



# Städtebauliches Entwicklungskonzept

für das Gebiet „Stadtmitte Schiebock“  
der Großen Kreisstadt Bischofswerda

Im Auftrag der:



Großen Kreisstadt Bischofswerda  
Altmarkt 1  
01877 Bischofswerda

Erarbeitet durch die:



Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH  
Geschäftsstelle Dresden  
Königsbrücker Straße 33  
01099 Dresden  
Tel. 07141 16 757 490  
E-Mail: whs.dresden@wuestenrot.de

Berichtsstand:

Oktober 2025

Gefördert mit Mitteln aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“  
durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

Zukunftsfähige  
Innenstädte und Zentren

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1. Anlass und Ziel der Planung .....	1
1.2. Verfahren zur Erstellung des Konzepts.....	1
1.3. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	2
<b>2. Einordnung des Untersuchungsgebiets.....</b>	<b>4</b>
2.1. Regionale Lage und städtebauliche Gliederung der Stadt .....	4
2.2. Abgrenzung und Bedeutung des Untersuchungsgebiets im Stadtgefüge.....	4
2.3. Bestehende Konzepte, Planungen und Prioritäten der Stadtentwicklung .....	5
<b>3. Demografische Entwicklung.....</b>	<b>9</b>
<b>4. Klimaschutz und -anpassung .....</b>	<b>13</b>
<b>5. Analyse der Ausgangssituation .....</b>	<b>15</b>
5.1. Städtebauliche Situation .....	15
5.2. Verkehr und technische Infrastruktur .....	17
5.3. Grüne und blaue Infrastruktur .....	20
5.4. Kommunale und soziale Infrastruktur.....	21
5.5. Kultur-, Freizeit- und Sportangebote .....	23
5.6. Wirtschaftliche Entwicklung .....	25
5.7. Stärken-Schwächen-Profil .....	27
<b>6. Zielstellung und Maßnahmenplan .....</b>	<b>28</b>
6.1. Zielstellung für die Innenstadt .....	28
6.2. Handlungsfelder und Maßnahmen.....	29
6.3. Kosten- und Finanzierungsplan .....	38
<b>7. Umsetzungsstrategie.....</b>	<b>39</b>
7.1. Umsetzungsinstrumente .....	39
7.2. Finanzierungsinstrumente.....	43
7.3. Verfestigung von Maßnahmen .....	47
7.4. Weiteres Vorgehen .....	49
<b>8. Monitoring und Evaluierung .....</b>	<b>50</b>
<b>Anlage .....</b>	<b>A-1</b>
Pläne .....	A-2
Kosten- und Finanzierungsplan .....	A-8
Sonstige Anlage .....	A-12

## Planverzeichnis (siehe Anlage)

Seite

Plan 1:	Abgrenzung Untersuchungsgebiet.....	A-2
Plan 2:	Nutzungsstruktur .....	A-3
Plan 3:	Gebäudezustand .....	A-4
Plan 4:	Geschäftsleerstand .....	A-5
Plan 5:	Abgrenzung Sanierungsgebiet.....	A-6
Plan 6:	Ziel- und Maßnahmeplan .....	A-7

## Grafikverzeichnis

Seite

Grafik 1:	Vergleich der Einwohnerentwicklung von 2015 bis 2023 .....	9
Grafik 2:	Natürliche Bevölkerungsbewegung Untersuchungsgebiet 2015 bis 2023 .....	9
Grafik 3:	Wanderungsbewegung Untersuchungsgebiet 2015 bis 2023.....	10
Grafik 4:	Alterszusammensetzung der Bevölkerung im Jahr 2023 .....	10
Grafik 5:	Entwicklung der Altersgruppen .....	11
Grafik 6:	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (RBV) für die Stadt Bischofswerda (Gebietseinheit) bis 2040 .....	11
Grafik 7:	Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung in Bischofswerda bis 2040 ...	12

## Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Verfahren zur Erstellung des Konzepts .....	2
Abbildung 2:	Flächennutzungsplan (Ausschnitt) .....	8
Abbildung 3:	Bauzustandsmängel Klosterstraße 1.....	15
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Denkmalschutzkarte .....	16
Abbildung 5:	Lutherpark .....	21
Abbildung 6:	Innerstädtische Handlungsfelder.....	29
Abbildung 7:	Mögliche Finanzierungsinstrumente .....	43
Abbildung 8:	Organisations- und Arbeitsstruktur Innenstadtmanagement .....	48

## Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	Klimaprognose und Auswirkungsbereiche.....	13
Tabelle 2:	SWOT-Matrix für das innerstädtische Untersuchungsgebiet.....	27
Tabelle 3:	Maßnahmen Handlungsfeld (A) .....	31
Tabelle 4:	Maßnahmen Handlungsfeld (B) .....	33
Tabelle 5:	Maßnahmen Handlungsfeld (C) .....	34
Tabelle 6:	Maßnahmen Handlungsfeld (D) .....	36
Tabelle 7:	Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Anlage).....	A-8
Tabelle 8:	Indikatoren für Monitoring und Evaluierung der Gebietsentwicklung .....	50

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass und Ziel der Planung

Umfangreiche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen in der Vergangenheit haben wesentlich zum Erhalt der historischen Bausubstanz und zur städtebaulichen Erneuerung der Innenstadt von Bischofswerda beigetragen. Trotz dieser ersten Sanierungsphase ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Die Innenstadt, insbesondere die historische Altstadt, weist weiterhin sichtbare strukturelle und funktionale Defizite auf und wird ihrer Bedeutung als das „Herz Bischofswerdas“, also als zentraler Identifikations-, Aufenthalts- und Wirtschaftsstandort, nicht gerecht. Angesichts aktueller Herausforderungen wie dem demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel sowie den Anforderungen von Klimaschutz und -anpassung ist folglich eine strategische Weiterentwicklung des Sanierungsprozesses notwendig.

Im Jahr 2020 beteiligte sich die Stadt Bischofswerda daher bereits am Projektaufruf zum Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)“. Unter dem Titel „Hier lebt Schiebock“ soll die Innenstadt im Rahmen des Projekts mittels mehrerer Einzelvorhaben, u. a. Modellstudien, Marketingmaßnahmen, einem Verfügungsfonds und baulicher Maßnahmen, zielgerichtet wiederbelebt und nachhaltig weiterentwickelt werden. Im September 2022 erhielt die Stadt Bischofswerda für das Projekt „Hier lebt Schiebock“ einen Zuwendungsbescheid i. H. v. 240.000 EUR vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Der Durchführungszeitraum endet im November 2025.

Eine wesentliche Säule des ZIZ-Projekts war die Entwicklung einer ganzheitlichen Innenstadtstrategie i. S. eines integrierten Innenstadtentwicklungskonzepts für das Untersuchungsgebiet „Hier lebt Schiebock“. Das Konzept wurde anschließend zum hier vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzept (SEKo) „Stadtmitte Schiebock“ weiterentwickelt. Auf Grundlage einer umfassenden fach- und akteursübergreifenden Bedarfs- und Potenzialanalyse soll das SEKo als Agenda für alle weiteren Aktivitäten, d. h. Planungen und Maßnahmen, der Innenstadtentwicklung in Bischofswerda dienen. Die Innenstadtstrategie soll Anpassungs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie neue Funktions- und Nutzungsbeziehungen aufzeigen und dadurch den Bedeutungsverlust der Innenstadt entgegenwirken. Eine aktive Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Aufbau einer Organisations- und Arbeitsstruktur für ein Innenstadtmanagement dienen dabei der langfristigen Akzeptanz und Umsetzung der entwickelten Ziele und Maßnahmen sowie der Vernetzung der Akteure und ihrer Aktivitäten im Innenstadtraum.

Neben der Anschubfinanzierung für das SEKo ermöglichte das ZIZ-Förderprogramm auch die Fortschreibung der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern, die Erarbeitung einer Studie zur Belebung des Altmarkts (mit Varianten zur Neugestaltung in den Bereichen Verkehr, Begrünung, Entsiegelung/Wasserrückhalt und Begehbarkeit), die Erarbeitung eines Leerstandsmanagements, die Durchführung von Netzwerkveranstaltungen mit den Innenstadtakteuren u. A. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem ZIZ-Programm fließen in das vorliegende Konzept und die weitere Innenstadtentwicklung mit ein.

### 1.2. Verfahren zur Erstellung des Konzepts

Die Erstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts erfolgte

- unter Berücksichtigung bestehender (Fach-)Konzepte, Planungen und Datengrundlagen,
- auf Grundlage einer umfassenden Bestandserfassung im Betrachtungsraum,
- in einem kooperativen und akteursübergreifenden Verfahren.

Neben den städtischen Fachämtern wurden insbesondere die im Gebiet aktiven Vereine und Initiativen sowie andere bekannte Innenstadtakteure und die Bischofswerdaer Bürgerschaft beteiligt.

Die Kommunikation mit und innerhalb der Stadtverwaltung erfolgte über schriftliche und telefonische Abstimmungen sowie im Zuge regelmäßiger Ortstermine. Die Innenstadtakteure wurden direkt kontaktiert und zur Mitwirkung am Verfahren zur Erstellung des Innenstadtkonzepts aufgefordert. Sie fungierten im Prozess nicht nur als Experten, sondern auch als Multiplikatoren. Die Öffentlichkeit wurde parallel dazu über mehrere Kanäle, insbesondere über die städtische Webseite, das Mitteilungsblatt der Stadt und eine eigens für das ZIZ-Projekt „Hier lebt Schiebock“ aufgesetzte Webseite (Dialog- und Beteiligungsplattform) über das Vorhaben, den Verfahrensablauf, die Beteiligungsmöglichkeiten und wesentliche Ergebnisse des Prozesses informiert.

Im Rahmen von analogen und digitalen Beteiligungsformaten wurden Probleme und Potenziale des Untersuchungsraums sowie Bedarfe, Ideen und Erwartungen der ortskundigen Akteure und Bewohnerschaft abgefragt, um so ein breites Verständnis für die Rahmenbedingungen im Gebiet sowie die Belange der Stadt und der Einwohner zu erlangen. Durch die Beteiligung soll eine hohe Akzeptanz für die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen und Maßnahmen erzielt werden.

Folgende grundlegenden Bearbeitungsschritte wurden vorgenommen:

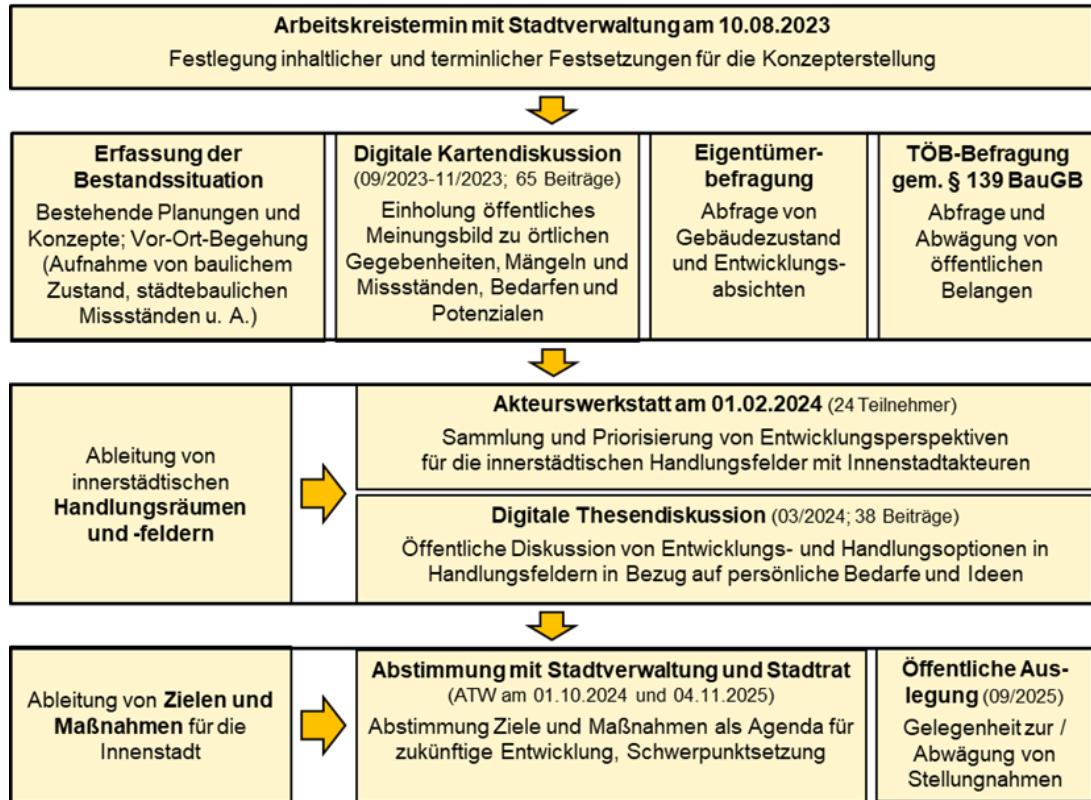


Abbildung 1: Verfahren zur Erstellung des Konzepts (Quelle: WHS)

### 1.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Beteiligung der Betroffenen gemäß §137 BauGB

Die lokalen Innenstadtakteure (Schulen, Vereine etc.) sowie die städtische Verwaltung und die Stadträte, wurden im Rahmen eines Workshops sowie einer Sitzung des Ausschusses für Technik und Wirtschaft an der Konzepterstellung beteiligt. Die Akteure wurden dazu direkt angesprochen.

Die Beteiligung der Bewohnerschaft an der Konzepterstellung erfolgte mittels verschiedener Formate über eine digitale Dialog- und Beteiligungsplattform. Dazu wurde über verschiedene Kanäle, insbesondere die städtische Webseite und das örtliche Mitteilungsblatt sowie mit Hilfe des Netzwerks der lokalen Akteure zur Beteiligung aufgerufen. So konnte eine breite Zielgruppe erreicht und vielen Einwohnern eine Mitwirkung am Konzept ermöglicht werden.

Im Rahmen des Leerstandsmanagement, welches für das ZIZ-Gebiet erarbeitet wurde, wurden überdies Eigentümer von Leerstandobjekten im Gebiet direkt adressiert und im Rahmen eines analogen oder wahlweise digitalen Fragebogens zum Objekt und ihren Entwicklungsabsichten befragt. Die Ergebnisse daraus fließen mit in das vorliegende Konzept ein.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in folgenden, aufeinander aufbauenden Schritten:

#### 1. Liveschaltung der digitalen Projektwebseite

Auf dieser Projektseite, die als Dialog- und Beteiligungsplattform dient, konnte sich die Öffentlichkeit umfassend über Hintergrund, Inhalte und Ablauf sowie Ergebnisse des ZIZ-Projekts informieren. Neben einem Begrüßungstext umfasst die Webseite einen Zeitstrahl, aktuelle Meldungen sowie wichtige

Downloads und weiterführende Links. Darüber hinaus können die geplanten digitalen Beteiligungsformate direkt auf der Plattform eingebunden werden.

## **2. Digitale Kartendiskussion und Eigentümerbefragung**

Vom 23.09.2023 bis zum 15.11.2023 wurde die erste Online-Beteiligung, eine digitale Kartendiskussion, auf der Projektwebsite durchgeführt. Es handelte sich dabei um eine karten- und themenbezogene Sammlung von Beiträgen. Ziel dessen war es, ein öffentliches Meinungsbild zu den Missständen, Bedarfen und Potenzialen, d. h. zum Status Quo in der Bischofswerdaer Innenstadt einzuholen. Insgesamt wurden dazu 65 Beiträge geschrieben. Die Ergebnisse der Kartendiskussion wurden am 18.12.2023 auf der Projektwebsite veröffentlicht (siehe Anlage 1). Darüber hinaus wurden die Eigentümer der Geschäftsleerstände i. R. einer Leerstandserhebung im ZIZ-Projekt zum baulichen Zustand der Objekte und ihren Entwicklungsabsichten befragt (analoger und digitaler Fragebogen) – die Ergebnisse dieser Erhebung fließen mit in das vorliegende Konzept ein.

## **3. Akteurswerkstatt zur Innenstadtentwicklung**

Auf Basis der Ergebnisse der Kartendiskussion fand am 01.02.2024 eine Werkstatt mit ausgewählten Innenstadtakteuren im Ratssaal der Stadt Bischofswerda statt. An der Veranstaltung haben 21 Akteure, u. a. aus Bildungseinrichtungen, Vereinen, der Kirchgemeinschaft und Wirtschaftsförderung, teilgenommen. Nach einem Input-Vortrag zum aktuellen Arbeitsstand hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, an Thementischen über die Bedarfe und Potenziale in der Innenstadt zu diskutieren und ihre fachspezifischen Anregungen für die zukünftige Innenstadtentwicklung festzuhalten und zu priorisieren. Ziel der zweistündigen Veranstaltung war, die Sammlung und Priorisierung von Entwicklungsperspektiven für das innerstädtische Fördergebiet. Im Anschluss an die Werkstatt erhielten die Akteure eine Zusammenfassung der Veranstaltungsergebnisse (siehe Anlage 2).

## **4. Digitale Thesendiskussion**

Mit den Werkstattergebnissen als Grundlage fand vom 01.03.2024 bis 31.03.2024 die zweite Online-Beteiligung, eine digitale Thesendiskussion, statt. Dabei konnten zuvor entwickelte „Thesen“ frei kommentiert und öffentlich diskutiert werden. Als „Thesen“ fungierten in diesem Fall Entwicklungs- und Handlungsoptionen in verschiedenen innerstädtischen Handlungsfeldern (Basis: Akteurswerkstatt). Insgesamt konnten hier 38 Beiträge gesammelt werden. Diese dienten der Ableitung und Priorisierung von Maßnahmen für die künftige Innenstadtentwicklung. In Anlage 3 sind die Diskussionsbeiträge zusammengefasst dargestellt.

## **5. Ausschuss für Technik und Wirtschaft**

Die Ergebnisse aus den Beteiligungen mündeten in einem Katalog aus Zielen und Maßnahmen, der als Agenda für die künftige Innenstadtentwicklung dienen soll. In mehreren Arbeitskreistermen mit der Stadtverwaltung wurde die Agenda nachgeschärft und Schwerpunkte gesetzt. Die entwickelten Ziele und Maßnahmen wurden daraufhin in zwei Sitzungen des Ausschusses für Technik und Wirtschaft den teilnehmenden Stadträten vorgestellt. Zuvor erhielten diese einen entsprechenden Konzeptauszug. Ziel der Veranstaltung war die Plausibilisierung der entwickelten Innenstadtagenda vor dem Stadtrat, welcher die Umsetzung der Maßnahmen später mittragen soll. Die Anregungen der Stadträte wurde daher entsprechend im Konzept, insbesondere dem Maßnahmenplan, berücksichtigt.

## **6. Öffentliche Auslegung des Konzepts**

Im September und Oktober 2025 wurde der Konzeptentwurf öffentlich ausgelegt, um Bewohnern, Eigentümern und Innenstadtakteuren, die Möglichkeit zu geben, die Ergebnisse des Prozesses einzusehen und letzte Stellungnahmen abzugeben. Über die Auslegung wurde entsprechend auf der städtischen Webseite und im Amtsblatt informiert.

### Anhörung der öffentlichen Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB

Im Sinne des § 139 BauGB wurde im Rahmen der Konzepterstellung auch eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) durchgeführt. Ziel dessen war es, die Belange und fachlichen Hinweise der TöB frühzeitig in die Konzeptentwicklung einzubeziehen und potenzielle Zielkonflikte zu vermeiden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden sorgfältig dokumentiert, ausgewertet und bei der weiteren Ausarbeitung des Konzepts berücksichtigt (siehe Anlage 4). Sofern Belange der TöB durch die geplante Gesamtmaßnahme berührt wurden, erfolgte eine entsprechende Abwägung und Einarbeitung in den jeweiligen Fachkapiteln des Konzepts.

## 2. Einordnung des Untersuchungsgebiets

### 2.1. Regionale Lage und städtebauliche Gliederung der Stadt

Die Große Kreisstadt Bischofswerda befindet sich in einem verdichten Bereich im ländlichen Raum. Die Stadt wirbt für sich als das „Tor zur Oberlausitz“, da hier im Mittelalter das Waldland des Dresdner Heidebogens mit dem offenen sorbischen Kulturland zusammentraf und die Handelsverbindung des Oberlausitzer Sechsstädtebundes mit der Residenzstadt Dresden (als Teilstück der Via Regia) daher über Bischofswerda verlief. Am Verlauf dieser historischen Ost-West-Verbindung orientieren sich bis heute noch immer einige straßen- und schienengebundene Verkehrswege (z. B. Bundesstraße 98, Bahnstrecken Dresden-Görlitz/Dresden-Zittau). Bischofswerda liegt heute auf der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen den Ballungsräumen Dresden und Bautzen.

Traditionell besitzt die Stadt einen eigenständigen ländlichen Verflechtungsraum, welcher in etwa dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Bischofswerda entspricht. In der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien vom 26.10.2023 ist die Stadt als Grundzentrum ausgewiesen. Als übergemeindliches Zentrum im Netz der zentralen Orte verfügt Bischofswerda damit über Versorgungseinrichtungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs sowie der sozialen und medizinischen Grundversorgung für ihren Nahbereich. Aufgrund des in der Stadt ansässigen Gymnasiums mit übergemeindlichem Einzugsbereich erfüllt sie zudem die besondere Gemeindefunktion „Bildung“. Darüber hinaus stellt Bischofswerda Wohnraum, insbesondere auch für Gruppen mit besonderen Wohnbedarfen, z. B. sozial schwache Personen, Senioren und Menschen mit Behinderung, bereit. Die Große Kreisstadt hat sich als Standort einiger mittelständischer Unternehmen, u. a. aus den Bereichen Industrie, Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft und Dienstleistung etabliert.

Die Stadt Bischofswerda gliedert sich städtebaulich in die ländlich strukturierten, ehemals selbstständigen Ortsteile im ländlichen Raum sowie die städtisch geprägte Kernstadt. Die kompakte Kernstadt setzt sich aus der historischen Altstadt auf mittelalterlichem Stadtgrundriss sowie relativ kleinteilig verzahnten Baustrukturen unterschiedlicher Entstehungsepochen und Nutzungsbereiche (u. a. Bahnhofsumfeld) zusammen. Die Siedlungsfläche ist, ausgehend von der historischen Altstadt, entlang der Hauptausfallstraßen sternförmig gewachsen. Im Norden sowie südlich der Bahnstrecke befinden sich heute verdichtete Gewerbebereiche, westlich und südlich der Innenstadt überwiegend gemischt genutzte Siedlungsbereiche. Geschlossene Wohngebiete bilden die Nordstadt sowie die Wohngebiete Neu- und Alt-Süd. Als städtisch geprägte Struktur trägt die Kernstadt die gemäß dem Landesentwicklungsplan 2013 grundzentrale Funktion.

### 2.2. Abgrenzung und Bedeutung des Untersuchungsgebiets im Stadtgefüge

Das innerstädtische ZIZ-Projektgebiet „Hier lebt Schiebock“, nachfolgend Untersuchungsgebiet oder -raum genannt, umfasst den historischen Altstadtkern mit dem Altmarkt als Mittelpunkt, die radial verlaufenden Zufahrtsstraßen sowie die unmittelbar im Altstadtmfeld liegenden Freizeit-, Kultur- und Bildungseinrichtungen mit zentralörtlicher Funktion. Auch der Bahnhof und das Bahnhofsumfeld als zentraler Mobilitäts- und Zugangsknoten sind dem Gebiet zugeordnet (siehe Plan 1, Anlage, S. A-2). Das innerstädtische Untersuchungsgebiet nimmt ca. zwei Drittel der Fläche der Kernstadt ein.

## 2.3. Bestehende Konzepte, Planungen und Prioritäten der Stadtentwicklung

### Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Die Stadt Bischofswerda ließ im Jahr 2003 ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) erarbeiten, welches im Jahr 2005 erstmalig fortgeschrieben wurde. Im Jahr 2013 begann ein neuer Fortschreibungsprozess, die Konzepterarbeitung wurde jedoch noch nicht abgeschlossen. Im Jahr 2023 wurde eine erste Teilstudie des INSEK beschlossen. Aktuell ist eine weitere Fortschreibung ab 2025 geplant. Folgende Kernaussagen zur gegenwärtigen Entwicklungssituation im Untersuchungsraum lassen sich ableiten:

Die Stadt Bischofswerda befindet sich in einer Phase der Konsolidierung und muss sich weiterhin den enormen **Anforderungen** des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels stellen, stellvertretend hierfür stehen:

- Rückgang und Alterung der Bevölkerung,
- unterdurchschnittliche wirtschaftliche Entwicklung im regionalen Vergleich,
- Sicherung der (über-)örtlichen Nahversorgungsfunktion bei Abnahme der Kaufkraft,
- hoher Anpassungsbedarf bei sozialer und technischer Infrastruktur sowie
- hoher Anpassungsbedarf im Wohnungsmarkt (Leerstände, hoher Investitionsbedarf, Anforderungen an altengerechte und barrierearme Angebote).

Aus den Anforderungen wurden räumliche und strukturelle **Entwicklungsschwerpunkte** abgeleitet. Die **historische Altstadt** ist aufgrund des hohen Wohnungs- und Gewerbeleerstands in der historischen Bausubstanz sowie der deutlichen Funktionsverluste als zentraler Versorgungsstandort einer dieser Schwerpunkte.

### Schwerpunkte der Stadterneuerung

Auf Basis der ermittelten Entwicklungstendenzen in den Handlungsfeldern der Stadtentwicklung wurden für die Schwerpunktgebiete Ziele und Maßnahmen im Rahmen von quartiersbezogenen Planungen entwickelt. Folgende **Instrumente der städtebaulichen Erneuerung** wurden als integrative Entwicklungsinstrumente in der **historischen Altstadt** eingesetzt:

- Festlegung als Erhaltungsgebiet „Altstadt“ nach § 172 BauGB sowie als Sanierungsgebiet „Innenstadt“ nach § 142 BauGB,
- Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen „Altstadt“ und „Innenstadt“ in den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) und „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmittel“ (SEP) (abgeschlossen 2017/2018),
- Durchführung der städtebaulichen Maßnahme „Goldener Engel“ im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) (seit 2016),
- Durchführung von Rückbaumaßnahmen im Landesrückbauprogramm,
- Durchführung einer Maßnahme im Investitionsplatz Sportstätten (IVP-Sport) (seit 2021),
- Durchführung von Maßnahmen über Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) (seit 2022),
- Durchführung von Maßnahmen im Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) unter dem Projekttitel „Hier lebt Schiebock“ (seit 2022).

### **Ziele für die historische Altstadt:**

- Erhalt der Stadtstrukturen auf mittelalterlichem Stadtgrundriss und der klassizistisch geprägten historischen Bausubstanz durch den Denkmalschutz und Nutzungsanforderungen angepasste Investitionen im Gebäudebestand und -umfeld,
- Erhalt und Stärkung zentraler Funktionen, insb. Standortfunktion zur öffentlichen Daseinsvorsorge und der Funktion als Einkaufs-/Dienstleistungszentrum für Stadt und Umland, und
- nachhaltige Nutzungsmischung im Altstadtquartier (Wohnen, Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultur und Freizeit) zur Innenstadtbelebung.

### Relevante Stadtteil- und Fachkonzepte

Neben dem INSEK gibt es noch einige für die Innenstadtentwicklung relevante Stadtteil- und Fachkonzepte. Diese werden nachfolgend genauer betrachtet.

### **Integriertes Energetisches Quartierskonzept Altstadtquartier „Goldener Engel“ (2014)**

Im Rahmen des im Jahr 2014 erstellen Konzepts wurde ein Teilbereich des innerstädtischen Untersuchungsraums, der südwestliche Teil der historischen Altstadt, näher betrachtet. Von besonderer Bedeutung ist das namensgebende Gasthaus „Goldener Engel“ im Gebäudeensemble am Altmarkt und das Dresdner Tor („Leuchtturmprojekte“). Im Fokus des Konzepts stehen die baulich-energetische Aufwertung der Bausubstanz sowie die Beseitigung von Leerständen in den Hauptgeschäftsstraßen Bahnhofstraße und Dresdner Straße, insbesondere im Hinblick auf energetische Qualitäten. Ausgehend von der Potenzialbetrachtung wurden folgende Ziele für die Quartiersentwicklung formuliert:

- Verringerung und Vermeidung neuer Gebäudeleerstände,
- Erhalt der geschlossenen Stadtstruktur,
- umfassende Sanierung und Modernisierung ausgesuchter Einzelanlagen („Leuchttürme“),
- Unterstützung von Einzelmaßnahmen mit barriereärmer Gestaltung,
- Aufwertung der gewerblich genutzten Erdgeschosszonen,
- Aufwertung der Hinterhöfe und rückwärtigen Bereiche,
- Energieeffizienz im Zusammenspiel mit den städtebaulichen Zielstellungen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse für Familien und ältere Menschen.

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme wurde aufgrund des Auslaufens des Bewilligungszeitraums abgeschlossen. Es wurden Kernmaßnahmen wie u. a. die Nachnutzung der Frohfeste als Hospiz (Dresdner Straße 1), die Sicherung des ehemaligen Hotel „Goldener Engel“ (Altmarkt 25) sowie die Umgestaltung der öffentlichen Erschließungsanlagen Am Hof, Herrmannstraße und Alte Gasse umgesetzt. Aufgrund begrenzter Verfügbarkeit von Fördermitteln sowie des hohen Investitionsvolumens der abgeschlossenen Maßnahmen, konnten Maßnahmen zur energetischen Modernisierung von privaten Gebäuden oder Quartiersentkernungen nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden. Es besteht weiterer Entwicklungs- und Investitionsbedarf.

### **Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept (2023)**

Im Rahmen des Programms „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF Plus 2021 - 2027“ wurde im Jahr 2023 ein Gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept (GIHK) für einen Teilraum der Stadt Bischofswerda erstellt. Das Konzept betrachtet die Alt- und Südstadt von Bischofswerda, darunter wesentliche Teile des innerstädtischen Untersuchungsgebietes.

Ausgehend von einem sozialräumlichen Analyseansatz wurden im GIHK unter Beteiligung der örtlichen Akteure und der Öffentlichkeit Ziele und Maßnahmen zur Förderung von benachteiligten Stadtteilen und Bevölkerungsgruppen formuliert. Hauptzielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Senioren und (andere) sozial schwache Personen wie Migranten und Menschen mit Behinderung. Oberstes Ziel ist die Verbesserung der Angebotsstruktur in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport sowie Bildung, Beratung und Vernetzung, u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit, Akteursvernetzung und Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Angeboten.

Auf Basis des GIHK's werden im Stadtraum bis 2027 Einzelprojekte umgesetzt. Diese sollen u. a. zur Funktionssicherung der Altstadt durch Leerstandsbekämpfung (bspw. Bespielung von Leerstand, Förderung und Vernetzung von Unternehmern) und Sicherung von Kultur- und Dienstleistungsangeboten (z. B. Ergänzung der Angebotsstruktur) beitragen.

### **Innenstadtentwicklungskonzept (2003)**

Die Stadt Bischofswerda verfügt über ein Innenstadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 2003. Darin wurden, basierend auf einer Stärken-Schwächen-Analyse sowie einer Akteurs- und Bürgerbeteiligung, ein strategisches Leitbild und Handlungskonzept für die Innenstadt formuliert. Das Leitbild „Bischofswerda – mit einer kinder- und familienfreundlichen Innenstadt“ fungiert als Handlungsrahmen und umfasst folgende Teilziele:

- Historisches Stadtbild erhalten, pflegen und mit Leben befüllen,
- Zentralität der Stadtmitte gemeinsam ausbauen,
- Erreichbarkeit der Innenstadt sicherstellen,
- Bischofswerda-typische Veranstaltungen,
- Stärken der Händler, Handwerker und Dienstleister der Stadtmitte ausbauen,

- Gastronomieangebot aufwerten,
- Wohn- und Lebensqualität der Bürger erhalten,
- Rathaus und Stadtverwaltung sind beispielgebend und koordinieren,
- Identifikation, Engagement und Außenwirkung stärken.

Das darauf aufbauende Handlungsprogramm benennt als Schlüsselprojekte die Umgestaltung des Marktplatzes, die Ansiedlung von Einzelhandels-Magnetbetrieben und Infrastruktureinrichtungen in der Innenstadt, die Verbesserung der Koordinierung und Vermarktung des bestehenden Kultur-, Freizeit- und Veranstaltungsangebots sowie die Verbesserung der Erreichbarkeit durch die Führung einer (über-)regionalen Buslinie über den Marktplatz. Einzelmaßnahmen wurden dazu umgesetzt. Das vorliegende Konzept baut auf damaligen Erkenntnissen auf und führt einzelne Ansätze fort.

### **Einzelhandels- und Zentrenkonzept (2024)**

Neben dem Innenstadtentwicklungskonzept verfügt die Stadt über ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK), welches zuletzt im Jahr 2024 fortgeschrieben wurde. Darin werden unter Berücksichtigung aktueller angebots- und nachfrageseitiger Entwicklungen standortbezogene Potenziale und Handlungsempfehlungen für die nächsten Jahre aufgezeigt.

Trotz ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion hat die Stadt Bischofswerda eher den Charakter eines Mittelpunkts. Bischofswerda ist durch eine relativ ausgeglichene Verkaufsflächenstruktur (kurz-, mittel- und langfristige Angebote) gekennzeichnet, davon entfallen jedoch nur 15 % auf die Innenstadt. In der Innenstadt ist die höchste zusammenhängende Zahl an Handelsbetrieben vorzufinden, der Handelsbestand war in den letzten Jahren jedoch rückläufig. Die Altstadt zeichnet sich durch eine angespannte Leerstandssituation aus und es wird zunehmend schwieriger, Ladenlokale mit Einzelhandelsnutzungen zu belegen. Das größte Potenzial wird in der qualitativen Aufwertung und Bündelung der grundzentralen Nahversorgungsstruktur sowie in alternativen, einzelhandelsfremden Nutzungen gesehen. Zu nennen sind u. a. folgende Handlungsempfehlungen:

- Sicherung bestehender Angebote und gezielter Ausbau im kurzfristigen Bedarf,
- Leerstandsmanagement (insb. am Altmarkt Nach-, Um- und Zwischennutzungen),
- attraktive Geschäftsflächen und Außendarstellung für Einwohner und Besucher,
- Aufwertung der Laufwegebeziehungen in der/die Innenstadt,
- aktive Ansprache potenzieller Investoren und Einzelhändler gemeinsam mit Eigentümern.

### **Verkehrsentwicklungsplan 2030+ mit integriertem Radverkehrskonzept (2023)**

Mit dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2030+ erfolgte 2023 eine Rahmenplanung für die zukünftige Entwicklung der Mobilität und Verkehrsführung in Bischofswerda. Unter Berücksichtigung stadt- und verkehrsplanerisch relevanter Aspekte sowie der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer wurden dazu Zielstellungen und Leitlinien sowie verkehrsträgerübergreifende Verbesserungsvorschläge und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Verkehrssystems erarbeitet, dazu gehören:

- Stärkung von Fuß- und Radverkehr durch Erhöhung der Verkehrssicherheit und Schaffung einer modernen und attraktiven Infrastruktur,
- Neugestaltung des Stadtbussystems durch Bündelung von Fahrleistungen, Verknüpfung am Bahnhof und barrierefreier Ausbau von Haltestellen,
- Optimierung Straßenraum- und Knotenpunktgestaltung und Behebung gestalterisch-funktionaler Defizite zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Geschwindigkeitsreduktion,
- Aufwertung der zentralen Altstadt durch Reduzierung von Durchgangsverkehr.

### **Regionales Entwicklungskonzept für das Bischofswerdaer Land (2023)**

Das Konzept ist eine Entwicklungsstrategie und ein Planungsinstrument für das Bischofswerdaer Land, d. h. die Stadt Bischofswerda und die sechs angrenzenden Gemeinden. Ziel dessen ist die gemeinsame Bewältigung aktueller Herausforderungen und die nachhaltige Entwicklung der Gemeinden.

Im Rahmen des Konzepts wurden eine Zersplitterung der Einzelhandelsstruktur und angespannte Leerstandssituation in der Innenstadt festgestellt. Aufgrund der zentralörtlichen Funktion von Bischofswerda für die umliegenden Gemeinden und der angestrebten Wiedererlangung des Status als Mittelpunkt, sind daher „wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung der Nahversorgungs- und Zentrenrelevanz sowie

der Belebung der Innenstadt“ gemäß des städtischen Einzelhandelskonzepts (siehe o.) umzusetzen. Das umfasst die Attraktivitätssteigerung der Innenstadt, die Schaffung zielgerichteter und hochwertiger Angebote (insb. in Einzelhandel und Gastronomie) sowie die Umsetzung von innovativen Ideen, z. B. temporäre und alternative Nutzungen für Leerstände. Teil der Maßnahmenplanung ist auch der Aufbau eines Flächen- und Leerstandsmanagements für Geschäfte, welches im Rahmen des ZIZ aufgebaut wurde.

## Räumliche Planungen

### Flächennutzungsplan

Das Untersuchungsgebiet ist zum überwiegenden Teil als gemischte Baufläche ausgewiesen und umfasst zwei Sondergebiete Sport und Handel – den Wesenitzsportpark im Nordosten und ein Gebiet an der Stolpener Straße im Südwesten (siehe Abbildung 2). Die historische Altstadt, die als Gesamtensemble dem Denkmalschutz unterliegt, ist von mehreren Grün- und Wasserflächen gesäumt. Diese umfassen die Park- und Spielflächen des Luther- und Schillerparks, das städtische Freibad sowie den Alten Friedhof. Im Gebiet befinden sich mehrere Gemeinbedarfs einrichtungen, insb. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude sowie eine Bildungseinrichtung. Darüber hinaus sind drei öffentliche Parkflächen ausgewiesen.

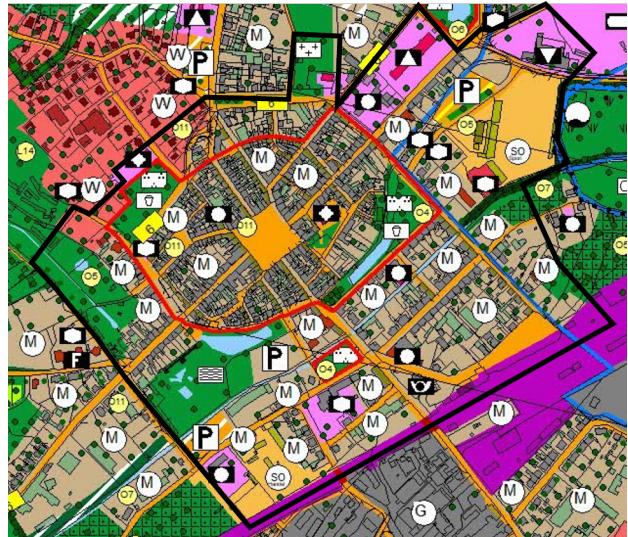


Abbildung 2: Flächennutzungsplan (Ausschnitt)  
(Quelle: Stadt Bischofswerda)

### Bauleitplanung

Neben dem Flächennutzungsplan gibt es zwei Bebauungspläne im Untersuchungsgebiet. Der Bebauungsplan Nr. 32 „Am Lutherpark“, Flurstück 542, ist seit dem Jahr 2010 rechtsverbindlich wirksam, liegt aber nur z. T. im Gebiet. Auf einer Wohnbaufläche sollen dort sieben Einfamilienhäuser entstehen. Darüber ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „EDEKA-Markt“ im Untersuchungsgebiet seit dem 05.08.2023 rechtskräftig. Das Plangebiet befindet sich südlich der historischen Altstadt von Bischofswerda an der Stolpener Straße.

### 3. Demografische Entwicklung

#### Einwohnerentwicklung im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2023

Im Untersuchungsgebiet leben derzeit 1.964 Einwohner (Stand 12/2023), das sind knapp 18,1 % der Gesamtbevölkerung der Stadt Bischofswerda. Während die Stadt Bischofswerda im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2023 im Vergleich zum Freistaat Sachsen einen überdurchschnittlichen Bevölkerungsverlust von 6,2 % erlitten hat, verzeichnetet das innerstädtische Untersuchungsgebiet einen **Bevölkerungszuwachs von 1,9 %** (siehe Grafik 1). Sowohl die Gesamtstadt als auch das Innenstadtgebiet weisen jedoch eine schwankende, von Zu- und Abnahmen geprägte Entwicklung auf. Seit 2022 geht die Bevölkerungszahl im Gebiet wieder zurück.

Die Entwicklung im Untersuchungsgebiet ist auf Geburten- und Wanderungsgewinne sowie eine Trendwende ab dem Jahr 2020 zurückzuführen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung und das Wanderungsverhalten werden nachfolgend näher betrachtet.

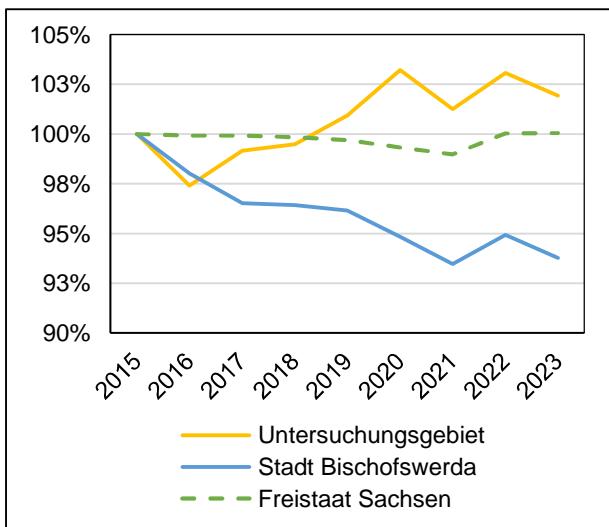
#### Natürliche Bevölkerungsentwicklung

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung beschreibt das Verhältnis zwischen der Zahl der Lebendgeborenen und der Zahl der Sterbefälle. Der sich daraus ergebende natürliche Bevölkerungssaldo gibt die durch Geburten und Sterbefälle bedingte Veränderung der Bevölkerungszahl und -zusammensetzung wider.

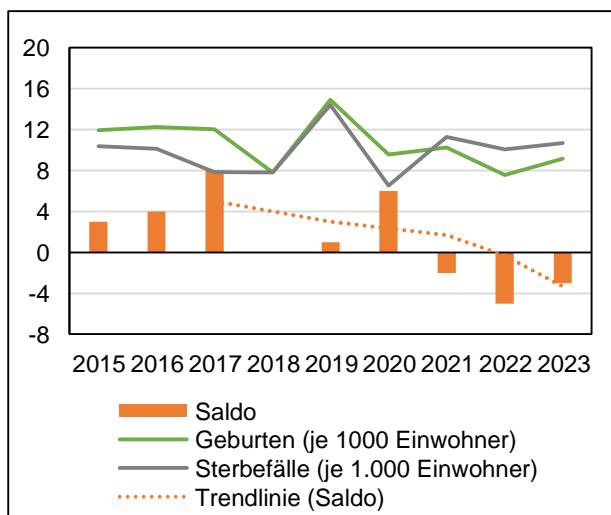
Im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2023 wurden im Untersuchungsgebiet 185 Kinder geboren. Die **Geburtenrate** (Zahl der Geburten pro Jahr je 1.000 Einwohner) schwankt zwischen 7,6 und 14,9 (siehe Grafik 2). Im langjährigen Mittel (Grundlage ist Betrachtungszeitraum) liegt sie deutlich über der Geburtenrate der Gesamtstadt in Höhe von 7,0.

Der Geburtenentwicklung gegenüber steht die Anzahl der Sterbefälle. Als jene gelten alle amtlich festgestellten Sterbefälle (außer Totgeborene) nach Hauptwohnsitz. Im Betrachtungszeitraum sind im Untersuchungsgebiet 173 Personen verschieden. Die Zahl der **Sterberate** (Zahl der Sterbefälle pro Jahr je 1.000 Einwohner) schwankt zwischen 6,5 und 14,4 und liegt im langjährigen Mittel (2015 bis 2023) mit 9,9 bei weniger als der Hälfte der gesamtstädtischen Rate in Höhe von 20,8 (siehe Grafik 2).

Eine Gegenüberstellung der jährlichen Geburten- und Sterbefälle im Untersuchungsgebiet zeigt, dass die Innenstadt bis 2020 eine stetig positive natürliche Bevölkerungsentwicklung erfahren hat (siehe Grafik 2). Seit 2021 ist der natürliche Bevölkerungssaldo jedoch negativ. Diese Trendwende ist auf einen Rückgang der Geburtenrate bei gleichzeitigem Anstieg der Sterberate (Sterbeüberschuss) zurückzuführen. Die Innenstadt folgt damit tendenziell der Entwicklung der Gesamtstadt, die seit 2015 einen fortlaufend negativen Saldo aufweist.



Grafik 1: Vergleich der Einwohnerentwicklung von 2015 bis 2023 (eigene Grafik; Quelle: Einwohnermeldeamt, StaLa)

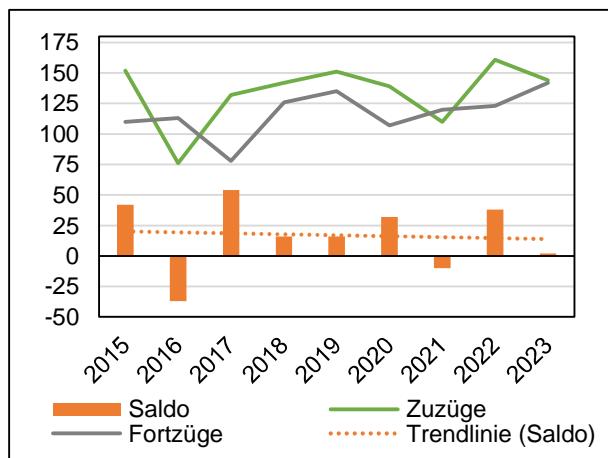


Grafik 2: Natürliche Bevölkerungsbewegung im Untersuchungsgebiet 2015 bis 2023 (eigene Grafik; Quelle: Einwohnermeldeamt)

### Wanderungsverhalten

Neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung bestimmt auch das Wanderungsverhalten die Einwohnerentwicklung der Innenstadt. Die Differenz aus Zu- und Fortzügen, der sogenannte Wanderungssaldo, bildet die Veränderung der Bevölkerungszahl durch Wanderungsbewegungen über die Gebietsgrenze ab.

Die Zahl der Zu- und Fortzüge im Untersuchungsgebiet schwankt im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2023 stark (siehe Grafik 3). Insgesamt verzeichnet das Gebiet jedoch, analog der Entwicklung in der Gesamtstadt, einen **Wanderungsgewinn**. Seit 2015 wurde ein Zugewinn von 153 Einwohnern erzielt. Mit Ausnahme der Jahre 2016 und 2021 weist die Innenstadt dabei einen konstant positiven Wanderungssaldo (von bis zu 54) auf. Dies ist, gemessen an der gesamtstädtischen Entwicklung, vorrangig auf Zuzüge von Personen im Alter von 50 Jahren und älter sowie von außerhalb des Freistaates Sachsen zurückzuführen. Verluste sind v. a. auf überregionale Wanderungen jüngerer Altersgruppen, bspw. aufgrund von besseren Ausbildungs- und Einkommenschancen im Freistaat, bedingt.

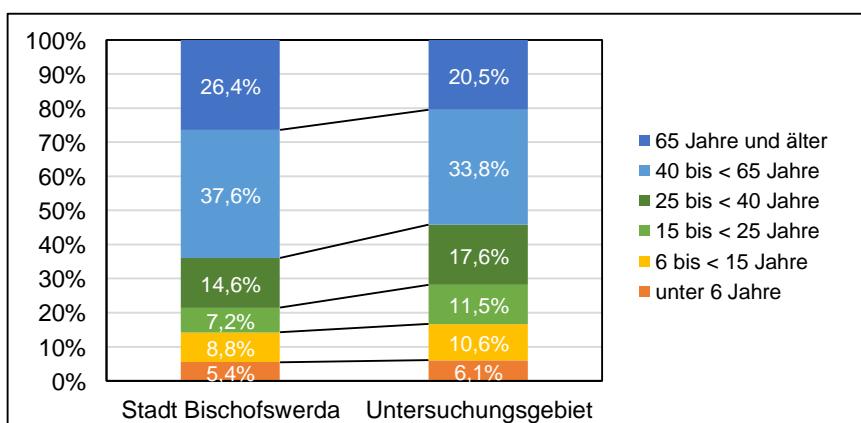


Grafik 3: Wanderungsbewegung im Untersuchungsgebiet 2015 bis 2023 (eigene Grafik; Quelle: Einwohnermeldeamt)

Gegenüber der Entwicklung in anderen dörflichen Regionen in Sachsen, die seit vielen Jahren zum Großteil von Abwanderungen betroffen sind, zeigt die Stadt Bischofswerda, einschließlich der Innenstadt, eine **positive Entwicklung**. Da hierfür v. a. Zuzüge von außerhalb des Freistaates, u. a. aus der Ukraine, ausschlaggebend waren, ist langfristig jedoch mit einem **abnehmenden Trend** zu rechnen (siehe Grafik 3).

### Alterszusammensetzung

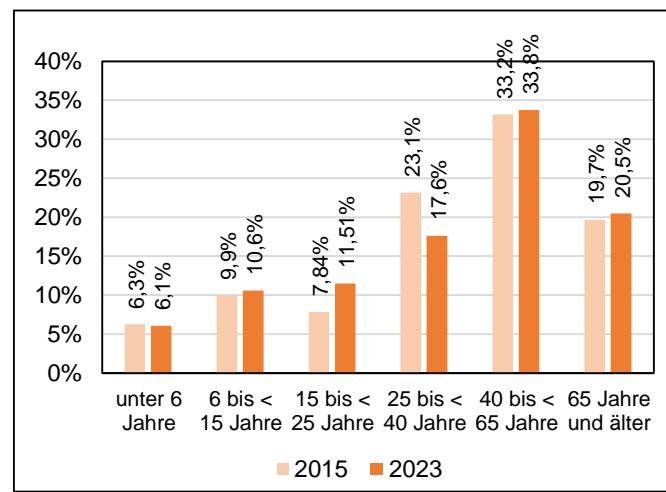
Die Bevölkerung im Untersuchungsgebiet weist eine ausgeglichener Alterszusammensetzung als die Stadt Bischofswerda auf (siehe Grafik 4). Mit 33,8 % ist die Altersgruppe „40 bis unter 65 Jahre“ am stärksten vertreten. Etwa jede fünfte Person ist überdies 65 Jahre oder älter – in der Gesamtstadt jede vierte. Demgegenüber sind alle jüngeren Altersgruppen bis unter 25 Jahre stärker vertreten als in der Gesamtstadt.



Grafik 4: Alterszusammensetzung der Bevölkerung im Jahr 2023 (eigene Grafik; Quelle: Einwohnermeldeamt)

Der höhere Anteil an Kindern und Jugendlichen ist u. a. auf die Verfügbarkeit und räumliche Nähe von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie sonstigen städtischen Angeboten zurückzuführen.

Ein Blick auf die Entwicklung im Betrachtungszeitraum von 2015 bis 2023 zeigt eine leichte Verschiebung der Altersgruppen (siehe Grafik 5). Rückgänge verzeichnen die Altersgruppen „unter 6“ sowie „25 bis unter 40 Jahre“. Ursächlich hierfür können bspw. die abnehmende Geburtenrate sowie Arbeitsmigration und der Wunsch nach Familiengründung und Eigenheimsuche außerhalb der Innenstadt im Stadtumland sein. Aus dem Rückgang junger Erwerbstätiger ergeben sich u. a. wirtschaftliche Folgen für die Stadt. Gemessen am Wanderungsgeschehen haben die Altersgruppen ab 40 Jahre nur geringe Anteile zwischen 0,6 bis 0,8 % dazugewonnen. Dies ist u. a. durch die höhere Sterberate mit steigendem Alter bedingt.

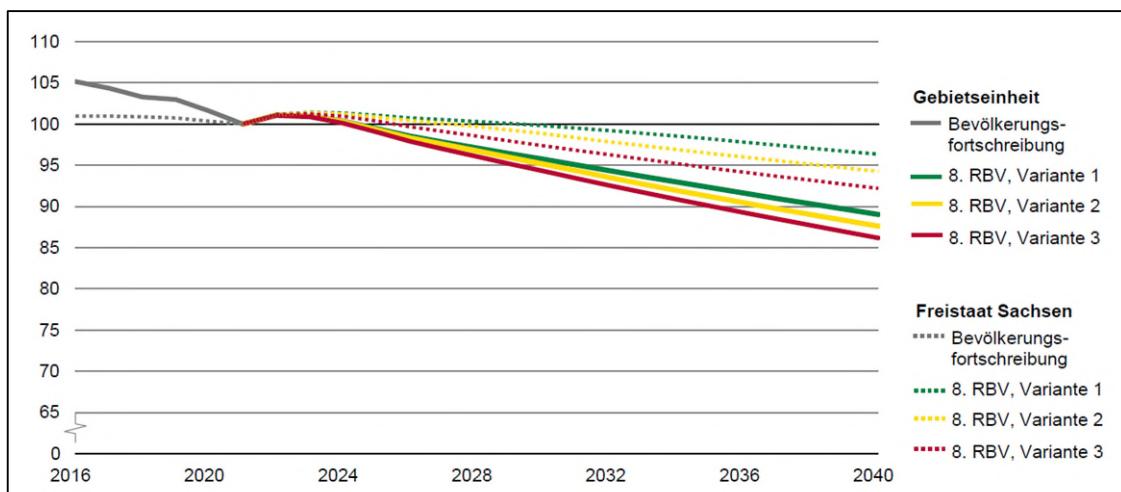


Grafik 5: Entwicklung der Altersgruppen  
(eigene Grafik; Quelle: Einwohnermeldeamt)

### Bevölkerungsprognose

Basierend auf der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (RBV) für den Freistaat Sachsen (Quelle: StaLa) kann die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung bis 2040 für die Stadt Bischofswerda abgebildet werden. Ortsteilspezifische Daten liegen nicht vor, werden jedoch aus der gesamtstädtischen Entwicklung abgeleitet.

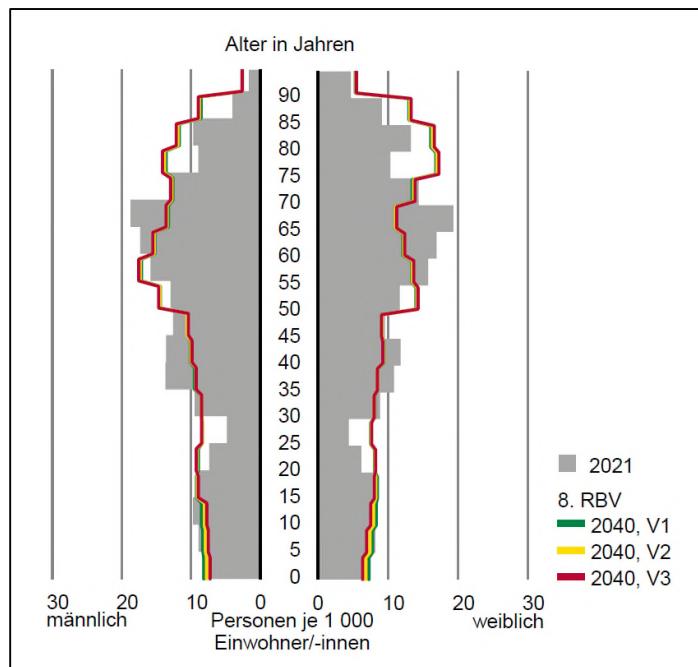
Ausgehend vom Basisjahr 2021 werden drei Varianten dargestellt (siehe Grafik 6). Diese unterscheiden sich in den Annahmen zur Auslandswanderung und dem Geburtenverhalten – für Variante 1 (V1) werden die höchste Geburtenrate und größten Wanderungsgewinne angenommen, für Variante 3 (V3) die niedrigste Geburtenrate und geringsten Zugewinne durch Wanderungen (Quelle: Datenblatt zur 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2022 bis 2040).



Grafik 6: Regionalisierte Bevölkerungsprognose (RBV) für die Stadt Bischofswerda (Gebietseinheit) bis 2040  
(Quelle: StaLa)

Grafik 6 zeigt, dass für die Stadt Bischofswerda (Gebietseinheit) im Vergleich zum Freistaat Sachsen in allen Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 ein größerer Bevölkerungsverlust prognostiziert ist. Während für den Freistaat ein Rückgang von bis zu 8,8 % bis zum Jahr 2040 angenommen wird, ist in Bischofswerda mit einem Rückgang von 11,0 bis 13,8 % zu rechnen.

Innerhalb des dargestellten Entwicklungs-korridors werden Verschiebungen in der Zusammensetzung der Altersstruktur der Bevölkerung erwartet (siehe Grafik 7). In Abhängigkeit von der Geburten- und Sterberate wird der Anteil der über 65-Jährigen in der Stadt Bischofswerda von 32,4 % (Stand 2021) auf bis zu 36,6 % (V2) im Jahr 2040 steigen. Demgegenüber reduziert sich der Anteil der Erwerbstätigen im Alter von 20 bis unter 65 Jahren sowie der Kinder und Jugendlichen unter 20 Jahre. Die Bevölkerungspyramide (Grafik 7) zeigt die Verlagerung der Altersgruppenanteile nach oben sowie die damit prognostizierte Alterung der Bevölkerung.



Grafik 7: Verschiebung der Altersstruktur der Bevölkerung in Bischofswerda bis 2040  
(Quelle: StaLa)

### Fazit

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung lassen sich folgende Rahmenbedingungen für die Gebietsentwicklung ableiten:

- Gegenüber der Gesamtstadt, die einen überdurchschnittlichen Bevölkerungsverlust erfährt, weist das innerstädtische Untersuchungsgebiet eine **leicht positive, aber stark schwankende Bevölkerungsentwicklung** auf.
- Die Bevölkerungsgewinne sind vorrangig auf **Wanderungsgewinne**, insbesondere aus dem Ausland, zurückzuführen. Das **natürliche Bevölkerungssaldo** ist seit 2021 negativ.
- Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine recht **ausgeglichene Altersstruktur** im Vergleich zur Gesamtstadt aus. Zur Stabilisierung der Bevölkerungsstruktur ist die Innenstadt als Arbeits- und Lebensraum für alle Altersgruppen zu stärken (bzgl. Angebote für Kinder und Jugendliche, Vermeidung Arbeitsmigration, altersgerechtem öffentlichem und privatem Raum).
- Künftig wird eine **weitere Abnahme und Alterung der Bevölkerung** in Bischofswerda prognostiziert. Diese Entwicklung wird sich auch auf den Untersuchungsraum niederschlagen.

## 4. Klimaschutz und -anpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels stellen Kommunen schon jetzt vor große Herausforderungen. Besonders im urbanen Raum zeigen sich Folgen wie zunehmende Hitzetage, Trockenphasen und Starkregenereignisse mit besonderer Intensität. Vor diesem Hintergrund ist eine vorausschauende Integration von Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen in die Stadtentwicklung unerlässlich. Für das innerstädtische Untersuchungsgebiet mit der historisch gewachsenen Altstadt von Bischofswerda ergibt sich ein besonderer Handlungsbedarf.

### Klimaprognose und Auswirkungsbereiche

Gemäß der regionalen Klimaprognose (Regionales Klima-Informationssystem für Sachsen) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wird in den kommenden Jahrzehnten in Bischofswerda insbesondere mit folgenden klimatischen Veränderungen gerechnet (siehe Anlage 5 – Klimasteckbrief Bischofswerda):

Prognose	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zunahme der <b>Jahresdurchschnittstemperatur</b> (+ 2,7 °C bis 2050)</li> <li>▪ Starke Zunahme von <b>heißen Tagen</b> (&gt; 30 °C), insbesondere im Sommerhalbjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verschlechterung des <b>thermischen Komforts</b> und <b>Gesundheitsbelastung</b>, insb. für vulnerable Bevölkerungsgruppen (Kinder und Senioren)</li> <li>▪ Erhöhte Ansprüche an die <b>Gestaltung des öffentlichen Raums</b> (insb. Begrünung, Beschattung) und von <b>Gebäuden</b> (Ausrichtung, Dämmung, Klimatisierung), insb. soziale Einrichtungen (Schulen, Altenheime u. A.)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abnahme von Dauerfrost / <b>Kälteperioden</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusätzliche Grünschnittpflege durch Verlängerung der <b>Vegetationsperiode</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abnahme der <b>Sommerniederschläge</b></li> <li>▪ Längere <b>Trockenperioden</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verringerte <b>Wasserverfügbarkeit</b> und Zunahme von <b>Trockenheitsschäden</b> am Grünbestand</li> <li>▪ Mehrbedarf für <b>Bewässerung</b> von Stadtgrün</li> <li>▪ Verstärkte <b>Erosion</b> trockener Böden</li> <li>▪ Sinkende <b>Grundwasserstände</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zunahme von <b>Starkregenereignissen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überlastungspotenzial für <b>Oberflächenentwässerung</b> und <b>Kanalisation</b> (insb. bei mangelnder Begrünung und hohem Versiegelungsgrad)</li> <li>▪ Schäden durch Oberflächenerosion oder Überschwemmung</li> </ul>

Tabelle 1: Klimaprognose und Auswirkungsbereiche

### Status Quo und Anpassungsbedarf

Aufgrund ihrer baulichen Dichte, dem hohen Anteil versiegelter Flächen sowie mangelnder Begrünung, Grünvernetzung und Frischluftschneisen ist die historische Altstadt insgesamt nur unzureichend an die zu erwartenden Klimaveränderungen angepasst und von den o. g. Auswirkungen besonders betroffen.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich entlang des Altstadtrings verschiedene grüne und blaue Infrastrukturen (siehe Kapitel 5.3), die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Gebiet leisten (CO<sub>2</sub>-Speicherung, Verdunstungskühlung u. A.). Eine zentrale Frischluftschneise stellen der Gondel- und Mühlteich mit den angrenzenden Grünflächen sowie die Wesenitz dar. Letztere ist aufgrund von anhaltender Trockenheit jedoch oftmals von Niedrigwasser betroffen (Stand 08/2025). Die Altstadt selbst weist neben einigen begrünten Innenhöfen jedoch nur wenige Stadtbäume o. Ä. Begrünungen auf, dies auch vor dem Hintergrund hoher denkmalschutzrechtlicher Anforderungen (insbesondere auf dem Altmarkt).

Gemäß der *Bundesweiten Hinweiskarte Starkregengefahren* bestehen im Untersuchungsgebiet dadurch bei extremen oder außergewöhnlichen Regenereignissen bspw. Gefahren durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Überflutungen.

Darüber hinaus ist der Gebäudebestand in der historischen Altstadt aufgrund des oft hohen Gebäudealters teils in einem sehr schlechten baulich-energetischen Zustand und trägt damit nicht zum Klimaschutz bei.

Klimaschutz und Klimaanpassung sind zentrale Anforderungen an die Stadtentwicklung und in verschiedenen **gesetzlichen Grundlagen** verankert. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verpflichtet alle

Ebenen der Planung zu konkreten Beiträgen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Ergänzend fordert § 1a Abs. 5 BauGB, dass Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) legt darüber hinaus verbindliche Standards für die Energieeffizienz von Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien fest. Auf Landesebene existiert mit dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 ein strategisches Steuerungsinstrument mit Zielen und Handlungsempfehlungen zur Erreichung des bundesweiten Klimaziele. Diese Gesetze und Strategien bilden die Rahmenbedingungen für integrierte Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion, Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung der Klimaresilienz im Betrachtungsraum.

Im Untersuchungsgebiet besteht vor diesem Hintergrund noch hoher Handlungsbedarf in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung, insbesondere in folgenden Aspekten:

- **Hitzeschutz:** Maßnahmen zur Verschattung und Schaffung von Aufenthaltsqualität an heißen Tagen (z. B. durch Baumpflanzungen, Trinkbrunnen)
- **Stärkung urbaner Grünstrukturen:** Ausbau und Vernetzung von Grünflächen zur Verbesserung des urbanen Mikroklimas und des Wasserrückhalts bei Starkniederschlägen unter Berücksichtigung klimangepasster Arten
- **Entsiegelung:** Entsiegelung von Flächen (inkl. wasserdurchlässige Belege) sowie Schaffung von Retentionsflächen zur Verbesserung der Versickerung bzw. des Wasserrückhalts bei Starkniederschlägen und Entlastung der Kanalisation
- **Wasserbewirtschaftung:** Ermöglichung bzw. Optimierung der Regenwassernutzung zur Bewässerung von Stadtgrün (intelligentes Wassermanagement)
- **Gebäudesanierung und -modernisierung:** energetische Sanierung und Klimaanpassung privater und kommunaler Gebäudebestände zur Erhöhung der Energieeffizienz und Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie zur Verbesserung des thermischen Komforts (z. B. Dämmung, Anlagentechnik)

#### Bestehende Konzepte

Für das Altstadtquartier „Goldener Engel“, welches sich im Untersuchungsgebiet befindet, wurde im Jahr 2014 ein Integriertes energetisches Quartierskonzept erarbeitet, im Rahmen dessen konkrete Ziele und Maßnahmen im Handlungsfeld Energie und Klimaschutz für das Teilgebiet getroffen wurden. Im Fokus dessen lag die energetische Modernisierung privater und kommunaler Gebäudebestände. Über ein gesamtstädtisches Klimaschutzkonzept verfügt die Stadt Bischofswerda bisher nicht.

Im Energie- und Klimaschutzbericht des Landkreises Bautzen (2019) sowie dem Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzept für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien des Planungsverbands (2012) sind überörtlich geltende Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, Steigerung der Energieeffizienz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels benannt. Auf Landesebene gibt das „Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021“ des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft die strategischen Leitlinien im Bereich Klimaschutz und -anpassung vor, unter anderem in den Bereichen Energieversorgung, Mobilität, Gebäude und Umwelt.

#### Erfolgte und geplante Investitionen

Im Rahmen verschiedener Förderprogramme, z. B. der Städtebauförderung, konnten bereits verschiedene Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung im Untersuchungsgebiet umgesetzt werden bzw. sind in Planung (\*):

- Entsiegelung- und Begrünungsmaßnahmen (z. B. Rückbau Sporthotel im Wesenitzsportpark\*, Gestaltung Käthe-Kollwitz-Park\*)
- Energetische Modernisierung privater und öffentlicher Gebäude (u. a. Bahnhofstraße 4 / Herrmannstraße 5, Bischofstraße 18\*, Kirchstraße 32\*, Installation einer Solarthermieanlage für das städtische Freibad zur Umstellung der Energieversorgung\*)

Die Innenstadt von Bischofswerda steht im Zuge des Klimawandels vor bedeutsamen Herausforderungen, bietet jedoch auch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige und klimaresiliente Stadtentwicklung. Aktuelle Klimaschutz- und Klimaanpassungserfordernisse werden im Rahmen des vorliegenden Konzepts daher integrativ betrachtet.

## 5. Analyse der Ausgangssituation

Die in den folgenden Kapiteln vorgestellten Daten zur Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bischofswerda und des Untersuchungsgebiets basieren auf Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (StaLa) und des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde.

### 5.1. Städtebauliche Situation

Das innerstädtische Untersuchungsgebiet bildet mit der Stadtverwaltung, den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, den Kirchen, dem Tier- und Kulturpark, dem städtischen Freibad, dem Freizeitkomplex „Wesenitz-Sportpark“, den Handels- und Dienstleistungsangeboten, dem Bahnhof sowie anderen Angeboten der Daseinsvorsorge, den Mittelpunkt der öffentlichen Funktionsbereiche in Bischofswerda.

Die historische Altstadt ist das städtebauliche Zentrum der Stadt, kann ihre einstige Funktion als Handels- und Dienstleistungszentrum für die Stadt und das Umland jedoch nur eingeschränkt erfüllen. Kennzeichnend sind die zunehmende Wohnnutzung (siehe Plan 2, Anlage, S. A-3), der hohe Leerstand und die geringe Vielfalt des Geschäftsstandorts sowie bauliche und gestalterische Defizite. Die scharfe Trennung zwischen der Altstadt und dem übrigen Stadtgebiet, bedingt durch die Umgehungsstraße, den „Grünen Ring“ und die Bahntrasse, führt zudem zu einer mangelnden Einbindung der außerhalb der Altstadt liegenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Auch die umliegenden kulturellen, freizeitlichen und sozialen Nutzungen sind zu wenig im Altstadtbereich vertreten bzw. sichtbar.

Die strukturellen und funktionalen Probleme entstanden infolge baulicher Vernachlässigung in der DDR-Zeit sowie veränderter räumlicher Anforderungen, insbesondere im Handel in der Nachwendezeit. Trotz umfangreicher städtebaulicher Maßnahmen konnten bauliche Mängel und Funktionsverluste bislang nicht hinreichend ausgeglichen werden. Die Innenstadt, insbesondere die historische Altstadt mit dem Altmarkt, wird ihrer Bedeutung als das „Herz Bischofswerdas“ damit nicht gerecht.

#### Gebäudesubstanz

Die Gebäude im Untersuchungsgebiet weisen zum Großteil einen guten baulichen Zustand mit nur wenigen, augenscheinlich sichtbaren Substanzmängeln auf. Insbesondere im Bereich der historischen Altstadt befinden sich hingegen auch einige Objekte aufgrund ihres hohen Gebäudealters in einem schlechten und teils sehr schlechten Zustand (siehe Plan 3, Anlage, S. A-4). Problematisch ist dies vor allem an viel frequentierten und stadtprägenden Standorten wie dem Altmarkt (z. B. Goldener Engel am Altmarkt 25) und den radial dazu verlaufenden Geschäftsstraßen (z. B. Bahnhofstraße, Kirchstraße). Einzelne Objekte im Altstadtensemble weisen umfassende substanzelle Mängel wie Risse in der Fassade oder zerschlagene Fenster auf, z. B. in der Klostergasse (siehe Abbildung 3). Dies wirkt sich stark negativ auf das Stadtbild und die Attraktivität der Innenstadt für Bewohner und Touristen aus. Aufgrund der schlechten Außenwirkung gegenüber potenziellen Investoren und Unternehmen wird zudem die wirtschaftliche Entwicklung des Standorts gehemmt. Außerhalb der historischen Altstadt sind v. a. die Flurstücke

- Nr. 88 an der Brauhausgasse 1 (ehem. Brauerei),
- Nr. 1121 an der Karl-Liebknecht-Straße 12,
- Nr. 1153 und 1154 an der Bischofstraße 14(a),
- Nr. 2228/7 an der Stolpener Straße 11 sowie
- Nr. 1134/2, 1135/1 und 1136/1 an der Hohe Straße 2

betroffen. Die baulichen Mängel wirken sich zudem negativ auf die energetische Beschaffenheit und damit auf die Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie den thermischen Komfort der betreffenden Gebäude aus.



Abbildung 3: Bauzustandsmängel Klostergasse 1  
(Quelle: WHS)

## Denkmalschutz

Aufgrund der hohen Dichte an historischer Bausubstanz, befinden sich zahlreiche Kulturdenkmale im Gebiet (siehe Abb. 4). Neben Einzeldenkmalen handelt es sich dabei um Nebenanlagen, Gartendenkmale und Sachgesamtheiten.

Die Altstadt, als Denkmalschutzgebiet vorgeschlagen, ist durch historische Gebäude aus dem 18. und 19. Jahrhundert geprägt. Die Geschäfts- und Wohnhäuser am Altmarkt sowie ein großer Teil der Bestandsgebäude entlang der Zufahrtsstraßen stehen unter Denkmalschutz. Auch außerhalb des Altstadtensembles befinden sich viele Einzeldenkmale, bspw. an der Karl-Liebknecht-Straße sowie der Kirchstraße. Ortsgeschichtlich und ortsbildprägend von besonderer Bedeutung sind vor allem folgende **Einzeldenkmale**:

- Rathaus (Altmarkt 1)
- Goldener Engel (Altmarkt 25)
- Christuskirche (Kirchplatz 1)
- Kath. St. Benno Kirche und Friedhof (Johann-Sebastian-Bach-Straße 1)
- Ev. Kreuzkirche (Hellmuth-Muntschick-Straße 11)
- Postgebäude (Bahnhofstr. 22)
- Bahnhofsgebäude (Bahnhofstr. 24)
- König-Albert-Saal (Karl-L.-Straße 2a)

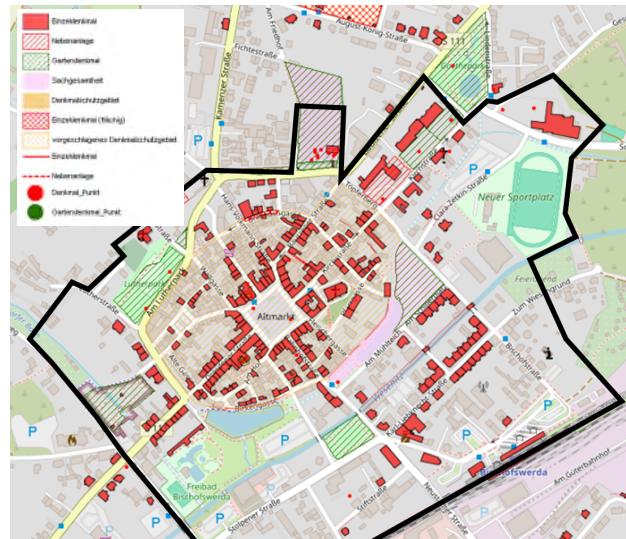


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Denkmalschutzkarte  
(Quelle: Landesamt für Denkmalpflege)

- Schulgebäude und Vorplatz Grund- und Oberschule (Kirchstraße 27, 29)
- Verwaltungsgebäude Finanzamt und Außenanlagen (Kirchstraße 25)
- Schützenhaus (Platz des Volkes 1)
- Bischofssitz (Dresdener Straße 1)
- Herrmannstift (Neustädter Straße 2)
- Wohnhaus und Turm der Fronfeste (Dresdener Straße 17)
- Freibad (Dresdener Straße 19a)

Die Kreuzkirche an der Hellmuth-Muntschick-Straße ist eines der ältesten Gebäude der Stadt – sie wurde im Jahr 1574 erbaut und nach einem Stadtbrand im Jahr 1814 als erste Kirche wieder aufgebaut. In ihrem jetzigen Zustand geht sie gemäß der Kirchengemeinde auf einen Umbau Ende des 19. Jh. sowie Sanierungsarbeiten in den 1930-er und 1970-er Jahren zurück. Für den langfristigen Erhalt und eine bedarfsgerechte Nutzung der Kirche besteht umfassender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, u. a. im Hinblick auf die Außenhülle, die technischen Anlagen und die Funktionsräume.

Das ehemalige Schützenhaus am Platz des Volkes 1 wird derzeit umfassend saniert. Geplant ist die Umsetzung eines multifunktionalen Kommunal- und Kulturzentrums Bischofswerda (KKB). Neben der Wiederbelebung des Veranstaltungssaals sollen dazu im Gebäude u. a. auch die öffentliche Verwaltung, die städtische Bibliothek und der Schulhort integriert werden.

Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet mit den drei Parkanlagen (Luther-, Käthe-Kollwitz- und Schillerpark), dem Tier- und Kulturpark sowie dem Mühlteich weitere **Flächendenkmale**.

Denkmäler spielen eine entscheidende Rolle in der Innenstadtentwicklung, da sie die historische und kulturelle Identität der Stadt Bischofswerda bewahren und als Alleinstellungsmerkmal zur Attraktivität der Innenstadt für Bewohner und Touristen beitragen. Trotz des überwiegend guten baulichen Zustands der oben genannten Objekte und Flächen (Ausnahmen Goldener Engel, KKB), ist ein großer Teil der denkmalgeschützten Bausubstanz im Untersuchungsgebiet sanierungsbedürftig.

Gemäß dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen ist bei Maßnahmen an und in der Umgebung von Kulturdenkmalen frühzeitig (ggf. mit der unteren Denkmalschutzbehörde) abzuklären, ob bei der Planung und Durchführung denkmalpflegerische Belange berücksichtigt werden müssen. Für jegliche Eingriffe, die das Erscheinungsbild oder die Substanz von Kulturdenkmalen betreffen, bedarf es einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 12 SächsDSchG. Dies gilt auch für bauliche sowie garten- und landschaftspflegerische Anlagen, die sich in der Umgebung eines Denkmals und dessen Erscheinungsbild beeinflussen.

Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß dem Landesamt für Archäologie (LfA) zudem in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz. Die im Gebiet befindlichen **archäologischen Kulturdenkmale** nach § 10, Abst. 4 SächsDSchG sind in Anlage 6 vollständig kenntlich gemacht. Die Denkmale (inkl. im Boden liegender archäologischer Befunde) sind im Sinne von § 2 SächsDSchG geschützt. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmale und archäologischen Relevanzflächen sind daher zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren. Vor der Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen mit Bodeneingriffen (z. B. bei Verkehrswegen, Baustelleneinrichtungen) müssen eine Abstimmung mit dem LfA und ggf. archäologische Grabungen durchgeführt werden.

### Altlasten

Im Untersuchungsgebiet befinden Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte, insbesondere im Bereich zwischen der Bahntrasse und der Stolpener Str./Karl-Liebknecht-Straße sowie am Wesenitzsportpark, an der Dresdener Straße 37 und an der Lutherstraße 13 (siehe Anlage 7). Sofern diese Flächen von Baumaßnahmen betroffen oder Nutzungsänderungen geplant sind, ist gemäß dem SG Abfallrecht und Bodenschutz des LRA Bautzen vorab eine Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde erforderlich.

### Innerstädtisches Wohnen

Das Wohnungsangebot im Untersuchungsgebiet ist relativ einheitlich und wird von städtischen Wohnformen in Mehrfamilienhäusern (Geschosswohnungsbau) und einigen Einfamilienhäusern dominiert. Insbesondere in der historischen Altstadt nimmt die Wohnnutzung sichtbar zu und es erfolgt eine Umnutzung von ehemaligen Geschäften in Erdgeschosslagen in Wohnungen.

Der Untersuchungsraum weist eine kleinteilige Gebäude- und Eigentümerstruktur mit einer Mischung aus Eigentums- und Mietwohnungen auf. Im Bereich der Eigentumswohnungen ist ein überwiegend hoher Modernisierungsstand vorhanden. Trotz hoher Investitionen in den Gebäudebestand, ist der Modernisierungsstand in den Mietwohnungsbeständen der Kleineigentümer hingegen unterdurchschnittlich. Aufgrund der fehlenden Investitionskraft der Eigentümer und geringen Renditeerwartungen sind, insbesondere bei größeren Gebäuden, zustandsbedingte Leerstände vorhanden. Basierend auf einer Leerstandserhebung im Januar 2024, ist fast ein Drittel der dem Wohnen dienenden Gebäude im innerstädtischen Untersuchungsgebiet von einem Teil- oder Kompletteleerstand betroffen.

Die Umnutzung von Erdgeschosslagen in Wohnraum, der unzureichende Sanierungsstand sowie die alarmierende Leerstandquote wirken sich stark negativ auf die Lebendigkeit, das Image und die Funktionalität der Innenstadt als Wirtschafts- und Wohnraum aus.

### Fazit

Zur Sicherung und Qualifizierung des z. T. denkmalgeschützten Gebäude- und Wohnungsbestandes im Innenstadtbereich besteht akuter Handlungsbedarf. Dies erfordert auch eine gezielte Unterstützung der Eigentümer bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf energetische und denkmalschutzrechtliche Anforderungen. Kommunale Vorgaben im Rahmen einer Gestaltungssatzung für die Innenstadt können die Betroffenen hier richtungsweisend und effektiv bei der Umsetzung unterstützen (z. B. Listung möglicher Maßnahmen, vereinfachte Genehmigungen für standardisierte Maßnahmen, Verpflichtung und Fördermöglichkeiten von Denkmal- und Energieberatungen).

## **5.2. Verkehr und technische Infrastruktur**

### Kfz-Verkehr

Das Untersuchungsgebiet ist über die Staatsstraße 111, die den Altstadtkern nordwestlich umfährt, an die umliegenden Gemeinden und das überregionale Straßennetz angebunden. Die S 111 liegt im Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Straßenbau und Verkehr (LASuV), einschließlich von 24 Straßenbäumen in Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung. Bei Arbeiten im Umfeld der Bäume sind die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u. a. im Hinblick auf Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag), um Beschädigungen der Bäume und ihrer Wurzeln zu vermeiden.

Weitere wichtige Erschließungsstraßen im Innenstadtgebiet sind die Stolpener Straße und die Neustädter Straße (K 7260) – letztere bildet die Hauptverbindung zwischen der Alt- und Südstadt sowie den Anschluss an die Bahnstrecke. Änderungen am Straßennetz sind mit dem Straßen- und Tiefbauamt des LRA Bautzen abzustimmen. Das Stadtzentrum mit dem Altmarkt ist über acht Zufahrtsstraßen an das Stadtgebiet angebunden, es bestehen jedoch Einschränkungen durch Einbahnstraßenregelungen. Auch der Altmarkt selbst ist nur im Einrichtungsverkehr befahrbar. Dennoch tritt gemäß dem VEP 2030+ hier ein hoher Durchgangsverkehr von der Bahnhofstraße und Bautzner Straße kommend auf. Im Rahmen der Studie Altmarkt (vgl. Kapitel 1.1) wurden daher Alternativvarianten für die Verkehrsführung erarbeitet. Die Straßen im Gebiet befinden sich z. T. in einem sanierungsbedürftigen Zustand, z. B. die Johann-Sebastian-Bach-Straße und die Wallgasse am Altmarkt.

Die historische Altstadt ist als eine Tempo-20-Zone ausgewiesen. Damit gilt für den Großteil des Untersuchungsgebietes eine flächenhafte Geschwindigkeitsbegrenzung. Für sonstige Erschließungsstraßen gilt, mit wenigen Ausnahmen, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die zulässigen Geschwindigkeiten werden jedoch häufig überschritten (vgl. VEP 2030+), bspw. auf dem Neumarkt, in der Wallgasse und am Lutherpark, so dass Lärmemissionen und Gefahrenpotenziale entstehen.

Für den ruhenden Verkehr gibt es im Untersuchungsgebiet mehrere öffentliche Parkplätze. Die Parkplätze in der Altstadt sind zum überwiegenden Teil bewirtschaftet und entweder Bewohnern vorbehalten (v. a. im öffentlichen Straßenraum) oder es besteht eine Zeitbeschränkung bzw. Gebührenpflicht (v. a. Altmarkt). Gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligung besteht ein Bedarf nach kostenfreien (Kurzzeit-)Parkplätzen in der Altstadt. In fußläufiger Entfernung zum Stadtzentrum (Altmarkt) am Altstadtrand befindet sich jedoch ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Großparkplätzen (u. a. Herrmannstraße, Hohe Straße, Clara-Zetkin-Straße). Durch die örtliche Bevölkerung geäußerte Zustandsmängel am Parkplatz Herrmannstraße wurden bereits behoben. In vorangehenden Konzepten sowie der hier durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auf dem Altmarkt und in den unmittelbaren Seitenbereichen jedoch auch regelmäßige Fehlnutzungen, u. a. durch auf Fußwegen parkende Autos, festgestellt. Bezugnehmend auf die im VEP 2030+ angegebene Auslastung der innerstädtischen Stellflächen (max. 71 % im Teilgebiet Altstadt), ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsraum bereits ausreichende Kapazitäten für den ruhenden Verkehr vorgehalten werden.

### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Durch den Bahnhof und angrenzenden Busbahnhof ist das Untersuchungsgebiet unmittelbar an das Schienennetz und den Regionalbusverkehr angeschlossen. Der Bahnhof verfügt über mehrere Park-and-Ride-Plätze und ist damit die Schnittstelle zwischen Individual-, Bus- und Bahnverkehr. Perspektivisch ist gemäß dem SG Personen- und Schülerverkehr des LRA Bautzen die Ergänzung von modernen Einrichtungen, insb. Ladeinfrastruktur (z. B. für Elektrobusse), erforderlich.

Der Bahnhof schließt an die Eisenbahnstrecken Görlitz – Dresden – Neustadt und Neukirch – Bischofswerda an. Die Personenunterführung am Bahnhof wird derzeit saniert, dabei wird auch ein barrierefreier Zugang durch den Einbau von Aufzügen geschaffen (Stand 07/2025). Gemäß der DB Services Immobilien GmbH ist auch ein barrierefreier Ersatzneubau der Bahnsteige mit den dazugehörigen Anlagen und eine Erweiterung der Bahnsteiganlagen geplant. Die Eisenbahnbetriebsanlagen genießen öffentlichen Bestandsschutz, eine Gefährdung der Anlagen und des Eisenbahnverkehrs im Rahmen der Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen ist daher zu vermeiden.

Insgesamt 13 Regional- und PlusBus-Linien sorgen für eine regelmäßige Anbindung an die städtischen Ortsteile und die nahegelegenen Mittelpunkte Radeberg und Kamenz. Darüber hinaus verkehrt eine Stadtbuslinie von und zum Bahnhof, diese ist jedoch vorrangig auf den Schülerverkehr ausgerichtet und fährt ausschließlich werktags. Eine Buslinienverbindung in die Innenstadt in den Abendstunden und am Wochenende fehlt. Im Zusammenhang mit der Ansiedlung der LUA (Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachen) werden gemäß dem SG Personen- und Schülerverkehr des LRA Bautzen neue Verkehrsbeziehungen zwischen Stadtzentrum / Bahnhof und dem Gewerbegebiet Nord 2 erwartet und die Stadtbuslinie entsprechend angepasst.

Im Untersuchungsgebiet gibt es insgesamt zehn Haltstellen des öffentlichen Linienverkehrs, davon drei im unmittelbaren Altstadtbereich. Damit ist eine gute Abdeckung der Innenstadt durch den ÖPNV gegeben. Für einzelne Teilbereiche, z. B. den Lutherpark sowie den Tier- und Kulturpark, ist die ÖPNV-Erschließung jedoch nicht optimal (vgl. VEP 2030+). Ein Großteil der bestehenden Haltestellen ist gemäß dem SG Personen- und Schülerverkehr, LRA Bautzen nicht barrierefrei zugänglich, weshalb ein

schnellstmöglicher Ausbau erforderlich ist. Dringender Handlungsbedarf besteht demnach bei der Haltestelle Schulstraße am Goethepark, wo die Straße gewölbt und daher kein barrierefreier Zu- und Ausstieg möglich ist. Weiterhin besteht an zentralen Haltestellen, bspw. am Altmarkt, Kirchplatz oder KKB, Entwicklungsbedarf.

### Radverkehr

Die Radwegeinfrastruktur im Untersuchungsgebiet ist lückenhaft und nur unzureichend auf die Bedürfnisse alltäglicher und touristischer Nutzergruppen ausgelegt.

Der Radverkehr nimmt nur einen geringen Teil des Verkehrsraums ein und wird überwiegend im Seitenraum auf getrennten Geh- und Radwegen oder gemeinsam mit dem Fußverkehr geführt (vgl. VEP 2030+). In der Altstadt sind viele Straßen und Wege nicht für den Radverkehr freigegeben, was die Nutzung einschränkt und potenzielle Routen weniger attraktiv macht. Durchgängige und sichere Radwegeverbindungen zwischen den Teilbereichen des Untersuchungsraums und zu zentralen Zielen, z. B. zum Altmarkt sowie zur Grund- und Oberschule, fehlen. Gefahren entstehen u. a. durch mangelhafte Radwegeführung an Knotenpunkten und fehlende Querungshilfen (vgl. Öffentlichkeitsbeteiligung).

Gemäß dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) gibt es im Bereich der S 111 einen Bedarf an Radverkehrsanlagen, jedoch noch keine konkreten Planungen – Änderungen wären hier mit dem LASuV, Niederlassung Bautzen, abzustimmen. Der Knotenpunkt Kirchstraße-Töpferberg wird gemäß der Polizeidirektion Görlitz derzeit zudem als Unfallhäufungsstelle analysiert (Stand 06/2025).

Durch die Innenstadt verlaufen drei beschilderte Themenradrouten (Kultur-, Produkt-, Naturerlebnisroute). Der „Oberlausitzer Ringweg“ führt in Nord-Süd Richtung am Altstadtkern vorbei durch das Untersuchungsgebiet – der Verlauf und die Qualität des Fernradweg sind bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Eine Anbindung der Routen an das überregionale SachsenNetz Rad besteht. In diesem Zusammenhang ist Anfang des Jahres 2025 ein Erstbeschilderungsprojekt abgeschlossen wurden (SG Strategische Entwicklung, LRA Bautzen), eine Knotenpunktwegausweisung ist aktuell in der Konzeptionsphase bei SachsenNetz Rad. Für den touristischen Radverkehr mangelt es jedoch weiterhin an wegweisenden Informationsangeboten innerhalb der Stadt sowie an Abstell-/Rastmöglichkeiten und sonstigen Serviceangeboten (z. B. E-Bike-Ladestation). Eine E-Bike-Ladestation wurde bereits im Rahmen des ZIZ-Programms auf dem Altmarkt eingerichtet.

### Fußverkehr

Gute fußläufige Erreichbarkeit und ein attraktiver Fußverkehrsraum sind von zentraler Bedeutung für die Belebung der Innenstadt und die Wahrnehmung innerstädtischer Angebote (Kultur, Freizeit, Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen u. A.). Durch ihre kompakte Struktur sowie die zentralen Parkmöglichkeiten am Altstadtrand bestehen gemäß dem VEP 2030+ gute strukturelle Voraussetzungen für den Fußverkehr in der Bischofswerdaer Innenstadt. In der historischen Altstadt existiert jedoch kein gesonderter Vorrangsbereich für Fußgänger, so dass zum Teil Einschränkungen durch den Kfz-Verkehr entstehen. Ein Wegeleitsystem für Fußgänger existiert nicht.

Das durch den Durchgangsverkehr bedingte hohe Verkehrsaufkommen im Altstadtgebiet, insbesondere auf dem Altmarkt, reduziert die Aufenthaltsqualität beträchtlich und birgt Gefahrenpotenziale für zu Fuß Gehende, insbesondere für Familien mit Kindern. Auch am Lutherpark sowie an der Grund- und Oberschule ist die Verkehrssicherheit, insbesondere für Kinder, aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und des Mangels an Querungshilfen signifikant beeinträchtigt (vgl. Öffentlichkeitsbeteiligung).

Gleiches gilt für fehlende, zu schmale oder regelwidrig zugeparkte Gehwege, die Fußgänger behindern und zwingen, auf die Fahrbahn auszuweichen, z. B. an der Kirchstraße und Wallgasse (vgl. VEP 2030+, Öffentlichkeitsbeteiligung). Besonders davon betroffen sind Personen mit Kinderwagen, Rollatoren oder Rollstühlen. Für diese Nutzergruppen stellt auch die mangelhafte Barrierefreiheit auf dem Altmarkt sowie im weiteren Innenstadtbereich eine große Einschränkung dar.

Die genannten Probleme werden z. T. bereits in der Studie Altmarkt aufgegriffen, um eine fußgängerfreundliche, barrierefreie Neugestaltung des Altmarkts anzuregen. Von besonderer Bedeutung für die Belebung der Innenstadt ist darüber hinaus die Zuwegung in die Innenstadt, insbesondere vom Bahnhof aus. Die fußläufige Anbindung in die Innenstadt sollte daher aufgrund bestehender Mängel bei Barrierefreiheit und Wegweisung auch im Fokus weiterer verkehrsinfrastruktureller Entwicklungen stehen.

### Strom, Gas und Fernwärme

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Stromanlagen sowie Hoch- und Niederdruckgasversorgungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Im Zuge der Breitbanderschließung ist derzeit der Ersatz von alten Stahlhausanschlüssen (Gasleitungen) in Planung bzw. Realisierung.

Bei Baumaßnahmen dürfen keine Beeinträchtigungen an Stromleitungen entstehen und es sind die Mindestabstände entsprechend DIN VDE 0101 einzuhalten. Erforderliche Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an Anlagen werden zu Lasten des Auftraggebers ausgeführt. Die Versorgungsanlagen sind während Baumaßnahmen vorschriftsgemäß vor Beschädigungen zu schützen. Vor Baubeginn müssen dazu eine Auskunftserteilung für Schachtarbeiten eingeholt und ein Ortstermin mit dem Gasversorger vereinbart werden.

### Trinkwasser und Abwasser

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Bischofswerda erfolgen durch die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB) im Auftrag des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE (ZBR).

An den vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen sind gemäß der WVB Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu erwarten. Insbesondere im Bereich der Bischofstraße, Kirchstraße und Stolpener Straße sollen mittelfristig Abschnitte von Trinkwasserversorgungsleitungen bedarfsgerecht erneuert werden. Im Bereich Abwasser besteht aktuell kein umfassender Erneuerungs- oder Erweiterungsbedarf des Kanal- und Leitungsnetzes. Etwaige Maßnahmen sollten möglichst im Zuge von Straßenausbau- oder sonstigen Baumaßnahmen durchgeführt werden, um Synergieeffekte zu nutzen. Bei Baumaßnahmen im Bereich der vorhandenen Anlagen sind die Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen und sonstige Schutzbestimmungen zu beachten.

Die Trinkwasserversorgung der WVB stützt sich überwiegend auf die Nutzung von Grundwasser. Die Versorgung ist damit von der regionalen klimatischen und demografischen Entwicklung abhängig. Aufgrund der klimatischen Veränderungen bei gleichzeitigem Bevölkerungs-/Bedarfsrückgang werden seitens der WVB mittelfristig jedoch keine wesentlichen Anpassungsbedarfe an den Versorgungsanlagen erwartet. Auch im Bereich der Abwasserentsorgung, die überwiegend über ein Mischsystem mit Regenwasser erfolgt, werden vor dem Hintergrund der demografischen und klimatischen Entwicklung derzeit keine wesentlichen Auswirkungen erwartet. Die WVB empfiehlt jedoch die Durchführung von Maßnahmen zur Entsiegelung befestigter Flächen und zur Erhöhung der Flächenversickerung, um das Kanalsystem bei anhaltendem Starkregen zu entlasten und das Risiko für (Teil-)Überflutungen im Untersuchungsgebiet zu reduzieren.

### Kommunikationsinfrastruktur

Die SachsenGigaBit GmbH unterhält Informationstechnikanlagen (Glasfaserleitungen, Fernmeldekabel, Stromkabel) im Untersuchungsgebiet, an denen z. T. Veränderungen oder Erweiterungen in Realisierung sind. Im Rahmen von Maßnahmen dürfen keine Beeinträchtigungen an Leitungen entstehen und es sind die Mindestabstände entsprechend DIN VDE 0101 einzuhalten. Erforderliche Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an Anlagen werden zu Lasten des Auftraggebers ausgeführt.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Stärkung der digitalen Infrastrukturen in der Innenstadt erforderlich. Die städtische Webseite wird derzeit, u. a. für eine mobile Darstellung, überarbeitet. Das bestehende Drahtlosnetzwerk erfüllt jedoch nicht die aktuellen, alltäglichen bzw. touristischen Anforderungen.

## **5.3. Grüne und blaue Infrastruktur**

Das innerstädtische Untersuchungsgebiet umfasst großflächige **Grün- und Freiräume**. Dazu zählen die denkmalgeschützten Grünanlagen des Luther-, Käthe-Kollwitz- und Schillerparks, der Alte Friedhof sowie der Tierpark, das Freibad und der Wesenitzsportpark. Als zentraler Aufenthaltsort in der Innenstadt ist zudem der Altmarkt zu nennen.

Die Grün- und Freiräume befinden sich überwiegend in einem guten Zustand und tragen damit wesentlich zur Biodiversität und zur Verbesserung des Mikroklimas sowie zur Aufenthalts- und Lebensqualität in der Innenstadt bei. Der städtische Bauhof verfügt über einen Pflegeplan, der die Verkehrssicherheit und den Zustand der Anlagen sicherstellt, gemäß der Bürgerbeteiligung wird das Gesamtbild an einigen

Stellen jedoch durch unzureichende Pflegemaßnahmen negativ beeinflusst. In der historischen Altstadt, insbesondere am Altmarkt, ist überdies noch ein hoher Versiegelungsgrad, verbunden mit einem Mangel an Begrünung und gestalterischen Defiziten, festzustellen. Dies wirkt sich, v. a. im Kontext zunehmender Hitzeperioden, stark negativ auf den thermischen Komfort am Standort aus, speziell für sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder und ältere Menschen. Im Rahmen der Studie Altmarkt (vgl. Kapitel 1.1) wurden daher mögliche Varianten Begrünung des Platzes und örtlichen Verbesserung des Stadtclimas erarbeitet (z. B. durch mobile Pflanzkübel mit Großgehölzen).

Die bestehenden Grün- und Freiflächen sind zu erhalten. Zudem ist eine weitere Vernetzung und (klimafreundliche) Entwicklung der Flächen anzustreben (SG Naturschutz, LRA Bautzen). Zur Qualifizierung für die innerstädtische Nutzung mangelt es zudem an einer vielfältigen und bedarfsgerechten Gestaltung der Grün- und Freiflächen. Das betrifft die Grünanlagen sowie die Wegebeziehungen und barrierefreie Zugänglichkeit der Flächen. Gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligung fehlen überdies (verschattete) Sitz- und Picknickmöglichkeiten zum Verweilen, bspw. am Altmarkt und am Lutherpark, Mülleimer zur Wahrung der Sauberkeit im öffentlichen Raum sowie eine zentrale öffentliche Toilette. Am Kirchplatz gibt es zwar eine öffentliche und barrierefreie Toilette, doch weist diese einen erheblichen Reparaturbedarf und eine unzureichende Beschilderung auf. Die Stadt prüft daher derzeit den Neubau einer öffentlichen Toilette in der Innenstadt.



Abbildung 5: Lutherpark  
(Quelle: WHS)

Die **blaue Infrastruktur** im Untersuchungsgebiet umfasst den Mühl- und Gondelteich südöstlich des Altstadtrings sowie die Wesenitz, die das Gebiet von Nordost bis Südwest durchläuft. Als Fließgewässer I. Ordnung liegt die Wesenitz im Zuständigkeitsbereich der Landestalsperrenverwaltung Sachsen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich entsprechend betriebsnotwendige Flächen sowie Anlagen- und Leitungsbestand der Landestalsperrenverwaltung (z. B. für Gewässerniederfahrten). Das Ufer und die Gewässerrandstreifen der Wesenitz sind zu schützen sowie von Bebauung und Ablagerungen freizuhalten (SG Wasser, LRA Bautzen).

Nördlich und südlich der Wesenitz liegen festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete des vorbeugenden Hochwasserschutzes („Hochwasservorsorge“), die von (unangepasster) Bebauung freizuhalten sind. Gemäß der Landestalsperrenverwaltung werden derzeit neue Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet – auf Grundlage der aktuellen hydrologischen Daten sind Änderungen, insbesondere ein höherer HQ100-Wert<sup>1</sup> (mit größeren Überflutungsbereichen), zu erwarten, die bei weiteren Planungen im Bereich der Wesenitz berücksichtigt werden müssen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich überdies innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind entsprechend zu berücksichtigen und Nutzungen auszuschließen, die eine Beeinträchtigung der Ressource hervorrufen können.

## 5.4. Kommunale und soziale Infrastruktur

### Kommunale Einrichtungen

Die Innenstadt von Bischofswerda fungiert auch als administratives Zentrum der Stadt. Mit dem städtischen Rathaus am Altmarkt sowie der Außenstelle auf der Rudolf-Breitscheid-Straße 7, ist die gesamte Stadtverwaltung im Untersuchungsraum ansässig. Wichtige behördliche Dienstleistungen, z. B. das Meldewesen und Standesamt, stehen der Bevölkerung damit zentral zur Verfügung. Auch der Bürgerservice und die Tourismusinfo befinden sich direkt am Altmarkt im Rathaus.

Darüber hinaus sind im Untersuchungsgebiet weitere Behörden verortet, insbesondere die Polizei an der Bahnhofstraße 23 und die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung (SAKD) an der Bischofstraße 18.

---

<sup>1</sup> Hochwasserabfluss, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren an einem bestimmten Gewässerabschnitt zu erwarten ist.

### Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

Bedingt durch die grundzentrale Funktion von Bischofswerda, besteht im Untersuchungsgebiet eine hohe Dichte an Einrichtungen und Angeboten der sozialen Infrastruktur, darunter folgende zentrale Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Grund- und Oberschule Bischofswerda (Kirchstraße 27/29)
- Kindertagesstätte „Märchenland“ (Clara-Zetkin-Straße 2)
- Hort „Horthausen“ für die 1. und 2. Klasse (Kirchstraße 32)

Der Schulkomplex an der Kirchstraße wurde bis zum Jahr 2014 umfassend saniert und befindet sich in einem guten baulichen Zustand (vgl. Plan 3). Die gemeinsam genutzten Außenanlagen der Schulen sind jedoch nur unzureichend an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst, es mangelt insbesondere an Aufenthaltsqualität sowie an Spiel- und Freizeitelementen. Die Möglichkeiten zur Qualifizierung des Schulhofs, z. B. auch im Sinne eines Ganztagschulangebotes, sind zu prüfen.

Mit der Sanierung und Umsetzung des KKB am Platz des Volkes (vgl. Kapitel 5.1) ist eine Verlagerung des Schulhorts, der SAKD sowie der Stadtverwaltung aus der Außenstelle des Rathauses vorgesehen. Für die in der Folge leerstehenden kommunalen Objekte ist, z. B. im Rahmen eines Nachnutzungskonzepts, eine alternative Nutzung vorzusehen. Die Stadt Bischofswerda strebt jedoch einen Verkauf der beiden Objekte an der Rudolf-Breitscheid-Straße 7 und der Bischofstraße 18 (beides Bürogebäude) an.

### Pflegeeinrichtungen und -angebote

Daneben weist das Untersuchungsgebiet eine Vielzahl an Unterbringungs- und Betreuungseinrichtungen für Pflegebedürftige, insbesondere Senioren, Menschen mit Behinderung sowie Personen mit chronisch-physischen oder -psychischen Erkrankungen auf. Das umfasst ambulante Pflegedienste für die Hauskrankenpflege, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, betreutes Wohnen sowie Wohn- und Pflegeheime und ein Hospiz. Darüber hinaus gibt es anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Familien. Unterstützung bieten außerdem die im Gebiet aktiven Selbsthilfegruppen und Vereine. Beschäftigungsangebote bieten u. a. der Tierpark Bischofswerda sowie das Begegnungscafé „Haus zwei Welten“. Nachfolgend eine Auswahl der Träger und Angebote:

- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V., Betreutes Wohnen für Senioren (Neumarkt 12)
- Volkssolidarität Kreisverband Bautzen e.V., ambulante, Kurzzeit- und Tagespflege sowie Seniorenwohnanlage „Stolpener Straße“ (Stolpener Straße 3)
- Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen e.V., ambulantes betreutes Wohnen/Begegnungs-café „Haus 2 Welten“ (Beschäftigungsprojekt und öffentliches Café; Kamenzer Straße 25)
- Stationäres Hospiz Siloah Bischofswerda (Dresdner Straße 17)
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., Trägerschaft des Tierparks Bischofswerda und Anstellung von Menschen mit Behinderung (Sinzstraße 3)
- Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (Bischofstraße 18)

### Medizinische Versorgung

Mehrere Haus- und Facharztpraxen, physiotherapeutische Einrichtungen und eine zentrale Apotheke am Altmarkt gewährleisten die medizinische Versorgung im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus. Die Grundversorgung soll primär zentralisiert über das städtische Krankenhaus erfolgen. Die Verantwortung für das Standortmanagement obliegt der kassenärztlichen Vereinigung bzw. der Oberlausitz-Kliniken gGmbH.

### Sonstige Angebote der sozialen Infrastruktur

Darüber hinaus gibt es in der Innenstadt noch einige weitere Bildungs- und Betreuungs- sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote verschiedener Träger. Zu den Zielgruppen zählen insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Familien und Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund sowie alte, (chronisch) kranke und behinderte Menschen. Folgende Träger bieten entsprechende Angebot im Untersuchungsgebiet an:

- Chamäleon KultTour e.V.
- Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V.

- FamilienBildungsStätte Bischofswerda
- Museums- und Geschichtsverein Bischofswerda e.V.
- Volkssolidarität Bautzen e.V.

Die im Kapitel genannten Einrichtungen und Angebote dienen der Erfüllung grundzentraler Daseinsvorsorgefunktionen, der Stärkung der sozialen Integration und Teilhabe sowie der Verbesserung der Chancengleichheit und Gemeinschaftsbildung (vgl. GIHK 2023). Als zentrale Treffpunkte verschiedener Alters- und Bevölkerungsgruppen gewährleisten sie eine kontinuierliche und v. a. diversifizierte Besucher- und Nutzerfrequenz und tragen so zur wirtschaftlichen Belebung der Innenstadt bei. Zur Erschließung dieses enormen Potenzials sind die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Angebote und Zugänglichkeit der Innenstadt selbst unabdingbar (speziell im Hinblick auf ÖPNV und Barrierefreiheit).

## 5.5. Kultur-, Freizeit- und Sportangebote

### Kultur- und Freizeitangebote

Der innerstädtische Untersuchungsraum zeichnet sich durch eine Reihe an städtischen Sehenswürdigkeiten, Einrichtungen und Angeboten im Bereich Kultur und Freizeit aus, die stetig und gern von der Bevölkerung genutzt werden. Besonders hervorzuheben sind:

- Historische Altstadt und „Grüner Gürtel“ (Parkanlagen) um die Altstadt
- Stationen der Industriekulturroute: Carl-Lohse-Galerie, Alter Friedhof
- Tier- und Kulturpark Bischofswerda
- Bischofssitz mit Bibliothek und Carl-Lohse-Galerie
- Freibad Bischofswerda

Mit der Sanierung und Umsetzung des KKB am Platz des Volkes (vgl. Kapitel 5.1) ist eine Verlagerung der Bibliothek vorgesehen. Die Räume im Bischofssitz werden derzeit von der Stadt gemietet. Nach Verlagerung der Bibliothek ist ein Erhalt der Carl-Lohse-Galerie sowie eine zentrenrelevante Nutzung der freiwerdenden Räume im Bischofssitz anzustreben.

Das städtische Freibad weist einen grundlegenden Erneuerungsbedarf auf, insbesondere im Hinblick auf baulich-energetische Qualitäten, vorhandene Kubaturen (u. a. Becken, Rutschen) und Barrierefreiheit. Auch die Betreiberin WVB strebt eine Sanierung des Freibads an. Konkrete Entwicklungsbedarfe sind zu evaluieren und umzusetzen.

### Öffentliche Spiel- und Sportangebote

Im Untersuchungsraum gibt es folgende öffentliche Spiel- und Sportanlagen:

- Stadion und Sporthalle Wesenitzsportpark
- Spielplätze Lutherpark und Schillerpark (Dschungelspielplatz, Basketballplatz)
- Skateranlage (Grdst. KKB)

Im Rahmen der Städtebauförderung wird der Wesenitzsportpark derzeit umfassend modernisiert. Grundlage ist eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021. Die Sanierung der Sporthalle wurde 2024 abgeschlossen. Weiterhin sind Maßnahmen zur inneren Erschließung und an den Außenanlagen des Sportparks sowie ein Abriss des Sporthotels geplant. Letzterer erfordert eine Standortprüfung zur Auslagerung der im Sporthotel angesiedelten Nutzungen. Eine Eingliederung in die infolge der KKB-Sanierung freiwerdenden Objekte (z. B. Kirchstraße 32) ist denkbar (vgl. Kapitel 5.4). Über die im laufenden Städtebaufördergebiet geplanten Maßnahmen hinaus besteht gemäß der vorliegenden Machbarkeitsstudie weiterer Entwicklungsbedarf im Sportpark, z. B. eine Instandsetzung von Stadion und Tribünen.

Die Spielplätze im Untersuchungsraum werden grundsätzlich sehr gut angenommen, es bestehen gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch Bedarfslücken im Hinblick auf deren Vielfältigkeit und Umfeldgestaltung, z. B. am Lutherpark (vgl. Kapitel 5.3).

Der Untergrund des Basketballplatzes im Schillerpark ist in einem mangelhaften Zustand und muss für eine anforderungsgerechte Nutzung erneuert werden. Eine weitere Basketballanlage befindet sich am Gelände des Freibads. Diese wurde im Jahr 2025 grundhaft erneuert und als zentraler, frei zugänglicher

Freizeitort weiterentwickelt (insb. Erneuerung Untergrund, Einbindung Sitzmöglichkeiten, Schaffung barrierefreier Zugang von der Beethovenstraße).

Überdies existiert gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Nachfrage nach weiteren Sportanlagen in der Innenstadt, beispielsweise öffentlich zugänglichen Tischtennisplatten oder einer modernen Skaterbahn, die gegenwärtig nicht bedient werden kann. Die vorhandene Skater-Anlage auf dem Grundstück des KKB wird abgebrochen, dafür soll ein neuer Standort in der Innenstadt gefunden werden.

Neben den genannten öffentlichen Einrichtungen und Angeboten bieten auch verschiedene örtliche Träger ein breit aufgestelltes Kultur-, Freizeit- und Sportangebot, u. a.:

- Chamäleon KultTour e.V.
- FamilienBildungsStätte Bischofswerda AG für Familienbildung Bischofswerda e.V.
- Museums- und Geschichtsverein Bischofswerda e.V.
- Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Bischofswerdaer Land
- Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit e.V. (z. B. Kreativ-Werkstatt)
- VfB 1999 Bischofswerda e.V. (Handball)
- RSG Bischofswerda 1964 e.V. (Radsport)
- Turnverein 1848 Bischofswerda e.V.

Darunter sind sowohl Angebote für spezifische Zielgruppen, bspw. Kinder und Jugendliche, Familien sowie Senioren und Menschen mit Behinderung, als auch generationsübergreifende sowie integrative und inklusive Angebote.

Die Christuskirchgemeinde bietet in der Kreuzkirche Trauerfeiern, Gottesdienste und einen überregionalen Jugendgottesdienst an, möchte ihre Räume jedoch auch für andere kulturelle, generationsübergreifende oder kommunale Veranstaltungen, z. B. Konzerte, Lesungen und Bürgergespräche, zur Verfügung stellen. Die aktuellen Rahmenbedingungen ermöglichen jedoch weder eine barrierefreie noch eine flexible oder ganzjährige Nutzung. Dazu ist neben der Sanierung des Kirchgebäudes (vgl. Kapitel 5.1) auch ein Ergänzungsbau mit Toiletten, Teeküche und Multifunktionsraum erforderlich. Die Kirchgemeinde hat bereits ein entsprechendes Nutzungs- und Finanzierungskonzept zur Weiterentwicklung der Kreuzkirche zur „Jugend- und Kultuskirche“ vorgelegt.

Ausbaubedarf besteht gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem GIHK 2023 vorrangig noch bei Angeboten für Jugendliche und Senioren in der Innenstadt, bspw. einem Jugend- oder Seniorentreff. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage sowie der Nähe zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (z. B. Grund- und Oberschule, Altenheim „Zur Heimat“) bieten sich hierfür auch die geplanten Veranstaltungsräume der „Jugend- und Kultuskirche“ an.

### Veranstaltungen

Zur Innenstadtbelebung tragen folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen bei:

- Stadtfest Schiebocker Tage
- Sport- und Gesundheitstag, Kinderfest
- Herbstmarkt, Handwerkermarkt, Tag der offenen Hinterhöfe
- Weihnachtsmarkt, Lebendiger Adventskalender

Gemäß dem GIHK 2023 können nur wenige Angebote in Bischofswerda die „Grenzen zwischen Alt- und Südstadt“ überwinden, dazu zählen neben dem Tier- und Kulturpark sowie dem Freibad auch genannte Veranstaltungen wie das Stadtfest und der „Tag der offenen Hinterhöfe“. Solche „grenzüberschreitenden Angebote“ sind wichtige Frequenzbringer für die Innenstadt.

Unterjährig fehlt es gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch an regelmäßigen kreativen und kulturellen Angeboten (z. B. Workshops, Theater, Konzerte), die Menschen dazu einladen, ihre Abende oder Wochenenden in der Stadt und speziell im Stadtzentrum zu verbringen. Potenzial für entsprechende Veranstaltungen haben v. a. der Bischofssitz, das in Planung befindliche KKB sowie ggf. die „Jugend- und Kultuskirche“, die einen Veranstaltungsraum mit bis zu 250 Plätzen bieten soll. Um positive Auswirkungen auf die Kernstadt zu erzielen, muss jedoch eine geeignete Anbindung der Veranstaltungsorte, insbesondere des KKB, an die historische Altstadt erfolgen.

### Sonstige Rahmenbedingungen

Aufgrund der Angebotsvielfalt und zahlreichen ehrenamtlichen Initiativen birgt der Bereich Kultur, Freizeit und Sport in der Innenstadt erhebliches Potenzial. Jedoch fehlt es bisher an einer zielgerichteten Vernetzung und Koordinierung der lokalen Akteure und ihrer Aktivitäten, wodurch potenzielle Synergien verloren gehen und sogar Terminkonflikte entstehen. Entsprechend mangelt es auch an einem koordinierten Außenauftritt der Akteure und einer effektiven Bewerbung ihrer Angebote. Für die künftige Innenstadtentwicklung ist die Akteursvernetzung von entscheidender Bedeutung, u. a. im Hinblick auf:

- eine effiziente Ressourcennutzung (Vermeidung von Doppelarbeit),
- die Reduzierung von Terminkonflikten,
- die Optimierung von Synergien (z. B. im Rahmen größerer Projekte und Veranstaltungen),
- die Sichtbarkeit und Bewerbung der Angebote (gemeinsamer Außenauftritt, Marketing),
- die Attraktivität und wirtschaftliche Entwicklung der Innenstadt sowie
- die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in der Akteurslandschaft und darüber hinaus.

## **5.6. Wirtschaftliche Entwicklung**

### Beschäftigungssituation und Pendlerverhalten

Die allgemeine Beschäftigungssituation in Bischofswerda hat sich entsprechend den regionalen Trends leicht positiv entwickelt. Trotz vieler offener Stellen bei der Agentur für Arbeit, ist Arbeitslosigkeit in Bischofswerda jedoch ein sichtbares Problem. Ursächlich hierfür ist mutmaßlich die Inkompatibilität zwischen den Arbeitssuchenden und den zu besetzenden Stellen.

Die Gesamtstadt verzeichnet sehr viele Einpendler aus dem Landkreis Bautzen. Viele Menschen pendeln jedoch auch aus der Stadt in andere Orte im Landkreis und umliegende Großstädte wie Dresden. Es ist davon auszugehen, dass potenzielle Arbeitskräfte aufgrund der Perspektivlosigkeit in Kleinstädten im ländlichen Raum langfristig in größere Städte abwandern, insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene.

### Innenstadt als Geschäftsstandort

Aufgrund ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion ist die Stadt Bischofswerda wirtschaftlich primär auf den Binnenmarkt ausgerichtet und damit stark von der regionalen Einkommensentwicklung abhängig. Exportorientierte industrielle Arbeitsplätze, als Basis für eine eigenständige Standortentwicklung, sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Die größte Branche bildet, nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit, das Gesundheits- und Sozialwesen (Stand 06/2022). Bedingt durch die räumliche Entfernung zu anderen zentralen Orten, weist Bischofswerda jedoch einen relativ weiträumigen, überörtlichen Verflechtungsbereich und damit zusätzliche Umsatzpotenziale im Einzelhandel auf (vgl. EZK 2024). Im Hinblick auf die Bedarfsgruppen „kurz-, mittel- und langfristig“ hat die Stadt eine recht ausgeglichene Verkaufsflächenstruktur und damit eher den Charakter eines Mittelzentrums. Räumlich betrachtet ist die Einzelhandelsstruktur jedoch stark zersplittet.

Als historisches Handels- und Dienstleistungszentrum ist die Innenstadt ein wesentlicher Baustein für den Wirtschaftsstandort Bischofswerda. Mit der Zeit hat sie jedoch an Bedeutung als traditioneller Versorgungsstandort verloren. Auf die Innenstadt entfallen gemäß EZK 2024 nur noch 15 % des Gesamtverkaufsflächenangebots.

Insbesondere Einzelhandelsbetriebe sind infolge veränderter Flächenanforderungen in Randlagen abgewandert. Die historische Altstadt zeichnet sich heute durch kleine Geschäfte, einen hohen Anteil an Dienstleistungen sowie hohen Geschäftsleerstand von ca. 18 % (Stand 02/2024; siehe Plan 4, Anlage, S. A-5), auch in zentralen Lagen am Altmarkt, aus. Ein wichtiger Magnetbetrieb und Frequenzbringer ist der Rossmann-Drogeriemarkt am Altmarkt. Gemäß der Öffentlichkeitsbeteiligung fehlt es an Vielfalt in Einzelhandel und Gastronomie, bspw. an regionalen Produkten, innovativen Geschäftskonzepten oder einem Café. Auch strukturelle und gestalterische Mängel führen zu Nutzungseinschränkungen und Attraktivitätseinbußen des Geschäftsstandorts, z. B. schmale Gehwege, fehlende Auflagen für Außenwerbung und -gastronomie sowie leere Geschäfte und Schaufenster (vgl. Öffentlichkeitsbeteiligung).

Da die Innenstadt maßgeblich zur Attraktivität der Gesamtstadt bei Einwohnern und Besuchern beiträgt, sind gezielte und innovative Entwicklungsmaßnahmen zur Wiederbelebung des Geschäftsstandorts

erforderlich. Im Ergebnisbericht zum Leerstandsmanagement, welches für das ZIZ-Gebiet erarbeitet wurde, wurden bereits mögliche Perspektiven und Handlungsoptionen zur Belebung der innerstädtischen Leerstände aufgezeigt.

Da ein Großteil der kleinteilig strukturierten Leerstandsflächen gemäß EZK 2024 für eine Einzelhandelsrelevante Nutzung nicht mehr in Frage kommt, bedarf es neben Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen auch neuer, innovativer Konzepte, z. B. Zwischen- und Mischnutzungen. Die größten Potenziale für eine Nachnutzung haben zentrengänzende Angebote wie Dienstleistungen, Gastronomie sowie soziale und kulturelle Einrichtungen. Dies erhöht die Multifunktionalität des Standorts.

Begleitend dazu können die in der Studie Altmarkt (vgl. Kapitel 5.2, 5.3) entwickelten Gestaltungsvarianten zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf dem Altmarkt als zentraler Geschäftsbereich beitragen (Bereiche Verkehr, Begrünung, Entsiegelung und Begehbarkeit). Die im ZIZ-Projekt fortgeschriebene Gestaltungssatzung für die Altstadt trifft zudem Regelungen zur Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums (z. B. durch Einzelhandel, Gastronomie). Zur Verbesserung der Besucherfrequenz in der Altstadt, sind auch die fußläufigen Wegebeziehungen von und zu zentrumsnahen Einzelhandelsstandorten, insbesondere der Edeka-Neuansiedlung an der Stolpener Straße, zu verbessern.

Durch eine ausgewogene Nutzungsmischung aus Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten, gastronomischen Einrichtungen und kreativ-kulturellen Angeboten sowie ein ansprechendes Angebotsumfeld, kann die Innenstadt wieder ein lebendiger Geschäftsstandort werden, das städtische Leben bereichern und so zur wirtschaftlichen Stabilität und Entwicklung der Gesamtstadt beitragen.

#### Vernetzung und Kooperation der Gewerbetreibenden

Die Vernetzung und Kooperation der Unternehmen im Untersuchungsgebiet ist ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung und somit langfristige Stärkung des Gebiets als Wirtschafts- und Lebensraum. Vor Ort gibt es einige städtische und vereinsgetragene Initiativen, die sich für die Stärkung der lokalen Unternehmen und Selbstständigen sowie des Wirtschaftsraumes einsetzen, darunter:

- die Stabstelle „Wirtschaftsförderung“ der Stadtverwaltung Bischofswerda,
- der Wirtschaftsförderverein Bischofswerda e.V., der sich aus Unternehmern, Handwerkern und Selbstständigen aus unterschiedlichen Bereichen zusammensetzt sowie
- der Werbegemeinschaft Bischofswerda e.V., der ein wichtiges Bindeglied zwischen der Stadtverwaltung und den Gewerbetreibenden darstellt und die Innenstadt mit neuen Impulsen attraktiver gestalten möchte.

Analog der gegenwärtigen Situation im Bereich Kultur, Freizeit und Sport ist auch die Zusammenarbeit der örtlichen Unternehmer und Gewerbetreibenden als ungenügend einzuschätzen. Dadurch gehen Potenziale im Hinblick auf die Angebotsoptimierung, Kundenbindung und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes, u. a. durch einen geschlossenen Außenauftakt und ein gezieltes Marketing, verloren.

Die rückläufige gewerbliche Entwicklung und mangelnde Kooperation im Wirtschaftsraum führen zum Funktionsverlust der Innenstadt als Plattform für den wirtschaftlichen und sozialen Austausch.

Gesamtstädtisch bedingt die geringe wirtschaftliche Dynamik eine Verfestigung der Wegzugtendenz (u. a. aufgrund geringer Einkommenserwartung), was sich wiederum negativ auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Innenstadt auswirkt – einerseits durch Minderung der regionalen Einkommensbasis und andererseits durch Schwächung der Wettbewerbsposition heimischer Betriebe aufgrund von Fachkräfte-mangel. Für eine nachhaltige Entwicklung i. S. einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialräumlichen Situation im Untersuchungsgebiet, sind eine Stärkung der Altstadt als zentraler Versorgungs- und Vernetzungsbereich für die Gesamtstadt und das Umland sowie der exportwirtschaftlichen Basis erforderlich. Das umfasst u. a.:

- die Sicherung und Weiterentwicklung der gewachsenen Dienstleistungs- und Einzelhandelsstruktur (größte Potenziale im kurzfristigen Bedarf),
- die Beseitigung von Leerständen,
- die Vernetzung der lokalwirtschaftlichen Akteure,
- die Bindung des örtlichen Fachkräftepotenzials sowie
- die Entwicklung innerstädtischer Standortpotenziale für die gewerbliche Entwicklung.

## 5.7. Stärken-Schwächen-Profil

Die Ausgangssituation im innerstädtischen Untersuchungsgebiet kann im Rahmen einer SWOT-Matrix dargestellt werden. Eine systematische Erfassung von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken ermöglichen es, die Potenziale des Gebietes gezielt zu nutzen und Herausforderungen frühzeitig zu begreifen. Auf dieser Basis können Perspektiven, Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung der Innenstadt abgeleitet werden.

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gut erhaltene <b>historische Altstadt</b> mit denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen als Identifikationsort für die Bevölkerung</li> <li>▪ Frequentierung durch die zunehmende <b>Wohnnutzung</b> der Innenstadt, inkl. betreutes Wohnen sowie durch Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Schulen, Kita, Hort)</li> <li>▪ weiträumiger <b>Verflechtungsbereich</b> i. V. m. guter <b>überregionaler Anbindung</b> (Auto, Zug) und innerer Erschließung (inkl. Parkplatzangebot)</li> <li>▪ teilweise vorhandene <b>Radverkehrsinfrastruktur</b> (Themenstadtrouten, geplante Anbindung SachsenNetz Rad)</li> <li>▪ grüner Altstadtring mit gut erhaltenen <b>Parkanlagen</b></li> <li>▪ umfassende Angebote der <b>sozialen Infrastruktur</b> (Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, medizinische Versorgung u. a.)</li> <li>▪ breites, überörtlich bedeutsames Angebot im Bereich <b>Kultur und Freizeit</b> seitens Stadt und Vereinen (z. B. Carl-Lohse-Galerie, Tier- und Kulturpark)</li> <li>▪ Vielfalt an <b>Spiel- und Sportangeboten</b> in der Innenstadt</li> <li>▪ kleinteilig gewachsene <b>Einzelhandelsstruktur</b>, hoher Anteil an zentrengänzenden Nutzungen, insb. <b>Dienstleistungen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gebäudebestand mit <b>Sanierungs- und Modernisierungsbedarf</b> und z. T. hohen Denkmalschutzauflagen</li> <li>▪ mangelhafte <b>Anbindung</b> innerstadtnaher Einkaufs- und Kulturräume sowie benachbarter Quartiere an Kernstadt</li> <li>▪ hoher <b>Durchgangsverkehr</b> und fehlendes <b>Parkplatzleitsystem</b> in der Innenstadt</li> <li>▪ mangelhafte Verkehrssicherheit, Barriere- und Bewegungsfreiheit für <b>Fußgänger</b>; unzureichende Frequenzierung und Barrierefreiheit im <b>ÖPNV</b></li> <li>▪ lückenhaftes <b>Radwegenetz</b> und mangelnde <b>Serviceangebote</b> für Radfahrer</li> <li>▪ hoher Versiegelungsgrad und Mangel an <b>Begrünung</b>, insb. am Altmarkt</li> <li>▪ geringe Aufenthaltsqualität durch fehlendes <b>Stadtmoebiliar</b>, inkl. Ausweisung öffentlicher Toiletten in Park- und Freiräumen</li> <li>▪ Defizite in der <b>digitalen Infrastruktur</b></li> <li>▪ Mangel an lokal/überörtlich attraktiven <b>Veranstaltungen</b> als Frequenzbringer für die Innenstadt</li> <li>▪ Rückgang der <b>Einzelhandels- und Versorgungsfunktion</b> für Gesamtstadt und Umland</li> <li>▪ hoher <b>Geschäftsleerstand</b> (auch zentrale Erdgeschosslagen)</li> <li>▪ fehlende <b>Vernetzung</b> und <b>Öffentlichkeitsarbeit</b> im Bereich Kultur und Wirtschaft</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hohe <b>Wohnkosten</b> in Großstädten und <b>demografischer Wandel</b> als Chance für die Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort (Attraktivierung Wohnungsangebote für Familien und Senioren)</li> <li>▪ <b>Nachfrageabschöpfung</b> aus dem <b>Umland</b></li> <li>▪ wachsende <b>Bedeutung nachhaltiger Mobilitätsformen</b> (Rad- und Fußverkehr)</li> <li>▪ Erhöhung der Besucherfrequenz durch Verbesserung <b>innerstädtischer Wegebeziehungen</b></li> <li>▪ erhöhte Sensibilisierung für <b>Umwelt- und Klimaschutz</b> (insb. Entsiegelung, Begrünung)</li> <li>▪ historische Altstadt sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen bieten <b>Potenzial für Tourismus</b> und kulturelle Veranstaltungen; Nachfrage nach <b>hochwertigen Freizeit- und Kulturangeboten</b></li> <li>▪ <b>Digitalisierung</b> und Smart City-Konzepte als Chance für neue Geschäftsmodelle (u. a. Verkehr, Tourismus, Wirtschaft)</li> <li>▪ Nachfrage nach <b>nachhaltigem Einzelhandel</b>, <b>hochwertiger Gastronomie</b> und <b>innovativen Geschäftskonzepten</b> (z. B. lokale Produkte, Mischkonzepte)</li> <li>▪ <b>Innenstadtmanagement</b> als Grundlage für Kooperationen im Bereich Kultur, Wirtschaft und Tourismus sowie für Stadtmarketing-Kampagnen</li> <li>▪ <b>staatliche Förderprogramme</b> für Sanierung und Nachnutzung (denkmalgeschützter) Gebäude sowie andere Fachbereiche (nachhaltige Mobilität, Begrünung, Digitalisierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>demografische Entwicklung</b> als Risiko durch Abwanderung junger Menschen und zurückgehende/veränderte Nachfrage nach bestimmten Einzelhandels- und Freizeitangeboten</li> <li>▪ <b>steigende Bau- und Sanierungskosten</b>, insbesondere bei Denkmalschutzauflagen</li> <li>▪ Attraktivitätsverlust der Innenstadt durch <b>Änderungen im Mobilitätsverhalten</b> (zunehmend individuelle Mobilitätsformen, fehlende Anpassung im ÖPNV an moderne Bedürfnisse)</li> <li>▪ <b>Klimawandel und Extremwetterereignisse</b> i. V. m. Verkehrs- und Versiegelungssituation als Gefahr für die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt</li> <li>▪ <b>soziale Isolation</b> durch fehlende Treffpunkte und zielgruppengerechte Freizeit- und Kulturangebote</li> <li>▪ <b>sinkende Besucherzahlen</b> in der Innenstadt aufgrund fehlender Attraktivität für verschiedene Zielgruppen (u. a. Aufenthaltsqualität, Angebote, Veranstaltungen)</li> <li>▪ Rückgang des <b>ehrenamtlichen Engagements</b> und der <b>Vernetzung</b> lokaler Akteure können zur Verringerung der örtlichen Angebote oder ihrer Sichtbarkeit/Nutzung führen</li> <li>▪ weiterer Bedeutungsverlust der Innenstadt durch <b>wirtschaftsstrukturellen Wandel</b> (insb. Online-Handel und externe Einkaufsstandorte)</li> <li>▪ <b>Wettbewerbsnachteile</b> für lokale Einzelhändler und Dienstleister durch fehlende Investitionen in der Innenstadt und mangelhafte Digitalisierung</li> </ul>

Tabelle 2: SWOT-Matrix für das innerstädtische Untersuchungsgebiet

## 6. Zielstellung und Maßnahmenplan

### 6.1. Zielstellung für die Innenstadt

Das innerstädtische Untersuchungsgebiet wird seiner Bedeutung als das „Herz Bischofswerdas“ derzeit nicht gerecht. Strukturelle, bauliche und gestalterische Defizite (vgl. Kapitel 5.7) haben zum Funktionsverlust der Innenstadt als wirtschaftliches, soziales und kulturelles Zentrum der Gesamtstadt geführt. Dies wirkt sich auch negativ auf die Gesamtentwicklung der Stadt Bischofswerda aus. Oberste Priorität in der Stadtteilentwicklung müssen daher die **Bekämpfung der Verödung, Wiederherstellung der Multifunktionalität und Revitalisierung der Innenstadt**, insbesondere der Altstadt als Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum sowie Identifikationsort der Bevölkerung, haben. Um diese übergeordnete Zielstellung zu erreichen, werden auf Grundlage der identifizierten Problemlagen, folgende Teilziele für die künftige Entwicklung des Untersuchungsraums festgelegt:

-  Bedarfsgerechte Sanierung und Modernisierung der historischen **Bausubstanz** in der Altstadt, insb. Altmarkt und Zubringerstraßen
-  Reduktion des **Durchgangsverkehrs** und Verbesserung der **Verkehrssicherheit** an Aufenthaltsorten, insb. Altmarkt und Lutherpark
-  Schaffung einer **fußgänger- und fahrradfreundlichen Innenstadt**
-  Reduktion der Versiegelung und Erhöhung des **Grünanteils** in der Altstadt, insb. Altmarkt
-  Verbesserung der **Ausstattung** innerstädtischer **Freiräume**, insb. Altmarkt sowie Luther- und Schillerpark
-  Erhalt der bestehenden Strukturen der **Daseinsvorsorge**; insb. Grund- und Oberschule sowie Kita
-  Ausbau einer modernen **digitalen Infrastruktur** zur Qualifizierung der Innenstadt als Aufenthalts- und Tourismuszentrum
-  Erhalt und Weiterentwicklung der innerstädtischen **Kultur-, Freizeit- und Sportangebote** sowie Förderung regelmäßiger **Veranstaltungen**
-  Revitalisierung und Diversifizierung der Innenstadt als **Wirtschaftsstandort**, einschließlich **Leerstandsbekämpfung**
-  Verbesserung der **Vernetzung** und **Koordinierung lokaler Akteure** durch ein örtlichen Innenstadtmanagement

Die entwickelte Zielstellung für die Bischofswerdaer Innenstadt steht damit im Einklang mit den bisherigen Schwerpunkten der Stadterneuerung sowie bestehenden Quartiers- und Fachkonzepten, u. a. dem Quartierskonzept „Goldener Engel“, dem Innenstadt- und Einzelhandelskonzept sowie dem Verkehrsentwicklungsplan (vgl. Kapitel 2.3).

## 6.2. Handlungsfelder und Maßnahmen

Aus den identifizierten Problemlagen und entwickelten Teilzielen für das Untersuchungsgebiet lassen sich sechs wesentliche **Handlungsfelder** für die Innenstadtentwicklung ableiten:

- A.** Infrastruktur und Zugänglichkeit
- B.** Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- C.** innerstädtisches Kultur-, Freizeit- und Sportangebot
- D.** Innenstadt als Geschäftsstandort
- E.** Unterstützung und Beteiligung
- F.** Klimaschutz und Klimaanpassung

Diese innerstädtischen Handlungsfelder bilden den Rahmen für die Entwicklung von spezifischen Handlungszielen sowie umsetzbaren Einzelmaßnahmen im Gebiet. Mit der Umsetzung der Entwicklungsstrategie soll die Innenstadt von Bischofswerda revitalisiert und wieder zum „Herz Bischofswerdas“ werden. Dabei stehen die Verfestigung, Qualifizierung und nachhaltige Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen, unter Berücksichtigung der lokalen Bedarfe sowie Einbindung der örtlichen Akteure und Bevölkerung im Vordergrund.

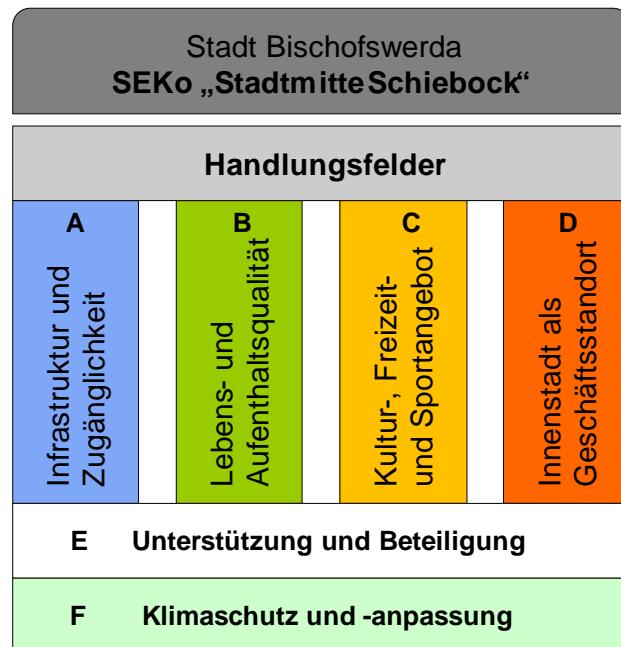


Abbildung 6: Innerstädtische Handlungsfelder  
(Quelle: eigene Abbildung)

Die Entwicklungsstrategie differenziert räumlich zwischen zwei Teilgebieten – der Bischofswerdaer Stadtmitte mit den unmittelbar angrenzenden Wohnbereichen bis hin zur Karl-Liebknecht-Straße sowie dem süd-östlich angrenzenden Übergangsbereich bis zur Bahnlinie bzw. zum KKB (siehe Plan 5, Anlage, S. A-6). Letzterer ist bereits Bestandteil des laufenden Stadtumbauverfahrens „Bischofswerda Südstadt 2012-2020“ und wird im Rahmen des Programms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ (WEP) entwickelt.

**Im Fokus der nachfolgenden Ausführungen zu Handlungszielen und Einzelmaßnahmen steht daher die „Stadtmitte Schiebock“ gemäß Plan 5 (siehe Anlage, S. A-6).** Das Teilgebiet soll als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt werden und die Grundlage für die Beantragung einer neuen Förderkulisse im Rahmen der Städtebauförderung bilden (siehe Kapitel 7.1). Aufgrund der im Rahmen der Bestandserfassung und der TÖB-Beteiligung festgestellten Mängel und Missstände (vgl. Kapitel 5.2) wurde das Gebiet dazu um einen Teilbereich am Goethepark erweitert (siehe Plan 5, Anlage, S. A-6).

**Zielsetzungen und Maßnahmen, die sich ausschließlich auf das bestehende WEP-Gebiet beziehen, werden zur Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit mit im Konzept aufgeführt, aber entsprechend gekennzeichnet („Betrifft ausschließlich WEP-Gebiet“).** Auf diese Weise wird die Gesamtstrategie für das Untersuchungsgebiet „Hier lebt Schiebock“ konsistent abgebildet, ohne den Fokus auf das beabsichtigte Sanierungs- und Fördergebiet zu verlieren.

## A. Infrastruktur und Zugänglichkeit

Eine gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur und diskriminierungsfreie Zugänglichkeit der Innenstadt für alle Verkehrsteilnehmer und Bevölkerungsgruppen ist Voraussetzung für die Erreichbarkeit innerstädtischer Funktionen und ein entscheidender Faktor für die Frequentierung und Aufenthaltsqualität des Stadtzentrums. Darüber hinaus trägt eine ausgewogene Verkehrsplanung zur Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen und Reduktion von Umweltbelastungen bei. Das **Handlungsfeld (A)** adressiert folgende Teilziele gemäß Kapitel 6.1:

- Reduktion des Durchgangsverkehrs und Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Schaffung einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Innenstadt

Eine Anbindung und Parkmöglichkeiten für den **Kfz-Verkehr** sind zwar wesentliche Faktoren für die Erreichbarkeit und Gewährleistung der grundzentralen Funktionen der Innenstadt, doch führen teils hohe Durchgangsverkehre und Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie Fehlnutzungen durch parkende Autos zu einer starken Minderung der Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit in der Innenstadt. Missstände und nachteilige Auswirkungen des fließenden und ruhenden Kfz-Verkehrs sind daher mittels baulicher und verkehrsorganisatorischer Maßnahmen zu beheben. Das umfasst insbesondere die Instandsetzung und bedarfsgerechte Anpassung innerstädtischer Erschließungsstraßen. Das Angebot an kostenfreien, innenstadtrelevanten Parkplätzen ist unbedingt zu erhalten und wenn möglich durch eine Beschilderung zu ergänzen, um die Zuwegung in das Stadtzentrum zu verbessern.

Ein gut ausgebauten, barrierefreies **ÖPNV-System** ist Voraussetzung dafür, dass die Innenstadt uneingeschränkt für alle Bevölkerungsgruppen, inklusive mobilitätseingeschränkter Personen (ältere Menschen, Menschen mit Behinderung), erreichbar ist. ÖPNV reduziert überdies den Individualverkehr und damit verbundene negative Auswirkungen auf die Innenstadt (u. a. Lärm- und Schadstoffemissionen). Im Vordergrund steht der barrierefreie Ausbau der bestehenden Haltestellen, ggf. im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen. Für die Entwicklung des Standorts an der Schulstraße liegt dazu bereits eine verkehrsingenieurliche Variantenbetrachtung vor (Stand 09/2025).

Um die Innenstadt für zu Fuß Gehende attraktiv zu machen, müssen die Anforderungen der verschiedenen Nutzergruppen, einschließlich mobilitätseingeschränkter Personen, stärker berücksichtigt und ein sicherer, barrierefreier und einladender **Fußverkehrsraum** geschaffen werden. Zur Förderung klimafreundlicher Mobilitätsformen sowie Generierung zusätzlicher Besucherpotenziale für die Innenstadt durch den alltäglichen und touristischen **Radverkehr**, sind außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation für Radfahrende zu ergreifen. Dies betrifft vorrangig den unmittelbaren Altstadtbereich sowie wesentliche Verbindungsachsen in die Innenstadt, z. B. aus Richtung Wesenitzsportpark, KKB und Bahnhof sowie zentrumsnahen Einkaufsstandorten wie dem Edeka an der Stolpener Straße (vgl. Kapitel 5.6). Wichtige Begleitmaßnahmen sind die Einführung eines einheitlichen Beschilderungssystems, das an bestehende Systeme – insbesondere überregionale Wander- und Radrouten wie den Oberlausitzer Bergweg – anknüpft sowie Öffentlichkeitskampagnen zur Förderung von Fuß- und Radverkehr in Bischofswerda (siehe Handlungsfeld E).

Die Verbesserung der Situation für den Fuß- und Radverkehr wird insbesondere auch vom SG Strategische Entwicklung des LRA Bautzen im Hinblick auf die touristische Attraktivität des Standorts begrüßt. Bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur unterstützt die Polizeidirektion Görlitz die Stadt Bischofswerda gern mit ihrer Expertise.

Um die Infrastruktur und Zugänglichkeit im Untersuchungsraum, resp. im geplanten Sanierungsgebiet, zu verbessern, werden folgende Handlungsziele und Maßnahmen festgelegt:

- A.1** Reduktion des Durchgangsverkehrs und Verbesserung der Verkehrssicherheit durch bauliche und verkehrsorganisatorische Maßnahmen, z. B. Instandsetzung Erschließungsstraßen, Einführung verkehrsberuhigter Zonen, Parkraumordnung;
- A.2** Verbesserung der Busanbindung in die Innenstadt durch Optimierung und ggf. Erweiterung der Verbindungen der Stadtbuslinie;
- A.3** Schaffung eines attraktiven Fußverkehrsraums in der Altstadt und auf den Verbindungsachsen in die Innenstadt, durch Einführung von Vorrangbereichen, Abbau von Barrieren und Verbesserung der Wegebeziehungen im öffentlichen Raum;
- A.4** Schaffung einer fahrradfreundlichen Innenstadt(-anbindung) durch Ausbau des Radwegenetzes und Schaffung sicherer Abstellmöglichkeiten.

Ziel	Maßnahme	Priorität	Umsetzungs-horizont	Beteiltigt
A.1	Instandsetzung/Sanierung von Straßen, u. a. Wallgasse, Schulstraße	Mittel	Mittelfristig	K
	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (z. B. Einführung 30-er Zonen, Blitzer, Straßenbegleitgrün)	Hoch	Kurzfristig	K
	Maßnahmen zur Parkraumordnung (z. B. Einführung Dauerbeschränkungen, Kennzeichnung Parkbereiche)	Niedrig	Kurzfristig	K
A.2	Optimierung Stadtbuslinie (insb. Schaffung einer zentrumsnahen barrierefreien Haltstelle, Frequenzverweiterung am Abend/Wochenende)	Mittel	Langfristig	K / LRA
A.3	Verkehrsorganisatorische Umgestaltung von Altmarkt und Zubringerstraßen, i. V. m. vertiefender Öffentlichkeitsbeteiligung/Planung	Hoch	Mittelfristig	K / Ö
	Instandsetzung und barrierefreier Ausbau von Fußwegen (inkl. Fußgängerüberwege), insb. Altstadt und Verbindungsachsen	Hoch	Mittelfristig	K / Ö
	<b>Betrifft ausschließlich WEP-Gebiet:</b> Anbindung Edeka-Standort Stolpener Straße an Innenstadt	Mittel	Mittelfristig	K
A.4	Instandsetzung und Ausbau von Radwegen, insb. Altstadt und Verbindungsachsen	Hoch	Mittelfristig	K / Ö
	Ausbau der Fahrradserviceinfrastruktur, z. B. Altmarkt	Mittel	Kurzfristig	K / Ö
Allg.	Beschichtungssystem für die Innenstadt (Parkplätze, Fuß-/Radverkehr, Toiletten, Sehenswürdigkeiten u. a.)	Hoch	Kurzfristig	K

Tabelle 3: Maßnahmen Handlungsfeld (A); vgl. VEP 2030+, Studie Altmarkt

**Hinweis:** Die Priorität wurde in Abhängigkeit vom Handlungsbedarf sowie der Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt. Der Umsetzungshorizont beschreibt, wie schnell die Maßnahme ggf. umgesetzt werden kann. Dabei sind verschiedene Akteure zu beteiligen: die Kommune (K), das Innenstadtmanagement (I), Verbände/Vereine (V), Eigentümer (E) und die Öffentlichkeit (Ö).

Die Anpassung und der Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur sollten auf Basis einer systematischen, fachlichen Prüfung der örtlichen Bedarfe und Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigen des VEP 2030+ und der Studie Altmarkt erfolgen. Dazu wird auch eine vertiefende Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere im Hinblick auf die Fuß- und Radinfrastruktur mit Fokus auf die Gestaltung des Altmarkts und der Verbindungsachsen in die Innenstadt, empfohlen.

## B. Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt

Die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Bischofswerdaer Innenstadt leidet erheblich unter den bestehenden baulichen, funktionalen und gestalterischen Mängeln, insbesondere im Hinblick auf den Gebäudebestand sowie die öffentlichen Grün- und Freiräume, aber auch den Fuß- und Radverkehrsraum (vgl. Kapitel 5.2), da dadurch die Funktionalität und Attraktivität des Standorts beeinträchtigt wird. Zur sozialen und wirtschaftlichen Belebung des Stadtzentrums sind daher Maßnahmen zur Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität zu ergreifen. Das **Handlungsfeld (B)** adressiert vorrangig folgende Teilziele gemäß Kapitel 6.1:

- Bedarfsgerechte Sanierung und Modernisierung der historischen Bausubstanz
- Reduktion der Versiegelung und Erhöhung des Grünanteils in der Altstadt
- Verbesserung der Ausstattung innerstädtischer Freiräume
- Erhalt der bestehenden Strukturen der Daseinsvorsorge
- Ausbau der digitalen Infrastruktur.

Der unzureichende Sanierungsstandard sowie die zunehmende Wohnnutzung und Leerstandsquote wirken sich negativ auf die Innenstadt als Wohn- und Wirtschaftsraum aus. Um dieser Entwicklung im **Gebäudebestand** und deren negative Auswirkungen, bspw. wirtschaftliche Nachteile durch Mietausfälle und sinkende Immobilienwerte, einzudämmen, sind Maßnahmen zur Aufwertung der Bausubstanz, Förderung einer ausgewogenen Mischnutzung sowie Belebung, Zwischen- und Umnutzung von Erdgeschosslagen und sonstigen Leerständen zu treffen.

Zur Stärkung der Innenstadtwirkung müssen denkmalgeschützte Gebäude in einem angemessenen Verhältnis zwischen Erhaltung und moderner Nutzung entwickelt werden, um ihre historische Bedeutung zu bewahren und gleichzeitig ihre Funktionalität zur gewährleisten. Eine große Herausforderung dabei stellen Denkmalschutzaflagen i. V. m. energetischen Anforderungen dar. Bei der Gebäudesanierung sind zudem Anforderungen an die Barrierefreiheit sowie artenschutzrechtliche Belange (insb. gebäudebrütende Vogelarten) zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme LRA Bautzen).

Durch die Sanierung bzw. Modernisierung öffentlicher Gebäude, d. h. sog. „Leuchtturmprojekte“, kann hier eine kommunale Vorbildfunktion eingenommen werden. Eine gezielte Beratung privater Eigentümer kann als unterstützende Maßnahme dienen. Zur Entwicklung der innerstädtischen Leerstände wurden im Rahmen des ZIZ-Leerstandsmanagements bereits konkrete Maßnahmen formuliert (insb. Öffentlichkeitsarbeit, Lenkungsgruppe). Weiterhin ist ein Nachnutzungskonzept für die infolge der KKB-Sanierung bald leerstehenden Objekte erforderlich (bspw. in Verbindung mit derzeitigen Nutzungen im Sporthotel).

Gebäude mit einer schlechten bis sehr schlechten Bausubstanz und/oder zentralen Geschäftsleerständen sind bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen prioritär zu behandeln (Auswahl siehe Tabelle 7, Anlage, S. A-8). Neben den in Tabelle 7 gelisteten Gebäuden können auf Antrag der Eigentümer und nach Einzelprüfung auch weitere Gebäude berücksichtigt werden. Im Fokus der Sanierung und Modernisierung stehen dabei o. g. Anforderungen (Strukturerhalt, Belebung Leerstände, Gestaltungssatzung und Denkmalschutz, Energieeffizienz, Barrierefreiheit u. A.).

Zur Qualifizierung der bestehenden **Grün- und Freiräume** als urbaner Erholungsraum sowie zur Förderung der biologischen Vielfalt und Klimaanpassung, sind Maßnahmen zur Aufwertung der Flächen vorzusehen. Um den thermischen Komfort und die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zu verbessern und auch in Zukunft sicherzustellen, sind überdies Maßnahmen zur Entsiegelung, Erhöhung des Grünanteils und Grünvernetzung in der historischen Altstadt, z. B. auf dem Altmarkt, erforderlich (vgl. Studie Altmarkt; SG Naturschutz, LRA Bautzen). Dabei sind die Aspekte der Verkehrssicherheit, Biodiversität und Klimaanpassung (z. B. Artenauswahl, Regenwasserbewirtschaftung) zu berücksichtigen. Um mögliche Konflikte (z. B. mit Telekommunikationstrassen) zu vermeiden, sind bei der Pflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen zudem einschlägige Normen und Richtlinien zu beachten. Besondere Beachtung bei der Grün- und Freiraumgestaltung müssen überdies die geltenden Denkmalschutzaflagen (insb. Gartendenkmale, Sachgesamtheiten).

Zur weiteren Verbesserung der Aufenthaltsqualität ist zudem die Ergänzung von **Stadtmobiliar**, insbesondere Sitzgelegenheiten, entsprechend den Bedarfen von verschiedenen Bevölkerungsgruppen vorzusehen (vgl. Studie Altmarkt). Dies fördert soziale Interaktionen sowie folglich die Verweildauer und Frequentierung in der Innenstadt.

Die bestehenden **Strukturen der Daseinsvorsorge**, u. a. Schulen, Betreuungseinrichtungen und Arztpraxen, sind von fundamentaler Bedeutung für die innerstädtische Lebensqualität und daher unbedingt zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (siehe auch C.1). Daseinsvorsorge versteht sich dabei nicht nur als zentrale Aufgabe, sondern auch als bedeutende Chance für die Innenstadt (Pull-Faktor, Belebung durch Frequentierung).

Einen wichtigen Baustein der Innenstadtentwicklung stellt überdies ein kostenloses und leistungsfähiges **öffentliches WLAN** dar. Dadurch werden der Zugang zu Informationen und Dienstleistungen verbessert, die digitale Teilhabe gefördert sowie die Aufenthaltsqualität und somit Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Innenstadt als multifunktionaler Lebensraum erhöht. Eine Beratung zu den bestehenden gesetzlichen Anforderungen (u. a. Telekommunikationsgesetz (TKG), Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), Gigabit-Gesetz, DSGVO) im Hinblick auf die Einrichtung eines öffentlichen WLAN stellen bspw. die Bundesnetzagentur, der Zweckverband KISA oder andere Fachberatungsunternehmen zur Verfügung.

Um allen Menschen, unabhängig von körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen, eine Teilhabe am öffentlichen Leben im Betrachtungsraum zu ermöglichen, muss **Barrierefreiheit** in allen Bereichen der Stadtentwicklung (u. a. Wohnungsbau, öffentlicher Raum, digitale Teilhabe, Bildungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen) berücksichtigt werden. Die Betroffenen sind in Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse entsprechend einzubeziehen.

Um die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Untersuchungsraum, resp. im geplanten Sanierungsgebiet, zu verbessern, werden folgende Handlungsziele und Maßnahmen festgelegt:

- B.1 Aufwertung der (denkmalgeschützten) Bausubstanz durch (energetische) Sanierung und Modernisierung von Bestandsgebäuden in Verbindung mit Eigentümerberatung;
- B.2 Entsiegelung und Erhöhung des Grünanteils in der Innenstadt i. V. m. Regenwassermanagement;
- B.3 Verbesserung der Ausstattung der Freiräume, insbesondere des Altmarkts und der Parkanlagen, mit Stadtmobiliar durch Aufstellung von neuen Sitzgelegenheiten;
- B.4 Einführung eines leistungsfähigen, kostenlosen öffentlichen WLANs an zentralen Standorten in der Innenstadt.

Ziel	Maßnahme	Priorität	Umsetzungshorizont	Beteiltigt
B.1	Sanierung und Modernisierung von Bestandsobjekten, inkl. Geschäftsflächen (D.1), u. a. Altmarkt 25 (Golddner Engel), Brauhausgasse 1 (ehem. Brauerei)	Mittel	Langfristig	K / E
	Nachnutzungskonzept/Umbau kommunaler Objekte infolge Umzug KKB	Hoch	Kurzfristig	K
	Beratungs- und Unterstützungsangebote für private Eigentümer (z. B. Modernisierungs-/Energieberatung)	Hoch	Kurzfristig	K / I / E
B.2	Entsiegelung und Begrünung des Altstadtbereichs, insb. Altmarkt, i. V. m. Regenwassermanagement; vgl. Studie Altmarkt	Hoch	Kurzfristig	K
	Qualifizierung der innerstädtischen Parkanlagen unter Einbeziehung der Stadtgesellschaft (z. B. mittels Patenschaften, Mitmachaktionen)	Hoch	Mittelfristig	K / V / Ö
B.3	Ergänzung von Stadtmobiliar, insb. Altmarkt und Parkanlagen (z. B. Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Liftaßsäule); vgl. Studie Altmarkt	Hoch	Kurzfristig	K
	Errichtung öffentliche Toiletten	Mittel	Mittelfristig	K
B.4	Einführung eines leistungsfähigen, öffentlichen WLANs, insb. zentrale Standorte (z. B. Altmarkt, Tierpark)	Hoch	Mittelfristig	K / V

Tabelle 4: Maßnahmen Handlungsfeld (B)

**Hinweis:** Die Priorität wurde in Abhängigkeit vom Handlungsbedarf sowie der Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt. Der Umsetzungshorizont beschreibt, wie schnell die Maßnahme ggf. umgesetzt werden kann. Dabei sind verschiedene Akteure zu beteiligen: die Kommune (K), das Innenstadtmanagement (I), Verbände/Vereine (V), Eigentümer (E) und die Öffentlichkeit (Ö).

### C. Innerstädtische Kultur-, Freizeit- und Sportangebot

Ein vielseitiges Kultur-, Freizeit- und Sportangebot erhöht die Attraktivität und Lebendigkeit des Stadtzentrums sowie die Lebensqualität der örtlichen Bevölkerung. Bei Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfe ziehen Angebote im Bereich Kultur, Freizeit und Sport ein breites Spektrum an Personen, sowohl Bewohner als auch Touristen, an und sind neben Daseinsvorsorgeeinrichtungen ein entscheidender Frequenz- und Umsatzbringer für die Innenstadt. Das Handlungsfeld (C) adressiert daher folgende Teilziele gemäß Kapitel 6.1:

- Qualifizierung und Diversifizierung der Kultur-, Freizeit- und Sportangebote sowie Förderung regelmäßiger Veranstaltungen
- Verbesserung der Vernetzung und Koordinierung lokaler Akteure.

Zur Qualifizierung der innerstädtischen Angebotssituation sind die bestehenden **Freizeitangebote** sowie **Spiel- und Sportanlagen** zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (öffentliche Parkanlagen, Außenanlagen Schulkomplex Kirchstraße; Freibad Wesenitzsportpark betrifft nur WEP-Gebiet). Gemäß den festgestellten Bedarfen sind überdies Angebote für spezifische Bedarfsgruppen wie Jugendliche, junge Erwachsene, Familien und Senioren, einschließlich neuer Sportanlagen (z. B. Tischtennis, Skaterbahn, Volleyball), zu schaffen. Als mögliche Standorte kommen zentrale (zu sanierende) Leerstandsobjekte, die Kreuzkirche (vgl. Kapitel 5.5, „Jugend- und Kulturrkirche“) oder öffentliche Parkanlagen in Frage. Zielsetzung ist die Förderung der Attraktivität der Innenstadt und Lebensqualität der Bevölkerung. Die Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen sollten daher unter aktiver Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung und Akteure erfolgen.

Als wichtiger Frequenzbringer für die Innenstadt sollte das derzeitige **Veranstaltungsangebot** besser vernetzt und beworben sowie bei Bedarf durch weitere regelmäßige Veranstaltungen, insbesondere kreative und kulturelle Angebote am Abend und Wochenende (z. B. Workshops, Theater, Konzerte), ergänzt werden. Potenzielle Standorte sind der Bischofssitz, ggf. die „Jugend- und Kulturkirche“ sowie das KKB (letzteres liegt im WEP-Gebiet, aber es muss eine Anbindung an die historische Altstadt geschaffen werden). Um neben der innerstädtischen Bevölkerung auch die Bevölkerung der Gesamtstadt und darüber hinaus anzusprechen und in die Bischofswerdaer Innenstadt zu locken, sind v. a. „grenzüberschreitende Angebote“ wie die Schiebocker Tage zu stärken. Dies fördert die Wahrnehmung und Bedeutung der Innenstadt als attraktiven und lebendigen Mittelpunkt der Stadt Bischofswerda.

Die Innenstadt verfügt bereits über ein chancenreiches Kultur-, Freizeit- und Sportangebot. Um dieses angebots- und akteursseitige Potenzial im Rahmen der Innenstadtentwicklung voll zu erschließen, bedarf es jedoch einer zielgerichteten **Vernetzung und Koordinierung** der lokalen Akteure und ihrer Aktivitäten. Dadurch können Ressourcen effizienter genutzt, Konflikte vermieden, und Synergien im Hinblick auf Angebots- und Veranstaltungsplanung sowie Außenauftreten und **Öffentlichkeitsarbeit** geschaffen werden (vgl. Kapitel 5.5).

Um die Angebotssituation im Bereich Kultur, Freizeit und Sport zu verbessern werden folgende Handlungsziele und Maßnahmen für das Untersuchungsgebiet, resp. das geplante Sanierungsgebiet, festgelegt:

- C.1 Steigerung der Qualität und Vielfalt der Freizeit-, Spiel- und Sportangebote durch Erhalt und Erweiterung von bestehenden Anlagen;
- C.2 Ausbau der innerstädtischen Angebote für spezifische Zielgruppen durch Einführung neuer, bedarfsgerechter Angebote;
- C.3 Erhalt und Ausbau bestehender gesamtstädtisch und regional bedeutsamer Veranstaltungen (insb. regelmäßige Angebote sowie abends/am Wochenende) durch Aktivierung der Akteure, Bespielung von Veranstaltungsräumen und verstärkte Öffentlichkeitsarbeit;
- C.4 Etablierung eines Innenstadtmanagements zur Aktivierung, Vernetzung und Koordination lokaler Akteure.

Ziel	Maßnahme	Priorität	Umsetzungs-horizont	Beteilt
C.1	<b>Betrifft ausschließlich WEP-Gebiet:</b> Instandsetzung und Modernisierung Freibad (u. a. Kurbaturen, Sozialtrakt, Barrierefreiheit, Energieeffizienz)	Mittel	Langfristig	K
	Weiterentwicklung Wesenitzsportpark (u. a. Sanitäranlagen Sportplatz)	Niedrig	Mittelfristig	K
	Erhalt und Weiterentwicklung innerstädtischer Spiel- und Sportanlagen, inkl. Standortprüfung und Schaffung multifunktionaler Sportfläche (z. B. Luther-/Schillerpark)	Hoch	Langfristig	K / Ö
	Weiterentwicklung der Außenanlagen am Schulkomplex Kirchstraße	Hoch	Mittelfristig	K / Ö
C.2	Schaffung eines zentralen, offenen Treffpunkts für Kinder und Jugendliche (z. B. Leerstandsobjekte)	Hoch	Mittelfristig	K / V / Ö
	Sanierung Kreuzkirche/Ergänzungsbau Funktionsgebäude zur Qualifizierung als (multifunktionale) „Jugend- und Kulturkirche“	Hoch	Langfristig	K / V
C.3	Öffentlichkeitsarbeit zur Vernetzung der Akteure / Bewerbung der innerstädtischen Angebote (z. B. akteursübergreifender Veranstaltungskalender)	Hoch	Mittelfristig	K / I / V
C.4	Aufbau eines Innenstadtmanagements zur Information, Vernetzung und Aktivierung/Unterstützung der örtlichen Akteure und Angebote (u. a. Kulturplanung, Öffentlichkeitsarbeit)	Hoch	Kurzfristig	K / V

Tabelle 5: Maßnahmen Handlungsfeld (C)

**Hinweis:** Die Priorität wurde in Abhängigkeit vom Handlungsbedarf sowie der Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt. Der Umsetzungshorizont beschreibt, wie schnell die Maßnahme ggf. umgesetzt werden kann. Dabei sind verschiedene Akteure zu beteiligen: die Kommune (K), das Innenstadtmanagement (I), Verbände/Vereine (V), Eigentümer (E) und die Öffentlichkeit (Ö).

Die Anpassung und der Ausbau der innerstädtischen Angebote im Bereich Kultur, Freizeit und Sport erfolgen auf Basis der örtlichen Möglichkeiten und Bedarfe. Dafür sind neben Standortprüfungen auch projektbezogene Öffentlichkeitsbeteiligungen und eine gezielte Einbeziehung der örtlichen Akteure, gesteuert durch das Innenstadtmanagement (siehe Kapitel 7.3), erforderlich.

#### D. Innenstadt als Geschäftsstandort

Bedingt durch wirtschaftsstrukturelle und nachfrageseitige Veränderungen sowie bauliche und gestalterische Defizite, hat die Bischofswerdaer Innenstadt mit der Zeit an Bedeutung als traditioneller Geschäftsstandort verloren. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialräumlichen Situation ist eine Stärkung der Innenstadt als zentraler Versorgungs- und Vernetzungsbereich für die Gesamtstadt und das Umland erforderlich. Dazu bedarf es neben einer Revitalisierung des Geschäftsstandorts auch der Kollaboration der Akteure im Wirtschaftsraum. Das Handlungsfeld (D) adressiert demgemäß folgende Teilziele gemäß Kapitel 6.1:

- Revitalisierung und Diversifizierung der Innenstadt als Geschäftsstandort, einschließlich Leerstandsbekämpfung
- Verbesserung der Vernetzung und Koordinierung lokaler Akteure

Um die grundzentrale Funktion von Bischofswerda zu stärken und die Attraktivität des Stadtzentrums zu verbessern, ist die in der historischen Altstadt gewachsene **Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur** zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Eine weitere Umnutzung in Wohnraum ist zu vermeiden. Dafür ist primär eine Unterstützung der Geschäftsinhaber erforderlich, z. B. durch Beratungsangebote zu Schaufenstergestaltung, digitalen Serviceangeboten und GeschäftsNachfolge oder durch stadtplanerische Instrumente wie Auflagen zur Außenwerbung und -gastronomie (vgl. Gestaltungs-/Sondernutzungssatzung Altstadt). Daneben ist auch eine aktive Ansprache von potenziellen Einzelhändlern, Gastronomen, Dienstleistern und anderen Investoren notwendig, um die Angebotsvielfalt in der Innenstadt gezielt zu erhöhen. Nur so kann die Bischofswerdaer Innenstadt als Geschäftsstandort Bestand haben und gegenüber umliegenden Grundzentren wettbewerbsfähig bleiben.

Um das Erscheinungsbild und die Frequentierung der Innenstadt zu verbessern, sind unbedingt Maßnahmen zur Reduktion der **Leerstände**, insbesondere am Altmarkt und in den Zufahrtsstraßen, zu ergreifen. Da viele der Leerstände für eine Einzelhandelsnachnutzung derzeit nicht marktfähig sind, können Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Verbindung mit Flächenzusammenlegungen und Grundrissänderungen in Betracht gezogen werden (vgl. EZK 2024). Auf diese Weise konnte bspw. der Drogeriemarkt am Altmarkt umgesetzt werden (Magnetbetrieb mit mehr als 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche). In Abhängigkeit von den Verkaufsflächengrößen, werden die Objekte von unterschiedlichen Handelsunternehmen angefragt – in der Altstadt gibt es vorrangig Kleinflächen (30 bis 100 m<sup>2</sup>), die v. a. durch lokale und regionale Anbieter nachgefragt werden. Der Vertrieb von lokalen und regionalen Produkten (auch im Rahmen des Wochenmarkts) sollte daher stärker gefördert und entsprechend als Alleinstellungsmerkmal bzw. i. S. einer regionalen Profilbildung vermarktet werden.

Bedingt durch den wirtschaftsstrukturellen Wandel und das damit zusammenhängende Leerstandsbild im Einzelhandel, wird sich mittel- bis langfristig jedoch ein neues, gemischtes Nutzungsbild in der Innenstadt herausbilden (müssen). Alternativ zum Einzelhandel haben gemäß dem EZK 2024 v. a. zentrenergänzende Angebote wie Dienstleistungen, Gastronomie sowie Kultur- und Freizeitangebote ein großes Potenzial. Auch innovative Konzepte wie Zwischen- oder Mischnutzungen (z. B. Pop-Up-Store, Concept Store) sind zu erwägen. Kernziel ist ein durchgängiger Nutzungsbesatz der Objekte und die Förderung einer nachhaltigen Nutzungsmischung, um das Innenstadtbild zu verbessern und einer Verödung des Stadtzentrums nachhaltig entgegenzuwirken. Diese Entwicklung wird insbesondere auch vom SG Strategische Entwicklung des LRA Bautzen im Hinblick auf die touristische Attraktivität des Standorts begrüßt.

Um bestehende Inhaber und potenzielle Neuinhaber zu unterstützen, ist eine bessere **Vernetzung und Zusammenarbeit** der lokalen Akteure am Geschäftsstandort anzustreben. Eine gemeinsame Austauschplattform fördert den wechselseitigen Erfahrungsaustausch (einschließlich wirtschaftlicher Innovationen), ermöglicht kooperatives Wirtschaften und stärkt so die Wettbewerbsfähigkeit der Innenstadt. Damit können bspw. ein einheitlicher Außenauftakt, gemeinsame Marketingaktionen sowie eine Angebotsoptimierung und Kundenbindungsprogramme realisiert werden. Die Nutzung dieser Synergien trägt nachhaltig zur wirtschaftlichen Stabilität der Innenstadt bei.

Zur Verbesserung der Besucherfrequenz in der Altstadt sind begleitend dazu auch die fußläufigen Wegebeziehungen von und zu zentrumsnahen Einzelhandelsstandorten, insbesondere der Edeka-Neuan-siedlung an der Stolpener Straße, zu verbessern (vgl. Kapitel 6.2, Maßnahme A.3). So kann die Kundenführung zwischen den innerstädtischen Einkaufslagen gefördert werden.

Um die Innenstadt als Geschäftsstandort zu stärken, werden folgende Handlungsziele und Maßnahmen für das Untersuchungsgebiet, resp. das geplante Sanierungsgebiet, festgelegt:

- D.1** Verbesserung der bestehenden Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur durch Beratung und Unterstützung von Gewerbetreibenden sowie Geschäftsmodernisierungen
- D.2** Diversifizierung des innerstädtischen Angebots durch zielgerichtete Akquise von neuen, innovativen Nutzungen
- D.3** Revitalisierung der Innenstadt durch Reduktion des Leerstands und Wiederbelebung von leerstehenden Gewerbeeinheiten
- D.4** Etablierung eines Innenstadtmanagements zur Aktivierung, Vernetzung und Koordination lokaler Akteure (vgl. C.4)

Ziel	Maßnahme	Priorität	Umsetzungs-horizont	Beteiltigt
<b>D.1</b>	Beratungs- und Unterstützungsangebote für Gewerbetreibende (z. B. Schaufenstergestaltung, Digitalisierung, Nachfolge, Neugründung)	Hoch	Mittelfristig	K / I / E
	Sanierung und Modernisierung von Geschäftsflächen (siehe B.1), insb. Altmarkt	Mittel	Langfristig	E
<b>D.2</b>	Stärkung der Vermarktung regionaler Produkte (z. B. Erweiterung Wochenmarkt)	Hoch	Mittelfristig	I / V
	Standortanalyse/Machbarkeitsstudie zur Identifikation geeigneter Angebote für den Geschäftsstandort	Hoch	Kurzfristig	K
	Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung und Besetzung von Objekten mit neuen Nutzungen	Hoch	Mittelfristig	K / I / V
<b>D.3</b>	Aktives Leerstandsmanagement, inkl. initiale Belebung durch Zwischenerwerb-/nutzungen sowie langfristige (Wieder-) Nutzbarmachung	Hoch	Kurzfristig	K / I / E
<b>D.4</b>	Aufbau eines Innenstadtmanagements zur Information, Vernetzung und Aktivierung / Unterstützung der örtlichen Akteure und Angebote	Hoch	Kurzfristig	K / V / E

Tabelle 6: Maßnahmen Handlungsfeld (D)

**Hinweis:** Die Priorität wurde in Abhängigkeit vom Handlungsbedarf sowie der Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt. Der Umsetzungshorizont beschreibt, wie schnell die Maßnahme ggf. umgesetzt werden kann. Dabei sind verschiedene Akteure zu beteiligen: die Kommune (K), das Innenstadtmanagement (I), Verbände/Vereine (V), Eigentümer (E) und die Öffentlichkeit (Ö).

Für die weitere Entwicklung des Geschäftsstandortes Innenstadt, sind die Handlungsempfehlungen aus dem EZK 2024 und dem Einzelhandelskonzept 2021 (insb. Ansiedlungsleitsätze ab S. 125) sowie dem ZIZ-Leerstandsmanagement zu berücksichtigen. Zudem sind eine systematische und fachliche Prüfung der örtlichen Bedarfe und Möglichkeiten erforderlich. Dies sollte in Verantwortung der Stadt, z. B. durch die Wirtschaftsförderung oder ein Innenstadtmanagement (siehe Kapitel 7.3) sowie in enger Abstimmung mit den örtlichen Gewerbetreibenden und Eigentümern erfolgen. Dabei gilt es, die lokalen Akteure und potenziellen Investoren beim Erhalt bestehender Strukturen und der Umsetzung neuer, innovativer Konzepte zu unterstützen.

## E. Unterstützung und Beteiligung

Um die Maßnahmen in den Handlungsfeldern A bis D wirkungsvoll umzusetzen und die Innenstadtentwicklung nachhaltig zu unterstützen, ist eine kontinuierliche fachliche Unterstützung und Beteiligung der städtischen und privaten Akteure sowie der Öffentlichkeit im Handlungsräum erforderlich. Das Handlungsfeld „Unterstützung und Beteiligung“ umfasst folgende Begleitmaßnahmen für die Innenstadtentwicklung in Bischofswerda:

- **Innenstadtmanagement:** Schnittstelle zwischen politischer, administrativer und lokaler Ebene sowie Koordination der Projektumsetzung (vgl. Handlungsfeld C/D, siehe Kapitel 7.3)
- **Leerstandsmanagement:** Anknüpfung an ZIZ-Leerstandsmanagement durch Pflege der entwickelten Leerstandsdatenbank, Ansprache von Eigentümern und Interessenten, Öffentlichkeitsarbeit zur Belebung innerstädtischer Leerstände (vgl. Handlungsfeld D, siehe Ergebnisbericht zum Leerstandsmanagement)
- **Eigentümer-/Inhaberberatung:** Beratung und Unterstützung privater Eigentümer und Geschäftsinhaber bei Sanierung und Modernisierung (z. B. integrierte Modernisierungs- und Energieberatung) sowie gewerblicher Objektentwicklung (u. a. Zielgruppenansprache, Nachfolge, Neugründung)
- **Verfügungsfonds:** Finanzielle Unterstützung von lokalen Projekten und Initiativen zur Innenstadtentwicklung auf Grundlage zuvor festgelegter Kriterien (insb. kommunale Richtlinie zum Verfügungsfonds mit Definition von Fördergegenstand, Umfang der Finanzierung, Antragsverfahren und Auswahlprozess i. V. m. einem Entscheidungsgremium)
- **Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung:** Prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung zu geplanten und laufenden Stadtentwicklungsmaßnahmen; Erhöhung von Transparenz, Teilhabe und Akzeptanz von Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen (im Rahmen des Innenstadtmanagements, z. B. mittels digitaler Dialog- und Beteiligungsplattform)
- **Sanierungsbetreuung:** Förderrechtliche Begleitung der Projektumsetzung und Unterstützung städtischer und privater Akteure
- **Erstellung und Evaluation SEKO**

Insgesamt zielt das Handlungsfeld darauf ab, die Stadtentwicklungsmaßnahmen im Gebiet „Stadtmitte Schiebock“ erfolgreich umzusetzen und nachhaltig in der Innenstadt zu verankern. Durch eine stetige Einbindung der lokalen Akteure und Bevölkerung sowie gezielte Anreize (insb. Beratungsangebote, Verfügungsfonds) können Initiativen aus der Stadtgesellschaft heraus gefördert und langfristig in der Innenstadt etabliert werden. Dies ermöglicht eine Verfestigung der Innenstadtbelebung über den hier aufgezeigten Handlungsrahmen hinaus.

## F. Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Klimawandel stellt mit seinen spezifischen lokalen Auswirkungen eine zentrale Herausforderung für die Stadtentwicklung der kommenden Jahrzehnte dar. Wie in vielen historisch gewachsenen Zentren, besteht in der Innenstadt von Bischofswerda aufgrund der dichten Bebauung, des schlechten Sanierungsstands und der mangelnden Freiraumqualität (i. S. v. Versiegelung, Grünanteil, Ausstattung) ein besonderer Handlungsbedarf. Das Handlungsfeld (F) adressiert daher folgende Teilziele gemäß Kapitel 6.1 (vgl. Kapitel 4.):

- Bedarfsgerechte Sanierung und Modernisierung der historischen Bausubstanz in der Altstadt
- Schaffung einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Innenstadt (d. h. Förderung von klimafreundlichen Mobilitätsformen)
- Reduktion der Versiegelung und Erhöhung des Grünanteils in der Altstadt
- Verbesserung der Ausstattung innerstädtischer Freiräume (v. a. Hitzeschutz, Verschattung)

Übergeordnetes Ziel des Handlungsfelds ist es, das Untersuchungsgebiet, resp. das geplante Sanierungsgebiet, nachhaltig zu entwickeln, indem sowohl Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen (Mitigation bzw. Klimaschutz) als auch zur Anpassung des Gebiets an unvermeidbare Folgen des Klimawandels (Adaption bzw. Klimaanpassung) umgesetzt werden. Klimaschutz und Klimaanpassung verstehen sich dabei als Querschnittsaufgabe aller Handlungsfelder der Stadtentwicklung. Die Handlungsziele und Maßnahmen des Handlungsfelds (F) finden sich daher wie folgt in den Handlungsfeldern (A) bis (E) wieder:

- A. Infrastruktur und Zugänglichkeit:** Reduktion des Kfz-Verkehrs und Förderung klimafreundlicher Mobilitätsformen (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) zur Reduktion verkehrsbedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen und Aufheizung der Innenstadt
- B. Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt:** energetische Sanierung und Modernisierung privater und kommunaler Gebäudebestände zur Reduktion energiebedingter CO<sub>2</sub>-Emissionen und Verbesserung des thermischen Komforts; Entseiegelung, Erhöhung des Grünanteils und

Grünvernetzung zur Verbesserung von Versickerung, Wasserrückhalt und Mikroklima; Verbesserung der Ausstattung der Freiräume (z. B. Verschattung) zur Erhöhung des thermischen Komforts an heißen Tagen

- C. Innerstädtisches Kultur-, Freizeit- und Sportangebot:** energetische Sanierung und Modernisierung sozialer Infrastrukturen (z. B. Kreuzkirche) zur Reduktion energiebedingter CO2-Emissionen und Verbesserung des thermischen Komforts
- D. Innenstadt als Geschäftsstandort:** energetische Sanierung und Modernisierung von Geschäftsflächen zur Reduktion energiebedingter CO2-Emissionen und Verbesserung des thermischen Komforts; aktives Leerstandsmanagement zur Förderung der Innenentwicklung, d. h. Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der Versiegelung bei Neubau bzw. -erschließung entsprechender Nutzflächen
- E. Unterstützung und Beteiligung:** Beratung und Unterstützung privater Eigentümer bei der energetischen Sanierung und Modernisierung; Unterstützung lokaler (Klima-)Projekte im Rahmen des Verfügungsfonds; Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung zu klimagerechtem Verhalten und Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen in der Stadtentwicklung

Die im Kapitel 6.2 vorgestellten Ziele und Maßnahmen sind in Plan 6 (siehe Anlage, S. A-7) schematisch dargestellt. Einzelmaßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel aus den Handlungsfeldern (A) bis (E) sind im Kosten- und Finanzierungsplan in Kapitel 6.3 entsprechend gekennzeichnet.

### 6.3. Kosten- und Finanzierungsplan

In Vorbereitung der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen im Untersuchungsgebiet, resp. im geplanten Sanierungsgebiet, wurde ein Kosten- und Finanzierungsplan, gegliedert nach den Handlungsfeldern A bis E, erstellt (siehe Tabelle 7, Anlage, S. A-8). Die möglichen Finanzierungsinstrumente werden im Rahmen der Umsetzungsstrategie im nachfolgenden Kapitel 7.1 näher betrachtet.

## 7. Umsetzungsstrategie

Im Ergebnis des städtebaulichen Entwicklungskonzepts sind im Untersuchungsgebiet, insbesondere im geplanten Sanierungsgebiet, umfassende Investitionen in die verkehrliche und soziale Infrastruktur sowie in städtebauliche und wirtschaftliche Strukturen vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass Teilinvestitionen, insbesondere im Bereich Verkehrsinfrastruktur (z. B. Umgestaltung Altmarkt) und Städtebau (z. B. Gebäudesanierung und -modernisierung) bis zu ihrer Umsetzungsphase weiter zu präzisieren sind. Das erfordert neben einer fachlichen Auseinandersetzung mit der Maßnahme auch die Einbindung der örtlichen Akteure und Bevölkerung. Für die Innenstadtentwicklung müssen daher entsprechende Umsetzungsinstrumente und maßnahmenspezifische Finanzierungsbausteine aktiviert werden.

### 7.1. Umsetzungsinstrumente

Als Grundlage für die administrierte Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen zur Innenstadtentwicklung werden folgende Umsetzungsinstrumente vorgeschlagen:

#### Sanierungsgebiet gemäß § 142 Abst. 1 BauGB

Gemäß § 142 Abs. 1 BauGB ist ein Sanierungsgebiet so zu begrenzen, dass sich die Sanierung **zweckmäßig** durchführen lässt. Ergänzend hierzu verlangen die Bestimmungen des § 136 BauGB eine einheitliche Vorbereitung und **zügige Durchführung** der Sanierungsmaßnahme. Hieran sind folgende Bedingungen geknüpft:

- Nachweis des Vorhandenseins städtebaulicher Missstände,
- Darlegung der städtebaulichen Zielsetzung,
- Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen,
- Finanzierbarkeit der Maßnahmen.

Zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes ist die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen (VU) nach § 141 BauGB erforderlich. Von einer VU kann jedoch abgesehen werden, wenn gemäß § 141 Abs. 1 BauGB bereits hinreichende Beurteilungsunterlagen vorliegen. Im Rahmen des vorliegenden Konzepts wurden übergeordnete Planungen und Konzepte berücksichtigt, eine umfassende Öffentlichkeits-, Eigentümer- und Trägerbeteiligung durchgeführt, Mängel und Missstände analysiert und ein darauf aufbauender Ziel- und Maßnahmenplan entwickelt. Mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept „**Stadtmitte Schiebock**“ liegen somit hinreichende Beurteilungsgrundlagen für die Ausweisung eines Sanierungsgebiets vor.

Die städtebaulichen Missstände (Funktions- und Substanzmängel) sowie die städtebauliche Zielsetzung wurden im Rahmen dieses Konzepts aufgezeigt. Im Rahmen der Beteiligung zeigte sich auch eine entsprechende Mitwirkungsbereitschaft der örtlichen Bevölkerung und Akteure zur Erreichung der Zielsetzung. Für die Realisierung der angestrebten Sanierungsmaßnahmen wurden eine Kosten- und Finanzierungsplanung erarbeitet sowie der für die städtebauliche Erneuerung erforderliche Förderrahmen abgeleitet.

Das innerstädtische Untersuchungsgebiet weist eine Fläche von rd. 58,61 ha auf. Die festgestellten Mängel und Missstände im öffentlichen und privaten Bereich betreffen das gesamte Gebiet. Ein Teil des Gebiets liegt jedoch bereits im laufenden WEP-Fördergebiet „**Bischofswerda Südstadt 2012-2020**“ (siehe Plan 5, Anlage, S. A-6). Der Durchführungszeitraum für das Programmgebiet endet am 31.12.2028.

Zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen an weiteren Standorten im Untersuchungsgebiet wird die Abgrenzung eines Sanierungsgebietes auf den übrigen Teilflächen empfohlen. Aufgrund der im Rahmen der Bestandserfassung und der TÖB-Beteiligung festgestellten Mängel und Missstände erfolgt zudem eine Gebietserweiterung am Goethepark (vgl. Kapitel 5.2). Der **Abgrenzungsvorschlag** für das geplante Sanierungsgebiet „**Stadtmitte Schiebock**“ ist im Plan 5 (siehe Anlage, S. A-6) dargestellt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rd. 27,46 ha.

Das so abgegrenzte Sanierungsgebiet ermöglicht, dass mit den Sanierungsmaßnahmen entsprechend der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer und den im Eigentum der Kommune befindlichen Flächen gleichzeitig an mehreren Stellen begonnen werden kann.

Mit der Festsetzung als Sanierungsgebiet werden die Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebaufördermitteln auf Basis § 164a BauGB geschaffen. Aufgrund des Umfangs der beschriebenen städtebaulichen Mängel und Missstände sowie der bestehenden städtebaulichen Funktionsverluste wird die Aufnahme in ein Programm der **Städtebauförderung** als Voraussetzung für die Umsetzungsfähigkeit der Maßnahmen angesehen.

Die Städtebauförderung ist als Basisfinanzierung zur Verknüpfung verschiedener fachlicher Investitionen sowie zur Begleitung der Akteure im Sanierungsprozess zwingend erforderlich. Es wird davon ausgängen, dass die innerhalb des Sanierungsgebietes vorgesehenen Maßnahmen mit dem geplanten Förderrahmen und unter Berücksichtigung der erfolgten Priorisierung zügig begonnen werden können.

Der Satzungsbeschluss zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sollte kurzfristig gefasst werden, um die Durchführung der Sanierungsmaßnahme rechtssicher umsetzen zu können und die Voraussetzung für die Antragstellung in Programmen der Städtebauförderung und anderer Instrumente, z. B. steuerliche Förderung nach §§ 7h, 10f EStG zu schaffen (siehe Kapitel 7.2).

Aufgrund der gegenwärtig noch nicht gesicherten Gesamtfinanzierung, insbesondere der noch nicht erfolgten Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung, ist das Zutreffen der Aufhebungsverpflichtung für die Sanierungssatzung gemäß § 162 BauGB regelmäßig zu prüfen. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der gesicherten Gesamtfinanzierung bei möglicher Nichtaufnahme in ein Programm der Städtebauförderung.

### Durchführungsfrist

Durch Stadtratsbeschluss ist gemäß § 142 (3) BauGB die Durchführungsfrist für die Sanierungsmaßnahme festzulegen. Diese kann nach den Regelungen des BauGB bis zu 15 Jahre betragen. Bei Aufnahme einer Sanierungsmaßnahme in die Programme der Städtebauförderung beträgt der anerkannte Durchführungszeitraums in der Regel 15 Jahre. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen wird daher die Festlegung des Durchführungszeitraums auf 15 Jahre empfohlen.

Kann die Sanierung wider Erwarten nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, ist eine Verlängerung durch einen weiteren Stadtratsbeschluss möglich. Dies kann z. B. bei späterer Programmaufnahme zur Harmonisierung mit dem Förderzeitraum der Städtebauförderung erforderlich sein.

### Sanierungsverfahren

Mit der förmlichen Festlegung finden im Sanierungsgebiet besondere bodenrechtliche Bestimmungen Anwendung, wobei der Kommune nach Maßgabe des § 142 Abs. 4 BauGB zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen das

- Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB („**klassisches Verfahren**“) oder
- „**vereinfachte Sanierungsverfahren**“ unter Ausschluss dieser Vorschriften

zur Verfügung steht.

Die Entscheidung, welches Verfahren für ein Sanierungsgebiet zu wählen ist muss aufgrund der städtebaulichen Situation und des sich abzeichnenden Sanierungskonzeptes getroffen werden. Maßstab für die Entscheidung der Kommune ist die Erforderlichkeit der „besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften“ (§§ 152 bis 156a BauGB). Liegen die Voraussetzungen zum Ausschluss der §§ 152 bis 156a BauGB vor, ist die Kommune gemäß § 142 Abs. 4 BauGB zur Anwendung des „vereinfachten Verfahrens“ verpflichtet.

Neben den allgemeinen städtebaulichen Vorschriften kommen sowohl im „vereinfachten“ als auch im „klassischen“ Verfahren folgende **sanierungsrechtlichen Vorschriften** zur Anwendung:

- § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB über das allgemeine Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Sanierungsgebiet,
- § 88 Satz 2 BauGB über die Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen,

- §§ 144 und 145 BauGB über die Genehmigung von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen, soweit die Anwendung dieser Vorschriften im vereinfachten Sanierungsverfahren nicht ausgeschlossen wird,
- §§ 180 und 181 BauGB über den Sozialplan und den Härteausgleich,
- §§ 182 bis 186 BauGB über die Aufhebung/Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen.

#### *Klassisches“ Verfahren*

Sanierungsmaßnahmen unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind dadurch gekennzeichnet, dass neben der Anwendung der vorgenannten sanierungsrechtlichen Vorschriften ein Erfordernis für die Anwendung der „**besonderen“ sanierungsrechtlichen Vorschriften** besteht (§ 142 Abs. 4 BauGB). Diese Vorschriften der **§§ 152 bis 156a BauGB** werden als sogenannte „bodenpolitische Konzeption des Sanierungsrechtes“ bezeichnet und sollen bewirken, dass Bodenwertsteigerungen im Sanierungsgebiet, die durch die Aussicht auf die Sanierung, ihre Vorbereitung oder Durchführung entstehen, zur Finanzierung der Sanierungskosten herangezogen werden. Insbesondere zu erwähnen sind

- die Nichtberücksichtigung sanierungsbedingter Grundstückswerterhöhungen bei der Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen (§ 153 Abs. 1 BauGB),
- die Preisprüfung, d. h. keine Genehmigung eines Kaufvertrages (§ 144 BauGB), wenn der Kaufpreis über den Anfangswert der Sanierung hinaus geht (§ 153 Abs. 2 BauGB),
- die Vorschrift, dass die Kommune beim Erwerb eines Grundstücks nur zum „sanierungsunbeeinflussten“ Anfangswert kaufen darf (§ 153 Abs. 3 BauGB),
- die Vorschrift, dass die Kommune beim Verkauf eines Grundstückes, das unter die Veräußerungspflicht nach §§ 89 bzw. 159 Abs. 3 fällt, nur zum Neuordnungswert veräußern darf (§ 153 Abs. 4 BauGB),
- die Bemessung der Einwurfs- und Zuteilungswerte in der Sanierungsumlegung (§ 153 Abs. 5 BauGB),
- die Erhebung von Ausgleichsbeträgen beim Abschluss der Sanierung (§ 154 ff. BauGB) – dafür entfällt die Beitragsverpflichtung nach § 127 BauGB (Erschließungsbeitrag),
- die sogenannte „Bagatell-Klausel“ für die Festsetzung von Ausgleichsbeträgen (§ 155 Abs. 3 BauGB), sowie
- die Vorschrift, dass – falls nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme die erzielten Einnahmen über den getätigten Ausgaben liegen – der Überschuss auf die Eigentümer der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke zu verteilen ist (§ 156a BauGB).

#### *„Vereinfachtes“ Verfahren*

Ist für die zügige Durchführung der geplanten Sanierung die **Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften** der §§ 152 bis 156a BauGB **nicht erforderlich** und wird die Durchführung hierdurch voraussichtlich **nicht erschwert**, ist die Sanierung gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im „vereinfachten Verfahren“ durchzuführen. Das heißt, es erfolgt

- keine Abschöpfung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (dafür gilt das allgemeine Erschließungsbeitragsrecht nach § 127 ff. BauGB),
- keine Limitierung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen,
- keine Preiskontrolle.

Sind die Voraussetzungen für eine Sanierungsdurchführung im „vereinfachten Verfahren“ gegeben, so stehen der Kommune hinsichtlich des Einsatzes der Verfügungs- und Veränderungssperre folgende weitere Entscheidungsmöglichkeiten offen:

Bestimmt die Kommune in der Sanierungssatzung neben der Anordnung des „vereinfachten Verfahrens“ nichts weiteres, findet die **Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB** Anwendung. In diesem Fall ist aufgrund der Verfügungssperre nach § 144 Abs. 2 BauGB ein Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 BauGB) einzutragen.

Die Kommune kann in der Sanierungssatzung jedoch auch bestimmen, dass

- nur § 144 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre, Teilungsgenehmigung, Genehmigung von Miet- und Pachtverhältnissen) anzuwenden ist. Die Verfügungssperre des § 144 Abs. 2 BauGB wird

damit ausgeschlossen. Daher bedarf es in diesem Fall auch nicht der Eintragung eines Sanierungsvermerkes (§ 143 Abs. 2 BauGB) in das Grundbuch.

- nur § 144 Abs. 2 BauGB (Verfügungssperre) anzuwenden ist. In diesem Fall unterliegt insbesondere die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks der gemeindlichen Genehmigung.
- die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 144 BauGB keine Anwendung findet.

Diese Darstellung macht deutlich, dass die Kommune auch im „vereinfachten“ Verfahren ein auf die Bedürfnisse der jeweiligen Sanierungsmaßnahme abgestuftes Instrumentarium zur Verfügung hat.

#### *Entscheidung über das anzuwendende Sanierungsverfahren*

Wie bereits dargelegt, ist die Entscheidung über die Wahl des Sanierungsverfahrens von der Kommune aufgrund der Beurteilung der vorgefundenen städtebaulichen Situation und des sich abzeichnenden Sanierungskonzepts zu treffen.

Die Anwendung der „besonderen“ sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) ist nach § 142 Abs. 4 Halbsatz 1 BauGB in der Sanierungssatzung auszuschließen, wenn die Anwendung für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und die Durchführung der Sanierung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird.

Maßstab für die Entscheidung bezüglich der Verfahrenswahl ist somit die Erforderlichkeit der „besonderen“ sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB), wobei v. a. die Beurteilung der Frage der sanierungsbedingten Wertsteigerungen von Grundstücken von ausschlaggebender Bedeutung ist. Dabei ist zum einen zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass bereits durch die Sanierungsabsicht Bodenwertsteigerungen ausgelöst werden, die den erforderlichen Grunderwerb für die geplanten Neuordnungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten. Zum anderen ist die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB im Hinblick auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Mitfinanzierung der Sanierung, also die Erfassung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen, von rechtlicher Bedeutung.

Die Schwerpunkte der geplanten Sanierung wurden umfassend skizziert und sind zusammengefasst im Wesentlichen:

- Baulich-energetische Modernisierung privater und kommunaler Gebäudebestände, einschließlich Unterstützung privater Eigentümer,
- Funktionale Stärkung des Gebiets durch Anpassung der verkehrlichen Infrastrukturen, insbesondere Stärkung nachhaltiger Mobilitätsformen (Fuß- und Radverkehr),
- Qualifizierung von Frei- und Grünflächen im Hinblick auf Klimaschutz und -anpassung sowie die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt,
- Revitalisierung der Innenstadt als Geschäftsstandort i. V. m. Leerstandsbekämpfung, sowie
- Erhalt und Weiterentwicklung der gebietsbezogenen sozialen Infrastrukturen in den Bereichen Bildung, Betreuung, Kultur und Freizeit

Die Kommune muss neben den bereits in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücksflächen weder für Neuordnungs- noch für Erschließungsmaßnahmen weitere Grundstücke zwingend hinzuerwerben. Aus diesem Grund wird keine Notwendigkeit für die Anwendung des besonderen bodenpolitischen Instrumentariums des Baugesetzbuches gesehen (§ 153 BauGB – Erwerb zum sanierungsbeeinflussten Grundstückswert).

Die im gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept im Bereich der privaten Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich auch heute bereits im Zuge des Baurechtsverfahrens möglich und werden in der Regel auf privater Basis erfolgen. Eine sanierungsbedingte Wertsteigerung dieser Grundstücke ist somit nicht anzunehmen. Eine Wertsteigerung im Sinne von § 154 BauGB „durch die Sanierung bedingt“ ist somit nicht zu erwarten. Die Anwendung dieser Vorschrift im Hinblick auf die Möglichkeit der Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur teilweisen Finanzierung der Erneuerungsmaßnahme ist daher ebenfalls ohne Bedeutung.

**Es wird deshalb empfohlen, die Sanierungsmaßnahme „Stadtmitte Schiebock“ im vereinfachten Sanierungsverfahren durchzuführen und hierzu die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB in der Sanierungssatzung auszuschließen.**

Die Frage nach dem vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ist danach zu beantworten, ob die zwischen dem allgemeinen oder besonderen Städtebaurecht bestehenden Unterschiede für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme entscheidungserheblich sein könnten.

Es ist davon auszugehen, dass die Sanierungsziele erreicht werden, auch wenn die genehmigungsrechtlichen Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre) als auch die nach § 144 Abs. 2 BauGB (Fügungssperre).

Es werden keine umfangreichen kommunalen Grunderwerbe, Grundstücksneuordnungen oder Erschließungen beabsichtigt, die die Anwendung begründen. Es ist anzunehmen, dass die in Einzelfällen zu treffenden Regelungen über Vereinbarungen möglich sind.

**Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien wird daher empfohlen, bei der Entscheidung über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens die Genehmigungspflicht gemäß § 144 BauGB vollständig auszuschließen.**

Mit der Festsetzung als Sanierungsgebiet wird die Zugangsvoraussetzung für Programme der Städtebauförderung im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) erfüllt und die Zielsetzung der Maßnahmen fachlich klargestellt.

## 7.2. Finanzierungsinstrumente

Die Finanzierungsinstrumente müssen die fortlaufende Prozessbegleitung und Kerninvestitionen planbar absichern und gleichzeitig spezifisch auf die noch auszudifferenzierenden Investitionen reagieren können. Aufgrund der teils dynamischen Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen und damit verbundenen Fördermittelbereitstellung (insbesondere im energetischen Bereich), ist eine fortlaufende Prüfung und Weiterentwicklung des Finanzierungskonzeptes notwendig. Folgende Finanzierungsbausteine werden dazu vorgeschlagen:



Abbildung 7: Mögliche Finanzierungsinstrumente  
(Quelle: WHS)

### Städtebauförderung und Programmempfehlung: Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)

Das Instrument der Städtebauförderung nach § 164a BauGB ermöglicht eine Basisfinanzierung von städtebaulichen Kernmaßnahmen der Kommune und betroffener Eigentümer, von der Prozessbegleitung sowie von der Einbindung zentraler Akteure der Stadtteilentwicklung und der Bevölkerung über einen Zeitraum von 15 Jahren. Die Städtebauförderung lässt dabei, anders als Programme der Fachförderung, eine fachlich übergreifende, integrative Planung von Ordnungs- und Baumaßnahmen zu.

Dadurch lassen sich an den örtlichen Anforderungen ausgerichtete Einzelvorhaben, unter Einbindung von vorrangig einzusetzenden Mitteln der Fachförderung, übergreifend planen und finanzieren.

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 164b BauGB von Bund- und Ländern (Stand 2025) werden gegenwärtig drei Programme mit differenzierten Programmzielen ausgeschrieben:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

Ein Teil des betrachteten Untersuchungsgebiets liegt im laufenden **WEP-Fördergebiet „Bischofswerda Südstadt 2012-2020“** (siehe Plan 5, Anlage, S. A-6). Der Durchführungszeitraum für das Programmgebiet endet am 31.12.2028. Für Ziele und Maßnahmen, die sich gemäß Plan 6 (siehe Anlage, S. A-7) in diesem Bereich befinden, ist eine Förderung und Umsetzung im laufenden Programmgebiet bis Ende des Jahres 2028 zu prüfen (insbesondere Weiterentwicklung Freibad und Wesenitzsportpark; siehe Tabelle 7, Anlage, S. A-8).

Zur Durchführung weiterer städtebaulicher Maßnahmen wird die Ausweisung eines Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB im vereinfachten Verfahren für das Gebiet „Hier lebt Schiebock“ (vgl. Kapitel 7.1; siehe Plan 5, Anlage, S. A-6) empfohlen. Dies ermöglicht, in Verbindung mit dem vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzept, die Beantragung von Städtebaufördermitteln im Rahmen eines Neuantrages gemäß § 164a BauGB.

**Als zielführend wird eine Antragstellung im Bund-Länder-Förderprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ (LZP) angesehen. Die Programmauswahl wird wie folgt begründet:**

Das Programm LZP zielt im Kern auf die Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und den Erhalt von Stadtzentren und historischen Altstädten ab. Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Standortaufwertung, der Nutzungsvielfalt und Funktionsmischung sowie zur Sicherung der Versorgungsstruktur
- b) Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes, insb. von Grünräumen,
- c) Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes,
- d) Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung,
- e) Zukunftsorientierte Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren und
- f) City- und Leerstandsmanagement.

Die Fördermittel können u. a. eingesetzt werden für:

- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (u. a. energetische Gebäudesanierung, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen und deren Vernetzung),
- Verbesserung der klimafreundlichen Mobilität, insbesondere Nahmobilität,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtprägender Gebäude,
- Maßnahmen der Barrierefreiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand (z. B. Zwischenerwerb),
- Quartiersmanagement, Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (Verfügungsfonds u. A.).

Für das festzulegende Sanierungsgebiet wurden im vorliegenden Konzept umfangreiche Erfordernisse sowie Ziele und Maßnahmen der Innenstadtentwicklung formuliert. Oberste Priorität hat, analog den Ausführungen in Kapitel 6.1, die Bekämpfung der Verödung, Wiederherstellung der Multifunktionalität und Revitalisierung der Innenstadt, insbesondere der historischen Altstadt. Wichtige Teilziele für das Gebiet sind, anknüpfend an die Förderschwerpunkte a) bis f) des LZP

- a) Erhalt und Weiterentwicklung zentraler Angebote im Bereich der Daseinsvorsorge sowie Kultur, Freizeit und Sport; Ausbau einer modernen digitalen Infrastruktur; Revitalisierung und Diversifizierung der Innenstadt als Wirtschaftsstandort, einschließlich Leerstandsbekämpfung,
- b) Reduktion der Versiegelung und Erhöhung des Grünanteils Altstadt; Verbesserung der Ausstattung innerstädtischer Freiräume, insb. Altmarkt sowie Luther- und Schillerpark
- c) Bedarfsgerechte Sanierung und Modernisierung der historischen Bausubstanz in der Altstadt, insb. Altmarkt und Zubringerstraßen
- d) Siehe Schwerpunkte a) – Leerstandsbekämpfung zur Förderung der Innenentwicklung, b) – Reduktion Versiegelung, Erhöhung Grünanteil, c) – energetische Sanierung Bausubstanz und d) – Förderung klimafreundlicher Mobilitätsformen
- e) Reduktion des Durchgangsverkehrs und Verbesserung der Verkehrssicherheit an Aufenthaltsorten; Schaffung einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Innenstadt
- f) Verbesserung der Vernetzung und Koordinierung lokaler Akteure durch ein örtlichen Innenstadtmanagement; Leerstandsbekämpfung durch ein aktives Leerstandsmanagement.

Dazu sind umfassende Maßnahmen zur Förderung der Versorgungsfunktion und Nutzungsvielfalt im Stadtzentrum, Weiterentwicklung des öffentlichen Raums (Grün- und Freiräume) und der innenstadtrelevanten Verkehrsinfrastruktur (insb. Ausbau Fuß- und Radwege), bspw. die Aufwertung des Altmarkts als zentraler Aufenthaltsbereich, vorgesehen. Weiterhin ist eine baulich-energetische Sanierung und Modernisierung der kommunalen und privaten, teils denkmalgeschützten Gebäudebestände, z. B. am Altmarkt (ehem. Goldener Engel) und in den Zubringerstraßen (ehem. Brauerei), geplant. Ein aktives Leerstandsmanagement und Eigentümerberatungen sollen die Aktivierung und Diversifizierung des Standorts gezielt unterstützen. Weitere wichtige Begleitmaßnahmen wie ein Innenstadtmanagement und Verfügungsfonds dienen fördern die Beteiligung und Mitwirkung der Bürgerschaft.

Der Umsetzungsprozess erfolgt dabei streng ausgerichtet an den örtlichen Bedarfen und den gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel sowie aktuellen Klimaschutz- und Klimaanpassungserfordernissen im öffentlichen und privaten Raum.

**Die Programmausrichtung des LZP entspricht damit in besonderer Weise den Anforderungen des Sanierungsgebiets, das in seiner Abgrenzung als Fördergebiet beantragt werden soll.**

Zur Umsetzung des vorliegenden Entwicklungskonzeptes können die Mittel der Städtebauförderung insbesondere für investive Maßnahmen gemäß Tabelle 7 (siehe Anlage, S. A-8) sowie folgende Begleitmaßnahmen in der Anlaufphase eingesetzt werden:

- Innenstadtmanagement
- Leerstandsmanagement
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für private Eigentümer und Gewerbetreibende (z. B. integrierte Modernisierungs-/Energieberatung; Vorbereitung, Abschluss, Abrechnung städtebaulicher Verträge; Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen von § 7h EStG)
- Projektvertiefung und -vorbereitung (z. B. Einholung vertiefender Gutachten und Variantenbe trachtungen zur Umsetzung von Einzelvorhaben)
- Verfügungsfonds
- Programm begleitende Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung

Die genannten Begleitmaßnahmen sind für eine effektive und nachhaltige Umsetzung der festgelegten Ziele und Maßnahmen dringend erforderlich (vgl. Kapitel 6.2). Sie dienen der Information, Vernetzung, Aktivierung und Unterstützung der örtlichen Bevölkerung, Akteure und Angebote und damit als Impuls für die weitere Innenstadtentwicklung. Aufgrund der komplexen Förder- und Finanzierungsbedingungen sowie aktuell eingetretener und geplanter gesetzlicher Vorgaben für die energetische Gebäudemodernisierung, ist das Angebot einer Erstberatung für private Einzeleigentümer von besonderer Relevanz.

Bei dem geplanten Fördervolumen von ca. 7 Mio. € ist hinsichtlich des Mitteleinsatzes zu berücksichtigen, dass nicht alle städtebaulichen Missstände abschließend behoben werden können, sondern es darauf ankommt, die weitere Entwicklung des Gebietes durch geeignete Prioritäten und Maßnahmen zu aktivieren. Ziel ist es, durch die Sanierungsmaßnahmen städtebauliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für planbare Investitionsentscheidungen für Eigentümer zu schaffen. Für städtebaulich und technisch erforderliche Entwicklungsmaßnahmen (z. B. energetische Gebäudesanierung) sind zur weiteren Finanzierung zudem im Einzelfall steuerliche Vergünstigungen (§ 7h EStG) zu prüfen.

### Steuerliche Förderung nach §§ 7h, 7i und 10f EStG

Neben der Städtebauförderung besteht die Möglichkeit der steuerlichen Förderung von baulichen Investitionen nach §§ 7h, 7i und 10f EStG (Einkommensteuergesetz).

Bei einer förmlichen Festlegung des Gebiets „Stadtmitte Schiebock“ (siehe Plan 5, Anlage, S. A-6) als **Sanierungsgebiet** haben Gebäudeeigentümer nach § 7h EStG die Möglichkeit, Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vermieteten oder gewerblich genutzten Gebäuden steuerlich abzuschreiben. § 10f EStG regelt dies ergänzend für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäude.

Die Sonderabschreibungen gemäß **§ 7h EStG** (Abschreibung der Herstellungskosten im Jahr der Herstellung und in sieben Folgejahren jeweils bis zu neun Prozent sowie in drauffolgenden vier Jahren jeweils bis zu sieben Prozent) ermöglichen den Eigentümern, Abschreibungszeiträume für bauliche Investitionen zu verkürzen und damit eine Amortisation baulicher Investitionen zu beschleunigen. **§ 10f EStG** ermöglicht einen direkten Steuerabzug (im Jahr der Herstellung und in neun Folgejahren bis zu neun Prozent). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervorteile ist eine Verpflichtung des Eigentümers zur Durchführung der Maßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags.

Für **Baudenkmäler** gibt es ergänzend dazu eine eigene steuerliche Regelung gemäß **§ 7i EStG**, die keine Ausweisung eines Sanierungsgebiets, jedoch eine Abstimmung und Bescheinigung der Denkmalbehörde erfordert. Auch in diesem Rahmen sind Sonderabschreibungen analog § 7h EStG möglich.

Vor dem Hintergrund der Zielstellung für die städtebauliche Entwicklung des Gebiets „Stadtmitte Schiebock“ können damit insbesondere die notwendigen Investitionen in die (energetische) Sanierung und Modernisierung der teils historischen Bausubstanz und innerstädtischen Geschäftsflächen unterstützt werden. Da eine umfassende Finanzierung privater baulicher Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung nicht vollumfänglich möglich ist, kann hier eine zusätzliche und ergänzende Förderung als Anreizsetzung für private Eigentümer erreicht werden.

Für einen zielgerichteten Einsatz der steuerlichen Förderung ist eine fachliche Beratung und Unterstützung der Eigentümer erforderlich. Gemäß den Konzeptergebnissen liegen die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu beseitigenden Missstände gemäß § 136 Abs. 3 BauGB vor. Dem Abschluss städtebaulicher Verträge sollten daher entsprechende Eigentümerberatungen, u. a. im Hinblick auf die Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz, vorausgehen.

Eine Anwendung der steuerlichen Förderung allein stellt jedoch keine ausreichende Grundlage für die Finanzierung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme dar. Ergänzend dazu ist die Umsetzung kommunaler Bau- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des vorliegenden Gebietsentwicklungskonzepts abzusichern. Insbesondere bei fehlender Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung sind regelmäßig die Anforderungen nach § 162 Abs. 1 BauGB zum Erfordernis der Aufhebung der Sanierungssatzung zu prüfen.

### Bundesförderung energieeffiziente Gebäude - BEG

Mit der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde eine breite Förderkulisse für die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz sowie des Einsatzes erneuerbarer Energien im Gebäudebereich geschaffen. Die Förderung ist ohne räumliche Steuerung angelegt und kann für sämtliche Sanierungsvorhaben an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingesetzt werden (KfW-Programme 261/264/464). Gefördert werden u. a.:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung)
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Anträge mit einem iSFP-Bonus
- Fachplanung und Baubegleitung

In der Regel sind der gebündelte Einsatz mit anderen Förderinstrumenten, insbesondere im Sinne einer gezielten Förderung städtebaulich bedeutsamer Einzelvorhaben im Rahmen der Städtebauförderung, sowie eine Kombination mit steuerlicher Förderung möglich. Die Anwendungsvoraussetzungen sind im Einzelfall objektbezogen zu prüfen.

### Spezifische Einzelinvestitionen

Zusätzlich zu den genannten Fördermöglichkeiten gibt es weitere Optionen zur Unterstützung spezifischer Einzelinvestitionen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung im Gebiet „Stadtmitte Schiebock“. Dazu zählen insbesondere:

- **KfW-Förderprogramme** auf Bundesebene, u. a.
  - KfW-Kredit 159 (Barrierereduzierung)
  - KfW-Kredit 208 (Investitionen in kommunale und soziale Infrastruktur)
  - KfW-Zuschuss 444 (Entsiegelung, Begrünung und Grünflächengestaltung)
- **Fachspezifische Landesprogramme**, u. a.
  - FRL Investition Teilhabe (Schaffung von Barrierefreiheit)
  - FRL Rückbau (Rückbau von Wohngebäuden)
  - RL GRW-Infra (Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur)
  - RL ÖPNV (Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV)
  - RL DiOS (Digitalisierungsmaßnahmen)
- **FAG-Mittel gemäß Finanzausgleichsgesetz** (Kofinanzierung von Projekten bzw. Deckung des kommunalen Eigenanteils, z. B. bei Straßenbaumaßnahmen)

Die genannten Förderprogramme lassen sich in vielen Fällen sinnvoll miteinander kombinieren, sofern keine Doppelförderung derselben Ausgabenposition erfolgt. So kann beispielsweise die barrierefreie Erschließung eines öffentlichen Gebäudes sowohl über die FRL Investition Teilhabe als auch über KfW-Mittel gefördert werden, wenn sich die Förderbereiche klar voneinander abgrenzen. Die Städtebauförderung bietet dabei häufig den strategischen Rahmen, in dem spezifische Maßnahmen aus Einzelprogrammen (z. B. Begrünung, Rückbau, Digitalisierung) passgenau eingebunden werden können. Für eine effiziente Projektumsetzung empfiehlt sich daher eine frühzeitige Fördermittelabstimmung und ein integrierter Maßnahmenplan, der Ziele, Zuständigkeiten und Finanzierungsoptionen aufeinander abstimmt.

### **7.3. Verfestigung von Maßnahmen**

Um die Stadtverwaltung sowie die örtlichen Akteure und Eigentümer im Rahmen der Innenstadtentwicklung bei der Umsetzung und Verfestigung der genannten Maßnahmen zu unterstützen, ist im Sanierungsgebiet die **Etablierung eines „Innenstadtmanagements“** vorgesehen. Ein Innenstadtmanagement kann aktiv und nachhaltig zu Erreichung der entwickelten Zielstellung für die Innenstadt beitragen, u. a. durch eine stetige Einbindung der örtlichen Akteure und Bewohnerschaft.

Ziel dessen sind eine bessere Vernetzung und Koordinierung der innerstädtischen Akteure und ihrer Aktivitäten, sowohl untereinander als auch mit der Stadtverwaltung (insbesondere im Bereich Kultur und Freizeit sowie Wirtschaft und Handel) sowie eine gleichermaßen zielgerichtete wie bedarfsgerechte Maßnahmenumsetzung. Das Innenstadtmanagement kann dabei an die im ZIZ-Programm erfolgte Netzwerkarbeit anknüpfen. Die im Rahmen dieses Konzepts aufgestellten Ziele und Maßnahmen können so langfristig im Quartier verstetigt werden.

#### Organisations- und Arbeitsstruktur

Der **personelle Rahmen** des Innenstadtmanagements umfasst eine administrative und lokale Ebene und verfügt über:

- eine Koordinierungsstelle innerhalb der Stadtverwaltung mit einem fachübergreifenden Ansprechpartner, der die Fachämter und den Bürgermeister themenbezogen für administrative Entscheidungen und verwaltungsspezifische Fragestellungen mit einbindet,
- ein Sanierungsmanagement für die Beratung zu und Abwicklung von Förderprogrammen in Verbindung mit den Einzelmaßnahmen,
- ein „Innenstadtkümmerer“, der für die Verwaltung, die lokalen Akteuren und die Öffentlichkeit als Ansprechpartner, Schnittstelle, Koordinator und Vervielfältiger fungiert und die Umsetzung der Einzelmaßnahmen in der Innenstadt aktiv unterstützt und vorantreibt sowie
- innerstädtische Akteure und die Öffentlichkeit, die auf lokaler Ebene anlass- und themenbezogen durch den Innenstadtkümmerer in die Innenstadtentwicklung einbezogen werden.

Die Verknüpfungen zwischen den Beteiligten sowie die Kernaufgaben der einzelnen Stakeholder sind in Abbildung 8 veranschaulicht.

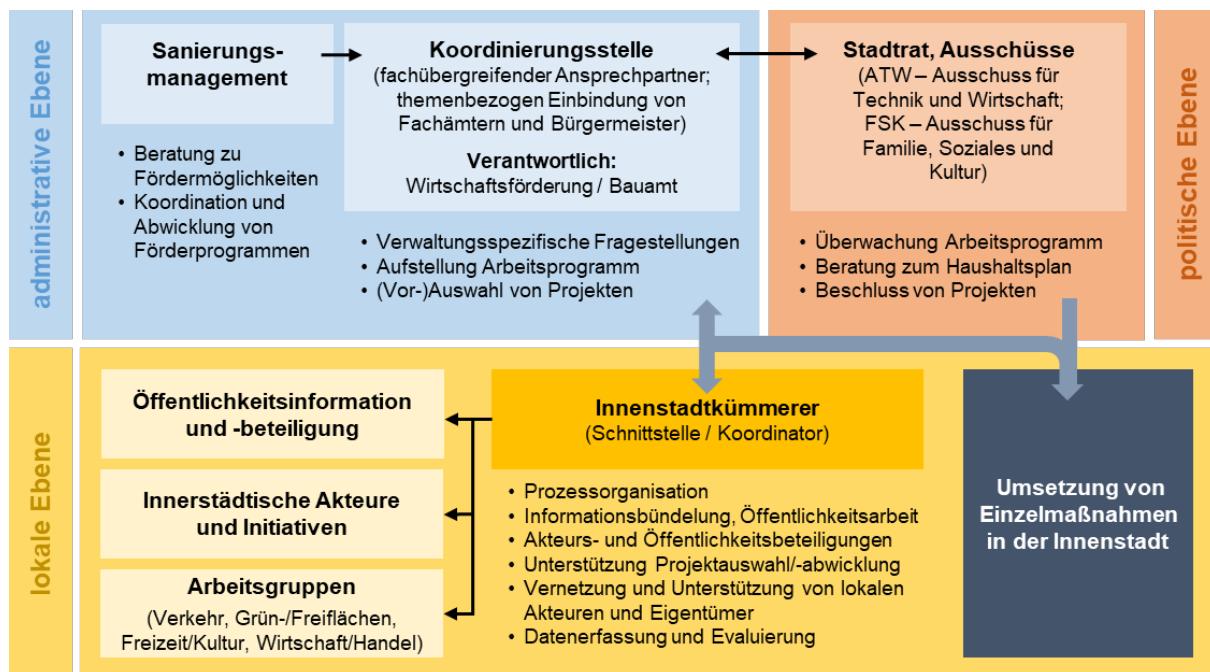


Abbildung 8: Organisations- und Arbeitsstruktur Innenstadtmanagement  
(Quelle: WHS)

Im Rahmen von **regelmäßigen Koordinierungstreffen** (z. B. halbjährlich) legt die Koordinierungsstelle gemeinsam mit dem Innenstadtkümmerer das Arbeitsprogramm für die Innenstadtentwicklung fest. Das umfasst strategische Entscheidungen zur Projektauswahl sowie Abstimmungen zu laufenden Projekten.

Die Projektauswahl und -abwicklung erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Expertise der betreffenden Fachämter auf administrativer Ebene, des Stadtrates auf politischer Ebene (u. a. ATW) sowie der durch den Innenstadtkümmerer eingebrachten Anregungen aus der Stadtteilebene (z. B. aus Arbeitsgruppen oder Öffentlichkeitsbeteiligungen). Die Treffen fungieren dabei auch als eine wichtige Plattform zur Informationsbündelung, zur Klärung von Fragen seitens und gegenüber der Verwaltung sowie zur Einbringung von neuen Anregungen und Ideen aus der Akteurs- bzw. Stadtgesellschaft. Ein Koordinierungstreffen richtet damit nachfolgende Agenda:

1. Rückblick und Neuigkeiten (administrative, politische und lokale Ebene)
2. Abwägung Handlungsbedarfe und -möglichkeiten und Projektauswahl, ggf. Zuweisung von Verantwortlichkeiten
3. Abstimmung laufender Projekte und Vorbereitung Projektabwicklung
4. Fragen und Anregungen (administrative, politische und lokale Ebene)
5. Prozessorganisation (Vorbereitung Akteursversammlung, Termin Koordinierungstreffen, Verteilung Arbeitsaufgaben)

Analog zum Koordinierungstreffen auf administrativer Ebene erfolgt auch ein regelmäßiger Austausch mit den Stadtteilakteuren. Dazu ist eine **jährliche Akteursversammlung**, koordiniert durch den Innenstadtkümmerer, vorgesehen. Kernthemen umfassen einen Rückblick auf das Jahr – umgesetzte Projekte und Veranstaltungen sowie Erfolge, Misserfolge und Learnings – sowie einen Ausblick auf das kommende Jahr. Letzteres verfolgt auch eine gemeinsame Kultur- und Veranstaltungsplanung. Analog zum Austausch auf administrativer Ebene, dient die Akteursversammlung als Plattform für die Bündelung von Informationen, Fragen, Anregungen und Ideen auf lokaler Ebene. Im Rahmen dieser oder einer gesonderten Veranstaltung soll es zudem aktuell relevante Fachbeiträge, u. a. zum Thema Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Ansprache junger Zielgruppen) oder Fördermöglichkeiten, geben.

Neben diesen Treffen kann es weitere **regelmäßige Formate zur Information, Vernetzung und Einbindung der örtlichen Akteure und der Öffentlichkeit** geben. Das umfasst bspw. die Übermittlung eines „Newsletters“ an die Innenstadtakteure (z. B. halbjährlich im Ergebnis des Koordinierungstreffens)

und den Versand eines Veranstaltungskalenders (jährlich im Ergebnis der Akteursversammlung). Letzterer kann auch an zentralen Orten in der Stadt und Online zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die örtlichen Akteure und die Bevölkerung themen- und anlassbezogen im Rahmen von Arbeitsgruppen und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch den Innenstadtkümmerer in die Projektentwicklung eingebunden.

Das Innenstadtmanagement soll in die bestehenden administrativen und politischen Strukturen der Stadt Bischofswerda eingebunden werden (siehe Abbildung 8). Dabei obliegt die Hauptverantwortung für den Prozess dem Innenstadtkümmerer. Als zentrale Schnittstelle zwischen den städtischen und privaten Akteuren treibt dieser die Innenstadtentwicklung sowie damit verbundene fachliche Projekte federführend voran. Wesentliche Aufgaben sind u. a. durch die Organisation von Akteurs- und Öffentlichkeitsbeteiligungen, die Erstellung eines Veranstaltungskalenders für die Innenstadt, die Beratung lokaler Akteure und ggf. das Leerstandsmanagement. Dafür sollen dem Innenstadtkümmerer entsprechende **Sachkostenbudgets** zur Verfügung gestellt werden.

Angesichts der Bedeutung und Vielschichtigkeit dieser Aufgaben sowie der begrenzten personellen Ressourcen der Stadt, soll die Position des Innenstadtkümmerers auf Honorarbasis vergeben werden. Bevorzugt werden dafür lokale, engagierte Akteure, die bereits eng mit den innerstädtischen Strukturen vernetzt sind. Das ist auch das Fundament des Bornaer Netzwerks „Kleinstadtladys“, welches sich privat aus der Stadtgesellschaft entwickelt hat, um die Potenziale der Kleinstadt zu entfalten. Das Netzwerk erhält viel Zuspruch in Borna und fungiert als wichtiges Sprachrohr und Unterstützer für die Bevölkerung. Durch die Organisation von Veranstaltungen, die Belebung von Leerständen, die Unterstützung von Geschäftsgründungen und -nachfolgen und Anderes tragen die „Kleinstadtladys“ aktiv und erfolgreich zur Innenstadtbelebung und -entwicklung bei.

Die Finanzierung des Innenstadtmanagements (Honorar, Erstausstattung sowie laufende Kosten und Sachkostenbudgets) soll in der Anlaufphase über die Städtebauförderung erfolgen. Ziel ist eine langfristige Einbindung und Finanzierung über die Stadtverwaltung unter Einbindung anderer innerstädtischer Akteure (z. B. Wirtschaftsförderverein).

#### 7.4. Weiteres Vorgehen

Zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts, insbesondere zur Aktivierung der Finanzierungs- und Umsetzungsinstrumente (v. a. Innenstadtmanagement), werden folgende weitere Arbeitsschritte empfohlen:

##### Festlegung Sanierungsgebiet und Antragstellung Städtebauförderung

- Förmliche **Festlegung** des innerstädtischen **Sanierungsgebietes** gem. Abgrenzungsvorschlag (siehe Plan 5, Anlage, S. A-6) als Sanierungssatzung gemäß § 141 Abs. 3 BauGB
- **Antragsstellung** zur Programmaufnahme in die **Städtebauförderung** gemäß § 164 BauGB, Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung Stadt- und Ortskerne“ (LZP), Programmaufnahme 2026, Umsetzungsbeginn 2027
- Einrichtung eines **Arbeitskreises zur Innenstadtentwicklung** mit folgender Zielstellung: Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen aus dem SEKO unter Einbindung der genannten Finanzierungsinstrumente; perspektivisch **Aufbau des Innenstadtmanagements**:
  - Benennung eines fachübergreifenden Ansprechpartners in der Stadtverwaltung zur Etablierung der Koordinierungsgruppen
  - Ausschreibung und Einstellung eines Innenstadtkümmerers zur langfristigen Etablierung des Innenstadtmanagements
  - Organisation eines ersten Koordinierungstreffens zur Aufstellung eines Arbeitsprogramms (Schwerpunktsetzung, Projektauswahl und Budgetierung, Vorbereitung Projektabwicklung inkl. Verantwortlichkeiten und nächste Schritte, Vorbereitung Akteursversammlung)
  - Zusammenstellung einer Akteursliste mit Kontaktdaten und Fachbezug zur Vorbereitung der ersten Akteursversammlung und ggf. Arbeitsgruppen
  - Regelmäßige „Fortschrittsmeldungen“ in Presse und Medien
- Aufbau eines **Beratungs- und Unterstützungsangebotes** für **Eigentümer** und Gewerbetreibende, insb. integrierte Modernisierungs- und Energieberatung, Information zur Anwendbarkeit der § 7h, 7i, 10f EStG und Angebot zum Abschluss städtebaulicher Verträge

## 8. Monitoring und Evaluierung

Die Innenstadtentwicklung ist sich ständig verändernden Rahmenbedingungen unterworfen. Für eine nachhaltige Entwicklung ist es daher unerlässlich, geeignete Indikatoren als Instrument zum Monitoring und zur Evaluierung, d. h. zur Beobachtung und Erfolgskontrolle der Entwicklung im Untersuchungsgebiet bzw. im Sanierungsgebiet zu identifizieren. Diese zielen darauf ab, Veränderungsprozesse frühzeitig zu erkennen und ermöglichen es, die Planung der städtebaulichen Entwicklung flexibel entsprechend aktueller und zukünftiger Trends zu steuern. Dies stellt auch eine Grundlage für die Förderung mit Städtebaufördermitteln dar, als da hiermit der Fördermittel Einsatz sowie deren Effizienz und Wirksamkeit geprüft wird.

Zur Feststellung des Entwicklungszustandes wurden in der Stadt Bischofswerda und im Untersuchungsgebiet wesentliche Kenngrößen zur demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung erfasst. Zur Überwachung des Entwicklungsfortschrittes im Gebiet „Stadtmitte Schiebock“ ist eine Umstellung der Indikatorenerhebung auf das geplante Sanierungsgebiet vorgesehen (siehe Tabelle 8). Dies soll erstmalig in Vorbereitung auf die Antragstellung im Städtebauförderprogramm LZP bis Dezember 2025 umgesetzt werden. Nachfolgend ist eine regelmäßige Fortschreibung dieser Indikatoren vorgesehen (bspw. alle zwei Jahre). Negative Entwicklungstrends können so frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Kenngröße	Einzelindikatoren	Räumlicher Bezug
Bevölkerung	Einwohnerentwicklung	Gesamtstadt und Gebiet „Stadtmitte Schiebock“
	Altersstruktur	Gesamtstadt und Gebiet „Stadtmitte Schiebock“
Wohnen	Wohnungsbestand	Gesamtstadt und Gebiet „Stadtmitte Schiebock“
	Wohnungsleerstand	Gesamtstadt und Gebiet „Stadtmitte Schiebock“
Soziale Infrastruktur	Kindertageseinrichtungen	Gebiet „Stadtmitte Schiebock“
	Bildungseinrichtungen	Gebiet „Stadtmitte Schiebock“
	Pflegeeinrichtungen	Gebiet „Stadtmitte Schiebock“
	Freizeitangebote (insb. Spiel- und Sportanlagen)	Gebiet „Stadtmitte Schiebock“
Wirtschaftliche Situation	Geschäftsleerstand	Gebiet „Stadtmitte Schiebock“

Tabelle 7: Indikatoren für Monitoring und Evaluierung der Gebietsentwicklung

## Anlage

### Pläne

Plan 1:	Abgrenzung Untersuchungsgebiet.....	A-2
Plan 2:	Nutzungsstruktur .....	A-3
Plan 3:	Gebäudezustand.....	A-4
Plan 4:	Geschäftsleerstand .....	A-5
Plan 5:	Abgrenzung Sanierungsgebiet.....	A-6
Plan 6:	Ziel- und Maßnahmenplan .....	A-7

### Kosten- und Finanzierungsplan

Tabelle 8:	Kosten- und Finanzierungsplan .....	A-8
------------	-------------------------------------	-----

### Sonstige Anlage

Anlage 1:	Ergebnisse der digitalen Kartendiskussion (Foliensatz).....	A-12
Anlage 2:	Ergebnisse der Akteurswerkstatt .....	A-17
Anlage 3:	Ergebnisse der digitalen Thesendiskussion .....	A-21
Anlage 4:	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 139 BauGB .....	A-23
Anlage 5:	Klimasteckbrief Bischofswerda.....	A-47
Anlage 6:	Archäologische Kulturdenkmale nach § 10, Abst. 4 SächsDSchG .....	A-60
Anlage 7:	Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte im Untersuchungsgebiet .....	A-61

# **Pläne**

**Plan 1  
Abgrenzung  
Untersuchungsgebiet**

■ Untersuchungsgebiet



0 50 100 200 Meter



wüstenrot

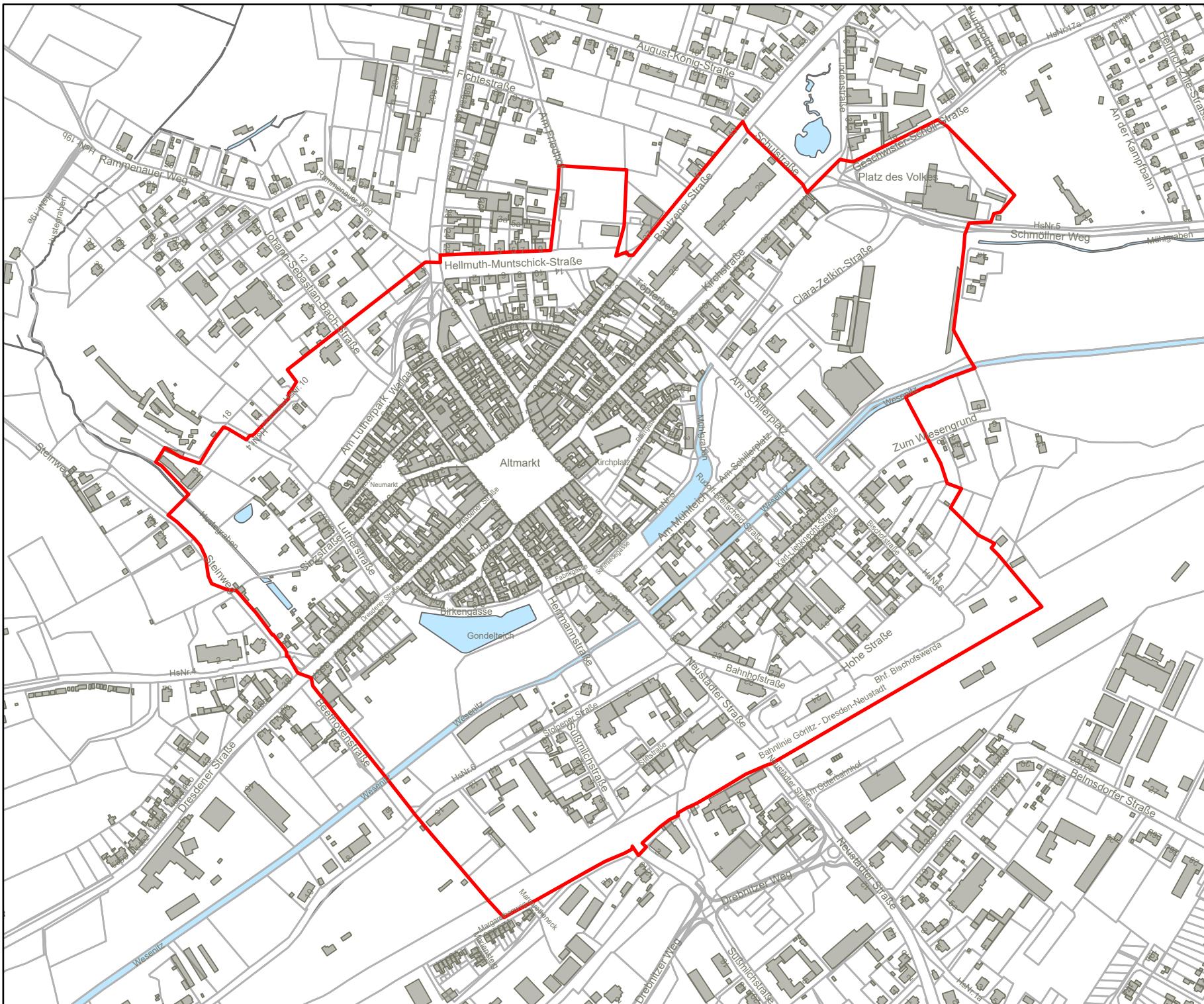
Haus- und Städtebau

Geschäftsstelle Dresden

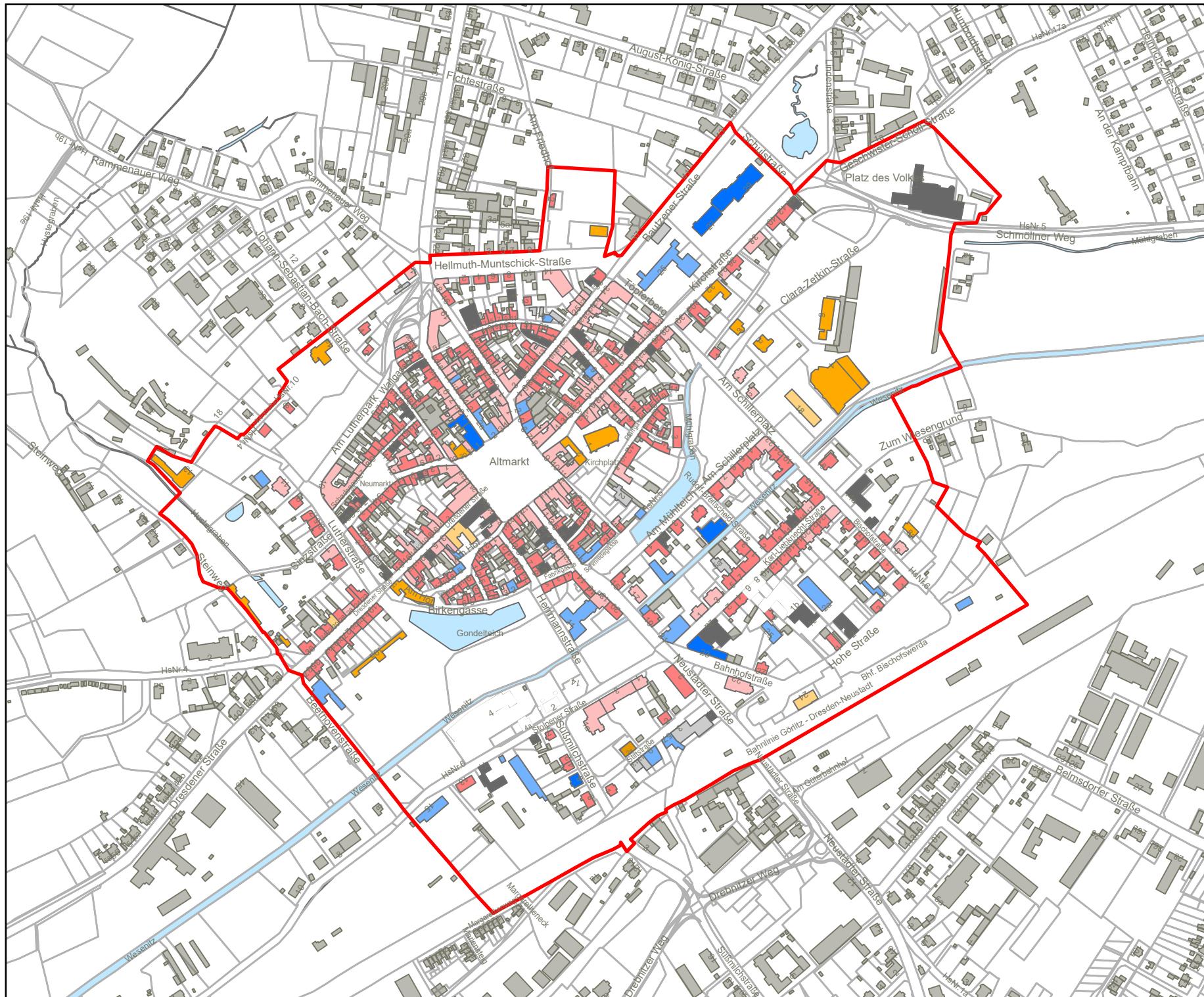
05.09.2025

M 1:6.000

Datengrundlage: Auszug aus dem ALKIS-WMS  
mit Erlaubnis des Staatsbetriebes  
Geobasisinformation und Vermessung Sachsen



**Plan 2  
Nutzungsstruktur**

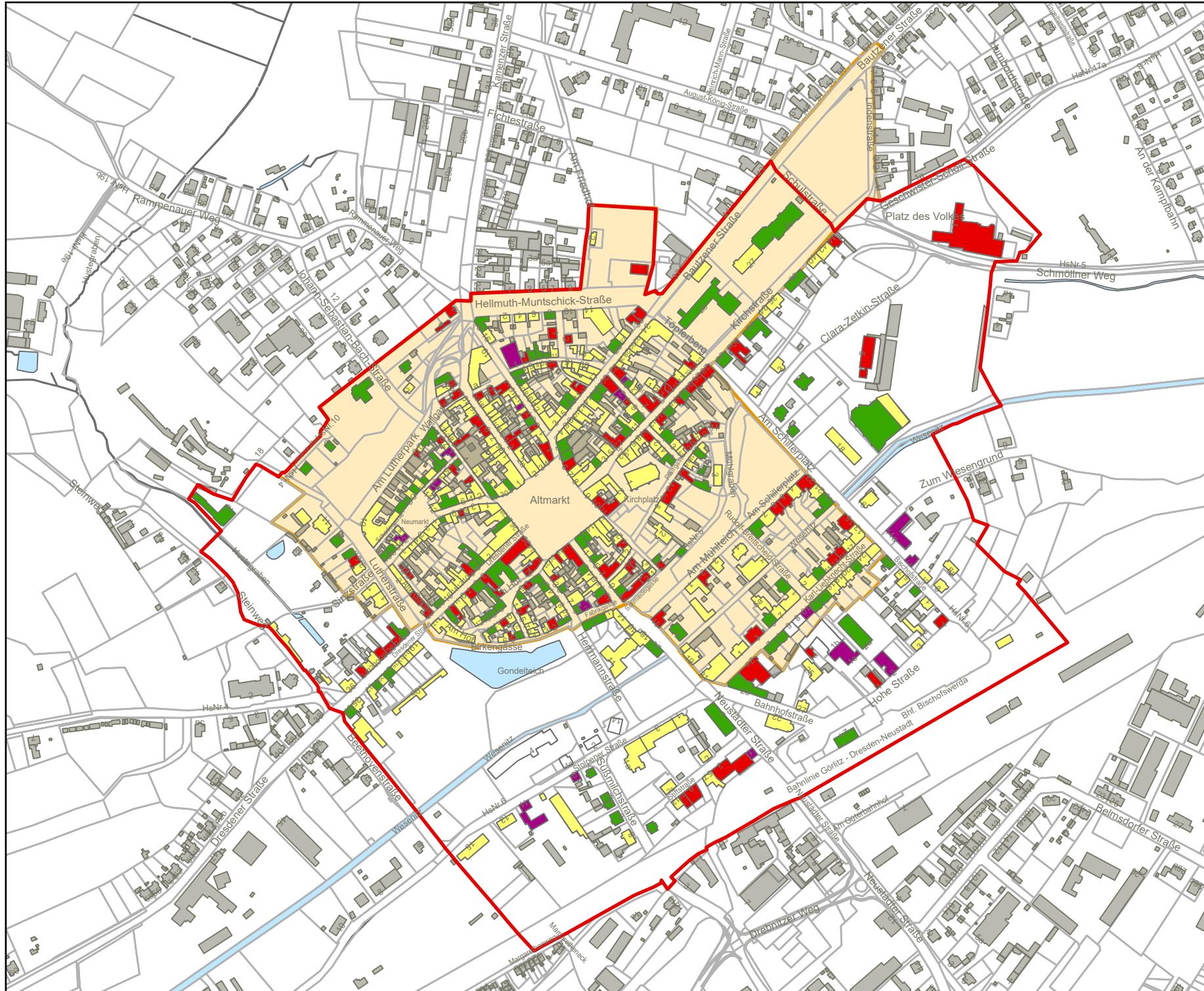


### Plan 3 Gebäudezustand

- Untersuchungsgebiet
  - Abgrenzungsvorschlag Sanierungsgebiet
  - sehr guter Zustand
  - guter Zustand
  - schlechter Zustand
  - sehr schlechter Zustand
- Gebäude
- Gewässer

0 50 100 Meter  
**wüstenrot**  
**Haus- und Städtebau**  
 Geschäftsstelle Dresden  
 05.09.2025  
 Maßstab  
 1:6.000

Datengrundlage: Auszug aus dem ALKIS-WMS mit Erlaubnis des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen



**Plan 4  
Leerstandssituation**

- Untersuchungsgebiet
- Abgrenzungsvorschlag  
Sanierungsgebiet
- Unterstützung  
Geschäftsbestand
- vollständiger  
Geschäftsleerstand
- vollständiger  
Gebäudeleerstand

- Gebäude
- Gewässer

0 45 90 180 Meter

**wüstenrot**  
**WW** Haus- und Städtebau  
Geschäftsstelle Dresden  
05.09.2025



M 1:6.000

**Große Kreisstadt  
Bischofswerda**  
**Städtebauliches  
Entwicklungskonzept**

**Plan 5  
Abgrenzung  
Sanierungsgebiet**

  Abgrenzungsvorschlag Sanierungsgebiet

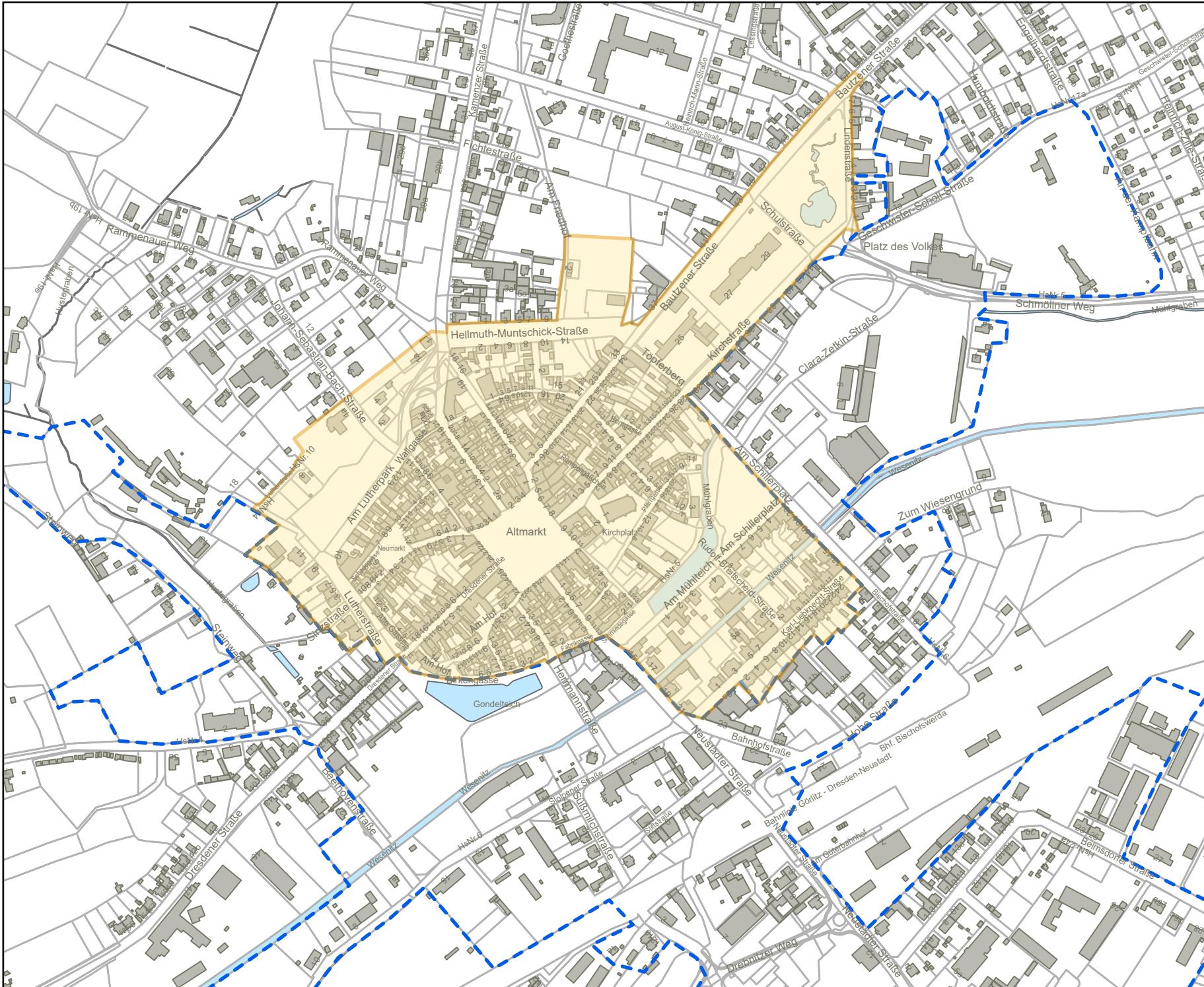
  WEP-Gebiet Bischofswerda Südstadt (Ausschnitt)

  Gebäude

  Gewässer

0 50 100 Meter  
N  
Maßstab

**wüstenrot**  
Haus- und Städtebau  
Geschäftsstelle Dresden  
08.09.2025 1:6.000  
Datengrundlage: Auszug aus dem ALKIS-WMS mit Erlaubnis des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

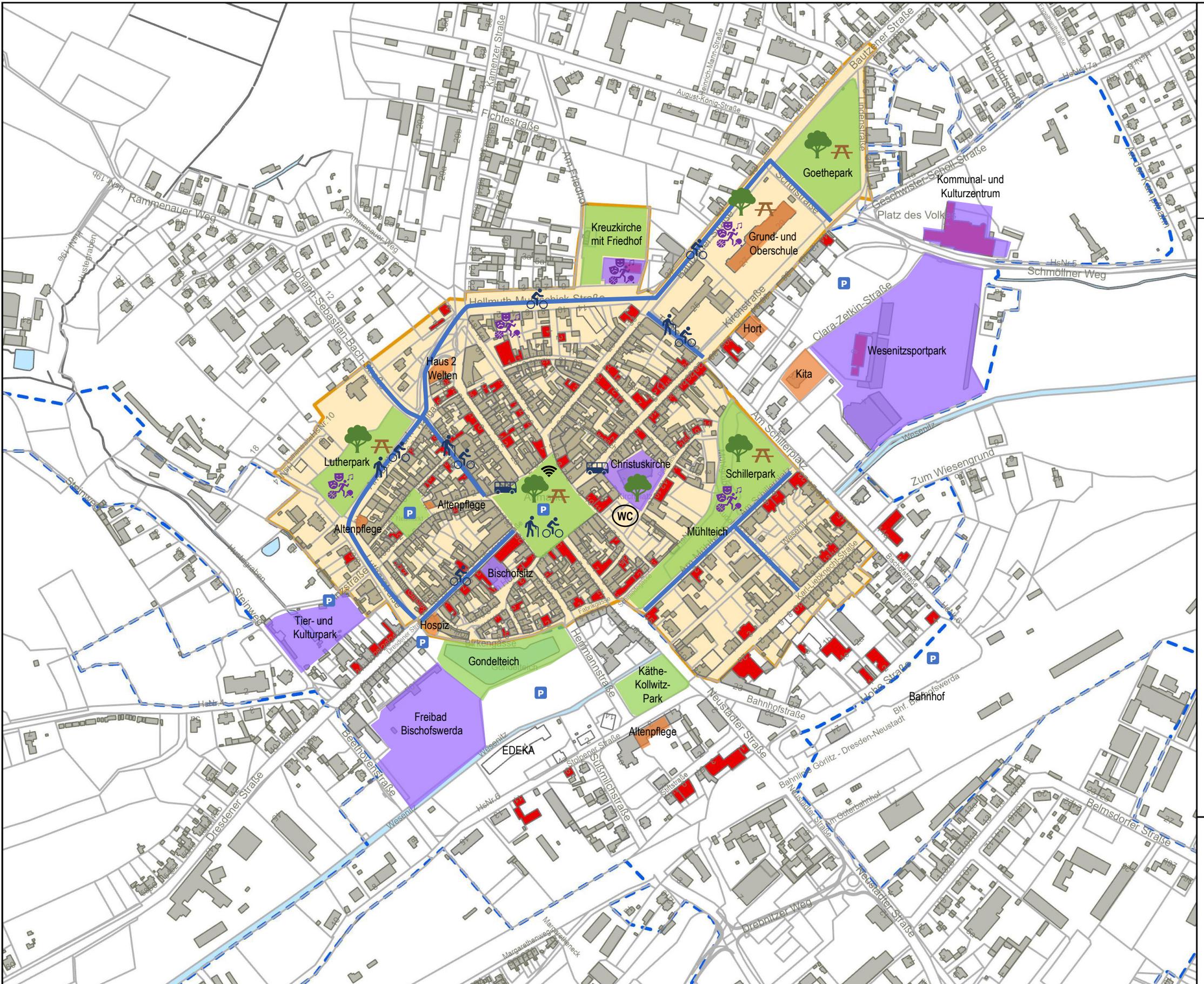


## Plan 6 Ziele und Maßnahmen

- Abgrenzungsvorschlag Untersuchungsgebiet
- WEP-Gebiet Bischofswerda Südstadt (Ausschnitt)
- Qualifizierung innenstadtrelevanter Verkehrsinfrastruktur
  - ONPV
  - Fußverkehr
  - Radverkehr
- Aufwertung Bausubstanz
- Qualifizierung Grün- und Freiräume
  - Begrünung
  - Stadt mobiliar
  - Digitale Infrastruktur
- Erhalt Gemeinbedarfs- einrichtungen
- Erhalt und Entwicklung Kultur-/Freizeitstandorte
- Potenzielle Neustandorte

Meter  
 0 50 100  
 wüstenrot  
 Haus- und Städtebau  
 Geschäftsstelle Dresden  
 05.09.2025  
 Maßstab  
 1:6.000

Datengrundlage: Auszug aus dem ALKIS-WMS mit Erlaubnis des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen



# **Kosten- und Finanzierungsplan**

**Tabelle 8: Maßnahmen- und Finanzierungsplan**

Stand: 22.10.2025

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Priorität	Umsetzungs-horizont	Beteiligt	Kostenart	Kosten-schätzung	Finanzierung/ Förderung	Fördersatz	Förderrahmen im Programm LZP	Eigenanteil Stadt	Anmerkung
KL = Klima-maßnahme		Hoch - Mittel - Niedrig gem. Handlungsbedarf / Beteiligung / Stadt	Kurzfristig = 1-2 Jahre Mittelfristig = 2-5 Jahre Langfristig = 5-10 Jahre	K = Kommune I = Innenstadt-management V = Verbände/Vereine E = Eigentümer Ö = Öffentlichkeit	investiv / nicht-investiv	in EURO	LZP = Lebendige Zentren Programm WEP = Wachstum und nachhaltige Erneuerung		(3/3)	(1/3 plus nicht förderfähige Kosten)	
<b>Handlungsfeld A: Infrastruktur und Zugänglichkeit</b>											
Handlungsziel A.1: Reduktion des Durchgangsverkehrs und Verbesserung der Verkehrssicherheit											
1	Instandsetzung/Sanierung von Straßen, u. a. Zubringerstraßen Altmarkt										vgl. VEP 2030+
	Am Möhiteich	Hoch	Kurzfristig	K	investiv	654.000,00	LZP	50%	327.000,00	436.000,00	Planungskosten ab 2027/2028
	Dresdener Straße	Hoch	Kurzfristig	K, LASuV	investiv	150.000,00	LZP	75%	112.500,00	75.000,00	Verkehrserhebung (Eingangsverkehr aus Richtung Dresden), Begründung in Abstimmung mit Denkmalschutz
	Färbergasse	Niedrig	Langfristig	K	investiv	175.000,00	LZP	25%	43.750,00	145.833,33	
	Fleischerstraße	Niedrig	Langfristig	K	investiv	233.000,00	LZP	25%	58.250,00	194.166,67	
	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Mittel	Langfristig	K	investiv	176.000,00	LZP	50%	88.000,00	117.333,33	
	Karl-Liebknecht-Straße	Niedrig	Langfristig	K	investiv	557.000,00	LZP	75%	417.750,00	278.500,00	
	Kirchgasse	Niedrig	Langfristig	K	investiv	181.000,00	LZP	25%	45.250,00	150.833,33	
	Kleine Töpfergasse	Niedrig	Langfristig	K	investiv	124.000,00	LZP	25%	31.000,00	103.333,33	
	Klostergasse	Niedrig	Langfristig	K	investiv	242.000,00	LZP	25%	60.500,00	201.666,67	
	Pfarrgasse	Niedrig	Langfristig	K	investiv	242.000,00	LZP	25%	60.500,00	201.666,67	
	Rudolf-Breitscheid-Straße, inkl. Brücke	Hoch	Mittelfristig	K	investiv	500.000,00	LZP	50%	250.000,00	333.333,33	Planungskosten ab 2028
	Rumpeltägsschen	Niedrig	Langfristig	K	investiv	68.000,00	LZP	100%	68.000,00	22.666,67	
	Schadegasse	Niedrig	Langfristig	K	investiv	89.000,00	LZP	25%	22.250,00	74.166,67	
	Schulstraße (komplett) mit Knotenpunkten Lindenstraße , Bautzner Straße	Hoch	Kurzfristig	K, LASuV	investiv	414.000,00	LZP, Fachförderungen	50%	207.000,00	276.000,00	Planungskosten ab 2027, bauliche Umsetzung ab 2028; Planungsunterlagen (Varianten) von 07/2025 vorliegend (Zentralisierung ÖPNV, Verbesserung Verkehrssicherheit Schülerverkehr), Aktualisierung Kostenansatz sobald Grob kostenschätzung vorliegt
	Schmiedegasse	Niedrig	Langfristig	K	investiv	119.000,00	LZP	25%	29.750,00	99.166,67	
	Spargasse	Niedrig	Langfristig	K	investiv	130.000,00	LZP	25%	32.500,00	108.333,33	
	Wallgasse, inkl. Verbindungsgasse zu Kamenziger Straße	Hoch	Kurzfristig	K	investiv	261.000,00	LZP	50%	130.500,00	174.000,00	Planungskosten ab 2027/2028
	Am Schillerplatz				investiv	483.000,00	WEP				Pl. WEP enthalten
	Bahnstraße, inkl. Vorplatz Speckseite				investiv	290.000,00	WEP				Pl. WEP enthalten
	Sebastiansstraße				investiv	175.000,00	WEP				Pl. WEP enthalten
	Sebastiansstraße				investiv	201.000,00	WEP				Pl. WEP enthalten
2 <sup>KL</sup>	Prüfung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (z. B. Einführung 30er Zonen, Blitzer, Straßenbegleitgrün); mögliche Standorte: Dresdenstraße, Helmut-Muntshick-Straße, Am Lutherpark, Herrmannstraße	Mittel	Mittelfristig	K, LASuV	investiv	60.000,00	LZP	100%	60.000,00	20.000,00	vgl. VEP 2030+, Abstimmung mit LASuV bei S111 erforderlich; Prüfung Förderung Maßnahmen im Einzelfall (Konzept plus kleinteilige EM)
3	Prüfung von Maßnahmen zur Parkraumordnung (z. B. Einführung Dauerbeschränkungen, Kennzeichnung Parkbereiche); mögliche Standorte: Neumarkt, Kirchgasse, Kamenziger Straße	Niedrig	Mittelfristig	K	investiv	10.000,00	LZP	100%	10.000,00	3.333,33	vgl. VEP 2030+; Prüfung Förderung Maßnahmen im Einzelfall (Konzept plus kleinteilige EM)
<b>Handlungsziel A.2 Verbesserung der Busanbindung in die Innenstadt</b>											
4 <sup>KL</sup>	Optimierung Stadtbusverkehr (insb. Schaffung einer zentrumsnahen barrierefreien Haltestelle, z. B. Altmarkt oder Kirchstraße, sowie Frequenzweiterleitung Nord-Süd sowie abends/am Wochenende)	Niedrig	Langfristig	K, ZVON	nicht-investiv / investiv	100.000,00	Infrastruktur: LZP, Fachförderung nach RL ÖPNV, GVFG	100%	100.000,00	33.333,33	Abstimmung mit Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) erforderlich
<b>Handlungsziel A.3: Schaffung eines attraktiven Fußverkehrsraums in der Altstadt und den Verbindungsachsen in die Innenstadt</b>											
5	Verkehrsorganisatorische Umgestaltung von Altmarkt und Zubringerstraßen, i. V. m. vertiefender Öffentlichkeitsbeteiligung / Planung	Hoch	Mittelfristig	K / Ö	investiv	550.000,00	LZP	80% (Mischfördersatz, erst mit Planungsunterlagen abschließend ermittelbar)	440.000,00	256.666,67	vgl. VEP 2030+, Studie Altmarkt
6	Instandsetzung und barrierefreier Ausbau von Fußwegen (inkl. Schaffung von Fußgängerüberwegen), insb. Altstadt und Verbindungsachsen										vgl. VEP 2030+
	Am Lutherpark	Hoch	Mittelfristig	K, LASuV	investiv	434.000,00	LZP	75%	325.500,00	217.000,00	Probleme mit Fußgängerführung bei Straßenwechsel; Abstimmung mit LASuV erforderlich
	Knotenpunkt Töpferberg - Kirchstraße	Hoch	Mittelfristig	K	investiv	158.000,00	LZP	50%	79.000,00	105.333,33	Erneuerung Trinkwasserversorgungsleitungen an der Kirchstraße mittelfristig erforderlich, Umsetzung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen (gem. WB)
	Wallgasse	Hoch	Kurzfristig	K	investiv	s. Ifd. Nr. 1	WEP				schmale Gehwegbreite, zugeparkte Gehwege
	Ba				investiv	45.000,00	WEP				in Planung WEP enthalten
7	Verbindungsweg Bahnhof-Altstadt/Altmarkt (entlang Bahnhofstraße, alt. Durchgang Bahnhof zu K.-Liebknecht-Straße)	Mittel	Mittelfristig	K	investiv	10.000,00	WEP				vgl. EHK 2021; Planung für Verbindungswege erforderlich (in Abhängigkeit von Auswirkungsplanung EDEKA); Aktualisierung Kostenansatz sobald Grob kostenschätzung vorliegt

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Priorität	Umsetzungs-horizont	Beteiligt	Kostenart	Kosten-schätzung	Finanzierung/ Förderung	Fördersatz	Förderrahmen im Programm LZP	Eigenanteil Stadt	Anmerkung	
KL = Klima-maß-nahme	Hoch - Mittel - Niedrig gem. Handlungsbedarf / Beteiligung / Stadt	Kurzfristig = 1-2 Jahre Mittelfristig = 2-5 Jahre Langfristig = 5-10 Jahre	I = Innenstadt-management V = Verbände/Vereine E = Eigentümer Ö = Öffentlichkeit	investiv / nicht-investiv	in EURO	LZP = Lebendige Zentren Programm WEP = Wachstum und nachhaltige Erneuerung	(3/3)	(1/3 plus nicht förderfähige Kosten)				
<b>Handlungsziel A.4: Schaffung einer fahrradfreundlichen Innenstadt(-abbindung)</b>												
8	Instandsetzung/Ausbau von Radwegen, insb. Altstadt und Verbindungsachsen					Ansatz: 450 € / m²		Einstufung erfolgt §§ 26, 28 SachKAG gem. Verkehrsfunction nach Ausbau, Prüfung im Einzelfall erforderlich			vgl. VEP 2030+; Einbindung Polizeidirektion Görlitz im Auswahl-/Planungsverfahren	
KL	Am Lutherpark	Hoch	Mittelfristig	investiv	s. lfd. Nr. 6						Radwegeführung, vgl. VEP 2030+; Bedarf an Radverkehrsanlagen entlang S111 gem. LASUV, Abstimmung mit LASUV erf.	
KL	Bautzener Str. (Äußerer Teil)	Hoch	Mittelfristig	investiv	585.000,00	LZP	75%	438.750,00	292.500,00		Radwegeführung, vgl. VEP 2030+; Bedarf an Radverkehrsanlagen entlang S111 gem. LASUV, Abstimmung mit LASUV erf.	
KL	Dresdener Straße	Hoch	Mittelfristig	investiv	s. lfd. Nr. 1						Knotenpunkt Bautzener Str.-Töpferberg, vgl. VEP 2030+; Bedarf an Radverkehrsanlagen entlang S111 gem. LASUV, Abstimmung mit LASUV erf.	
KL	Helmut-Muntschick-Straße	Hoch	Mittelfristig	investiv	572.000,00	LZP	75%	429.000,00	286.000,00		Knotenpunkt Bautzener Str.-H.-M.-Straße und Kirchstraße (gem. Polizeidirektion Görlitz Unfallhäufungsstelle, lfd. Analyse)	
KL	Töpferberg	Hoch	Mittelfristig	investiv	142.000,00	LZP	75%	106.500,00	71.000,00		Knotenpunkte Bautzener Str.-H.-M.-Straße und Kirchstraße (gem. Polizeidirektion Görlitz Unfallhäufungsstelle, lfd. Analyse)	
KL	Wallgasse	Hoch	Kurzfristig	investiv	s. lfd. Nr. 1						Ausbau Fahrradweg	
9 <sup>KL</sup>	Ausbau der Fahrradserviceinfrastruktur Zentrale Standorte: Altmarkt	Mittel	Mittelfristig	K / Ö	investiv	30.000,00	LZP	100%	30.000,00	10.000,00	vgl. VEP 2030+, ggf. vertiefende Bedarfsanalyse i. R. der Planung	
10	Beschichtungssystem für die Innenstadt (Parkplätze, Fuß-/Radverkehr, Toiletten, Sehenswürdigkeiten u. A.)	Niedrig	Langfristig	K	investiv	60.000,00	LZP	100%	60.000,00	20.000,00	vgl. VEP 2030+; Radwegeplanung LEADER	
<b>Handlungsfeld B: Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt</b>												
<b>Handlungsziel B.1: Aufwertung der (denkmalgeschützten) Bausubstanz (s. Unterstützung und Beteiligung)</b>												
11	Sanierung und Modernisierung von Bestandsobjekten, inkl. Geschäftsräumen (D.1)				durchschnittlicher Förderansatz für prioritäre Objekte	LZP (auch Verfügungsfonds), Steuerabschreibung gem. § 7h EStG, BEG-Förderung, KW 159 (Altersgerecht Umbauen), Fachförderung FRL Investition Teilhabe (Schaffung von Barrierefreiheit)					I. V. m. Leerstandsmanagement; Differenzierung Komplettsanierung und Pauschalförderung Dach/Fassade	
KL	Altmarkt 1	Mittel	Mittelfristig	K	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Denkmal, kommunal; Sanierung Glockenturm	
KL	Altmarkt 10/11	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Denkmal; Sanierung, Verbesserung Außenfassade	
KL	Altmarkt 23	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Denkmal; privat; Sanierung, Nutzung für Dienstleistungen / Wohnen; Meldung vom Eigentümer erfolgt - Anpassungsbedarf vorhanden	
KL	Altmarkt 25 (Goldener Engel)	Hoch	Mittelfristig	K	investiv	500.000,00	s.o.	100%	500.000,00	166.666,67	Denkmal, kommunal; Komplettsanierung	
KL	Bahnhofstraße 7	Hoch	Mittelfristig	K / E	investiv	100.000,00	s.o.	100%	100.000,00	33.333,33	Denkmal; privat; Komplettsanierung, Nutzung Einzelhandel o. A.	
KL	Bahnhofstraße 11/13	Hoch	Mittelfristig	K / E	investiv	100.000,00	s.o.	100%	100.000,00	33.333,33	Denkmal; privat; Komplettsanierung, Entwicklungsabsichten Eigentümer (energetische Sanierung)	
KL	Bautzener Str. 20	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Denkmal; Sanierung, Nutzung Einzelhandel	
KL	Bautzener Str. 35	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Kein Denkmal; privat; Sanierung, Nutzung Einzelhandel/Gastronomie/Gewerbe	
KL	Brauhausgasse 1 (ehem. Brauerei)	Hoch	Mittelfristig	K / E	investiv	100.000,00	s.o.	100%	100.000,00	33.333,33	Denkmal; privat; Komplettsanierung, Nutzung als Freizeit-/Kreativort	
KL	Dresdener Straße 3	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Denkmal; privat; Sanierung	
KL	Kirchstraße 13	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Kein Denkmal; Sanierung	
KL	Kirchstraße 15	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Kein Denkmal; privat; Sanierung, Nutzung Einzelhandel/Gastro	
KL	Kirchstraße 28	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Kein Denkmal; privat; Sanierung	
KL	Klostergasse 1	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Denkmal; Sanierung oder Abriss	
KL	Klostergasse 2	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Kein Denkmal; Sanierung, Wohnen	
KL	Klostergasse 4	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Kein Denkmal; Sanierung, Wohnen	
KL	Klostergasse 7	Mittel	Langfristig	K / E	investiv	50.000,00	s.o.	100%	50.000,00	16.666,67	Kein Denkmal; privat; Sanierung, Wohnen	
KL	Wallgasse 5	Hoch	Mittelfristig	K / E	investiv	100.000,00	s.o.	100%	100.000,00	33.333,33	Denkmal; privat; Komplettsanierung, Entwicklungsabsichten vorhanden	
KL	Osmar-Schindler-Straße 1 (ehem. Druckerei)	Hoch	Mittelfristig	K / E	investiv	100.000,00	s.o.	100%	100.000,00	33.333,33	Denkmal; privat; Komplettsanierung, Entwicklungsabsichten vorhanden	
12	Nachnutzungskonzept / Umbau kommunaler Objekte infolge Umzug in Kulturhaus	Weitere Objekte	Niedrig	Langfristig	K / E	investiv	250.000,00	s.o.	100%	250.000,00	83.333,33	Einzelfallprüfung auf Antrag der Eigentümer
KL	Sanierung / Umbau Rudolf-Breitscheid-Str. 7 (akt. Außenstelle Rathaus)	Hoch	Kurzfristig	K	investiv	100.000,00	LZP	100%	100.000,00	33.333,33	Kein Denkmal, kommunal; Verkauf geplant	
KL	Sanierung / Umbau Kirchstraße 32 (akt. Hortgebäude)				investiv		WEP				Denkmal; Sanierung / Umbau für Folgenutzung	
KL	Nachnutzungskonzept				nicht-investiv	90.000,00	WEP				Pläne WEP enthalten	
<b>Handlungsziel B.2: Erhöhung des Grünanteils in der Innenstadt</b>												
13 <sup>KL</sup>	Entsiegelung und Begrünung des Altstadtbereichs, insb. Altmarkt, i. v. m. Regenwassermanagement	Hoch	Kurzfristig	K	investiv	100.000,00	LZP, KW 444	100%	100.000,00	33.333,33	vgl. Studie Altmarkt	
14 <sup>KL</sup>	Qualifizierung der innerstädtischen Parkanlagen unter Einbeziehung der Stadtgesellschaft (z. B. mittels Patenschaften, Mitmachaktionen). <u>Standorte:</u> Lutherpark, Schillerpark, Umfeld Christuskirche, Goethepark	Mittel	Langfristig	K / V / Ö	investiv	25.000,00	LZP (insb. Verfügungs-fonds); KW 444	100%	25.000,00	8.333,33	Mitfinanzierung durch Stadtgesellschaft sowie öffentliche Einrichtungen und Vereine	

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Priorität	Umsetzungs-horizont	Beteiligt	Kostenart	Kosten-schätzung	Finanzierung/ Förderung	Fördersatz	Förderrahmen im Programm LZP	Eigenanteil Stadt	Anmerkung
KL = Klima-maß-nahme		Hoch - Mittel - Niedrig gem. Handlungsbedarf / Beteiligung / Stadt	Kurzfristig = 1-2 Jahre Mittelfristig = 2-5 Jahre Langfristig = 5-10 Jahre	I = Innenstadt-management V = Verbände/Vereine E = Eigentümer Ö = Öffentlichkeit	investiv / nicht-investiv	in EURO	LZP = Lebendige Zentren Programm WEP = Wachstum und nachhaltige Erneuerung		(3/3)	(1/3 plus nicht förderfähige Kosten)	
<b>Handlungsziel B.3 Verbesserung der Ausstattung der Freiräume</b>											
15 <sup>KL</sup>	Ergänzung von Stadtmobiliar, insb. Altmarkt und Parkanlagen (z. B. Sitzgelegenheiten, Beschilderung, Beleuchtung, Littaßäule)	Hoch	Kurzfristig	K	investiv	20.000,00	LZP	100%	20.000,00	6.666,67	vgl. Studie Altmarkt
16	Errichtung öffentliche Toiletten										
	Fleischergasse	Mittel	Mittelfristig	K	investiv	75.000,00	LZP, GRW-Infra	100%	75.000,00	25.000,00	
	Sonstige (z. B. Leerstandsobjekte Altmarkt)	Mittel	Mittelfristig	K	investiv	75.000,00	LZP, GRW-Infra	100%	75.000,00	25.000,00	
	Parkplatz Hermannstraße				investiv		WEP, GRW-Infra				In Planung WEP enthalten
<b>Handlungsziel B.4 Einführung eines leistungsfähigen, kostenlosen öffentlichen WLANS</b>											
17	Einführung eines leistungsfähigen, öffentlichen WLANS, insb. zentrale Standorte (z. B. Altmarkt, Tierpark)	Hoch	Mittelfristig	K / V	nicht-investiv / investiv	50.000,00	LZP, Fachförderung nach RL DIOS, ggf. EU-Initiative WiFi4EU	100%	50.000,00	16.666,67	
<b>Handlungsfeld C: Innerstädtisches Kultur-, Freizeit- und Sportangebot</b>											
<b>Handlungsziel C.1: Steigerung der Qualität und Vielfalt der Freizeit-, Spiel- und Sportangebote</b>											
18 <sup>KL</sup>	Instandsetzung und Modernisierung Freibad, insb. Kubaturen (v. a. Kinderbecken) und Sozialraum, Barrierefreiheit, energetische Beschafftheit	Mittel	Langfristig	K	investiv	1.396.000,00	WEP				Grundlage: vorliegende Grobkostenschätzung; erstellung Aufgabenstellung erforderlich
19 <sup>KL</sup>	Weiterentwicklung Wiesenitzsportpark (u. a. Sanitäranlagen Sportplatz)	Niedrig	Mittelfristig	K	investiv	380.000,00	WEP				vgl. Machbarkeitsstudie "Wesenitzsportpark Bischofswerda" 2021; in Planung WEP enthalten
20	Erhalt und Weiterentwicklung innerstädtischer Spiel- und Sportanlagen, inkl. Standortprüfung und Schaffung multifunktionaler Sportflächen. Standorte: Lutherpark, Schillerpark	Mittel	Langfristig	K / Ö	investiv	180.000,00	LZP	100%	180.000,00	60.000,00	
21 <sup>KL</sup>	Weiterentwicklung der Außenanlagen am Schulkomplex Kirchstraße	Mittel	Kurzfristig	K	investiv	150.000,00	LZP	100%	150.000,00	50.000,00	Konzept Bürgeramt/Schülerrat; aktives Klassenzimmer ohne Dach (Stadtmobiliar), integratives Sport-/Freizeitangebot für Grund-/ Oberschule
<b>Handlungsziel C.2: Ausbau der innerstädtischen Angebote für spezifische Zielgruppen</b>											
22	Schaffung eines zentralen, offenen Treffpunkts für Kinder und Jugendliche; Standorte: zentrale, zu sanierende Leerstandsobjekte (z. B. Brauhausegasse 1)	Hoch	Mittelfristig	K / V / Ö	investiv	20.000,00	LZP	100%	20.000,00	6.666,67	i. V. m. Innenstadt-/Leerstandsmanagement bzw. Objektauswahl aus Handlungsfeld B.1; ggf. Mitwirkung Schule (GTA-Angebot)
23 <sup>KL</sup>	Sanierung Kreuzkirche/Ergänzungsbau Funktionsgebäude zur Qualifizierung als (multifunktionale) „Jugend- und Kulturtürme“	Mittel	Langfristig	K / V	investiv	1.077.700,00	LZP	100%	1.077.700,00	107.770,00	Konzept mit Plänen und Kostenschätzung vom 12.09.2025 liegt vor; Prüfung förderfähige Kosten und Abstimmung Eigenanteil Kirche/Stadt (min. 10 %) erforderlich
<b>Handlungsziel C.3 Erhalt und Ausbau bestehender gesamtstädtisch und regional bedeutsamer Veranstaltungen</b>											
24	Öffentlichkeitsarbeit zur Vernetzung der Akteure und Bewerbung der Angebote in der Innenstadt (z. B. akteursübergreifender Veranstaltungskalender sowie analoge/digitale Plattform)	Hoch	Kurzfristig	K / I / V	nicht-investiv / investiv	10.000,00	LZP (auch Verfügungsfonds)	100%	10.000,00	3.333,33	i. V. m. Innenstadtmanagement (Sachkostenbudget)
<b>Handlungsziel C.4: Etablierung eines Innenstadmanagements (s. Unterstützung und Beteiligung)</b>											
<b>Handlungsfeld D: Innenstadt als Geschäftszentrum</b>											
<b>Handlungsziel D.1: Verbesserung der bestehenden Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur (s. Unterstützung und Beteiligung, Handlungsziel B.1)</b>											
(11)	Modernisierung von Geschäftsflächen	Mittel	Langfristig	E	investiv	s. Ifd. Nr. 10					I. V. m. Leerstandsmanagement; Finanzierung im Rahmen von Gesamtsanierung oder Verfügungsfonds (Förderabestand gem. Richtlinie)
<b>Handlungsziel D.2: Diversifizierung des innerstädtischen Angebots</b>											
25 <sup>KL</sup>	Stärkung der Vermarktung regionaler Produkte (z. B. Erweiterung Wochenmarkt)	Mittel	Mittelfristig	I / V	nicht-investiv / investiv	10.000,00	LZP (auch Verfügungsfonds)	100%	10.000,00	3.333,33	i. V. m. Innenstadtmanagement (Sachkostenbudget); ggf. Mifinanzierung Marktkräfte
26	Standortanalyse/Machbarkeitsstudie zur Identifikation geeigneter Angebote für den Geschäftsstandort	Mittel	Mittelfristig	K	nicht-investiv	20.000,00	LZP	100%	20.000,00	6.666,67	i. V. m. Innenstadt-/ Leerstandsmanagement; Auftragsvergabe
27	Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung und Besetzung von Objekten mit neuen Nutzungen	Hoch	Kurzfristig	K / I / V	nicht-investiv / investiv	30.000,00	LZP (auch Verfügungsfonds)	100%	30.000,00	10.000,00	i. V. m. Leerstands- / Innenstadtmanagement (Sachkostenbudget)
<b>Handlungsziel D.3: Revitalisierung der Innenstadt durch Reduktion des Leerstands (s. Unterstützung und Beteiligung)</b>											
28	Kommunaler Zwischenerwerb von Leerstandsobjekten	Hoch	Kurzfristig	K / I / E	investiv	0,00	LZP	100%	0,00	0,00	Grundsatz: Ankauf und Veräußerung von geschäftlichen Leerstandsobjekten (Nullbilanz)
<b>Handlungsziel D.4: Etablierung eines Innenstadmanagements (s. Unterstützung und Beteiligung)</b>											

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Priorität	Umsetzungs-horizont	Beteiligt	Kostenart	Kosten-schätzung	Finanzierung/ Förderung	Fördersatz	Förderrahmen im Programm LZP	Eigenanteil Stadt	Anmerkung
KL = Klima-maß-nahme		Hoch - Mittel - Niedrig gem. Handlungsbedarf / Beteiligung / Stadt	Kurzfristig = 1-2 Jahre Mittelfristig = 2-5 Jahre Langfristig = 5-10 Jahre	K = Kommune I = Innenstadt-management V = Verbände/Vereine E = Eigentümer Ö = Öffentlichkeit	investiv / nicht-investiv	in EURO	LZP = Lebendige Zentren Programm WEP = Wachstum und nachhaltige Erneuerung	(3/3)	(1/3 plus nicht förderfähige Kosten)		
<b>Unterstützung und Beteiligung</b>											
	Innenstadtmanagement (Information, Vernetzung und Aktivierung/Unterstützung örtlicher Akteure und Angebote)										
	Personelle Besetzung	Hoch	Kurzfristig	K	nicht-investiv	525.000,00 (Ansatz: 35 T€/a über 15 Jahre)	LZP	100%	525.000,00	175.000,00	Auftragsvergabe; Honorare, Miete und Nebenkosten, sonstige laufende Betriebskosten
	Einrichtung eines Bürgerbüros als zentrale Anlaufstelle	Mittel	Mittelfristig	K / I	investiv	15.000,00	LZP	100%	15.000,00	5.000,00	(Erst-)Ausstattung
	Sachkostenbudgets (s. o.)	Mittel	Mittelfristig	K / I	nicht-investiv / investiv	s. Ifd. Nr. 23, 24, 26					Besondere Maßnahmen der ÖA
KL	Leerstandsmanagement (Führung Leerstandsdatenbank, Ansprache und Unterstützung Eigentümer/lokale Akteure, Anstoß Zwischen-/Umnutzungen);	Hoch	Kurzfristig	K / I	nicht-investiv	150.000,00 (Ansatz 10 T€/a über 15 Jahre)	LZP	100%	150.000,00	50.000,00	ggf. Teilmaßnahme Innenstadtmanagement
KL	Beratung-/Unterstützungsbeträge für private Eigentümer (z. B. integrierte Modernisierungs- und Energieberatung; bzgl. Gestaltungssatzung) und Gewerbetreibende (u. a. Schaufenstergestaltung, Nachfolge, Neugründung)	Hoch	Kurzfristig	K / I / E	nicht-investiv	120.000,00 (Ansatz: 40 Berat. zu je 3.000 €)	LZP	100%	120.000,00	40.000,00	i. V. m. Innenstadtmanagement; Auftragsvergabe (z. B. i. R. Sanierungsbetreuung), Honorare (z. B. für Fachvorträge);
KL	Verfügungsfonds	Mittel	Kurzfristig		nicht-investiv / investiv	225.000,00 (Ansatz 15 T€/a über 15 Jahre)	LZP	100%	225.000,00	75.000,00	Ansatz aus ZIZ-Programm "Hier lebt Schiebock"
	Programmbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und -beteiligung	Mittel	Kurzfristig		nicht-investiv / investiv	10.000,00	LZP (auch Verfügungsfonds)	100%	10.000,00	3.333,33	Auftragsvergabe (z. B. projektbegleitende Webseite)
	Sanierungsbetreuung	Hoch	Kurzfristig		nicht-investiv	Ansatz: ca. 8 % vom Fördervolumen	LZP	100%			Auftragsvergabe
	Erstellung und Evaluation SEKo	Mittel	Langfristig		nicht-investiv	35.000,00	LZP	100%	35.000,00	11.666,67	Auftragsvergabe
<b>Summe</b>											
14.755.700,00											
8.985.950,00											
5.696.603,33											

**Anlage 1**

**Ergebnisse der digitalen Kartendiskussion**

## Sonstige Anlage

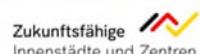
### Anlage 1: Ergebnisse der digitalen Kartendiskussion (Foliensatz)



Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)  
Projekt „Hier lebt Schiebock“

### Auswertung der digitalen Projektbegleitung – Kartendiskussion

Bischofswerda, 18. Dezember 2023

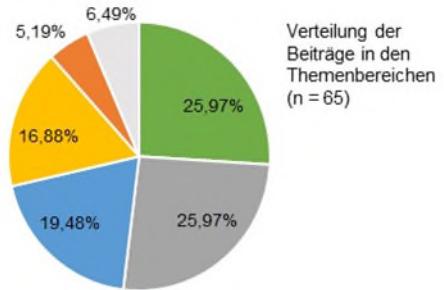


## Beiträge im Beteiligungszeitraum

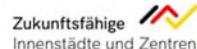
Im Rahmen der **Kartendiskussion** hatten Sie vom **23. September bis zum 15. November 2023** die Möglichkeit, Ihre Gedanken zum Fördergebiet in der Bischofswerdaer Innenstadt mit uns zu teilen. Um den aktuellen Zustand des Untersuchungsraums abilden zu können, baten wir Sie um eine persönliche Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten: Was gefällt Ihnen an der Innenstadt? Was fehlt Ihnen? Wo gibt es Probleme und welche Verbesserungen wünschen Sie sich?

Insgesamt wurden im Beteiligungszeitraum **65 Beiträge zu folgenden Themenbereichen** auf der digitalen Karte verortet:

- Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Infrastruktur und Zugänglichkeit
- Innenstadt als Geschäftsstandort
- Freizeit-, Kultur- und Vereinsangebote
- Innerstädtisches Wohnen
- Sonstiges



Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Beteiligung vorgestellt.



## Aufenthalts-/Wohnqualität in der Innenstadt

### Begrünung/Gestaltung

- Mangel an Begrünung/Gestaltung, u. a. Altmarkt → Bepflanzung und Entsiegelung der Flächen
- Schlechtes Gesamtbild an Standorten im Gebiet durch ungenügende Grünpflege (bspw. Rasenmähd) und Laubberäumung

### Stadtmobiliar

- Mangel an (verschatteten) Verweil-/Sitzmöglichkeiten, u. a. Altmarkt, Lutherpark → diversere Gestaltung von öffentlichen Grün- und Freiflächen (bedarfsgerecht für alle Bevölkerungsgruppen)

### Ordnung/Saubерkeit/Sicherheit

- Fehlende Müllimer und unzureichende Sauberkeit im öffentlichen Raum, z. B. durch Zigaretten, Hundekotbeutel und Verpackungen (u. a. Altmarkt, Bischofsstraße, Lutherpark) → Ergänzung von Müllimern und Säuberung der Areale
- Bereitstellung einer öffentlichen Toilette (z. B. zentral am Altmarkt)
- Beseitigung und Vermeidung von illegalen Graffitis (z. B. am Bahnhof)

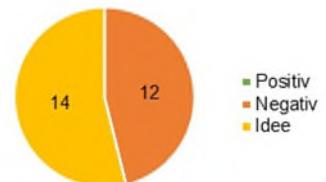
### Städtebauliche Erfordernisse

- Attraktive Gestaltung und Bespielung von Leerständen
- Neugestaltung von Objekten (z. B. ehemaliges Kino, Mediaturm)
- Denkmalpflege (z. B. vor der Kreuzkirche)
- Sicherung baufälliger Objekte (z. B. Hans-Volkmann-Straße)
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz (Überflutungsgebiet Am Mühlteich)

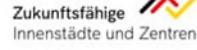
### Sonstiges

- Bereitstellung eines stabileren/leistungsfähigeren öffentlichen WLAN
- Bereitstellung eines wettergeschützten Warteraums am Bahnhof

### Anregungen zum Thema



### Anzahl der Nennungen (bei mehr als einer Nennung)



## Infrastruktur und Zugänglichkeit

### Fußwege, Radwege und Straßen

- Fußgängerunfreundliche Wege: zu schmal für Familien, Kinderwagen und mobilitätsingeschränkte Personen, Blockierung/Gefahr durch Autos und Baustellen/Gerüstarbeiten (z. B. Kirchstraße, Wallgasse)
- Verbesserung/Ausbau der Fahrradwege zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (z. B. Töpferberg, Verbindung Klengelweg – Bahnhof/Süd)
- Fehlende Fahradständer zur Verbesserung der Attraktivität des Radverkehrs
- Unzureichende Barrierefreiheit, z. B. am Marktplatz → Anpassungen erforderlich
- Einführung einer Einbahnstraßenregelung in der Wallgasse (Richtung Töpfergasse) zur Verhinderung von übermäßigem Verkehr
- Fehlende Flächen zur Schneeeablageitung, mangelhafte Beräumung von Straßen durch Stadt

### Verkehrssicherheit

- Zu hohe Geschwindigkeiten bzw. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Lärmbelästigung → Prüfung einer 30-er Zone inkl. Blitzer (z. B. Lutherpark, Wallgasse)
- Aufgrund starkem Verkehr Gefahren (insb. für Kinder) beim Straßenwechsel (z. B. Lutherpark, Schulen) → Einführung von Zebrastreifen oder Fußgängerampeln

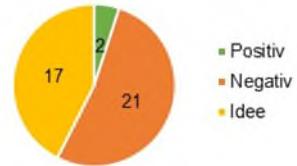
### Parken

- Parkplatzsituation in gewissen Arealen ausreichend, aber Mangel z. B. am Kirchplatz
- Zustandsverbesserung (Befestigung, Markierungen) der Parkplätze notwendig (z. B. Herrmann-Straße, Bischofsstraße 18)
- Probleme mit Falschparken (Zuparken von Gehwegen, Behinderung Fußgänger) → verstärkte Kontrolle oder Aufstellen von Hindernissen
- Kostenloses (Kurzzeit-)Parken in der Innenstadt (insb. Altmarkt) erforderlich (z. B. mit Parkscheibe, Online-Parkschein)

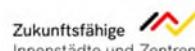
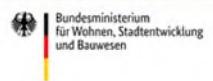
### ÖPNV

- Buslinienverbindung in die Innenstadt (Stadtbuslinie) am Abend/Wochenende fehlt, Haltestellennetz ausbauen (z. B. Pickup)
- S-Bahn-Anbindung an Dresden herstellen

### Anregungen zum Thema



### Anzahl Nennungen (bei mehr als einer Nennung)



## Innenstadt als Geschäftsstandort

### Gastronomie

- Gastronomisches Angebot ist gut frequentiert, aber sehr einseitig (viele Imbisse) und weist gestalterische Defizite auf (bez. Werbung, Außenmöblierung)
- Gehwege zu schmal für Aufsteller/Außengastronomie, Sitzplätze blockieren Gehwege (insb. Altmarkt, Kirchstraße)
- Mehr gastronomische Vielfalt für Anwohner und Touristen schaffen (z. B. Café, gutes Restaurant, Kneipe)

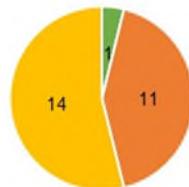
### Einzelhandel

- Fehlende Dichte, Abwechslung und Gestaltung der Geschäfte
- Fehlen von Geschäften für den täglichen/sonstigen Bedarf, z. B. regionale Produkte, Schuhe/Mode, Spielzeugläden
- Attraktivitätsminderung durch Fehlen von (kostenfreien) Parkplätzen, hohen (Parkplatzsuch-)Verkehr vor Geschäften und Fußgängerunfreundliche Gehwege
- Größere Geschäftsvielfalt in der Innenstadt (z. B. durch Startups)

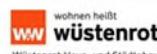
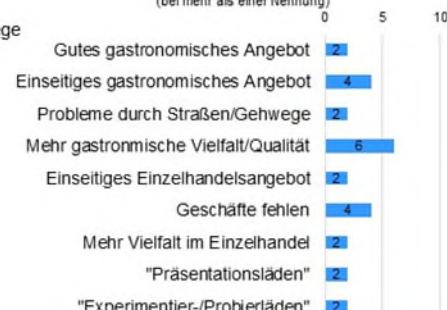
### (Bespielung von) Leerstand

- Unattraktive, leere Schaufenster durch regelmäßig wechselnde Themen beleben (anlocken von Passanten und Investoren), z. B.
  - Bespielung durch örtliche Vereine/Einrichtungen (z. B. Schulen) unter Einbeziehung von Künstlern/Werbeagenturen/Messebauern
  - Bespielung durch Händler aus der Innenstadt/den Gewerbegebieten (Präsentation von Ware/Neuheiten)
  - Zur Präsentation von Unternehmen aus der Stadt/Region (Aufzeigen von Möglichkeiten für junge Erwachsene)
- Zur Verfügungstellung von (mietfreien/-reduzierten) „Experimentier-/Probierläden“ zur Erprobung in Verkauf/Selbstständigkeit

### Anregungen zum Thema



### Anzahl der Nennungen (bei mehr als einer Nennung)



## Freizeit-, Kultur- und Vereinsaktivitäten

### Öffentliche Spiel- und Sportplätze

- Viele Spielplätze in der Stadt, aber Ergänzung von Spielgeräten (Lutherstraße)
- Erneuerung des Untergrundes am Basketballplatz notwendig, außerdem Schaffung weiterer öffentlicher Sportplätze wie Volleyballfeld oder Fitnessparcours (z. B. Lutherpark, Schillerpark)

### Freizeit-/Kultureinrichtungen

- Freibad wird gern genutzt, aber Ergänzung eines Lifts für mobilitätseingeschränkte Personen erforderlich
- Vereinbarkeit der Nutzungen im Kulturhaus (Hort und Büro) prüfen
- Ergänzende Nutzung des Bischofssitzes (Innenhof) für kulturelle Veranstaltung
- Eröffnung einer Spielhalle (mit Kicker, Dart, Billiard) als Treffpunkt für Jung und Alt
- Angebote für Jugendliche Ausbauen, z. B. Jugendclub-treff

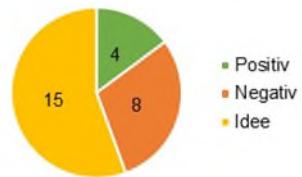
### Veranstaltungen

- Schaffung eines Veranstaltungsräums (z. B. Bischofssitz, König-Albert-Saal)
- Mangel an/Ausbau der kreativen und kulturellen Angebote (z. B. Workshops, Konzerte, Theater, Kino), um Menschen (insb. Jugendliche, Familien) dazu einzuladen, ihre Abende/Wochenende in der Stadt zu verbringen
- Veranstaltung eines individuellen Weihnachtsmarktes („Advent in den Höfen“)

### Rahmenbedingungen

- Vielzahl an ehrenamtlichen Initiativen und Engagement (Vereine, Kulturschaffende usw.) in der Stadt
- Bürokratische Hindernisse (z. B. Genehmigungen, Bearbeitungsgebühren) → Bürokratieabbau und unbürokratischere Unterstützung der Initiativen
- Vernetzung der örtlichen Akteure und ihrer Aktivitäten fehlt → Initiierung durch Stadt, bspw. Bündelung in City-App mit Benachrichtigungen zu Angeboten

Anregungen zum Thema



Anzahl Nennungen  
(bei mehr als einer Nennung)



## Innerstädtisches Wohnen

Aufgrund der geringen Anzahl an Beiträgen im Themenbereich „Innerstädtisches Wohnen“ wird dieser Themenbereich nicht gesondert betrachtet. Bei den Beiträgen handelt es sich maßgeblich um Anregungen zu städtebaulichen und infrastrukturellen Erfordernissen. Diese wurden daher in den vorangegangenen Themenbereichen (Aufenthaltsqualität in der Innenstadt, Infrastruktur und Zugänglichkeit) **mitausgewertet**.

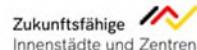


## Fazit und Ausblick



Mit Hilfe Kartendiskussion konnte ein umfassendes Meinungsbild zum innerstädtischen Fördergebiet eingefangen werden.

**Wir bedanken uns herzlich für die zahlreiche Beteiligung sowie Ihre vielfältigen Anregungen, konstruktive Kritik und guten Ideen!**



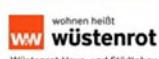
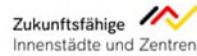
## Fazit und Ausblick

Auf Basis Ihrer Beiträge werden in einem **Akteursworkshop im Februar 2024** Handlungsräume und -felder für das Fördergebiet festgelegt. Anschließend daran haben Sie erneut die Möglichkeit, sich über den **Stadtentwicklungsmanager** am Prozess zu beteiligen. Im Rahmen einer **öffentlichen Thesendiskussion** sollen Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung und schließlich Ziele und Maßnahmen für die Innenstadt festgelegt werden (**siehe auch Handlungsbaustein B**).

Über die nächste Beteiligung informieren wir Sie zeitnah auf der Projekt-Webseite sowie auf der städtischen Webseite und im Mitteilungsblatt. Haben Sie bis dahin Fragen zum Beteiligungsprozess oder zum Vorhaben, nutzen Sie gern die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Frau Fischer – Stadt Bischofswerda, Mitarbeiterin Bauamt  
Telefon: 03594 786-107; E-Mail: [diana.fischer@bischofswerda.de](mailto:diana.fischer@bischofswerda.de)

Frau Knifka – Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH, Projektleiterin  
Telefon: +49 351 80828-16, E-Mail: [wiebke.knifka@wuestenrot.de](mailto:wiebke.knifka@wuestenrot.de)



## **Anlage 2**

# **Ergebnisse der Akteuerswerkstatt**

## Anlage 2: Ergebnisse der Akteurswerkstatt



### 1. Werkstatt Innenstadtentwicklung – Sachstand, Analyse, Zukunftsbild

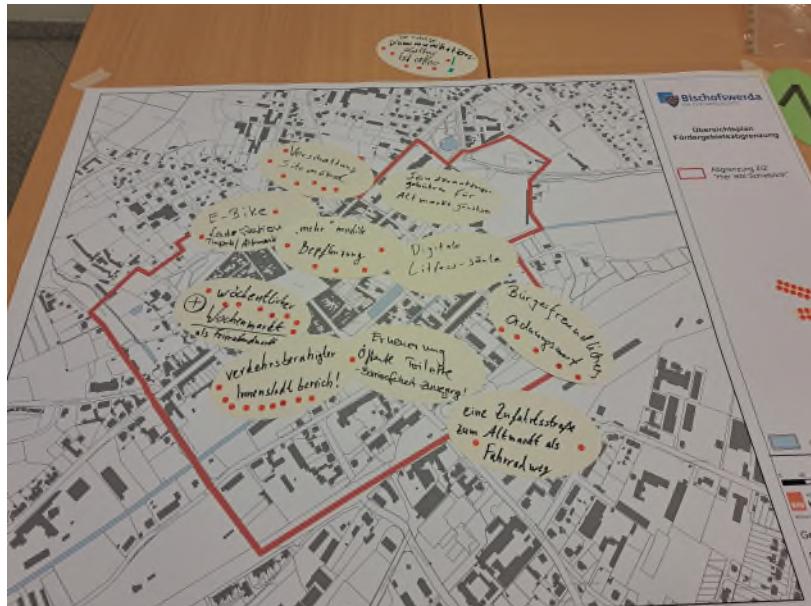
Kernergebnisse der Veranstaltung

#### Allgemein

- Ort: Großer Ratssaal, Rathaus Bischofswerda, Altmarkt 1
- Zeit: 01.02.2024, 18:00 Uhr bis 20:15 Uhr
- 24 Teilnehmer aus verschiedenen Bereichen:
  - Einzelhandel/Gewerbe
  - Kultur/Freizeit, Sportvereine
  - Kirche
  - Bildungseinrichtung
  - Besondere Bedarfsgruppen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Stadtrat/Verwaltung
  - Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH

#### Ergebnisse der Thementische

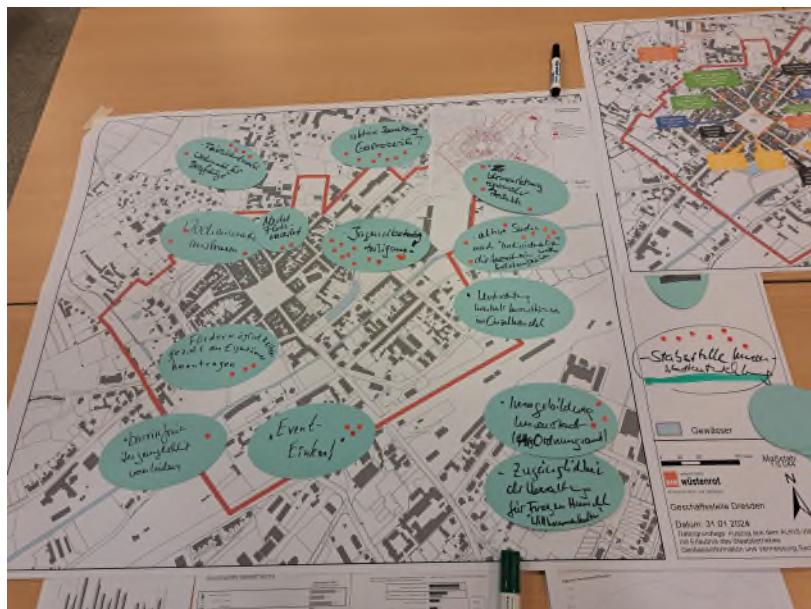
##### 1) Aufenthaltsqualität, Infrastruktur und Zugänglichkeit



Bedarfe/Potenziale/Ziele	Stimmen
<b>Aufenthaltsqualität</b>	
„mehr“ mobile Bepflanzung z. B. Blumen-/Baumkübel mit integrierten Sitzmöglichkeiten, insb. auf dem Altmarkt (mobil aufgrund Nutzung als Veranstaltungsort)	5
Verschattung/Sitzmöbel Insbesondere auf dem Altmarkt	6
Erneuerung öffentliche Toilette (barrierefreie Zuwegung) Standort Kirchplatz	1
<b>Verkehrsberuhigung</b>	
Verkehrsberuhigter Innenstadtbereich	9
Neues Verkehrskonzept für den Altmarkt (für Aufenthaltsqualität, Gastronomie)	6
Wallgasse als Einbahnstraße	-

Bedarfe/Potenziale/Ziele	Stimmen
Schmale Straße, daher seitens des Marktes sperren (um Knotenpunkt vor Hotel/Bäcker zu beruhigen)	
<b>Rad-/Fußverkehr</b>	
Zufahrtstraße zum Altmarkt als Fahrradweg	1
E-Bike Ladestation Altmarkt/Tierpark	3
<b>Parken</b>	
Bürgerfreundliches Ordnungsamt	4
Mehr Nachsicht gegenüber der Bevölkerung (bzgl. Parken)	
Parkplatz verbessern (Sparkasse)	-
<b>Sonstiges</b>	
Die richtige Kommunikationskultur ist alles! Bessere Kommunikation innerhalb/mit Rathaus sowie innerhalb der Akteursgemeinschaft	6

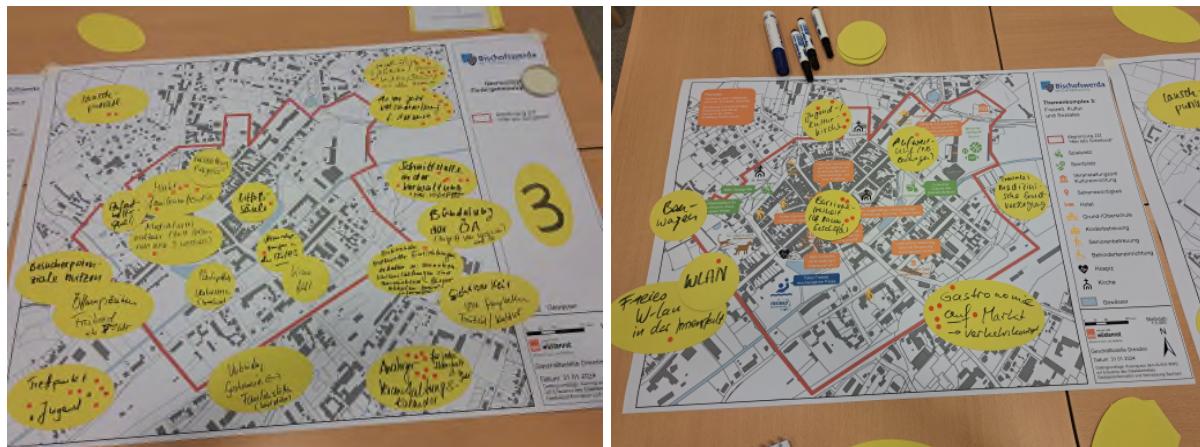
## 2) Innenstadt als Geschäftsstandort



Bedarfe/Potenziale/Ziele	Stimmen
<b>Einzelhandel/Gewerbe</b>	
Vermarktung regionaler Produkte	4
Regionale Produzenten aktiv ansprechen und Plattform (digital, vor Ort) für Vermarktung schaffen (z. B. Möglichkeit zur Öffnung eines Geschäfts, Marktschwärmer) → Potenziale für innenstadtrelevante Handel	
Wochenmarkt ausbauen Sowohl zeitlich als auch angebotsseitig	3
Wöchentlicher Wochenmarkt als Feierabendmarkt	8
Feierabendmarkt (Wochenmarkt für Berufstätige)	5
Nachtflohmarkt	2
Angebote für Berufstätige schaffen (andere Zeiten, insb. abends)	
„Event-Einkauf“ Veranstaltung und Handel verbinden	4
Barrierefreie Zugänglichkeit von Geschäften Im Innenstadtbereich ist bei Geschäften die „Schwelle die Regel“ → Zugang für alle Bevölkerungsgruppen ermöglichen (insb. im Hinblick auf Seniorenbetreuungseinrichtungen in der Innenstadt)	1
<b>Rahmenbedingungen</b>	
Zugänglichkeit der Verwaltung für Fragen bzgl. Handel – „Willkommenskultur“ Ständiger Ansprechpartner/offenes Ohr vor Ort bei der Stadt für geschäftliche Fragen u. Ä.	-
Sondernutzungsgebühren für Altmarkt günstiger Gebühren für Außengastronomie, Aufsteller u. Ä.	-
<b>Öffentlichkeitsarbeit und Akquise</b>	
Aktive Suche nach „Individualisten“ die Geschäfte aufziehen wollen „Individualisten statt Filialisten“ → Nischen finden (z. B. via Netzwerk Kreatives Sachsen)	8
Aktive Bewerbung/Besetzung Gastronomiebereich	7
Imagebildung Innenstadt (Ordnungsamt) Optische Aufwertung der Stadt, Zuständigkeit/Verantwortlichkeit für Imagebildung	2
Jugendbeteiligung	12

Bedarfe/Potenziale/Ziele	Stimmen
Zielgruppe Jugend bei Beteiligungs-/Entscheidungsprozessen einbinden → Wie erreichen wir junge Leute? Wie interessieren wir junge Leute für unser Angebot?	
<b>Unterstützung für Eigentümer</b>	
Fördermöglichkeiten gezielt an Eigentümer herantragen Orientierungsmöglichkeit/Beratung für Geschäftsinhaber, private Eigentümer usw.	3
Unterstützung konkreter Investitionen im Einzelhandel Förderung im Rahmen von Geschäftsgründungen, Sanierungen etc. (eher nicht möglich)	-

### 3) Freizeit, Kultur und Soziales



Bedarfe/Potenziale/Ziele	Stimmen
<b>Erhalt/Ausbau Angebote</b>	
Bestehende kulturelle Einrichtungen erhalten und vernetzen Veranstaltungen sind ausreichend – Bürger abholen und besser informieren	2
Öffnungszeiten Freibad ab 7:00 Uhr Verlängerung der Öffnungszeiten des Freibads	-
Treffpunkt „Jugend“ Zentrale Treffpunkte in der Stadt für Jugendliche schaffen, insb. von der Grund-/ Oberschule → Leerstände in der Innenstadt nutzen, z. B. Altmarkt/Ecke Kirchstraße und Schule als Träger in Form von GTA-Angebot	8
Jugend-/Kulturturkche Geplant an der Kreuzkirche, aber Neubau und funktionale Ergänzungen (Sanitär) notwendig, bisher Fehlen einer passenden Förderung	6
Bauwagen Abgebrannte Bauwagen ersetzen, neue Standorte finden (z. B. Grundschule)	-
Kino fehlt Nächstgelegene Kino ist in Neustadt, aber trotz Größe der Stadt Probleme mit der Erhaltung der Einrichtung (Kundschaft geht nur ins Kino, wenn entsprechende Voraussetzungen, d. h. große Leinwand/Soundsystem gegeben sind)	-
Veranstaltungen in der Grund-/Oberschule Vorhandene Räumlichkeiten in der Aula nutzen, junge Generation abholen/vernetzen	1
Verbindung Gastronomie und Familienstätten (Spielplätze) Eltern sollen sich in der Nähe von ihren Kindern aufhalten können	-
Lauschpunkte Audio-Guide für besondere Standorte in der Stadt	2
Zentrale medizinische Grundversorgung	-
<b>Aufenthaltsqualität</b>	
Aufenthaltsqualität / Verschattung, Pergola Mehr Aufenthaltsqualität auf dem Marktplatz (verkehrsberuhigter Bereich Ecke Bautzner Straße, Begrünung und Verschattung z. B. durch Pergola)	-
Markt familienfreundlich Anpassung der Gestaltung (Pflasterung, Denkmalbereich mit Grube) sowie Verkehrsberuhigung auf dem Altmarkt erforderlich	7
Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und in Geschäften Zugänglichkeit für alle Bevölkerungsgruppen gewährleisten, insb. barrierefreie Gestaltung des Marktes und der angrenzenden Geschäfte	4
Mediaturm nutzen Plane/Zelt spannen (Amphitheater) und überdachten Bereich nutzen, im 3-wöchigen Austausch mit Partnergemeinden (Ansprechpartner EastClub)	1
Aufwertung des Schulgeländes	1
Kostenfreies WLAN in der Innenstadt Kostenfrei und leistungsstark, z. B. am Altmarkt und am Freibad (als Pull-Faktor für junge Menschen)	1

Bedarfe/Potenziale/Ziele	Stimmen
<b>Vernetzung</b>	
Verwaltung als Schnittstelle und Vervielfältiger	6
1x im Jahr Versammlung für Akteure	9
Regelmäßige (jährliche) gemeinsame Kulturplanung mit allen Akteuren	10
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	
Sichtbarkeit von Angeboten Freizeit/Kultur <i>Bestehende Angebote müssen besser beworben/gestreut werden</i>	-
Bündelung der Öffentlichkeitsarbeit	-
Liftaßsäule <i>Aufstellen einer Liftaßsäule auf dem Altmarkt (Ecke Rossmann) oder auf dem Kirchplatz (Bushaltestelle), aber Rahmenbedingungen müssen geklärt werden (Verantwortlichkeit, Genehmigung/Ankleben/Beseitigung von Plakaten) → für Akteure z. T. primär mit Mehrarbeit verbunden</i>	1
Digitale Liftaßsäule	1
Analoger Veranstaltungskalender (für jeden Haushalt 2x im Jahr)	9
Besucherpotenziale nutzen <i>Besucherpotenzial von viel frequentierten Standorten nutzen, z. B. Freibad</i>	

#### Handlungsfelder für die Innenstadtentwicklung

##### **Basis:** digitale Kartendiskussion, 1. Werkstatt Innenstadtentwicklung

- 1) Weiterentwicklung innerstädtischer **Grün- und Freiräume** zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Stadtbilds
- 2) Verbesserung der Zugänglichkeit der Innenstadt durch Ausbau der **Fuß- und Radinfrastruktur**
- 3) Stärkung der Innenstadt als Geschäftsstandort durch Unterstützung und bedarfsgerechte Ergänzung des bestehenden **Einkaufs- und Gastronomieangebots**
- 4) Wiederbelebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt durch innovative **Bespielung von Leerständen**
- 5) Konzentration von Einrichtungen der **Daseinsvorsorge** sowie Vernetzung, Bekanntmachung und bedarfsgerechter Ausbau des bestehenden **Kultur- und Freizeitangebots**

# **Anlage 3**

## **Ergebnisse der digitalen Thesendiskussion**

### Anlage 3: Ergebnisse der digitalen Thesendiskussion

#### Anregungen und Ideen der Bewohnerchaft aus Bischofswerda

(Antworten Anzahl mit angeben, teilweise Überschneidungen mit anderen Handlungsfeldern)

Handlungsfeld Weiterentwicklung innerstädtischer **Grün- und Freiräume** zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Stadtbilds

- Grüngestaltung Marktplatz/Pflanzung von kleinwüchsigen Bäumen und Blumenbeeten (**2 Anregung**)
- mehr Sitzmöglichkeiten mit Schattenplätzen auf dem Marktplatz (Stichwort „mobile grüne Zimmer Wiesbaden“) – Verbesserung der Aufenthaltsqualität (**1 Anregung**)
- Gestaltung Goethepark, Verbesserung der Wegebeziehung und Pflanzung von Blumenbeeten, Schaffung von Sitzgelegenheiten (**1 Anregung**)
- Aufwertung und Gestaltung des Stadtappells, Prüfung Standort und verbesserte Grüngestaltung des Stadtappells (**1 Anregung**)
- Errichtung von Grün- und Freiflächen, welche Platz für Sportaktivitäten bieten (Stichwort Fuß- und Basketballplatz, Boccia-Feld, Tischtennisplatten) (**1 Anregung**)
- mobile oder fest betonierte Tischtennisplatten auf dem Marktplatz wären wünschenswert (Ausleihe von Schlägern und Bällen gegen Pfand im Bürgerbüro) (**1 Anregung**)
- Prüfung Gestaltung Skaterbahn (**1 Anregung**)
- Errichtung von Wasser- und Matschspielplätzen (**1 Anregung**)
- Prüfung Wegebeziehung auf Spielplätzen hinsichtlich barrierefreier Gestaltung (**1 Anregung**)
- Bedarf an mehr Sitzgelegenheiten auf Spielplätzen und Picknickmöglichkeiten wären wünschenswert (**2 Anregung**)
- Aufwertung und Erneuerung des Dschungel-Spielplatzes (**1 Anregung**)
- Bereitstellung von mehr Abfalleimern auf diversen Spielplätzen in der Innenstadt (**1 Anregung**)
- mehr Sauberkeit innerhalb der Grün- und Freiflächen (**2 Anregung**)
- allgemeine Verbesserung/Aufwertung der Grün- Freiflächengestaltung von Parkanlagen (**2 Anregung**)
- Gemeinschaftsgärten im urbanen Raum (**1 Anregung**)

Handlungsfeld Verbesserung der Zugänglichkeit der Innenstadt durch Ausbau der **Fuß- und Radinfrastruktur**

- Verbesserung der Fuß- u. Radwegverbindung in der Innenstadt (**2 Anregung**)
- zentrale Ladestationen für E-Bikes/ Standortprüfung (**1 Anregung**)
- Prüfung Zebrastreifen vor Schulen/Horten und Kindergärten (**1 Anregung**)
- Ausbau von Wegebeziehungen und Zugang zum Lutherpark in die Innenstadt (eine Fußgängerampel oder Zebrastreifen in Höhe von „Germania“ wären zielführend, Prüfung Verkehrssicherheit) (**1 Anregung**)
- Bremsschwellen auf dem Neumarkt errichten (**1 Anregung**)
- Verbesserung der Gehwege in der Innenstadt hinsichtlich Barrierefreiheit (z.B. Bordsteinabsenkungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit) (**1 Anregung**)
- Gefahrenpunkt Bautzener Str. (Höhe Altersheim) vom Radweg über die abbiegende Hauptstraße prüfen (**1 Anregung**)
- Straßen bzw. Gassen in der Innenstadt vermehrt auf Geschwindigkeitsüberschreitungen kontrollieren (Lösungen: Einbahnstraßenregelungen, Einbau von Bremsschwellen) (**2 Anregung**)

Handlungsfeld Stärkung der Innenstadt als Geschäftsstandort durch Unterstützung und bedarfsgerechte Ergänzung des bestehenden **Einkaufs- und Gastronomieangebots**

- Erweiterung des Gastronomieangebotes (Café zum Frühstück, Pizzeria, Obst- und Gemüsehändler mit regionalen Produkten, Asiatische Restaurants, (Bücher und Musikcafé) (**1 Anregung, fiel aber auch schon bei der Thematik Leerstände**)
- Kinder Café, Bioläden für Händler die auf dem Wochenmarkt vertreten sind, Repair-Café (temporär eingerichtete Selbsthilfeworkstatt zur Reparatur defekter Alltags- und Gebrauchsgegenstände) (**1 Anregung, fiel aber auch schon bei der Thematik Leerstände**)
- Ausbau und Vermarktung von regionalen Produkten im Geschäft (**2 Anregung, fiel aber auch schon bei der Thematik Leerstände**)

- Akquise von Einzelhändlern und Gastronomen (**1 Anregung**)
- Prüfung Gehwegsituation vor Ladengeschäften, Nutzbarkeit von Flächen für Werbung der Akteure, wenn dadurch nicht die Wege für Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern beeinträchtigt werden (**1 Anregung**)
- Entstehung von 1-2 Pop-Stores (initiiert und koordiniert durch die Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung evtl. in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsförderverein (**1 Anregung**)
- Stadt Bischofswerda erarbeitet derzeit eine Satzung, in der die Außendarstellung von Geschäften in Bezug auf Werbeschilder, Firmenschilder, Leuchtreklame im Sinne einer positiven Pflege des Stadtbildes und Aufenthaltsqualität geregelt wird (**1 Anregung**)

Handlungsfeld Wiederbelebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt durch innovative **Bespielung von Leerständen**

- Musik/ Lesecafé und Kindercafé wären eine schöne Idee (**3 Anregung**)
- Nutzung von Cafés, Kleidungsläden, Ateliers (Ausstellungen von Gemälden), kleines Kino (**2 Anregung**)
- Kunstaustellung, auch Schaufenster sollten dafür genutzt werden
- Kulturhaus sollte wiederbelebt werden für legendäre Fasching Veranstaltungen, Kino, Obst- und Gemüselaeden (**1 Anregung**)
- Co-Working-Spaces, evtl. auch im ehemaligen „Balance“ oder im ehemaligen „Elektro-Schölzel“, Leerstände für Künstler\*innen als Atelier anbieten, Carl Lohse Fan-Shop (siehe Kunst/Kultur) (**1 Anregung**)
- es fehlen Anziehungspunkte in Form von kleinem bzw. größeren Einzelhandel Standorten wie z.B. kleines Kaufhaus Pepco, Action, Euromarkt, Schuhläden usw... (**1 Anregung**)

Handlungsfeld Konzentration von Einrichtungen der **Daseinsvorsorge** sowie Vernetzung, Promotion und bedarfsgerechter Ausbau des bestehenden **Kultur- und Freizeitangebots**

- der Basketballkorb am Dschungel-Spielplatz sollte mit Pflaster unterlegt werden, sodass dieser auch nutzbar wird (**1 Anregung**)
- ein Turnpark wäre wünschenswert (**1 Anregung**)
- Belebung Jugendtreff mit verschiedenen Angeboten (sportl.- und musikalische Angebote, Dart, Billiard, Tischtennisplatten für Jedermann, größere Skaterbahn, Volleyballplatz zur freien Nutzung, Raum bieten für Flohmärkte und Kinderbörsen)
- Konzentration und Neuausrichtung des Marketings der Stadt auf Carl Lohse und nicht auf den Schiebock im Sinne von „Carl Lohse Stadt Bischofswerda“, Carl Lohse bietet weit mehr Möglichkeiten, sich als Stadt zu „vermarkten“, als das mit dem Schiebock oder dem „Tor zur Oberlausitz“ möglich ist, Denkbar wären z.B.: Schaufenster- und Innenstadtgestaltungen, Thementage/-jahre, Expressionismus in den Bereichen Musik, Tanz, Film, internationale Ausrichtung des Marketing (Benchmark: Halberstadt JohnCage-Projekt); Überarbeitung der Internetseite der Stadt (aktuell keine mobile Darstellung möglich, Überarbeitung des Logos und des Außenauftretts der Stadt) (**1 Anregung**)
- Am Stadion Wesenitzsportpark müssen die Tribünen erneuert werden, Unterstützung des Fußballvereins, welcher Aushängeschild über die Grenzen der Region hinaus ist, der Zustand der Waldbühne ist sehr gut, nur müsste der Indianerweg aufgewertet werden, Schiebocker Tage sind jedes Jahr das Selbe, Variationen einbringen; Schausteller sollten mehr ins Stadtzentrum verteilt werden (Kinderkarussell, Riesenrad, kleine Achterbahn), Rummel auf der Hermannstraße hat nachgelassen, Freilichtkino wäre eine schöne Idee (**1 Anregung**)
- Integration eines Seniorentreffs, außerhalb des betreuten Wohnens (**1 Anregung**)
- Cashs für Geocaching-Interessierte integrieren (**1 Anregung**)

# **Anlage 4**

## **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Anlage 4: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 139 BauGB**  
(Beteiligte Träger, eingereichte Stellungnahmen und Abwägung)

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<a href="mailto:BAIUDBw-ToeB@bundeswehr.org">BAIUDBw-ToeB@bundeswehr.org</a>			
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<a href="mailto:toeb.sn@bundesimmobilien.de">toeb.sn@bundesimmobilien.de</a>			
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation	<a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de">verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.de</a>			
DB Services Immobilien GmbH	<a href="mailto:isabel.siebert@deutsche-bahn.com">isabel.siebert@deutsche-bahn.com</a>	14.07.2025	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei dem geplanten SEKo für das Gebiet „Hier lebt Schiebock“ bitten wir um Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Stellungnahme:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z. B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto wichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <p>Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Urwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N).</p> <p><b>DB InfraGO AG - Fahrweg</b></p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) sowie von Solaranlagen in der Nähe der Gleise / Bü etc. ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs, z. B. durch Beleuchtung, Begrünung</li> <li>▪ Entstehung von Immissionen an benachbarter Bebauung, Prüfung von Maßnahmen i. V. m. Anforderungen an gesunde Wohn-/Arbeitsverhältnisse</li> <li>▪ Einplanung von Schutzeinrichtungen ist bei Spielplätzen, Sportanlagen, Parkplätzen und Zufahrten etc. in direkter Angrenzung zu Bahnbetriebsanlagen</li> <li>▪ laufende Sanierung der Personenunterführung, Herstellung eines barrierefreien Zugangs durch den Einbau von Aufzügen</li> <li>▪ geplant ist barrierefreier Ersatzneubau der Bahnsteige mit den dazugehörigen Anlagen sowie Erweiterung der Bahnsteiganlagen</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Einplanung von Schutzeinrichtungen ist bei Spielplätzen, Sportanlagen, Parkplätzen und Zufahrten etc. in direkter Angrenzung zu Bahnbetriebsanlagen notwendig, um ein Abrollen von Fahrzeugen zum Bahngelände hinzuverhindern.</p> <p>Begründungen sind so anzulegen, dass das Lichtraumprofil nach EBO und der Sicherheitsraum auf Dauer frei bleiben. Beeinträchtigungen der technischen Anlagen und des Betriebes, insbesondere auch die Belange der späteren Instandhaltung, sind bei der Begründung zu vermeiden. Zulässige Bepflanzungsarten zur Gleisseite sind der Ril 882 zu entnehmen.</p> <p>Wir bitten darum, uns in die weitere Planung mit einzubeziehen.</p> <p>Für verschiedene Gleise (vordergründig die Hauptgleise) des Bahnhofs Bischofswerda läuft gegenwärtig ein Projekt diese zu elektrifizieren. Selbst am Spurplan des Bahnhofs Bischofswerda kann es Änderungen geben. Hier sind aber noch nicht alle Entscheidungen gefallen. Eine räumliche Ausdehnung des Bahnhofs ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>DB InfraGO AG – Personenbahnhöfe</b></p> <p>Im Entwicklungsgebiet befindet sich der Bahnhof Bischofswerda mit den durch die DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Personenbahnhöfe, Bahnhofsmanagement Dresden betriebenen Anlagen der Verkehrsstation.</p> <p>Neben der derzeit laufenden Sanierung der Personenunterführung und der Herstellung eines barrierefreien Zugangs durch den Einbau von Aufzügen, ist im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Vorhabens "Elektrifizierung Dresden-Klotzsche - Bischofswerda/Demitz-Thumitz" auch der barrierefreie Ersatzneubau der Bahnsteige mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Erweiterung der Bahnsteiganlagen geplant. Dieses Projekt befindet sich aktuell in einer frühen Leistungsphase, sodass noch kein verbindlicher Realisierungstermin genannt werden kann.</p>	
Deutsche Telekom Technik GmbH	<a href="mailto:PTIDresden@telekom.de">PTIDresden@telekom.de</a>	03.06.2025	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept zu entwickelnden Maßnahmen, detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Aus unserer Sicht gilt zu beachten, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Telekommunikationslinien der Telekom GmbH im Gebiet</li> <li>▪ Berücksichtigung bei Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen</li> <li>▪ Keine Bedenken, aber Einbindung/Stellungnahme zu entwickelten Maßnahmen über <a href="mailto:ptidresden@telekom.de">ptidresden@telekom.de</a></li> </ul>

<b>Träger</b>	<b>Mailadresse</b>	<b>Datum</b>	<b>Wesentliche Anmerkungen/Hinweise</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
			<p>Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen, um Konflikte mit Telekommunikationsanlagen zu vermeiden.</p> <p>Wir werden die Entwicklung weiter beobachten und bitten um frühzeitige Einbeziehung bei konkreten Maßnahmen. Wenden Sie sich dazu gern an unser Postfach <a href="mailto:ptidresden@telekom.de">ptidresden@telekom.de</a>.</p>	
Deutscher Wetterdienst	<a href="mailto:pb24.TOEB@dwd.de">pb24.TOEB@dwd.de</a>	20.06.2025	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Betroffenheit/ Einwände</li> </ul>
Eisenbahn-Bundesamt	<a href="mailto:post-stelle@eba.bund.de">post-stelle@eba.bund.de</a>	17.07.2025	<p>Geschäftszeichen: 52142 – 521pt/025-2025#051</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen die zu den Eisenbahnstrecken 6212 Görlitz – Dresden-Neustadt und 6217 Neukirch (L)/West - Bischofswerda gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Sie genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.</p> <p>Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezeichnen, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86.</p> <p>Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiber/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken</li> <li>▪ Eisenbahnbetriebsanlagen zu den Eisenbahnstrecken 6212 Görlitz – Dresden-Neustadt und 6217 Neukirch (L)/West - Bischofswerda im Gebiet → Bestandsschutz, eisenbahnrechtlicher Fachplanungsvorbehalt</li> <li>▪ Vermeidung einer Gefährdung der Eisenbahnbetriebsanlagen und des Eisenbahnverkehrs</li> <li>▪ Lfd. Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 64,066 über die Wesenitz inkl. Spurplanoptimierung Gleise 9, 11, 12, 28, 75 im Bahnhof Bischofswerda“</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzworkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt sicherzustellen, dass durch dieses Vorhaben keine Auswirkungen auf den Bahnkörper bzw. die Betriebsanlagen resultieren werden.</p> <p>Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BlmSchG verwiesen. Ich verweise weiterhin auf die Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 64,066 über die Wesenitz inkl. Spurplanoptimierung Gleise 9, 11, 12, 28, 75 im Bahnhof Bischofswerda“ km 64,000 – 65,000 der Strecke 6212 Görlitz – Dresden-Neustadt und der Strecke 6217 Neukirch (L)/West – Bischofswerda km 8,545 – 9,598, vom 07.06.2022, Az.: 521ppw/020-2020#044 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden</p> <p>Weiterhin muss in diesem Verfahren die Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost, Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin / -nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost, Tröndlinring 3, 04105 Leipzig beteiligt werden.</p>	
Gemeindeverwaltung Burkau	<a href="mailto:carola.fichte@gemeinde-burkau.de">carola.fichte@gemeinde-burkau.de</a>	04.06.2025	Keine Betroffenheit vorliegend.	▪ Keine Betroffenheit/ Einwände
Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz	<a href="mailto:gemeinde-amt@demitz-thumitz.de">gemeinde-amt@demitz-thumitz.de</a>			
Gemeindeverwaltung Großharthau / Frankenthal	<a href="mailto:bau-amt@gross-harthau.de">bau-amt@gross-harthau.de</a>			
Gemeindeverwaltung Rammendorf	<a href="mailto:info@rammendorf.de">info@rammendorf.de</a>			
Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau	<a href="mailto:info@schmoelln-putzkau.de">info@schmoelln-putzkau.de</a>	04.06.2025	Keine Betroffenheit vorliegend.	▪ Keine Betroffenheit/ Einwände
Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	<a href="mailto:leitungsauskunft@gdm-com.de">leitungsauskunft@gdm-com.de</a>	13.06.2025	<p>PE-Nr.: 05766/25</p> <p>Keine Betroffenheit für folgende Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgaspeicher Peissen GmbH</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup></li> <li>- Ontras Gastransport GmbH<sup>2</sup></li> <li>- VNG Gasspeicher GmbH<sup>2</sup></li> </ul> <p><sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem</p>	<p>▪ Keine Betroffenheit/ Einwände von Erdgaspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Ontras Gas-transport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH</p>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Die Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p>	
Handelsverband Sachsen e. V.	<a href="mailto:hvs-dresden@handel-sachsen.de">hvs-dresden@handel-sachsen.de</a>			
Handwerkskammer Dresden	<a href="mailto:info@hwk-dresden.de">info@hwk-dresden.de</a>			
Industrie- und Handelskammer Dresden	<a href="mailto:bauleitplanung@dresden.ihk.de">bauleitplanung@dresden.ihk.de</a>			
Landesamt für Archäologie	<a href="mailto:post-stelle@lfa.sachsen.de">post-stelle@lfa.sachsen.de</a>	08.07.2025	<p>Aktenzeichen: 2-7051/110/708-2025/14367</p> <p>Das Verfahrensgebiet liegt in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz (vgl. <i>Geodaten im E-Mail-Anhang</i>). Deshalb bittet das Landesamt für Archäologie um eine vollständige Kenntlichmachung der bisher bekannten archäologischen Kulturdenkmale im Plan gemäß § 10, Abs. 4 des SächsDSchG. Dazu übergeben wir Ihnen eine Kartierung der innerhalb des Verfahrensgebiets bisher bekannt gewordenen archäologischen Fundstellen in digitaler Form. Diese Kulturdenkmale sind im Sinne von § 2 SächsDSchG geschützt. Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmalen tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann. In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungsscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Die bislang noch unerkannt im Boden liegenden archäologischen Befunde sind ebenfalls geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.</p> <p>Wir möchten bereits in diesem frühen Planungsstadium darauf hinweisen, dass im Bereich der Kulturdenkmale Bodeneingriffe gänzlich vermieden resp. auf ein Minimum reduziert werden sollten, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören. Sollten Bodeneingriffe nicht vermieden werden können, müssen – auch auf bisher nicht kartographisch erfassten archäologischen Relevanzflächen – vor Beginn der Eingriffe durch das Landesamt für Archäologie archäologische Grabungen durchgeführt werden. Dies betrifft alle von Bodeneingriffen betroffenen Flächen (Verkehrswege, Baustraßen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ archäologisch vielschichtig geprägte Kulturlandschaft von außerordentlich hoher archäologischer Relevanz</li> <li>▪ vollständige Kenntlichmachung der bisher bekannten archäologischen Kulturdenkmale im Plan gemäß § 10, Abs. 4 des SächsDSchG (s. Karte anbei)</li> <li>▪ Kulturdenkmale (inkl. im Boden liegende archäologischen Befunde) sind geschützt im Sinne von § 2 SächsDSchG</li> <li>▪ Vermeidung/Reduzierung Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmale und archäologischen Relevanzflächen, sofern erforderlich Abstimmung mit/Grabungen durch LfA vor Beginn der Eingriffe</li> <li>▪ Dokumentation, Sicherung, Ausgrabung, Schutz</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Baustelleneinrichtungen, Rückhaltebecken, Hochwasserschutz, Flächenplanierungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Oberbodenabtrag etc.). Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht zu dokumentieren, zu sichern oder auszugraben. Eine archäologische Ausgrabung bedeutet letztlich die Zerstörung eines Bodendenkmals und sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die planerische Einbeziehung und Sicherung archäologischer Denkmale und Denkmal-zonen ist in höchstem Maße wünschens- und erstrebenswert, besitzt der Erhalt einer anthropogen geformten Kulturlandschaft doch hohe Priorität. Es wird ferner angeregt, das weitere Verfahren so zu gestalten, dass herausragende archäologische Kulturdenkmale durch geeignete Maßnahmen, auch im Rahmen der Ausweisung von Ausgleichs-flächen, z. B. durch die Umwandlung von Acker- in Grünland, Flächenstilllegungen u. a. dauerhaft geschützt werden. Diesbezüglich stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten darum, weiterhin eng in das Verfahren einbezogen zu werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(herausragender) archäologischer Kulturdenkmale</li> <li>▪ Weitere Einbeziehung in Verfahren erbeten</li> </ul>
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	<a href="mailto:post@lfd.sachsen.de">post@lfd.sachsen.de</a>	18.06.2025	<p>Die Stadt Bischofswerda besitzt eine hohe Dichte an historischer Bausubstanz und zeichnet sich durch die nachvollziehbare mittelalterliche Stadtanlage aus. Dies spiegelt sich in den zahlreichen im Untersuchungsgebiet erfassten Kulturdenkmälern wider, bei denen es sich neben Einzeldenkmälern auch um Nebenanlagen, Gartendenkmale und Sachgesamtheiten handelt. Darüber hinaus besteht der Vorschlag, die Altstadt Bischofswerda als Denkmalschutzgebiet auszuweisen und damit ein besonderes öffentliches Interesse am Schutz der Altstadt (§ 21 SächsDSchG).</p> <p>Die formulierten Ziele der Satzung berühren die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in großen Bereichen des Untersuchungsgebietes durch die damit verbundenen baulichen und städtebaulichen Anpassungen, sowie Eingriffe in die Gestaltung der Frei- und Grünanlagen.</p> <p>Für die geplanten Maßnahmen ist daher in der Regel frühzeitig und im Einzelfall bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bautzen abzuklären, ob Kulturdenkmale und deren Umgebung betroffen sind und denkmalpflegerische Belange bei der Planung und Durchführung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Unbedingt ist dabei zu beachten, dass es für jegliche Eingriffe, die das Erscheinungsbild oder die Substanz von Kulturdenkmälern betreffen, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (§ 12 SächsDSchG). Insbesondere ist zu erwähnen, dass dies auch für bauliche und garten- und landschaftsgestalterische Anlagen gilt, die sich in der Umgebung eines Denkmals befinden und für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind (sog. Umgebungsschutz, § 12 SächsDSchG, Satz 2).</p> <p>Im Zuge des formulierten Ziels der Festlegung eines Sanierungsgebietes sind die betroffenen Kulturdenkmale in einer Plandarstellung vollständig zu kennzeichnen sowie die damit einhergehenden Rechtsvorschriften aufzuführen.</p> <p>Zur Information senden wir Ihnen im Anhang einen Auszug aus der Denkmalkarte zu.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. Wir bitten Sie um die weitere Beteiligung bei der Erstellung der Satzung durch die Zusendung eines Entwurfs vor Erlass.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hohe Dichte an historischer Bausubstanz, zahlreiche Kulturdenkmale (Einzeldenkmale, Nebenanlagen, Gartendenkmale, Sachgesamtheiten), bestehender Vorschlag zur Ausweisung als Denkmalschutzgebiet</li> <li>▪ Frühzeitige Abklärung (mit unterer Denkmalschutzbehörde), ob Kulturdenkmale und deren Umgebung von Maßnahmen betroffen sind, ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich</li> <li>▪ Plandarstellung der <b>betroffenen</b> Kulturdenkmale und Aufführung der damit einhergehenden Rechtsvorschriften</li> <li>▪ Weitere Beteiligung bei Erstellung der Satzung durch Zusendung eines Entwurfs vor Erlass</li> </ul>
Landesamt für	<a href="mailto:post-stelle.NL-">post-stelle.NL-</a>	30.06.2025	Aktenzeichen: 1.11-4045/866/702025/103208	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Staatsstraße S 111 im Gebiet</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
Straßenbau und Verkehr	<a href="mailto:Bautzen@lasuv.sachsen.de">Bautzen@lasuv.sachsen.de</a>		<p>1. Im betroffenen Bereich verläuft die Staatsstraße S 111. Konkrete Ausbauplanungen liegen hier für die nächsten Jahre nicht vor. Jedoch gibt es Bedarf an Radverkehrsanlagen, die noch nicht geplant sind. Umgestaltungen bzw. Änderungen an der Radwegsführung im Bereich der S 111 sind mit dem LASuV, NL Bautzen abzustimmen.</p> <p>2. Im abgegrenzten Untersuchungsgebiet sind keine Kompensationsmaßnahmen betroffen. Entlang der S 111 befinden sich jedoch von Stationierung 0.403 – 1.031 insgesamt 24 Straßenbäume in Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung, siehe hierzu Auszug aus dem Baumkataster und Luftbild (Baumstandorte grün markiert) im Anhang.</p> <p><u>Im Rahmen des zukünftigen Vorhabens sind im Umfeld der Bäume folgende allgemeine Hinweise zum Baumschutz zu beachten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bäume im Umfeld der Maßnahme sind vor Beschädigungen zu schützen.</li> <li>• Es darf zu keinem Eingriff in den Wurzelraum kommen. Wurzelschäden sind irreparabel! Der Wurzelraum kann dabei deutlich über den Kronenumfang hinausragen. Die Verlegung ist daher im größtmöglichen Abstand zu den Bäumen hin vorzusehen. Es ist darauf zu achten, dass Wurzelbeschädigungen vermieden werden. Sollten diese dennoch auftreten, sind die beschädigten Wurzeln baumpflegerisch zu behandeln!</li> <li>• Bei den Arbeiten ist außerdem darauf zu achten, dass es zu keiner Bodenverdichtung sowie Stoffeinträgen im Wurzelbereich der Bäume kommt. So dürfen im Wurzelbereich bspw. keine Materialien (dazu zählt auch anfallender Erdaushub) abgelagert oder technisches Gerät aufgebaut/abgestellt werden. Auch ein Überfahren des Wurzelbereiches mit KFZ oder anderem technischen Gerät ist zu unterlassen</li> <li>• Weiterhin sind die Bäume (Stamm- und Kronenbereich) vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.</li> </ul> <p><u>Planung und Durchführung von Arbeiten im Umfeld der Bäume unter Beachtung folgender einschlägiger Regelwerke:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB 2023)</li> <li>• DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten</li> <li>• DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen</li> <li>• ZTV-Baumpflege (2017)</li> <li>• Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (2013)</li> <li>• Mantelverordnung mit Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (in Kraft getreten am 01.08.2023)</li> <li>• Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen (H Art B, 2017)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedarf an Radverkehrsanlagen, aber noch keine Planungen; Änderungen sind mit LASuV, NL Bautzen abzustimmen</li> <li>▪ 24 Straßenbäume in Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung → kein Eingriff in Wurzelraum/Wurzelschäden vermeiden, keine Bodenverdichtungen/Stoffeinträge im Wurzelraum, Schutz vor mechanischen Beschädigungen; Beachtung einschlägiger Regelwerke bei Arbeiten im Umfeld der Bäume</li> <li>▪ Weitere Beteiligung unter Angabe des Aktenzeichens</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			Das LASuV, NL Bautzen ist im weiteren Verfahren unter Angabe des obigen Geschäftszeichens weiter zu beteiligen	
Landesdirektion Sachsen	<a href="mailto:bauleitplanung@lds.sachsen.de">bauleitplanung@lds.sachsen.de</a>	09.07.2025	<p>In dem durch den Abgrenzungsplan dargestellten Gebiet sind der Raumordnungsbehörde keine raumbedeutsamen Planungen bekannt, welche den potentiellen Festlegungen des Sanierungsgebietes widersprechen.</p> <p>Raumordnerische Erfordernisse<sup>1</sup> stehen der Erstellung des Entwicklungs-konzeptes sowie der Festlegung des Gebietes als förmliches Sanierungsgebiet nicht entgegen.</p> <p>(1 Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine raumbedeutsamen Planungen, keine entgegenstehenden raumordnerischen Erfordernisse</li> </ul>
Landesdirektion Sachsen	<a href="mailto:luftverkehr@lds.sachsen.de">luftverkehr@lds.sachsen.de</a>			
Landratsamt Bautzen	<a href="mailto:bauaufsichtsamt@ira-bautzen.de">bauaufsichtsamt@ira-bautzen.de</a>	18.08.2025	<p>Das Sachgebiet <b>Forst des Umwelt- und Forstamtes</b> hat festgestellt, dass von dem innerstädtischen Untersuchungsgebiet „Hier lebt Schiebock“ forstliche Belange nur in einem kleinen Teilbereich außerhalb des abgegrenzten Bereiches betroffen sind. Wald nach § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) befindet sich im umliegenden Bereich nur auf dem Flurstück 1182/11 Gemarkung Bischofswerda. Um den erforderlichen Mindestabstand von 30 Metern zwischen Wald und Gebäuden (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG) für das Kommunal- und Kulturzentrum Bischofswerda (Anbau, Umbau und Sanierung mit Nutzungsänderung) herstellen zu können, wurde durch die untere Forstbehörde mit Datum vom 27.09.2024 eine dauerhafte Waldumwandlung genehmigt (Az. 854.43:2023-698).</p> <p>Weitere Berührungspunkte in Bezug auf forstliche Belange sind nicht erkennbar, sodass dem Stadtentwicklungskonzept forstfachlich zugestimmt werden kann.</p> <p>Seitens des Sachgebietes <u>Naturschutz</u> ergehen zum geplanten Stadtentwicklungskonzept „Hier lebt Schiebock“ folgende Hinweise:</p> <p>1. Bei Sanierungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen: So kommen im inneren Stadtgebiet u. a. verschiedene Brutvogelarten, insbesondere gebäudebrütende Arten, oder speziell der Weißstorch, oder auch verschiedene Fledermausarten vor. Beispielsweise bei Gebäudeabrissen oder Sanierungen, ist zu beachten, dass keine Brut- oder Lebensstätten dieser Tiere zerstört werden, der ggf. Ersatzhabitatem geschaffen werden. Ebenso sollen Grünflächen, Bäume und naturnahe Bereiche in Hinblick auf dort vorkommende Arten erhalten und geschützt werden. Nach § 44 Abs. 1-3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten; wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten erheblich zu stören; oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>2. Es ist darauf zu achten, das bestehende Grünflächen sowie gewässernahen Bereiche weitgehend unbaut bleiben und offen gehalten werden. Es sollte im Konzept eine Vernetzung, ggf. auch eine weitere (klimafreundliche) Entwicklung bzw. Schaffung von Grünland und der naturnahen Flächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine forstlichen Belange betroffen</li> <li>▪ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (insb. gebäudebrütende Vogelarten) bei Gebäudeabrissen oder Sanierungen</li> <li>▪ Offenhaltung von bestehenden Grünflächen und gewässernahen Bereichen</li> <li>▪ Vernetzung und (klimafreundliche) Entwicklung von Grünflächen</li> <li>▪ § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG: Luft und Klima in Städten durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen (insb. Gewässer, Grünflächen)</li> <li>▪ Keine wasserrechtlichen Belange betroffen</li> <li>▪ Oberflächengewässer (Wesenitz), festgesetztes Überschwemmungsgebiet</li> <li>▪ Ufer und Gewässer-Randstreifen der Wesenitz sind zu schützen; Freihaltung von Bebauung und Ablagerungen</li> <li>▪ Lfd. Neuberechnung Überschwemmungsflächen, mit deutlich größeren Überflutungsbereichen zu rechnen; (Ausweisung von) Bebauung gem. § 78 WHG untersagt (s. auch § 78a Abs. 1 WHG)</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>bedacht werden. Dies soll einerseits im Sinne der Landschaftspflege und insbesondere des Klimaschutzes, andererseits zum Erhalt und zur Entwicklung von Biotopverbundachsen gedacht werden. Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind hier die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.</p> <p>- Unter anderem gilt dabei besonders für Städte § 1 Abs. 3 Nr. 4 zu berücksichtigen: So sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich. Gewässer, Grünflächen und naturnahe Bereiche können in Städten als solche fungieren. Nach § 2 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sollen insbesondere Gebietskörperschaften die Ziele des Biotopverbundes im Rahmen ihrer Flächennutzungspolitik unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Errichtung des Biotopverbundes im Sinne von § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes ergreifen.</p> <p>Das Sachgebiet <u>Wasser</u> hat festgestellt, dass wasserrechtliche Belange des Oberflächenwassers auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsisches Wassergesetzes (SächsWG) nicht betroffen sind. Im Plangebiet sind Oberflächengewässer vorhanden und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Wesenitz wird berührt. Das Plangebiet liegt nicht im Hochwasserentstehungsgebiet. Das Trinkwasserschutzgebiete T-5371351 von Bischofswerda liegt außerhalb des Untersuchungsgebietes.</p> <p>Das aktuelle Gewässernetz finden Sie auf dem Geoportal des Landkreises Bautzen (idu.de) unter den Themen Natur und Umwelt, Gewässernetz. Die Ufer und Gewässerrandstreifen der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind nach § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG zu schützen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt innerorts 5 Meter und außerorts 10 Meter. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</p> <p>Aus diesem Grund sind im § 38 Abs. 4 WHG i. V. m. § 24 Abs. 3 SächsWG Verbote zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers und des Hochwasserschutzes festgelegt, worunter auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Errichten von baulichen und sonstigen Anlagen (z. B. Einfriedungen usw.),</li> <li>• das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie</li> <li>• das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,</li> <li>• der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Starkregengefahren bei extremen oder außergewöhnlichen Regenereignissen</li> <li>▪ Wesenitz in Bischofswerda weist Niedrigwasser auf (Stand 08/2025)</li> <li>▪ Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte im Gebiet; bei Betroffenheit / Nutzungsänderung vorab Abstimmung</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> <li>auch die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, fällt.</li> </ul> <p>Der Gewässerrandstreifen ist deshalb grundsätzlich von jeder Bebauung und Ablagerungen freizuhalten.</p> <p>Die aktuellen Überschwemmungsgebiete finden Sie auf dem Geoportal des Landkreises Bautzen (idu.de) unter den Themen Natur und Umwelt, Überschwemmungsgebiete. Die Landestalsperrenverwaltung (LTV) des Betriebes Spree / Neiße als Gewässerunterhaltungspflichtige für Wesenitz als Gewässer I.-Ordnung berechnet derzeit die Überschwemmungsflächen neu. Die ersten Ergebnisse zeigen, dass mit deutlichen Größen überfluteten Bereichen zu rechnen ist. Genauere Informationen sind bei der LTV zu erfragen.</p> <p>Die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist untersagt (§ 78 WHG).</p> <p>Weiterhin ist gemäß 78a Abs. 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,</li> <li>2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,</li> <li>3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,</li> <li>4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,</li> <li>5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,</li> <li>6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,</li> <li>7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,</li> <li>8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen.</li> </ol> <p>Gemäß den Hinweiskarten vom Land Sachsen bestehen für den Planungsbereich in Teilbereichen Starkregengefahren bei extremen oder außergewöhnlichen Regenereignissen. Hierzu kann sich über nachfolgenden Links eine Übersicht zur Betroffenheit verschaffen werden: <a href="https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-sn">https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-sn</a> oder: <a href="https://www.luis.sachsen.de/wasser/hinweiskarte-starkregengefahren-15093.html">https://www.luis.sachsen.de/wasser/hinweiskarte-starkregengefahren-15093.html</a></p> <p>Gemäß § 37 Abs. 1 WHG, darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Es wird auf die Eigenvorsorgepflicht nach § 5 Abs. 2 WHG hingewiesen, wonach jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mit unterer Abfall-/Bodenschutzbehörde erforderlich</li> <li>Aufwertung der touristischen Attraktivität wird begrüßt, insb.</li> <li>Verbesserung Fuß- und Radverkehr; Fernradweg „Oberlausitzer Ringweg“ im Gebiet, Verlauf und Qualität sind zu berücksichtigen; Erstbeschilderungsprojekt von SachsenNetz Rad im LK abgeschlossen, Knotenpunktwegweisung aktuell in Konzeptionsphase</li> <li>Leerstandsbekämpfung und Bespielung durch lokale Läden, Gastronomie und kulturelle Angebote (Förderung Aufenthaltsqualität, Ortsbild)</li> <li>Siehe Stellungnahme Landesamt für Archäologie Sachsen</li> <li>Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Veränderungen an oberirdischen Kulturdenkmalen</li> <li>Abrechnung/Aufhebung bestehendes Sanierungsgebiet vor neuen Festlegungen und Beschlüssen</li> <li>Einzelhandelsbebauungsplan im Verfahren befindlich</li> <li>Mehrere Haltstellen des öffentlichen Linienverkehrs, kaum barrierefrei ausgebaut, schnellstmöglicher Ausbau erforderlich</li> <li>Dringender Handlungsbedarf bei Haltestelle Schulstraße, da Straße gewölbt und Anfahrt sowie barrierefreier Zu-/Ausstieg nicht möglich</li> <li>Bahnhof ist Schnittstelle zwischen Bus und Bahn, zudem P+R-Plätze; Ergänzung moderner Einrichtungen erforderlich (insb. Ladeinfrastruktur, auch für Elektrobusse)</li> <li>Stadtverkehrslinie (24), PlusBus-Linien</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Zum Thema Trockenheit und Klimawandel gibt es zahlreiche Veröffentlichungen durch das Land Sachsen, z. B.:  <a href="https://www.wasser.sachsen.de/niedrigwasser-15753.html">https://www.wasser.sachsen.de/niedrigwasser-15753.html</a>  <a href="https://www.wasser.sachsen.de/wasserhaushalt-klimawandel-11071.html">https://www.wasser.sachsen.de/wasserhaushalt-klimawandel-11071.html</a>  <a href="https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/45582">https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/45582</a></p> <p>Aus Sicht der Belange Abwasser sind keine Projekte im Untersuchungsgebiet bekannt, die siedlungswasserwirtschaftlich bedeutsam sind. Ein Berührungspunkt im Vorhabenbereich ist das Strukturwandelprojekt Kulturhaus Bischofswerda. Dagegen gab es jedoch aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Das <u>Abfallamt</u>, Sachgebiet <u>Abfallrecht und Bodenschutz</u> hat vermerkt, dass im Vorhabenbereich die in der Anlage aufgeführten Altlastverdachtsflächen und Altstandorte vorhanden sind. Nutzungsänderungen auf diesen Altlastverdachtsflächen sind mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Koordinatenangabe in der Anlage 1 entspricht den UTM 33N Koordinaten. Sollte ein anderes Koordinatensystem als Grundlage für Daten verwendet werden, müssen diese umgerechnet werden. Der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH wird per Mail (hier an <a href="mailto:wiebke.knifka@wuestenrot.de">wiebke.knifka@wuestenrot.de</a>) die Shapen Datei zu den Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen durch das SG 70.1 übermittelt. Diese Shapen Datei wurde im Koordinatensystem WSG 84 pseudo erzeugt.</p> <p>Sollten eine der aufgeführten ALVF (Altlastenverdachtsfläche) durch Bau- bzw. Tiefbauarbeiten betroffen sein, muss im Vorfeld der Planung/Arbeiten mit Angabe der AKZ (Altlastenkennziffer) bei der zuständigen Behörde bei detaillierte Informationen zur Altlast eingeholt werden.</p> <p>Die Dateien werden sukzessive fortgeschrieben und stellen somit nur den derzeitigen Kenntnis- bzw. Datenstand dar. Bei konkreten Vorhaben ist somit das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, als zuständige Behörde weiterhin zu einer detaillierten Altlastenauskunft zu befragen.</p> <p>Sollte unabhängig davon der Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bestehen, so haben die Verpflichteten nach § 4 BBodSchG gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, umgehend zu informieren.</p> <p>Hinweis: Geobasisdaten werden grundsätzlich in UTM angegeben. Das Koordinatensystem WSG 84 pseudo entspricht nicht dem Standartkoordinatensystem in Deutschland. Behördliche Anfragen sind zukünftig mit dem UTM33N (ohne Zonenkennziffer) EPSG Code: 25833 zu stellen.</p> <p>Das Sachgebiet <u>Strategische Entwicklungen des Kreisentwicklungsamtes</u> begrüßt es grundsätzlich, dass die Innenstadt von Bischofswerda unter anderem auch im Hinblick auf ihre touristische Attraktivität aufgewertet werden soll. Insbesondere der Fokus auf die Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs ist aus Sicht des Tourismus positiv zu bewerten und wird unterstützt.</p> <p>Unter diesem Aspekt wird angemerkt, dass durch das geplante Untersuchungsgebiet der markierte Fernwanderweg „Oberlausitzer Ringweg“ führt. Aus diesem Grund wird gebeten, den Verlauf und</p>	<p>(520, 535), Regionalbuslinien (264, 723, 733, 734, 735, 736, 738, 739, 747, 748, 750) zu/von Bahnhof</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch Ansiedlung LUA neue Verkehrsbeziehungen Stadtzentrum/Bahnhof - Gewerbegebiet Nord 2 erwartet, dazu Anpassung Stadtbahnlinie 24</li> <li>▪ Barrierefreiheit als zentrales Leitprinzip in der Stadtentwicklung (Wohnungsbau, öffentlicher Raum, Mobilität, digitaler Zugang, Bildung, Freizeit, Kultur, Verwaltung) → Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am öffentlichen Leben</li> <li>▪ Einbeziehung Betroffene in Planungs- und Entscheidungsprozesse, Verankerung Themen in Konzept und Umsetzung von Maßnahmen</li> <li>▪ Kreisstraße K 7260 im Gebiet, Einschränkungen vermeiden, Änderungen am Straßennetz mit Straßen- und Tiefbauamt des LRA Bautzen abstimmen</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>die Qualität dieses Weges bei Ihren weiteren Planungen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Des Weiteren wurde im Bereich des touristischen Radverkehrs Anfang dieses Jahres das Erstbeschleunigungsprojekt von SachsenNetz Rad im Landkreis abgeschlossen. Ergänzt wird dieses durch das geplante Netz der Knotenpunktwegweisung, das sich aktuell in der Konzeptionsphase befindet. Die Stadt Bischofswerda wurde in diese Planungen eingebunden. Ein konkreter Zeitpunkt zur Umsetzung kann derzeit noch nicht benannt werden. Es wird dennoch gebeten, die bereits bestehenden Planungen in Ihre städtebaulichen Überlegungen einzubeziehen und diese frühzeitig zu nutzen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem angestrebten Ausbau der touristischen Infrastruktur wird zudem ausdrücklich die geplante Leerstandsbekämpfung im Innenstadtbereich begrüßt. Lebendige Innenstädte, die durch lokale Läden, Gastronomie und kulturelle Angebote geprägt sind, bilden zentrale Anlaufpunkte für Einheimische und Touristen gleichermaßen. Sie tragen entscheidend zur Aufenthaltsqualität bei und fördern ein positives, einladendes Ortsbild, das zum Verweilen und Wiederkommen einlädt.</p> <p>Laut <b>Bauaufsichtsamt</b> sind die Belange der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht betroffen.</p> <p>Die <u>untere Denkmalschutzbehörde</u> merkt an, dass die Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 08.07.2025 mit AZ 2-7051/110/708-2025/14367 zu beachten ist, da das Verfahrensgebiet in einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von außerordentlich hoher Relevanz liegt. Bodeneingriffe sollten auf ein Minimum reduziert werden, vor Beginn der Eingriffe sind archäologische Grabungen durch das Landesamt für Archäologie erforderlich auch bei Verkehrswegen, Baustellen, Baustelleneinrichtungen, Hochwasserschutz, Flächenplanierungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Oberbodenabtrag etc. Herausragende archäologische Kulturdenkmale sind durch geeignete Maßnahmen auch im Rahmen der Ausweisung von Ausgleichsflächen dauerhaft zu schützen. Alle Bodeneingriffe bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG.</p> <p>Bodenfunde sind nach § 20 SächsDSchG meldepflichtig, dazu zählen archäologische Funde wie auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer. Die Fundstätten sind umgehend vor weiterer Zerstörung zu sichern.</p> <p>Nach den Ausführungen des Sachgebiets <u>Denkmalschutz</u> befinden sich im Vorhabenbereich zahlreiche oberirdische Kulturdenkmale, einschließlich Sachgesamtheiten und Gartendenkmale, welche im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmalen des Freistaates Sachsen erfasst und einsehbar sind. Sollten diese von Veränderungen betroffen sein, ist eine Genehmigung nach § 12 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) durch die untere Denkmalschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Alle historischen Steinsetzungen wie vorhandene Meilensteine, historische Grenzsteine, Wegesteine, Trockenmauern u. ä. sind Kleindenkmale im Sinne von § 2 Abs.1 SächsDSchG. Diese sind an Ort- und Stelle zu belassen und vor Veränderung zu schützen. Bei erforderlichen Eingriffen ist eine Genehmigung nach § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Bautzen zu beantragen.</p>	

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Die <u>Bauleitplanung</u> merkt an, dass das hier zu betrachtende Gebiet das bereits vorhandene förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet der Stadt Bischofswerda überdeckt. Es ist nicht bekannt, ob dieses Verfahren zwischenzeitlich abgerechnet und aufgehoben wurde. Sollte dies nicht der Fall, sollten die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte dazu eingeleitet werden und erst danach neue Festlegungen und Beschlüsse gefasst werden.</p> <p>Als wichtige Voraussetzung zur Wahl des Verfahrens muss geprüft werden, ob nach Durchführung mit erheblichen Bodenwertsteigerungen zu rechnen ist.</p> <p>Da sich das neue Gebiet zu großen Teilen mit dem zentralen Versorgungsbereich der Stadt Bischofswerda deckt, wird auch hier an den im Verfahren befindlichen Einzelhandelsbebauungsplan der Stadt erinnert. Dieser Bebauungsplan ist für die weitere Entwicklung von großer Bedeutung. Nur damit können die Handelsentwicklungen im Stadtgebiet gesteuert werden und das gekennzeichnete Gebiet in allen Bereichen weiterentwickelt werden.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u>.</p> <p>Das <b>Straßenverkehrsamt</b>, <u>Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr</u>, merkt an, dass im Untersuchungsgebiet sich neben dem Bahnhof auch mehrere Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs befinden. Am Bahnhof befindet sich die Schnittstelle zwischen Bus und Bahn und auch mehrere P+R-Plätze.</p> <p>Die Stadtverkehrslinie (24) und die PlusBus-Linien (520, 535) sowie die Regionalbuslinien (264, 723, 733, 734, 735, 736, 738, 739, 747, 748, 750) führen alle zum/vom Bahnhof und nutzen die Straßen im gekennzeichneten Gebiet.</p> <p>Dies muss insbesondere für die bleibende Befahrbarkeit mit dem Bus (Kurvenradien) beachtet werden.</p> <p>Die Haltestellen im Untersuchungsgebiet sind kaum barrierefrei ausgebaut. Der Busbahnhof erfüllt überwiegend die Forderungen der Barrierefreiheit. Jedoch sind auch hier moderne Einrichtungen zu ergänzen wie z. B. Ladeinfrastruktur – auch für Busse. Dies ist vor allem für den künftigen Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV wichtig.</p> <p>Des Weiteren ist es möglich, dass im Bahnhofs-umfeld Maßnahmen in Bezug auf zukünftige Antriebsarten im Schienenpersonennahverkehr ergriffen werden. Diesbezüglich sind auch die Verbünde Verkehrsverbund Oberelbe und Verkehrsverbund Oberlausitz Niederschlesien sowie der Infrastrukturbetreiber DB InfraGO anzuhören.</p> <p>Die Haltestelle an der Schulstraße ist zwar für sich barrierefrei, aber die angrenzende Straße ist so gewölbt, dass eine Anfahrt und ein barrierefreier Zu- und Ausstieg nicht möglich sind. Hier besteht dringender Handlungsbedarf zur Neugestaltung der Schulstraße.</p> <p>Alle übrigen Haltestellen sind entsprechend dem Erfordernis zur Sicherung des barrierefreien Zugangs (§ 8 Absatz 3 PBefG) schnellstmöglich entsprechend auszubauen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ansiedlung der LUA (Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen) werden neue Verkehrsbeziehungen zwischen Stadtzentrum / Bahnhof und dem Gewerbegebiet Nord 2 erwartet. Dazu wird die Stadtlinie 24 angepasst, die dann auf kurzem schnellem Weg vom Bahnhof in Richtung Gewerbegebiet fahren soll.</p>	

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Es wird außerdem auf die Stellungnahmen des Sachgebietes zum Verkehrsentwicklungsplan 2030 und die Umgestaltung des Platzes des Volkes hingewiesen.</p> <p><b>Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen</b> des Landkreises Bautzen gibt an, dass eine zukunftsfähige und lebenswerte Stadt nur dann wirklich inklusiv ist, wenn sie allen Menschen - unabhängig von körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen - eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht. Im Rahmen der Erstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes müssen daher die Belange von Menschen mit Behinderungen systematisch und verbindlich berücksichtigt werden.</p> <p>Barrierefreiheit muss als zentrales Leitprinzip in allen Bereichen der Stadtentwicklung verankert werden: im Wohnungsbau, im öffentlichen Raum, bei Mobilitätskonzepten, im digitalen Zugang, bei der Gestaltung von Bildungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie im Verwaltungszugang. Dabei ist nicht nur an Rollstuhlnutzer zu denken, sondern auch an Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, chronischen Erkrankungen oder kognitiven Einschränkungen.</p> <p>Menschen mit Behinderungen und ihre Interessensvertretungen müssen frühzeitig, aktiv und kontinuierlich in Planungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden – im Sinne des § 8 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).</p> <p>Barrierefreiheit ist kein „Sonderthema“, sondern Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe. Eine inklusive Stadtentwicklung ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern Ausdruck sozialer Verantwortung und Zukunftsfähigkeit. Aus diesem Grund ist daher dieses Thema umfassend im Konzept zu verankern und entsprechende Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen.</p> <p>Die Belange des <b>Vermessungs- und Flurordnungsamts</b>, untere Vermessungsbehörde, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind derzeit keine Verfahren des Sachgebietes Flurordnung nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Flurbereinigungsgesetz anhängig. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das <b>Ordnungsamt</b> weist darauf hin, dass für den Vollzug der Kampfmittelverordnung die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz zuständig sind. Anfragen zur Gefahreneinschätzung in Bezug auf Kampfmittelfreiheit sind daher bei den zuständigen Gemeinde Bischofswerda als Ortspolizeibehörde zu stellen.</p> <p>Seitens der Sachgebiete <u>Brand- und Katastrophenschutz</u> sowie <u>Rettungsdienst</u> bestehen gegen das geplante Vorhaben nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Sollte sich im Zuge von zukünftigen Sanierungs-/Baumaßnahmen eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die Gemeindeverwaltung Bischofswerda und die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen in Hoyerswerda rechtzeitig schriftlich zu informieren.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig frei zu halten (§ 6 Sächsisches Gesetz)</p>	

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz).</p> <p>Ständige Erreichbarkeit der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS OSN) Notruf: 112 Tel.: 03571 19296 Fax: 03571 4765111 Mail: lagedienst@irls-hoyerswerda.de</p> <p>Zu weiteren Fragen des abwehrenden Brandschutzes, die sich während der Planung und Ausführung der Baumaßnahme ergeben, ist der Gemeindeleiter der zuständigen Feuerwehr zu beteiligen.</p> <p>Da sich die vorgelegte Planung ausschließlich auf das Gebiet der Großen Kreisstadt Bischofswerda bezieht und auch keine unmittelbare Außenwirkung auf den Landkreis Bautzen erkennbar ist, wird keine Stellungnahme der <u>unteren Straßenverkehrsbehörde</u> zu Planung abgegeben. Die Stadt Bischofswerda besitzt im Zusammenhang mit ihrem Status als Große Kreisstadt auf dem Gebiet des Straßenverkehrs völlige Entscheidungsfreiheit.</p> <p>Das <b>Straßen- und Tiefbauamt</b>, Sachgebiet <u>Straßenrecht</u>, hat festgestellt, dass die Kreisstraße K 7260 im Bereich des Stadtentwicklungskonzeptes verläuft. Trotz der Fokussierung auf Fuß- und Radverkehr innerhalb des Entwicklungskonzepts sind die Anlagen des klassifizierten Straßennetzes in ihrer leistungsfähigen Funktion nicht einzuschränken. Die Aufnahme und Leichtigkeit des Verkehrs auf Kreisstraßen muss gewährleistet bleiben.</p> <p>Sollten im Laufe der Erarbeitung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Änderungen am klassifizierten Straßennetz geplant werden, ist die Einbindung des Straßen- und Tiefbauamtes des Landratsamtes Bautzen zwingend erforderlich.</p> <p>Belange des <b>Gesundheitsamtes</b> werden im aktuellen Stadium der Planung nicht berührt. Bei künftigen Planungen von Einzelvorhaben, die sich ggf. aus der vorliegenden Konzeption ergeben, ist das Gesundheitsamt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange anzuhören.</p> <p>Inwieweit (über die Kreisstraße hinaus) im Eigentum des Landkreises befindliche Flurstücke durch das Vorhaben berührt sind, wurde im Rahmen der Erarbeitung dieser Stellungnahme aufgrund der Gebietsgröße nicht geprüft.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten und geprüften Unterlagen und verliert ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen in der Planung vorgenommen werden.</p> <p><u>Anlagen</u> - Altlastverdachtsflächen und Altstandorte</p>	
Polizeidirektion Görlitz	<a href="mailto:ref2.pd-gr@polizei.sachsen.de">ref2.pd-gr@polizei.sachsen.de</a>	02.06.2025	<p>Die Polizeidirektion Görlitz ist in vielfältiger Form im Rahmen städtebaulicher Entwicklung betroffen, ohne selbst Projekte zu planen.</p> <p>Wir stehen beratend zur Verfügung, wenn bauliche Maßnahmen geplant werden, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinflussen oder auch nur das subjektive Sicherheitsgefühl. In bestimmten Belangen gibt es einen gesetzlichen Auftrag, angehört zu werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit strassenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten ist die Polizei stets im Vorfeld anzuhören. Selbst aktiv werden wir, neben dem Erkennen von lokalen Mängeln der Verkehrsraumgestaltung, bei negativen Tendenzen in der</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbindung bei strassenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten</li> <li>▪ Beratung zu Maßnahmen, die die öffentliche Sicherheit/Ordnung beeinflussen</li> <li>▪ Beteiligung bei konzeptioneller Weiterentwicklung der Fuß- und Radverkehrsstrukturen</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Verkehrssicherheitslage. So wird innerhalb Ihres Radius aktuell eine neue Unfallhäufungsstelle analysiert: der Knoten Kirchstraße Töpferberg. Die Knoten Kirchstraße - Bautzener Straße und Carl-Maria-von-Weber-Straße - Bautzener Straße, liegen außerhalb Ihres Radius.</p> <p>Sofern Fuß- und Radverkehrsstrukturen nicht nur lokal, sondern konzeptionell entwickelt werden sollen, beteiligen wir uns gern mit unserer Expertise</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unfallhäufungsstelle: Knoten Kirchstraße - Töpferberg</li> </ul>
Regionaler Planungsverband	<a href="mailto:info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de">info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de</a>	03.07.2025	<p>Die Erarbeitung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das Gebiet „Hier lebt Schiebock“ wird insbesondere hinsichtlich auf die Revitalisierung der Innenstadt sowie Qualifizierung von Frei- und Grünflächen in Bezug auf Klimaschutz und -anpassung aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Folgende landes- sowie regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind für das Städtebauliche Entwicklungskonzept relevant:</p> <p>Die Stadt Bischofswerda ist in der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien gemäß Ziel 1.1.8 als Grundzentrum festgelegt. Grundzentren ergänzen das im Landesentwicklungsplan (LEP) ausgewiesene Netz höherrangiger Zentraler Orte und verfügen als übergemeindliche Zentren über Versorgungseinrichtungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs und der sozialen und medizinischen Grundversorgung.</p> <p>Darüber hinaus besitzt die Stadt Bischofswerda auf Grund des ansässigen Gymnasiums mit übergemeindlichem Einzugsbereich eine regionale Funktion im Bereich der Bildung. Diese Funktion wird regionalplanerisch durch die Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Bildung“ gemäß Ziel 1.2.3 des Regionalplanes gewürdigt.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet gemäß Raumnutzungskarte innerhalb des Vorbehaltsgebietes Wasserversorgung Wt 63 Bischofswerda befindet. Unter Bezug auf den aus dieser Festlegung resultierenden und zu berücksichtigenden Belang des Trinkwasserschutzes sind daher Nutzungen auszuschließen, die eine Beeinträchtigung der Trinkwasserressource hervorrufen können.</p> <p>Außerdem liegen die nördlich und südlich der Wesenitz gelegenen Flächen innerhalb eines Vorranggebietes sowie eines Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz („Hochwasservorsorge“). Diesbezüglich gelten das Ziel 5.4.2.2 sowie Grundsatz 5.4.2.3 des Regionalplanes.</p> <p>Die Erteilung der Genehmigung für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. AAz. S. A697) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Regionalplan gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wirksam.</p> <p>Die im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Ver-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zweite Gesamtfortschreibung des RP Oberlausitz-Niederschlesien 2023</li> <li>▪ Bischofswerda ist Grundzentrum → übergemeindliches Zentrum mit Versorgungseinrichtungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs sowie der sozialen und medizinischen Grundversorgung</li> <li>▪ Besondere Gemeindefunktion „Bildung“ aufgrund des Gymnasiums mit übergemeindlichem Einzugsbereich</li> <li>▪ Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung → Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes, Ausschluss von Nutzungen, die Beeinträchtigung der Ressource hervorrufen können</li> <li>▪ Vorrang-/Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz („Hochwasservorsorge“) nördlich und südlich der Wesenitz (s. RP Ziel 5.4.2.2, Grundsatz 5.4.2.3)</li> </ul>

<b>Träger</b>	<b>Mailadresse</b>	<b>Datum</b>	<b>Wesentliche Anmerkungen/Hinweise</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
			<p>bandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit. Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p>	
Sachsen-Netze HS.HD GmbH	<a href="mailto:rb.bautzen@SachsenEnergie.de">rb.bautzen@SachsenEnergie.de</a>	30.06.2025	<p><b>Stellungnahme Stromanlagen</b></p> <p>Die übergebenen Unterlagen zeigen, dass sich im Planungsbereich Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH befinden.</p> <p>Entsprechend der DIN VDE 0101 sind folgende Abstände zu den Energiekabeln einzuhalten: Parallelführung &gt;0,4 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) &gt;0,2 m. Die Regelgetiefe beträgt 0,6 –0,8 m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden. Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen. Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Beachten Sie bitte, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungsfreileitung unter 1,0 m nicht zulässig ist. Die Standsicherheit der Stützpunkte ist zu gewährleisten.</p> <p>Für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Sollten im Zuge von geplanten Baumaßnahmen Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führen wir diese im Auftrag und zu Lasten des Auftraggebers aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH im Gebiet</li> <li>▪ Keine Beeinträchtigung an Leitungen, Einhaltung der Mindestabstände zu den Energiekanälen</li> <li>▪ Erforderliche Umleitungs- oder Sicherungsmaßnahmen an Anlagen werden zu Lasten des Auftraggebers ausgeführt</li> </ul>
Sachsen-Netze HS.HD GmbH	<a href="mailto:rb.bautzen@SachsenEnergie.de">rb.bautzen@SachsenEnergie.de</a>	30.06.2025	<p><b>Stellungnahme Informationstechnik (SachsenGigaBit GmbH)</b></p> <p>Im Baubereich sind momentan Veränderungen oder Erweiterungen unserer Anlagen in Realisierung. Ansprechpartner hierfür ist Robert Böhme Mail: robert.boehme@sachsenenergie.de.</p> <p>Folgende Abstände zu den Informationstechnikanlagen (HDPE-Rohre mit Glasfaserleitungen, Fernmeldekabel, Stromkabel) sind einzuhalten: Parallelführung &gt;0,2 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) &gt;0,2 m. Die Regelgetiefe beträgt 0,6 - 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden. Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führen wir diese im Auftrag und zu Lasten Ihres Auftraggebers aus. Notwendig werdende Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der SachsenGigaBit GmbH</p> <p>Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden</p> <p>anzuzeigen.</p> <p>Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenGigaBit GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können.</p> <p>Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lfd. Veränderungen oder Erweiterungen an Anlagen der Informationstechnik von SachsenGigaBit GmbH</li> <li>▪ Keine Beeinträchtigung an Leitungen, Einhaltung der Mindestabstände zu den Energiekanälen</li> <li>▪ Erforderliche Umleitungs- oder Sicherungsmaßnahmen an Anlagen werden zu Lasten des Auftraggebers ausgeführt, Umverlegungen sind schriftlich anzuzeigen/ zu beantragen</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
Sachsen-Netze HS.HD GmbH	<a href="mailto:rb.bautzen@SachsenEnergie.de">rb.bautzen@SachsenEnergie.de</a>	30.06.2025	<p><b>Stellungnahme Hochdruck -Gasanlagen (SachsenNetze HS.HD GmbH)</b></p> <p>Im Baugebiet befinden sich Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel der Sachsen-Netze HS.HD GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.</p> <p>Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.</p> <p>Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, kann von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genaueren Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen.</p> <p>Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und Höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,50 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbezirk abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.</p> <p>Beschädigungen, die durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzugeben und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Nowack, Telefon 035938 584-14.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hochdruckgasversorgungsanlagen und Steuerkabel der SachsenNetze HS.HD GmbH im Gebiet</li> <li>▪ Keine Bedenken, aber Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und Sicherung der Versorgungsanlagen während Baumaßnahmen</li> <li>▪ Beschädigungen durch Nichtbeachtung Schutzvorkehrungen sind anzugeben und werden in Rechnung gestellt</li> <li>▪ Einholung einer Auskunftserteilung für Schachtarbeiten und Ortsbegehung vor Baubeginn</li> <li>▪ Stellungnahme gilt für ein Jahr bis 01.07.2026</li> </ul>
Sachsen-Netze HS.HD GmbH	<a href="mailto:rb.bautzen@SachsenEnergie.de">rb.bautzen@SachsenEnergie.de</a>	30.06.2025	<p><b>Stellungnahme Mittel- und Niederdruck-Gasanlagen (SachsenNetze GmbH)</b></p> <p>Im Baugebiet befinden sich Niederdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel der Sachsen-Netze HS.HD GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.</p> <p>Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.</p> <p>Im Baubereich ist der Ersatz von alten Stahlhausanschlüssen im Zuge der Breitbanderschließung geplant und wurde bereits zur Planung/Realisierung beauftragt (Projekt: P.001351).</p> <p>Die exakte Lage, insbesondere Tiefenlage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, kann von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genaueren Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen.</p> <p>Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und Höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,50 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbezirk abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Niederdruckgasversorgungsanlagen und Steuerkabel der SachsenNetze HS.HD GmbH im Gebiet</li> <li>▪ Ersatz von alten Stahlhausanschlüssen im Zuge der Breitbanderschließung in Planung/Realisierung</li> <li>▪ Keine Bedenken, aber Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und Sicherung der Versorgungsanlagen während Baumaßnahmen</li> <li>▪ Beschädigungen durch Nichtbeachtung Schutzvorkehrungen sind anzugeben und werden in Rechnung gestellt</li> <li>▪ Einholung einer Auskunftserteilung für Schachtarbeiten und Ortsbegehung vor Baubeginn</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Beschädigungen, die durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzugeben und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Nowack, Telefon 035938 584-14.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stellungnahme gilt für ein Jahr bis 01.07.2026</li> </ul>
Sächsisches Oberbergamt	<a href="mailto:post-stelle@oba.sachsen.de">post-stelle@oba.sachsen.de</a>	03.06.2025	<p><b>Bergbauberechtigung</b></p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Sohland“ (Feldnummer 1720) zur Aufsuchung von Erzen der Tri-Star Pty Ltd., 123 Eagle St L-35, Brisbane City, QLD 4000 AU, AUSTRALIA. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p><b>Altbergbau, Hohlraumgebiete</b></p> <p>Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im Umfeld sind uns die Restlöcher alter Steinbrüche und Kiesandgruben bekannt. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb Erlaubnisfeld „Sohland“ zur Aufsuchung von Erzen</li> <li>▪ In der Vergangenheit wurden im Gebiet bergbauliche Arbeiten durchgeführt, aber keine stillgelegten Anlagen vorhanden, die nachteilige Einwirkungen erwarten lassen</li> </ul>
Staatsbetrieb Sächsisches	<a href="mailto:poststel-leB1@sib.smf.sachsen.de">poststel-leB1@sib.smf.sachsen.de</a>	11.07.2025	<p>Flächen des Freistaates Sachsen, welche durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement, Niederlassung Bautzen verwaltet werden sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände und Bedenken zu dem Vorhaben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Betroffenheit/ Einwände</li> </ul>
Stadtverwaltung Bischofswerda	<a href="mailto:strassenverkehr@bischofswerda.de">strassenverkehr@bischofswerda.de</a>			
Stadtverwaltung Bischofswerda	<a href="mailto:steffen.eberlein@bischofswerda.de">steffen.eberlein@bischofswerda.de</a>			
Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen	<a href="mailto:stadtverwaltung@neustadt-sachsen.de">stadtverwaltung@neustadt-sachsen.de</a>	17.06.2025	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Betroffenheit/ Einwände</li> </ul>
Stadtverwaltung Stolpen	<a href="mailto:stadt@stolpen.de">stadt@stolpen.de</a>			
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (VON GmbH)	<a href="mailto:info@zvon.de">info@zvon.de</a>			
Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE	<a href="mailto:claudia.schaefer@wvbiw.de">claudia.schaefer@wvbiw.de</a>	24.07.2025	<p><b>Trinkwasser:</b></p> <p>Die Wasserversorgung im Stadtgebiet Bischofswerda erfolgt durch die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB) im Auftrag des für die öffentliche Wasserversorgung zuständigen Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE (ZBR). Die im</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB) im Auftrag des für die öffentliche Wasserversorgung zuständigen</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Verbandsgebiet vorhandenen Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der WVB.</p> <p>Zur Übersicht übergeben wir Ihnen zwei Bestandspläne mit den von der WVB im Untersuchungsgebiet betriebenen öffentlichen Trinkwasseranlagen.</p> <p>Der ZBR ist gemäß Verbandsatzung für die Aufgabe der Löschwasserebereitstellung nicht zuständig. Insofern ist auch die Eigengesellschaft — die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH — bei fehlender oder unzureichender Löschwasserebereitstellung aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht haftbar. Im Brandfall ist für die Erstbekämpfung die Entnahme von Trinkwasser aus vorhandenen Hydranten möglich, soweit es die aktuellen örtlichen Betriebsverhältnisse zulassen.</p> <p><b><u>zu Frage 1:</u></b> Im Untersuchungsgebiet sind aktuell keine Planungen oder laufenden Projekte der WVB betroffen.</p> <p><b><u>zu Frage 2:</u></b> Ob und inwiefern die Trinkwasseranlagen von den genannten Zielstellungen betroffen sind, kann anhand der im Anschreiben allgemein formulierten vorläufigen Ziele und Handlungsschwerpunkte nicht beurteilt oder konkret benannt werden.</p> <p>Grundsätzlich können Betroffenheiten beispielsweise durch Baumaßnahmen (Straßenbau, Freiflächengestaltung etc.) im unmittelbaren Trassen- oder Schutzstreifenbereich von Trinkwasseranlagen entstehen.</p> <p><b><u>zu Frage 3:</u></b> Perspektivisch sind im Untersuchungsgebiet Erneuerungs-/Instandhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Versorgungsleitungen zu erwarten.</p> <p>Mittelfristig sollen innerhalb des Untersuchungsgebietes Abschnitte von Trinkwasserversorgungsleitungen schrittweise und bedarfsgerecht erneuert/ ausgewechselt werden; beispielsweise im Bereich der Bischofstraße (zwei Teilabschnitte zwischen Am Schillerplatz und K.-Liebknecht-Straße), in der Kirchstraße (zwischen Altmarkt und Am Schillerplatz) oder auch in der Stolpener Straße (zwischen Bahnhofstraße und Süßmilchstraße).</p> <p>Grundsätzlich wird angestrebt, die Auswechselung/ Erneuerung von</p>	<p>Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE (ZBR)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine lfd. Planungen/Projekte betroffen</li> <li>▪ Kein Anpassungserfordernis im Hinblick auf demografischen Wandel</li> <li>▪ Empfehlung zur Durchführung von Maßnahmen zur Entsiegelung befestigter Flächen und zur Erhöhung der Flächenversickerung, um das Kanalisationssystem bei anhaltendem Starkregen zu entlasten und das Risiko für (Teil-)Überflutungen im Untersuchungsgebiet zu reduzieren</li> <li>▪ Beachtung der Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen und sonstiger Schutzbestimmungen bei Baumaßnahmen im Bereich vorhandener Anlagen</li> </ul>

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Trinkwasseranlagen möglichst koordiniert im Zuge von grundhaftem Straßenausbau oder ggf. anderen Baumaßnahmen durchzuführen, um Synergie-Effekte auszunutzen.</p> <p>Durch die WVB - als Betreiberin des Freibades Bischofswerda im Auftrag der Stadt Bischofswerda - wird eine Sanierung des Freibades angeregt.</p> <p><u>zu Frage 4:</u> Wesentliche Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Auslastung bzw. den Betrieb der Trinkwasserversorgungsanlagen, welche über betriebstechnische Maßnahmen (z. B. Spülungen) hinausgehen und eine wesentliche bauliche Anpassung oder einen Rückbau von Anlagen/ Leitungsnetzen bedingen würden, werden derzeit mittelfristig nicht erwartet.</p> <p><u>zu Frage 5:</u> Die öffentliche Trinkwasserversorgung der WVB stützt sich überwiegend auf die Nutzung von Grundwasser. Die quantitativen Auswirkungen klimatischer Veränderungen sind abhängig vom (regionalen) Grundwasserdargebot, der Bedarfsentwicklung und damit einhergehend auch der demographischen Entwicklung.</p> <p>Es wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass ein baulicher Anpassungsbedarf im Bereich der lokalen Trinkwasserversorgungsanlagen aufgrund klimatischer Veränderungen bei gleichzeitigem Bevölkerungsrückgang erforderlich ist.</p> <p><u>zu Frage 6:</u> Es sind keine Missstände bekannt.</p> <p><b>Abwasser:</b> Die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bischofswerda wird durch die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB) im Auftrag des für die öffentliche Abwasserbeseitigung zuständigen Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE (ZBR) erfüllt. Zur Übersicht übergeben wir Ihnen zwei Bestandspläne mit den von der WVB im Auftrag des ZBR im Untersuchungsgebiet betriebenen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen.</p> <p><u>zu Frage 1:</u></p>	

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Im Untersuchungsgebiet sind aktuell keine Planungen oder laufenden Projekte des ZBR vorgesehen.</p> <p><u>zu Frage 2:</u> Ob und inwiefern die Abwasserentsorgungsanlagen von den genannten Zielstellungen betroffen sind, kann anhand der im Anschreiben eher allgemein formulierten Ziele und Handlungsschwerpunkte nicht beurteilt oder konkret benannt werden. Grundsätzlich können Betroffenheiten beispielsweise durch Baumaßnahmen (Straßenbau, Freiflächengestaltung etc.) im Trassen- oder Schutzstreifenbereich von Abwasserkanälen/-leitungen entstehen.</p> <p><u>zu Frage 3:</u> Ein umfassender Erneuerungs-/Erweiterungsbedarf des Kanal- und Leitungsnetzes besteht aktuell nicht. Erneuerungs-/Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen schrittweise und bei Erfordernis. Diese Maßnahmen werden dabei möglichst koordiniert im Zuge von grundhaftem Straßenausbau oder ggf. anderen Baumaßnahmen Dritter durchgeführt, um Synergie-Effekte auszunutzen.</p> <p><u>zu Fragen 4 und 5:</u> Wesentliche Auswirkungen der demographischen Entwicklung der Stadt sowie durch klimatische Veränderungen auf die Auslastung der Abwasseranlagen im Untersuchungsgebiet, die ggf. Anpassungsmaßnahmen erfordern, werden derzeit nicht erwartet.</p> <p>Aus technischer Sicht bildet sich eine Verringerung der Bevölkerung in der Schmutzwassermenge durch eine Abnahme an Schmutzfracht ab. Niedrige Fließgeschwindigkeiten und vermehrte Ablagerungen können sich ungünstig auf die Haltbarkeit der Bauteile auswirken. Dies gilt mehrheitlich für Trennsysteme. Im Untersuchungsgebiet erfolgt die Abwasserentsorgung überwiegend über ein Mischsystem, wo Regenwasser das Spülen übernimmt.</p> <p>Wir empfehlen die Durchführung von Maßnahmen zur Entsiegelung befestigter Flächen und zur Erhöhung der Flächenversickerung, um das Kanalisationssystem bei anhaltendem Starkregen zu entlasten und das Risiko für (Teil-)Überflutungen im Untersuchungsgebiet zu reduzieren.</p> <p><u>zu Frage 6:</u> Es sind keine Missstände bekannt.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich vorhandener Trinkwasserversorgungsanlagen der WVb sowie der Abwasserentsorgungsanlagen des ZBR sind grundsätzlich die beigefügten „Richtlinien zum Schutz der Wasserversorgungsleitungen“ zu beachten.</p>	

Träger	Mailadresse	Datum	Wesentliche Anmerkungen/Hinweise	Abwägungsergebnis
			<p>Darüber hinaus gelten für Trinkwasserleitungen sowie auch für Abwasserkanäle/-leitungen, die außerhalb von öffentlichen Straßenflächen verlaufen, die im beigefügten „Merkblatt zu Schutzstreifen von Trinkwasserversorgungsanlagen“ aufgeführten Schutzstreifenbreiten sowie die Schutzbestimmungen/ Vorgaben.</p>	
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	<a href="mailto:info@bund-sachsen.de">info@bund-sachsen.de</a>	18.07.2025	<p>Wir begrüßen das Engagement der Stadt Bischofswerda für die Erstellung eines zukunftsähigen Städtebaukonzeptes. Aus unserer Sicht sind insbesondere das Engagement für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Gestaltung menschenfreundlicher Verkehrsinfrastrukturen wichtig für eine Stadt, in der Menschen künftig gern leben wollen. Auch die Natur in die Stadt zurückzuholen ist eine wesentliche Aufgabe für die Zukunft.</p> <p>An Ideen und schon realisierten Beispielen, wie das Gebilde Stadt zu einem LEBENS-Raum im umfassendsten Sinne werden kann, mangelt es nicht.</p> <p>Es mögen aus den zu erwartenden Vorschlägen dann auch möglichst viele Veränderungen folgen. Was die Finanzierung Umgestaltung angeht sehen wir an dieser Stelle – im Gegensatz zu vielen anderen im Gespräch befindlichen Projekten – die Gelder aus dem Kohle-Strukturwandelfond sachgerecht eingesetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Betroffenheit/ Einwände; Engagement wird begrüßt</li> </ul>
Landestalsperrenverwaltung Sachsen	<a href="mailto:Be-trieb.SN@ltv.sachsen.de">Be-trieb.SN@ltv.sachsen.de</a>	30.06.2025	<p>Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches.</p> <p>Unsere Belange als Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast für die Gewässer I. Ordnung - hier „<u>Wesenitz</u>“ - des Freistaates Sachsen werden durch dieses geplante Vorhaben berührt.</p> <p>Wir haben innerhalb des angezeigten Untersuchungsgebietes betriebsnotwendige Flächen - Fließgewässer I. Ordnung „Wesenitz“, Anlagen- und Leitungsbestand in Form von Gewässerniederfahrten und Gewässerquerungen (Düker und Leitungskreuzungen im Eigentum Dritter).</p> <p>Des Weiteren möchten wir Ihnen aus unserer Sicht folgenden wichtigen <b>Hinweis</b> für Ihre weiteren Betrachtungen geben:</p> <p><u>Das von Ihnen abgegrenzte Untersuchungsgebiet liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Wesenitz“.</u></p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung von neuen Hochwasserrisikomanagementplänen werden die wasserwirtschaftlichen Daten, insbesondere die hydrologischen Grundlagen aktualisiert. <b>Schlussfolgend sind aus den zurückliegenden Hochwasserereignissen Änderungen zu erwarten. Es sollte dabei insbesondere berücksichtigt werden, dass der HQ100-Wert zukünftig sehr wahrscheinlich höher als der bisherige HQ100-Wert liegt.</b></p> <p>Weitere Auskünfte dazu werden bei Bedarf von unserer Abteilung für Hochwasserrisiko-management unter <u>betrieb.sn@ltv.sachsen.de</u> erteilt.</p> <p>Bei den zukünftig weiteren Phasen der Planung bitten wir um Einbeziehung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betriebsnotwendige Flächen (Fließgewässer I. Ordnung „Wesenitz“, Anlagen- und Leitungsbestand i. F. v. Gewässerniederfahrten und Gewässerquerungen im Gebiet</li> <li>▪ Untersuchungsgebiet z. T. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wesenitz</li> <li>▪ Lfd. Neubearbeitung von Hochwasserrisikomanagementplänen → Änderungen, insb. höherer HQ100-Wert, zu erwarten</li> <li>▪ Einbeziehung in weitere Planung erbeten</li> </ul>

<b>Träger</b>	<b>Mailadresse</b>	<b>Datum</b>	<b>Wesentliche Anmerkungen/Hinweise</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
50Hertz Transmis- sion GmbH	<a href="mailto:leitungsaus-kunft@50hertz.com">leitungsaus-kunft@50hertz.com</a>	30.06.2025	Keine Anlagen im Untersuchungsgebiet. keine Anregungen und Bedenken.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Betroffenheit/ Einwände</li> </ul>
Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr	<a href="mailto:BAIUDBw-ToeB@bundeswehr.org">BAIUDBw-ToeB@bundeswehr.org</a>	17.06.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Betroffenheit/ Einwände</li> </ul>
Bundesan- stalt für Im- mobilienauf- gaben	<a href="mailto:toeb.sn@bundesimmobilien.de">toeb.sn@bundesimmobilien.de</a>			
Bundesnetz- agentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikati- on	<a href="mailto:verfah-ren.drit-ter.nabeg@BNetzA.de">verfah-ren.drit-ter.nabeg@BNetzA.de</a>			

**Anlage 5**  
**Klimasteckbrief Bischofswerda**



# Klimaentwicklung

Bischofswerda



Unukorno, Bischofswerdaaltmarkt, CC BY-SA 3.0

+2.7 °C

Temperatursteigerung  
bis zum Jahr 2050

## Klimainformationen

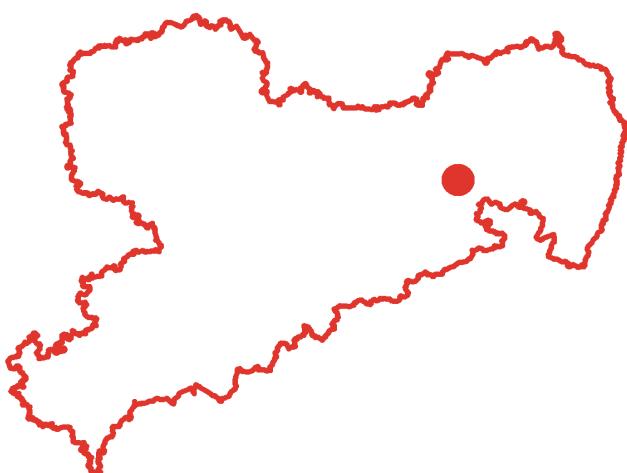
Sächsisches Landesamtes für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie

## Klimawandel in Ihrer Region

- In 15 Jahren sind die derzeit heißesten Jahre nur noch durchschnittlich
- Starke Zunahme von Heißen Tagen/  
sommerlicher Hitze
- Dauerfrost wird immer weniger wahrscheinlich  
Kälteperioden werden abnehmen
- Der Jahresniederschlag ändert sich in der Zukunft nur geringfügig
- Allerdings gibt es Veränderungen innerhalb der Jahreszeiten
- Im Sommer nimmt der Niederschlag ab und im Winter zu

## Wichtige Maßnahmen

- Erstellung eines Hitzeaktionsplanes
- Anpassung der Bauleitplanung und des Gebäudebestandes an Hitze
- Der Winterdienst bleibt weiterhin notwendig
- Schutz der älteren Menschen, Berufstätigen und kleinen Kinder vor Hitze
- Anpassung der Bauleitplanung an Wechsel von Starkregen und Trockenheit
- Kanalisation entsprechend dimensionieren
- Wasserrückhalt in der Fläche erhöhen
- Böden entsiegeln





## Klimawandel in Ihrer Region

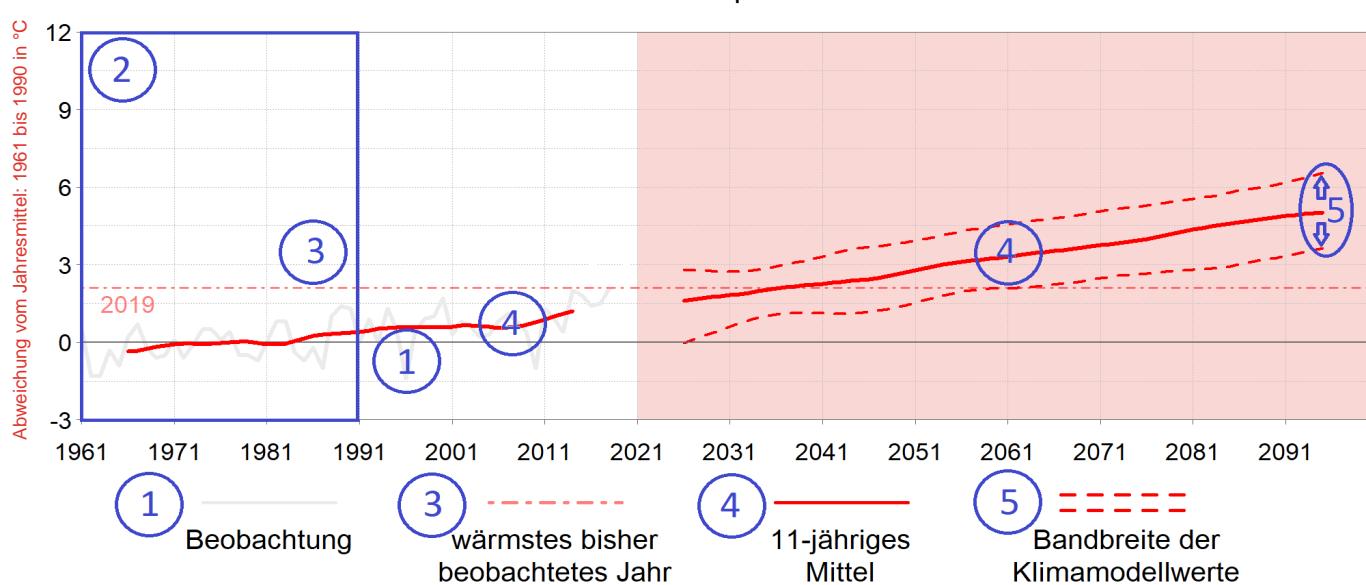
Die Auswirkungen des globalen Klimawandels aufgrund steigender Treibhausgaskonzentrationen zeigen sich besonders deutlich regional und lokal. Die für den Freistaat Sachsen relevanten Auswirkungen sind steigende Temperaturen, ein verändertes Niederschlagsverhalten und damit einhergehend häufigere und stärkere Wetterextreme wie Starkregen, Hitzewellen und Trockenheit. Zwischen den sächsischen Regionen gibt es jedoch erkennbare Unterschiede. Um Anpassungsmöglichkeiten an den Klimawandel zu entwickeln, sind zuverlässige Klimainformationen auf Grundlage von Beobachtungs- und Klimamodelldaten nötig. Das Faktenblatt stellt Analysen bisher beobachteter sowie zukünftig zu erwartender Klimaänderungen bis zum Ende des 21. Jahrhunderts für Ihre Gemeinde zur Verfügung.

## Vergangenheit & Gegenwart Beobachtungsdaten

Das Messnetz des Deutschen Wetterdienstes liefert die Beobachtungsdaten (1) von Temperatur, Niederschlag sowie weiterer Klimakenngroßen zur Analyse des aktuellen und vergangenen Klimas. Dafür werden Abweichungen von den 30-Jahres-Mittelwerte unterschiedlicher Zeiträume verglichen. Üblich ist der Vergleich mit den durchschnittlichen Bedingungen des Zeitraums 1961–1990 (2). Weltweit kann man so aussagekräftige Informationen über die Veränderung des Klimas ableiten. Zur besseren Vorstellung der Größenordnung der Klimaänderung werden prägnante Einzeljahre gegenübergestellt (3). Das über 11 Jahre gleitende Mittel (4) glättet die jährlichen Schwankungen, um den Trend der zeitlichen Entwicklung zu verdeutlichen.

## Zukunft Klimaprojektionen

Klimamodelle sind komplexe Computerprogramme, die für unterschiedliche Szenarien zum Bevölkerungswachstum, zu sozio-ökonomischen und weiteren gesellschaftlichen Entwicklungen Klimaprojektionen bis zum Ende des 21. Jahrhunderts berechnen. Um Unsicherheiten bei der Modellierung zu berücksichtigen, werden verschiedene Modelle zur Berechnung des zukünftigen Klimas verwendet. Das Ergebnis ist ein Ensemble von Klimamodellen, deren Projektionen eine Bandbreite (5) an möglichen Klimaentwicklungen für jedes Szenario aufspannen. Der hier verwendete Auszug aus dem Mitteldeutsche Kernensemble\* (MDK) besteht aus 7 Klimamodellen, deren Projektionen auf der Grundlage des Szenarios RCP8.5 (ohne globalen Klimaschutz) zeigen, wie sich unser Klima bei weiterhin ungebremsten Treibhausgasemissionen für die Zeiträume 2021–2050 und 2071–2100 speziell in Mitteldeutschland entwickeln könnte.





# Temperaturentwicklung

Bischofswerda

## Kurze Fakten

### • Beobachtung

Jahresmitteltemperatur 1961 bis 1990: 8 °C  
Veränderungen im Zeitraum 1991 bis 2020:  
Zunahme der Jahresdurchschnittstemperatur

### • Projektionen (2071 bis 2100)

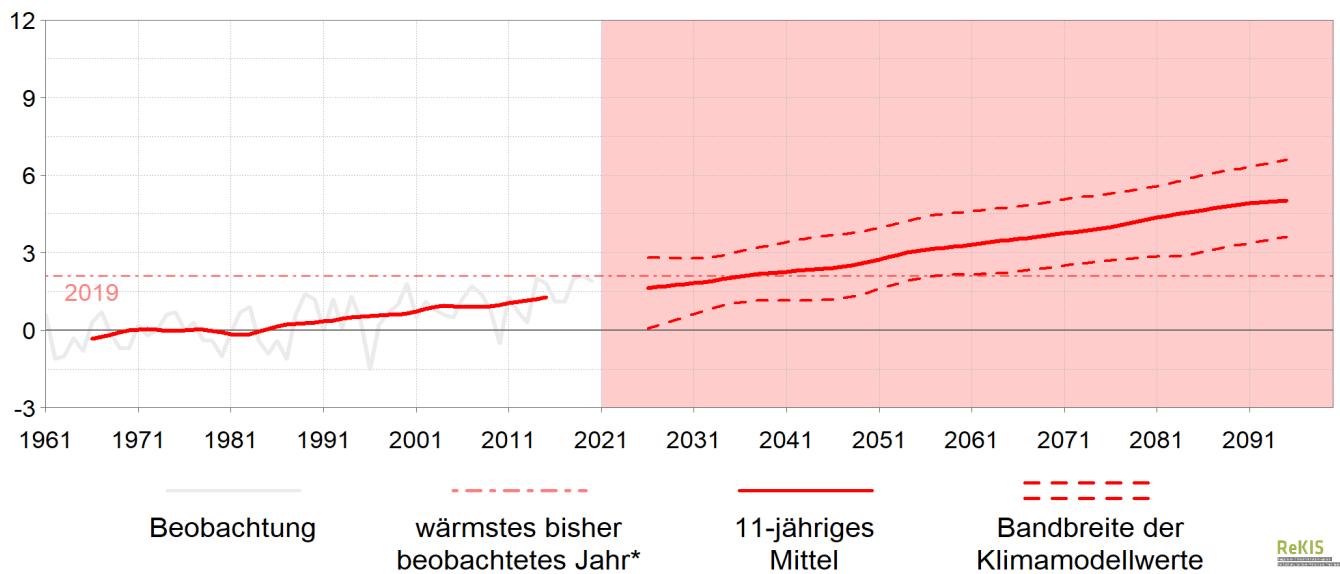
Zunahme der Jahresdurchschnittstemperatur  
stärkste projizierte Temperaturveränderung:  
+5.2 °C im Sommer  
geringste projizierte Temperaturveränderung:  
+4 °C im Frühling

## Herausforderung

- starke Zunahme der Sommertemperatur
- Berücksichtigung bei der Stadtplanung notwendig, z. B. Beschattung, Ausrichtung von Gebäuden, Klimatisierung öffentlicher Einrichtungen
- neue Krankheitsüberträger und Erreger
- erhöhtes Schädlingsaufkommen
- aber weiterhin auch kalte Winter möglich

## Temperaturentwicklung\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in °C



	Jahr	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
<b>Beobachtung in °C**</b>					
1961–1990	8	7.7	16.6	8.8	-0.4
<b>Abweichung in °C**</b>					
1991–2020	+1	+0.9	+1.2	+0.3	+0.9
2021–2050	+1.9	+1.9	+2.1	+1.9	+2.2
2071–2100	+4.5	+4	+5.2	+4.5	+4.8
1996 (Kältestes Jahr*)	-1.4	-1.4	-0.5	-0.7	-3.8
2019 (Wärmstes Jahr*)	+2.2	+1.2	+3.1	+1.5	+2.5



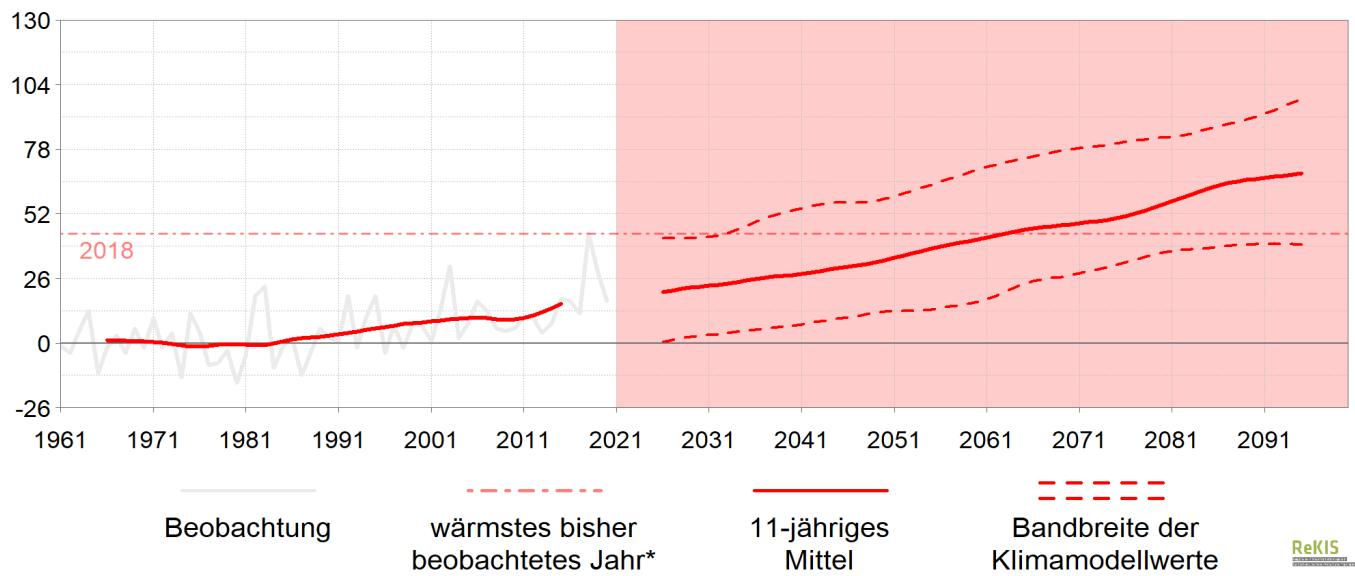
# Sommertage Bischofswerda

- **Sommertag:**  
mehr als 25 °C Tagesmaximumtemperatur
  - **Herausforderungen:**  
erhöhte Belastung für den Kreislauf
  - **Maßnahmen:**  
Verschatten, kühle Orte ausweisen,  
Trinkwasserspender, angepasstes Bauen,  
Klimatisierung von Gebäuden

<b>Beobachtung in Tagen</b>	
1961–1990	<b>25</b>
<b>Abweichung in Tagen</b>	
1991–2020	<b>+13</b>
2021–2050	<b>+26</b>
2071–2100	<b>+62</b>
1980 (Kältestes Jahr*)	<b>-14</b>
2018 (Wärmstes Jahr*)	<b>+46</b>

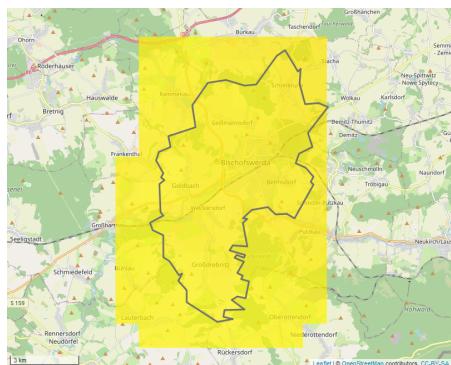
# Sommertage\*\*

### Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in Tagen



# Anzahl der Sommertage

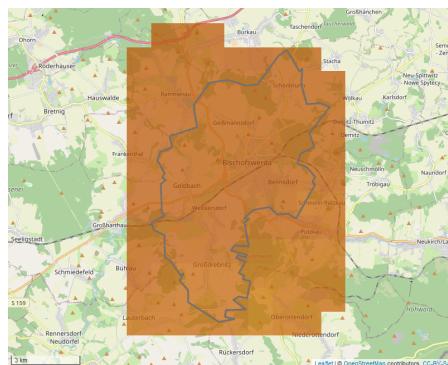
## 1991 – 2020 vs 1961–1990



## < Abnahme



2021–2050 vs 1961–1990



## Zunahme >

ReKIS

Regionales Klimainformationssystem  
für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

\* Bezugszeitraum 1961 bis 2020

\*\* Flächenmittel bezogen auf Bischofswerda

Karten erstellt im Auftrag des LfULG  
Geodatenbasis: © 2025

Geodatenbasis: © 2023  
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen  
Leaflet | © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA  
Geofachdaten: © 2025 Sächsisches Landesamt für Umwelt  
Landwirtschaft und Geologie



# Heiße Tage

## Bischofswerda

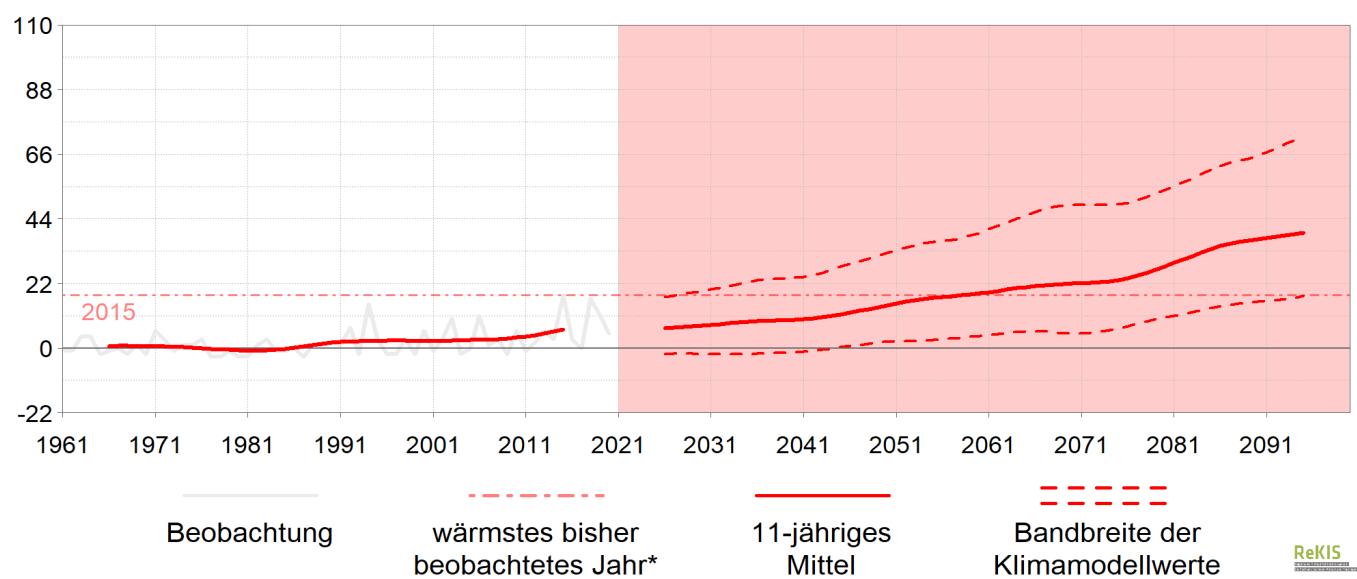
- Heißer Tag\*:**  
mehr als 30 °C Tagesmaximumtemperatur  
jeder Heiße Tag auch ein Sommertag
- Herausforderungen:**  
starke Belastung für den Kreislauf  
erhöhte Anforderungen an Infrastruktur
- Maßnahmen:**  
verschatten, kühle Orte ausweisen,  
Hitzewarnsysteme einrichten, öffentliche  
Trinkwasserspender, angepasstes Bauen,  
Klimatisierung von Altenheimen, Schulen und  
Krankenhäuser

### Beobachtung in Tagen

1961–1990	3
<b>Abweichung in Tagen</b>	
1991–2020	+4
2021–2050	+10
2071–2100	+34
1987 (Kältestes Jahr*)	-3
2015 (Wärmestes Jahr*)	+18

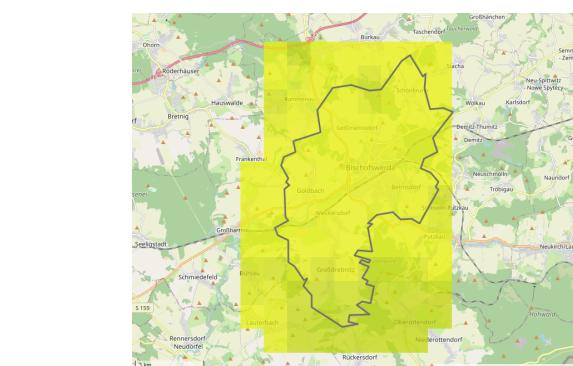
## Heiße Tage\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in Tagen



## Anzahl der Heißen Tage

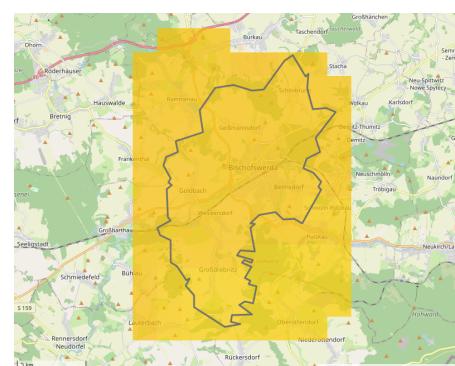
1991 – 2020 vs 1961–1990



< Abnahme



2021–2050 vs 1961–1990



Zunahme >

Karten erstellt im Auftrag des LfULG  
Geodatenbasis: © 2025

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Leaflet | © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA

Geofachdaten: © 2025 Sächsisches Landesamt für Umwelt

Landwirtschaft und Geologie

\* Bezugsszeitraum 1961 bis 2020

\*\* Flächenmittel bezogen auf Bischofswerda



# Frosttage

## Bischofswerda

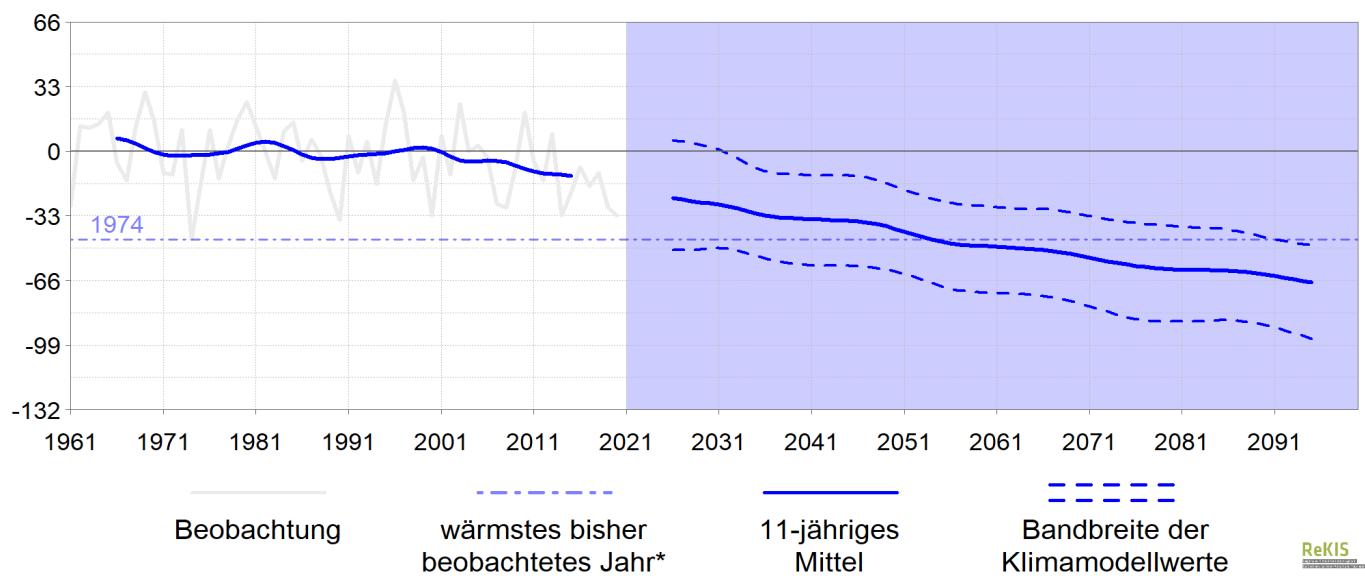
- Frosttag:**  
weniger als 0 °C Tagesminimumtemperatur
- Herausforderungen:**  
keine Schneesicherheit  
Bevölkerungsschutz (dünne Eisdecken)  
zusätzliche Grünschnittpflege durch  
Verlängerung der Vegetationsperiode  
erhöhtes Schadrisiko durch Spätfröste
- Maßnahmen:**  
Winterdienste aufrecht erhalten

### Beobachtung in Tagen

1961–1990	105
Abweichung in Tagen	
1991–2020	-11
2021–2050	-27
2071–2100	-60
1974 (Wärmstes Jahr*)	-50
1996 (Kältestes Jahr*)	+31

## Frosttage\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in Tagen



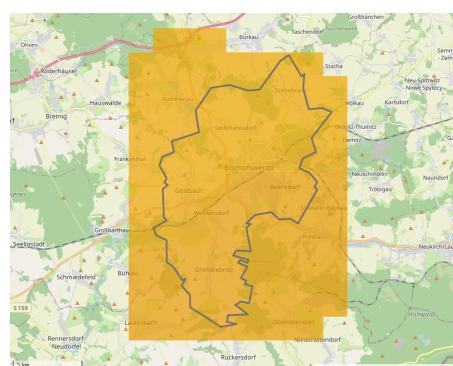
## Anzahl der Frosttage

1991 – 2020 vs 1961–1990



-45 -40 -35 -30 -25 -20 -15 -10 -5 0 5 10 15 20

2021–2050 vs 1961–1990



-45 -40 -35 -30 -25 -20 -15 -10 -5 0 5 10 15 20

**ReKIS**

Regionales Klimainformationssystem  
für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

\* Bezugsszeitraum 1961 bis 2020

\*\* Flächenmittel bezogen auf Bischofswerda

Karten erstellt im Auftrag des LfULG

Geodatenbasis: © 2025

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Leaflet | © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA

Geofachdaten: © 2025 Sächsisches Landesamt für Umwelt

Landwirtschaft und Geologie



# Eistage

## Bischofswerda

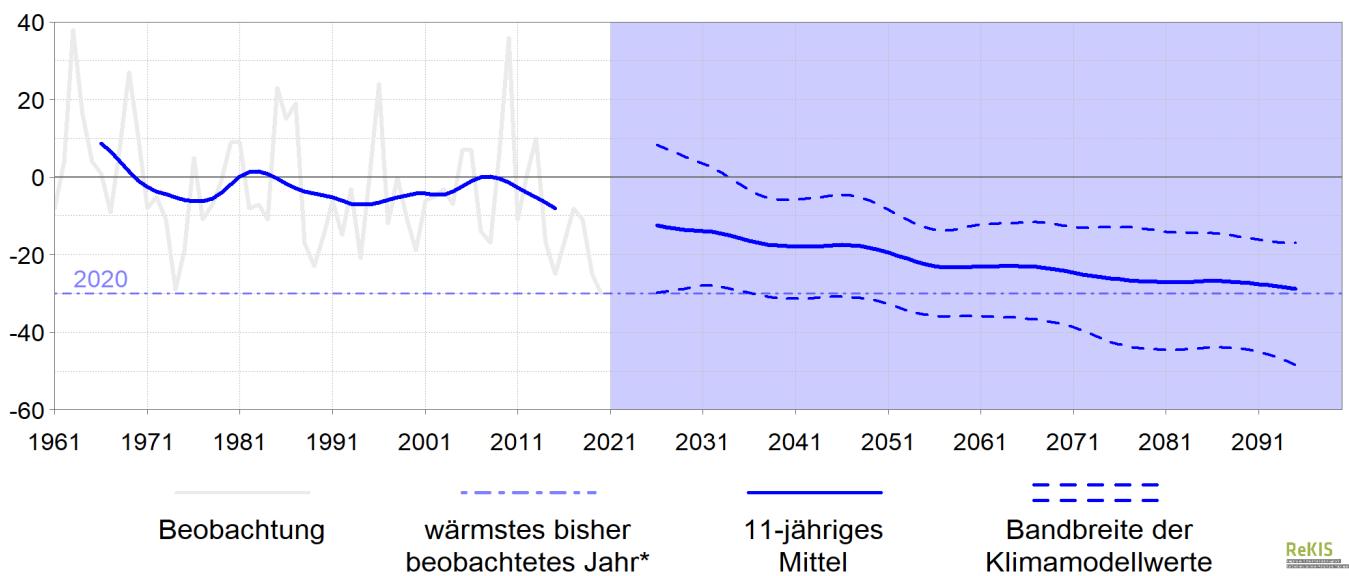
- Eistag\*:**  
weniger als 0 °C Tagesmaximumtemperatur  
jeder Eistag auch ein Frosttag
- Herausforderungen:**  
keine Schneesicherheit  
Bevölkerungsschutz (dünne Eisdecken)  
zusätzliche Grünschnittpflege durch  
Verlängerung der Vegetationsperiode
- Maßnahmen:**  
Winterdienste aufrecht erhalten

### Beobachtung in Tagen

1961–1990	28
Abweichung in Tagen	
1991–2020	-3
2021–2050	-14
2071–2100	-26
2020 (Wärmstes Jahr*)	-27
1963 (Kältestes Jahr*)	+41

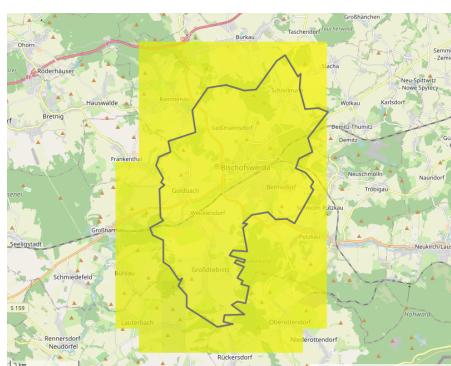
## Eistage\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in Tagen



## Anzahl der Eistage

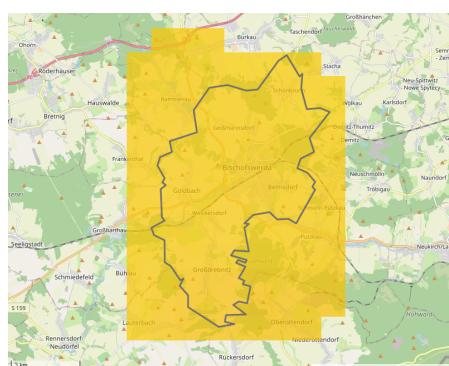
1991 – 2020 vs 1961–1990



< Abnahme



2021–2050 vs 1961–1990



Zunahme >

**ReKIS**

Regionales Klimainformationssystem  
für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

\* Bezugzeitraum 1961 bis 2020

\*\* Flächenmittel bezogen auf Bischofswerda

Karten erstellt im Auftrag des LfULG  
Geodatenbasis: © 2025

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Leaflet | © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA

Geofachdaten: © 2025 Sächsisches Landesamt für Umwelt

Landwirtschaft und Geologie



# Niederschlagsentwicklung

Bischofswerda

## Kurze Fakten

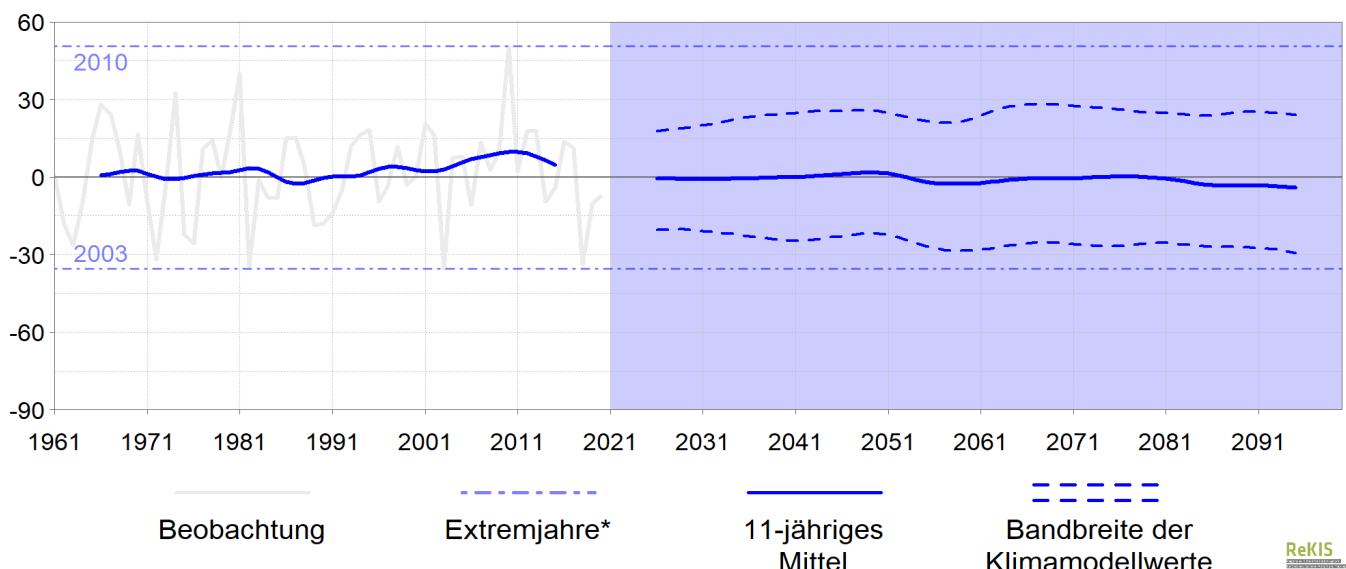
- Jahresniederschlag 1961 bis 1990: 831 mm
- Veränderungen im Zeitraum 1991 bis 2020: kaum Änderung der Jahressumme
- Projektionen (2071 bis 2100): kaum Änderung der Jahressumme
- stärkste projizierte Niederschlagszunahme: +8 % im Winter
- stärkste projizierte Niederschlagsabnahme: -20 % im Sommer

## Herausforderung

- mittel- und langfristig ist mit einer geringen Änderung des mittleren Jahresniederschlags zu rechnen, allerdings zeigen die Modelle eine Abnahme der Sommer- und Zunahme der Winterniederschläge
- Folge: längere Trockenphase unterbrochen von einzelnen (Stark-)Regenereignissen
- verstärkte Erosion trockener Böden
- mehr Sedimenteintrag in das Kanalnetz

## Niederschlagsentwicklung\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in %



	Jahr	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
<b>Beobachtung in mm**</b>					
1961–1990	<b>831</b>	<b>196</b>	<b>242</b>	<b>188</b>	<b>205</b>
<b>Abweichung in %**</b>					
1991–2020	<b>+6</b>	<b>-3</b>	<b>+17</b>	<b>+7</b>	<b>+2</b>
2021–2050	<b>+1</b>	<b>+4</b>	<b>-6</b>	<b>+2</b>	<b>+6</b>
2071–2100	<b>-3</b>	<b>+6</b>	<b>-20</b>	<b>-1</b>	<b>+8</b>
2003 (regenärmstes Jahr*)	<b>-33</b>	<b>-36</b>	<b>-44</b>	<b>-33</b>	<b>-19</b>
2010 (regenreichstes Jahr*)	<b>+55</b>	<b>+22</b>	<b>+113</b>	<b>+63</b>	<b>+11</b>



# Regentage

## Bischofswerda

- Regentag:**  
Tagesniederschlagssumme > 1mm
- Herausforderungen:**  
Verringerte Wasserverfügbarkeit
- Maßnahmen:**  
Regenwassernutzung ermöglichen bzw. optimieren (intelligentes Wassermanagement)  
Bewässerung von Stadtgrün

### Beobachtung in Tagen

1961–1990	145
-----------	-----

### Abweichung in Tagen

1991–2020	-3
-----------	----

2021–2050	-7
-----------	----

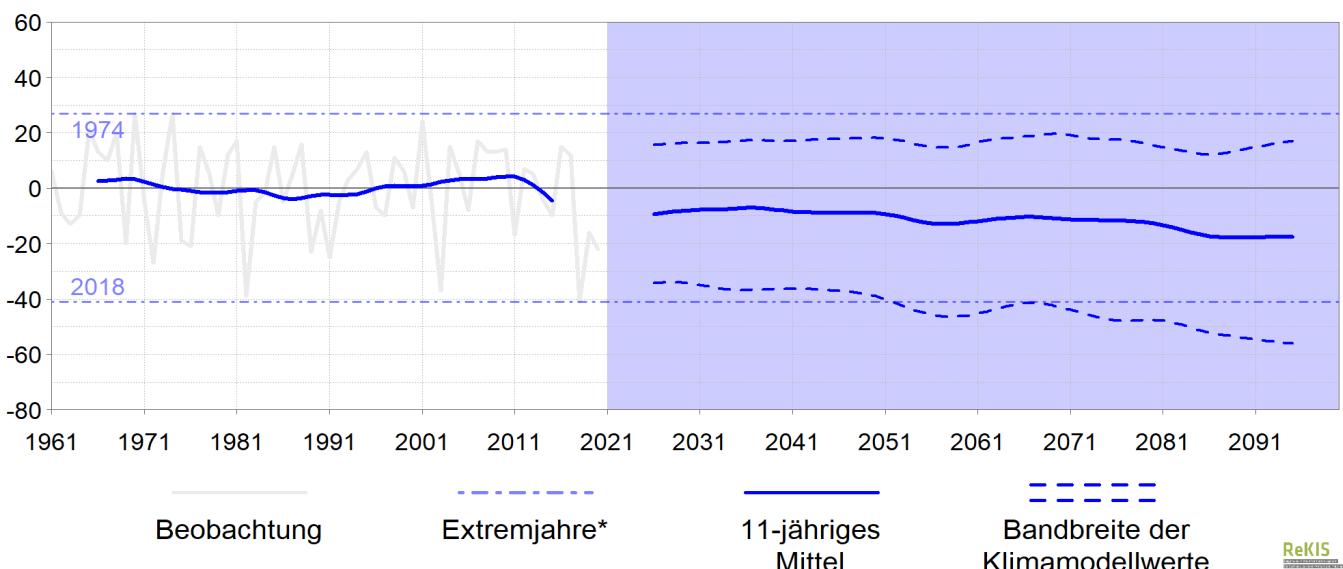
2071–2100	-15
-----------	-----

2018 (regenärmstes Jahr*)	-42
---------------------------	-----

1974 (regenreichstes Jahr*)	+25
-----------------------------	-----

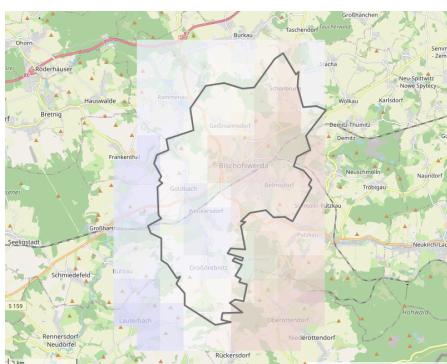
## Regentage\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in Tagen

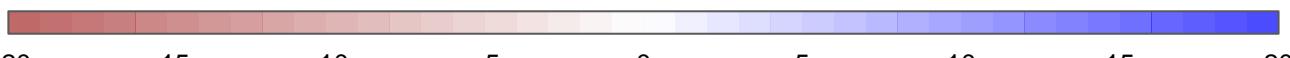


## Anzahl der Regentage

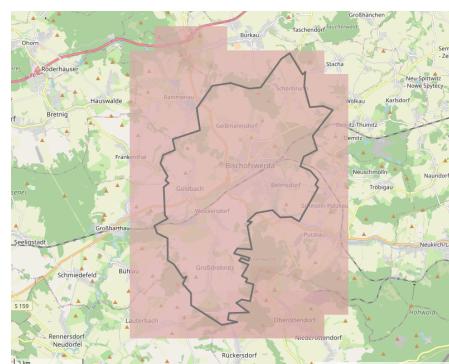
1991 – 2020 vs 1961–1990



< Abnahme



2021–2050 vs 1961–1990



> Zunahme

**ReKIS**

Regionales Klimainformationsystem  
für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

\* Bezugzeitraum 1961 bis 2020

\*\* Flächenmittel bezogen auf Bischofswerda

Karten erstellt im Auftrag des LfULG  
Geodatenbasis: © 2025

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Leaflet | © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA

Geofachdaten: © 2025 Sächsisches Landesamt für Umwelt

Landwirtschaft und Geologie



# Starkregentage

Bischofswerda

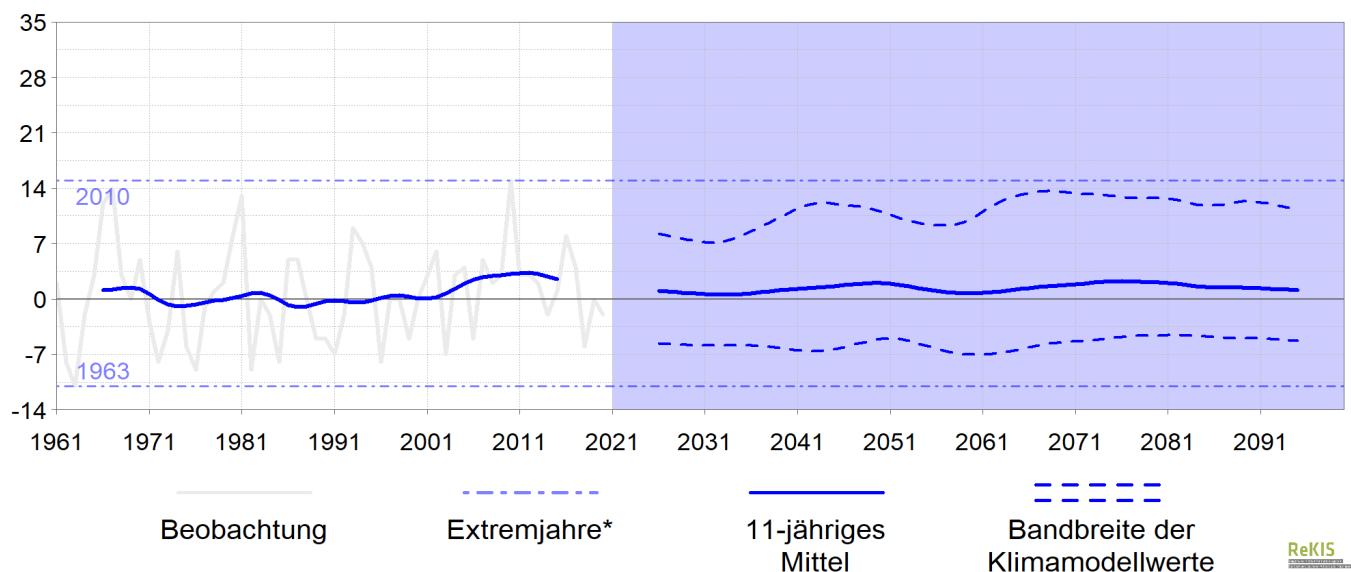
- Starkregentag:**  
Tagesniederschlagshöhe entspricht den obersten 10% zwischen 1961 und 1990
- Herausforderungen:**  
Schäden durch Erosion o. Überschwemmung
- Maßnahmen:**  
Möglichkeiten zum Regenwasserrückhalt in der Fläche schaffen, z. B. durch Rigolen, Kanalisation anpassen  
technischen Hochwasserschutz ggf. ausbauen

## Beobachtung in Tagen

1961–1990	21
<b>Abweichung in Tagen</b>	
1991–2020	+1
2021–2050	+2
2071–2100	+2
1963 (geringste Anzahl*)	-12
2010 (höchste Anzahl*)	+14

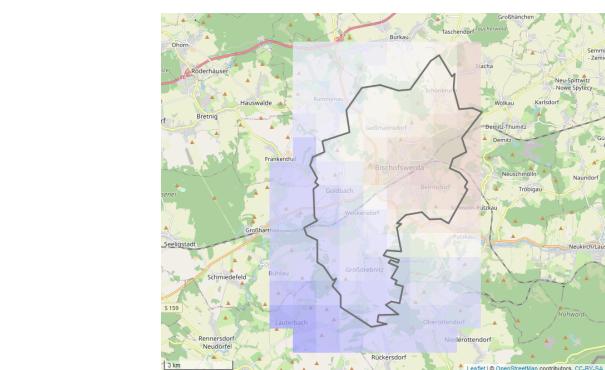
## Starkregentage\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in Tagen



## Anzahl der Tage mit Starkregen

1991 – 2020 vs 1961–1990

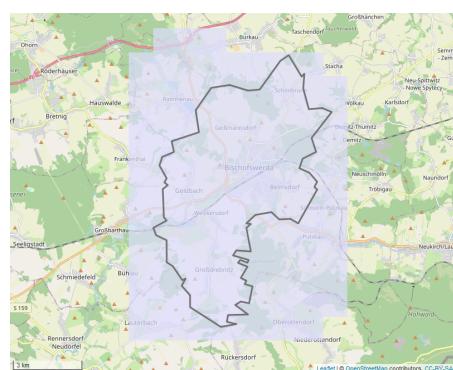


< Abnahme

Zunahme >

-15 -13 -11 -9 -7 -5 -3 -1 1 3 5 7 9 11 13 15

2021–2050 vs 1961–1990



Karten erstellt im Auftrag des LfULG

Geodatenbasis: © 2025

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Leaflet | © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA

Geofachdaten: © 2025 Sächsisches Landesamt für Umwelt

Landwirtschaft und Geologie

**ReKIS**

Regionales Klimainformationsystem  
für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

\* Bezugsszeitraum 1961 bis 2020

\*\* Flächenmittel bezogen auf Bischofswerda



# Klimaentwicklung

Bischofswerda

Trockenheitsmerkmale

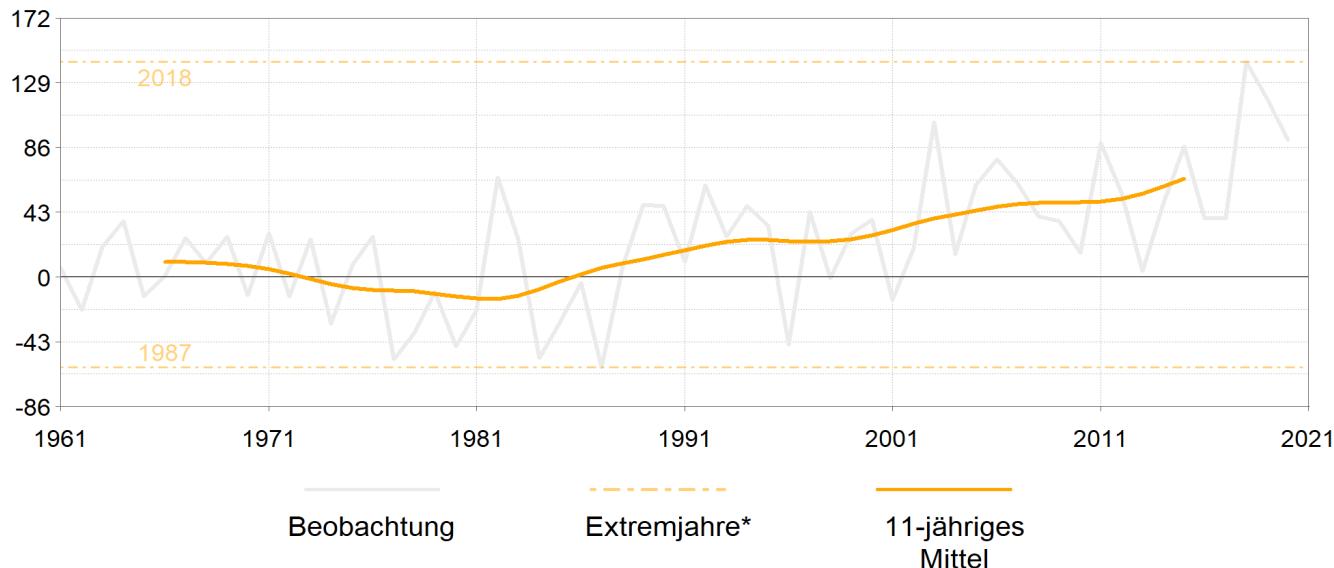
## Begriffserklärung

- Unter Trockenheitsmerkmalen versteht man die atmosphärischen Vorbedingungen, welche zu einer Trockenheit im Boden, bzw. auch im Grundwasser führen können.
- Das kann bspw. zu wirtschaftlichen Schäden in der Landwirtschaft durch Ernteausfälle führen. Dies hängt nicht nur von der Frequenz und Intensität solcher Ereignisse ab, sondern auch vom Zeitpunkt eines Auftretens sowie gegebenenfalls existierende Vorschädigungen.

- Die wichtigsten klimatischen Kenngrößen sind dabei der Niederschlag und Verdunstung.
- Treibende Faktoren für Verdunstungsrate sind der Zustand der Vegetation (Transpiration) und die Lufttemperatur.
- Klimamodelle sind zwar gut geeignet um langfristige Trends (30 jährige Mittel) abzubilden, können jedoch "kurzfristige" Ereignisse wie längere Trockenphasen nur unzureichend darstellen.

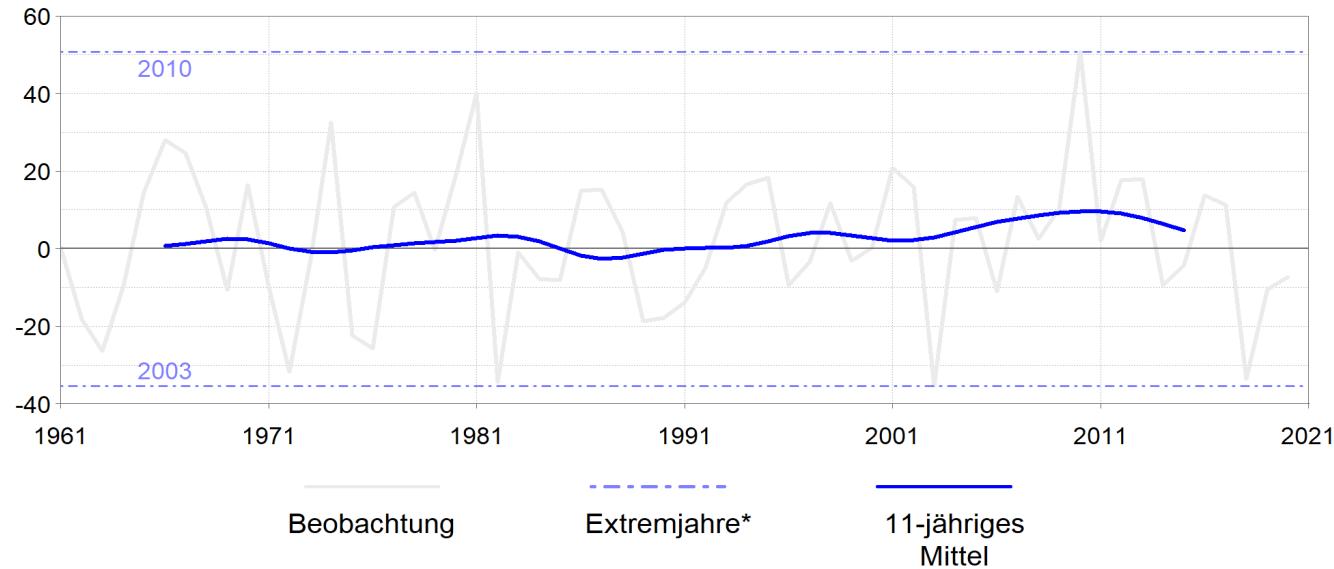
## Verdunstung\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in mm



## Niederschlag\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in %





### Kurze Fakten

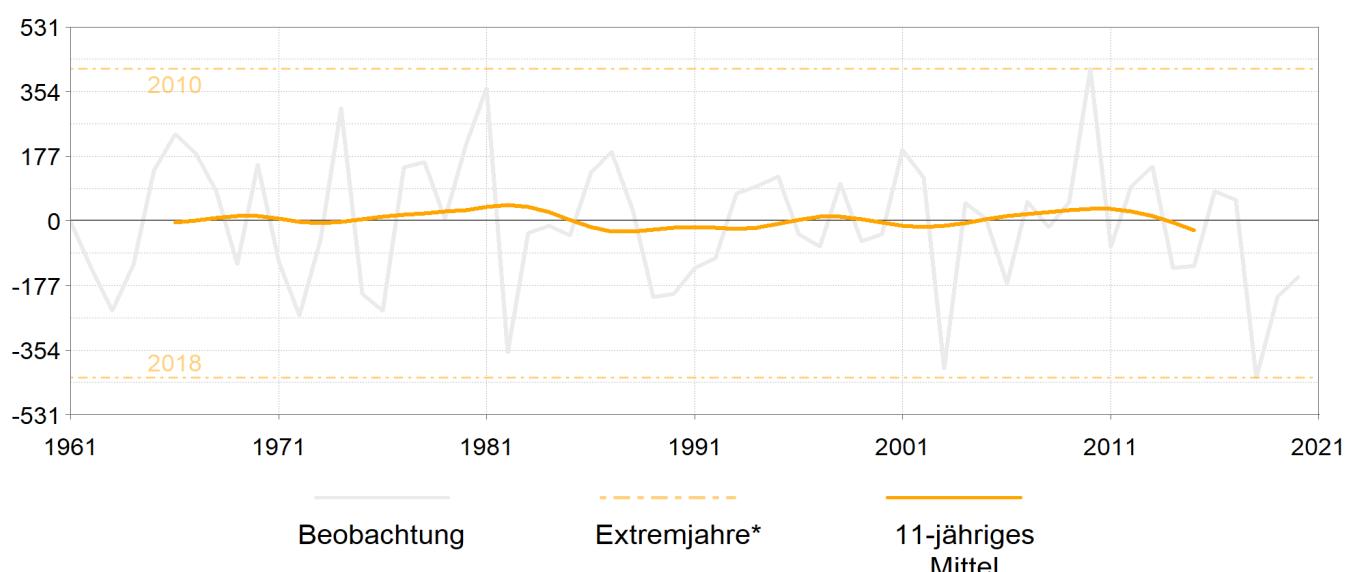
- Klimatische Wasserbilanz:**  
Jahresniederschlagssumme [mm] minus  
Grasreferenzverdunstung [mm]
- Herausforderungen:**  
starker Rückgang des atmosphärisch  
verfügaren Wassers  
Zunahme von Trockenheitsschäden  
sinkende Grundwasserstände  
ausgetrockneter Boden ist erosionsanfälliger

- Maßnahmen:**

Wasserversorgung anpassen  
Talsperrenbewirtschaftung anpassen  
Wasserrückhalt in Städten erhöhen  
Wasserrückhalt in der Fläche erhöhen  
trockenheitstolerante Stadtbäume pflanzen  
Bewirtschaftung des Bodens anpassen  
Nutzungskonflikte im Vorfeld klären

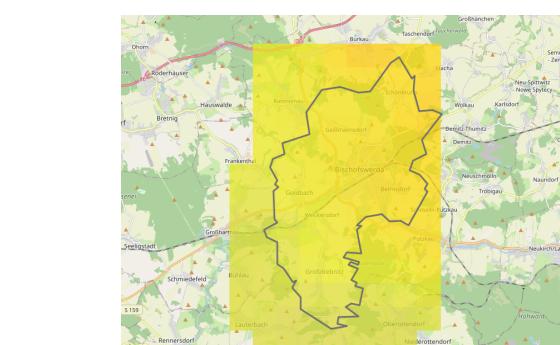
### Klimatische Wasserbilanz\*\*

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in mm



### Klimatische Wasserbilanz

1991 – 2020 vs 1961–1990



< Abnahme





Das Landesamt ist die für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Geologie zuständige Fachbehörde in Sachsen. In diesen Bereichen nimmt es insbesondere Aufgaben der Beratung, angewandten Forschung, Förderung, Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation wahr. Mehr Informationen unter:

<https://www.lfulg.sachsen.de>

Das Fachzentrum Klima steht sächsischen Gemeinden, Städten und Institutionen als zentrale Anlaufstelle speziell für regionale Klimathemen zur Verfügung. Bei uns erhalten Sachsens Kommunen und Landkreise verständliche Informationen über die Klimaentwicklung eigens für ihre Region. Wir übernehmen Monitoring, Beratung, Vernetzung und Bildung zu regionalen Klimaaspekten in Sachsen. Mehr Informationen unter:

[www.klima.sachsen.de](http://www.klima.sachsen.de)

## kommunale Aktivitäten

- Klimamonitoring  
Klimadiagnose und nutzerspezifische Trendauswertungen, komplexe Klimakennwerte, Datenpflege und Datenbereitstellung, Fortschreibung und Bewertung der regionalen Klimaprojektionen
- Wissenschaftliche Grundlagen der Treibhausgasemission (Stoffkreisläufe, Treibhausgasbilanz)
- Ermittlung von Betroffenheiten und Erarbeitung von Klimastrategien innerhalb des Geschäftsbereiches, wirtschaftliche und soziale Wirkungen
- Klimastrategische Bewertung von Planungsmechanismen und –vorgängen sowie Landesgesetzgebung
- Initiierung, Koordinierung, Beobachtung und Bewertung von sektoralen Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien
- Multiplikation und Wissenstransfer der Klimaschutz- und Anpassungsstrategien

## Ihre Ansprechpartner

Ansprechpartner Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Fachzentrum Klima

FachzentrumKlima.lfulg@smekul.sachsen.de

[www.klima.sachsen.de](http://www.klima.sachsen.de)

## RL Energie und Klima

- Investitionen zur Anpassung an die Klimakrise
- nichtinvestive Maßnahmen zur Unterstützung von Anpassungsprozessen
- investive Komplexvorhaben
- investive Modellvorhaben

mehr Infos unter:

[www.sab.sachsen.de/förderrichtlinie-energie-und-klima](http://www.sab.sachsen.de/förderrichtlinie-energie-und-klima)

## Haftungsausschluss

Die Inhalte des Informationssystems ReKIS werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und fortgeführt. Die Auftraggeber, Entwickler und Betreiber übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Inhalte. Die Nutzung der Inhalte der Website erfolgt auf eigene Verantwortung.

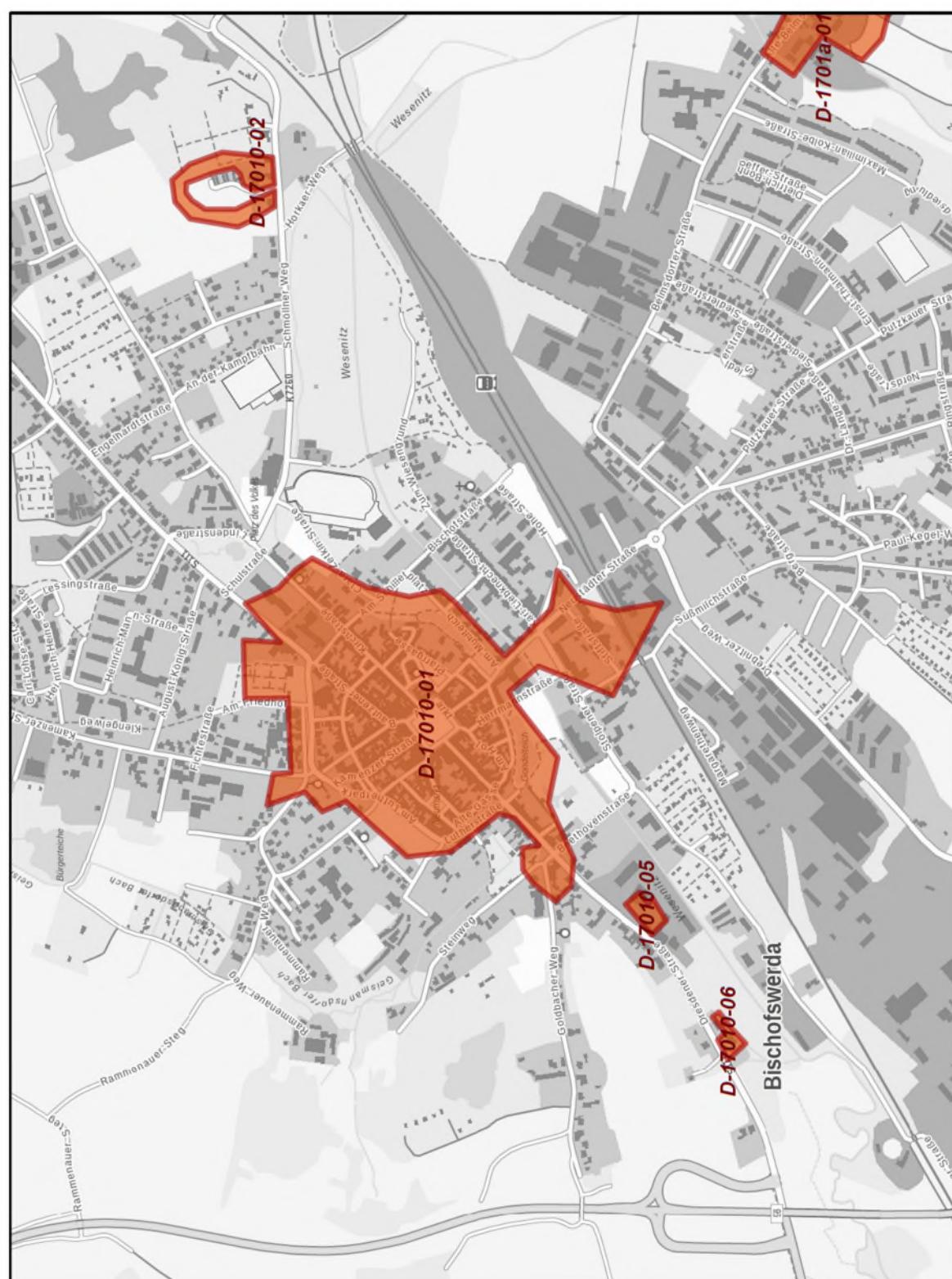
Quelle Bild Cover

Unukorno (<https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bischofswerdaaltmarkt.jpg>), „Bischofswerdaaltmarkt“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>

## **Anlage 6**

# **Archäologische Kulturdenkmale**

Anlage 6: Archäologische Kulturdenkmale nach § 10, Abst. 4 SächsDSchG



**Archäologische Denkmale**

Geobasis © Landesamt für Geobasisinformation Sachsen,  
Archäologie © Landesamt für Archäologie Sachsen,  
Recherche vom 23.06.2025.

Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Die Denkmalinformationen werden ständig fortgeschrieben, insofern kann der vorliegende Auszug vom aktuellen Stand abweichen. Vor Maßnahmen mit Bodeneingriffen muss in jedem Fall eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme zu den archäologischen Belangen eingeholt werden!

Maßstab  
1:10.000

## **Anlage 7**

# **Altlastenverdachtsflächen**

**Anlage 7: Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte (blaue Flächen)  
im Untersuchungsgebiet (rote Umrandung)**

